



universität
wien

Diplomarbeit

Der „Oberstenparagraph“ im Bundesheer

Verfasser

Peter Alexander Barthou

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Oktober 2007

Studienkennzahl: A 312
Studienrichtung: Geschichte
Betreuer: ao. Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit eigenständig verfasst und die mit ihr verbundenen Arbeiten selbst durchgeführt habe und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet übernommenen Inhalte und Formulierungen gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert und durch Fußnoten gekennzeichnet habe. Die Arbeit ist noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden und verletzt in keiner Weise die Rechte Dritter.

Wien, Oktober 2007

Peter Barthou

Vorwort

Im Rahmen der Aufarbeitung der Geschichte des Bundesheeres der Zweiten Republik zum 50-jährigen Jubiläum im Jahr 2005 wurde ich zum ersten Mal mit dem Begriff des „Oberstenparagrafen“ konfrontiert. Ein „Oberstenparagraf“ im Bundesheer? Welche eigenartige Konstruktion verbirgt sich hinter dem Artikel 12 § 3 im Staatsvertrag von Wien 1955, der umgangssprachlich als „Oberstenparagraf“ bezeichnet wird?

Durch Hofrat Dr. Wolfgang Etschmann, Leiter der Forschungsabteilung des Heeresgeschichtlichen Museums, zum Aufgreifen des Themas ermutigt, begann ich 2007 mit der Forschungsarbeit. Die Anfänge waren äußerst holprig, wusste doch niemand so recht, wie viele Offiziere denn nun wirklich trotz der einschränkenden Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien – Oberste und höhere Ränge der Wehrmacht durften nicht in das Bundesheer übernommen werden – tatsächlich aufgenommen worden waren und welche Funktionen bzw. Ränge diese inne hatten. Schließlich ergab sich eine repräsentative Anzahl von 16 Offizieren der Wehrmacht, auf die die Bestimmungen des „Oberstenparagrafen“ zutreffen konnten. Diese galt es dann näher zu betrachten und eine grundsätzliche Vorgangsweise in der Aufnahme solcher ehemaliger Militäreliten aus der Wehrmacht auszuloten. Ob es mir gelungen ist, bleibt dem geneigten Leser überlassen. Mögliche Fehlbeurteilungen in dieser Arbeit sind alleine mir anzulasten. Dennoch hoffe ich, mit dieser Arbeit auch zur Diskussion anregen zu können und die Basis für weitere, tiefer gehendere Forschungen in Bezug auf den Umgang mit Militäreliten des Ersten Bundesheeres und der Wehrmacht im Zweiten Bundesheer beigetragen zu haben.

An dieser Stelle seien mir noch einige Worte des Dankes gegönnt. Besonders hervorheben möchte ich Hofrat Dr. Wolfgang Etschmann, der mich überhaupt auf das Thema gelenkt hat und mir aus dem scheinbar unerschöpflichen Fundus seiner privaten Sammlung wertvolle Literatur zur Verfügung gestellt hat. Ebenso aus der Forschungsabteilung des HGM unterstützte mich Oberrat Mag. Dr. Stefan Bader durch hilfreiche Hinweise und Literaturtipps.

Da das HGM für einen Historiker nahezu unerschöpfliche Möglichkeiten zur Recherche bietet, gebührt besonderer Dank dem Direktor Mag. Dr. Christian Ortner, der es mir ermöglichte, diese Ressourcen zu nutzen. Jedoch wäre mir das ohne die umsichtige und kompetente Führung des derzeitigen Leiters der Museumsabteilung, Mag. Christoph Hatschek, nicht gelungen. Mit seiner

Hilfe, und der Möglichkeit, etwaig verlorene Dienstzeiten wieder einarbeiten zu können, war erst eine erfolgreiche Recherche und Arbeit am „Oberstenparagrafen“ möglich.

Auch Mag. Richard Hufschmied erwies sich als stete hilfreiche Quelle bei Recherchen im HGM und im Staatsarchiv. Seine Hinweise ersparten mir Zeit, die bei mir ohnehin mehr als knapp bemessen war. In diesem Zusammenhang möchte ich auch Vizeleutnant Prof. Walter Schwarz für die zur Verfügungstellung des Nachlasses des ehemaligen Obersten der Wehrmacht Theodor Eigner herzlich danken.

Mein besonderer Dank gilt auch den von mir interviewten Zeitzeugen, General i.R. Anton Leeb, Generalmajor i.R. Otto Scholik und Brigadier i.R. Alexander Buschek. Sie lieferten mir wertvolle Hinweise sowie Denkansätze.

Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt gebührt besonderer Dank, da er sich des Themas angenommen und mir ebenso hilfreiche Hinweise bei der Recherche und der Korrektur gegeben hat. Univ.-Doz. Dr. Erwin Schmidl danke ich für besondere Literatur- und Quellenhinweise. Er gab mir den entscheidenden Tipp auf einen weiteren Obersten der Wehrmacht, der im BMfLV angestellt gewesen war. Trotz seiner vielen Aufgaben im BMfLV und der Universität Innsbruck fand er stets Zeit für das Gespräch.

Obwohl kein Historiker, sondern Jurist, will ich Mag. Dr. iur. Oliver Schuster hervorheben. Sein Fachwissen half mir besonders das Kapitel „Rechtliche Voraussetzungen“ zu schreiben und die Ansätze der juristischen Interpretationsarten zu verstehen. Ebenso stand er mir immer mit Rat und Tat zur Seite.

„Last but not least“ darf ich meinem Vater, Oberst Alexander Barthou, außerordentlich für seine Unterstützung danken. Aus seiner umfangreichen Bibliothek borgte er mir eine ansehnliche Anzahl an Literatur und Quellen. Darüber hinaus begleitete er mich stets mit Rat und Tat. Ihm gebührt daher meine besondere Anerkennung.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	4
Literatur- und Quellenlage zum „Oberstenparagraph“	6
Warum überhaupt ein „Oberstenparagraph“? – Versuch einer (geschichtlichen) Erklärung.....	8
Die Vorgängerinstitutionen des Bundesheeres – Einsatz von Wehrmachtsoffizieren (Obersten)?	11
Das Heeresamt.....	11
Die Pensionsabteilung A, das „Aufgebot“ und die B-Gendarmerie	14
Die Interessen der österreichischen Großparteien SPÖ und ÖVP	19
Österreichische Staatsvertragsverhandlungen 1947 - der Artikel 18 § 3	22
Der Artikel 12 im Staatsvertrag 1955	26
Interpretation des Artikel 12 des Staatsvertrags von Wien 1955	29
Einfluss militärischer Eliten der 1. Republik	32
General der Artillerie Dr. Ing. Emil Liebitzky – Ein Offizier des Ersten Bundesheeres als Gegner der ehemaligen Wehrmacht(obersten)?	36
Aufnahme österreichischer Offiziere in die Wehrmacht – die Entlassung „belasteter“ Offiziere	39
Die Handhabung des „Oberstenparagraphen“ im Bundesheer	42
Rechtliche Voraussetzungen	45
Aufnahme in die Heeresverwaltung.....	47
Exkurs - Beförderungen von Offizieren in Österreich zwischen 1865 und 1918	48
Beförderungsmodalitäten in der Deutschen Wehrmacht – Die „jungen“ Oberste.....	49
Beförderungsmodalitäten von Offizieren im Zweiten Bundesheer – Die Einstufung der Obersten der Wehrmacht.....	55
Übernahme von Obersten der Wehrmacht in das Verteidigungsressort – eine Auslegungsfrage? – „Der ungeliebte Dienstgrad?“	58
Der Umgang mit „belasteten“ Obersten – NSR, NSDAP-Mitgliedern.....	62
Entwicklung eines „Umgehungsweges“ für Oberste der Wehrmacht?.....	66
Reaktivierung von Obersten der Wehrmacht als Berufsoffiziere des Bundesheeres	69
Karriere trotz Oberstrang	74
Albert Bach – Oberst i.G. der Wehrmacht und General der Infanterie des Zweiten Bundesheeres.....	75
General der Artillerie Werner Vogl – Ein Oberst i.G. der Wehrmacht?.....	81

Siegmond Spiegelfeld – Ein Oberst-Arzt der Wehrmacht als Sanitätschef des Bundesheeres.....	86
Anton Holzinger – Ein Oberst der Wehrmacht als Militärkommandant	89
Franz Večernik – Ein Oberst der Wehrmacht als Panzerinspektor	94
Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht Erwin Fussenegger – Ein Wehrmachtsoberst an höchster Stelle?	98
Aufnahme als Beamter der Heeresverwaltung.....	103
Die Obersten der Wehrmacht in Zivil	107
Wirklicher Hofrat Oberst der Wehrmacht Ing. Erwin Steinhardt	108
Wirklicher Hofrat Oberst i.G. der Wehrmacht Adalbert Filips.....	111
Wirklicher Hofrat Oberst i.G. der Wehrmacht Johann Magschitz.....	114
Wirklicher Hofrat Oberst i.G. der Wehrmacht Ernst Nobis.....	116
Wirklicher Hofrat Oberst der Wehrmacht Friedrich Ebner	119
Wirklicher Amtsrat Oberst der Luftwaffe Alois Lindmayr	122
Wirklicher Amtsrat Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger	125
Wirklicher Amtsrat Oberst der Wehrmacht Theodor Eigner	128
Regierungsrat wirklicher Amtsrat Oberst der Wehrmacht Hubert Wurm	130
Wirklicher Hofrat Oberst der Wehrmacht Karl Peyerl	133
Hofrat Oberst der Wehrmacht Edwin Liwa	135
Generalmajor der Wehrmacht Max Stiotta – Fachkonsulent im BMfLV	137
Der Umgang mit den Generalobersten der Wehrmacht Raus und Rendulic.....	139
Robert LANG – ein „Brandenburger“ wird Chef der Sonderausbildung	142
Netzwerke.....	144
Auswirkungen des „Oberstenparagrafen“	146
Verlust von Identifikationsträgern – Verlust militärischer Eliten?	147
Der Umgang mit Militäreliten in der BRD – Oberste und Generale der Wehrmacht als neue (alte) Führungselite?	152
Umgang mit Obersten und Generalen der Wehrmacht in Ostdeutschland	153
Ein „Oberstenparagraph“ auch bei Eingliederung der NVA in die Bundeswehr?.....	156
Zusammenfassung und Wertung.....	158
Beilage 1 – Oberste der Wehrmacht, die in das Bundesheer der Zweiten Republik übernommen wurden.....	161
Beilage 2 – Oberst a.D. Nobis in Uniform im Grenzeinsatz 1956?	162
Beilage 3 – Auszug an der Beförderungsliste	163

Quellen und Literaturverzeichnis.....	164
Abkürzungsverzeichnis.....	186
Anhang	187
Zusammenfassung.....	187
Abstract (English)	188
Curriculum Vitae.....	189

Einleitung

Nach dem Zweiten Weltkrieg war Österreich von den vier Besatzungsmächten Frankreich, England, USA und der Sowjetunion besetzt. Die Welt wurde in eine westliche und östliche Hemisphäre eingeteilt, die von den Großmächten USA und Sowjetunion unterschiedlich stark beeinflusst wurde. Durch die politische Teilung zeichneten sich bereits Konflikte zwischen den beiden Großmächten ab. Die Währungsreform in der westlichen Zone Deutschlands, die Blockade Berlins durch die Sowjets von 24. Juni 1948 bis 12. Mai 1949 gipfelten schließlich in der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Sommer und der DDR im Herbst 1949.¹ Die amerikanische Wirtschaftshilfe durch den „Marschall-Plan“, an der auch Österreich teilnahm, stellte bereits 1947 ein Symbol für die westliche Entwicklung dar, vor allem auch in sicherheitspolitischer Hinsicht. Hingegen etablierte sich die kommunistische Herrschaft in Osteuropa.² Mit der außenpolitischen Rahmenbedingung und der wirtschaftlichen Situation Österreichs im Hintergrund fokussierte sich das Schwergewicht der österreichischen Politiker und der Österreicher nicht primär auf die Wiedererrichtung einer österreichischen Wehrmacht. Dennoch, im Zuge des sich abzeichnenden „Kalten Krieges“ befürchteten die Westalliierten auch in Österreich ab 1947/48 eine kommunistische Machtübernahme, ähnlich wie in Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei. Das „Aufgebot“ und das „Sondergendarmerieprogramm“ als Vorboten der neuen österreichischen Wiederbewaffnung folgten auf Druck der USA ab 1949 in den westlich besetzten Zonen Österreichs, mit der Absicht, im Falle eines sowjetischen Angriffes auf die Westalliierten, in Österreich einen Durchmarsch Richtung Italien zu verzögern. Ein militärisches Vakuum wollte man in Österreich nicht.³

Der erste Staatsvertragsentwurf für Österreich von 1947 spiegelte die weltpolitische Lage der West- und Ostalliierten als „noch gemeinsam Verbündete“ wider. An eine Remilitarisierung Österreichs wurde noch nicht gedacht. Die Verhinderung einer neuen starken „Deutschen Wehrmacht“ stand sicherlich im Vordergrund. Inhaltlich schlug sich dies in den „Militärischen und Luftklauseln“ nieder, wo auch die Zugangsbeschränkung von Offizieren

¹ Wolfgang *Etschmann*, Das österreichische Bundesheer 1956 – Großmachtarmee im Miniformat?, in: Panzerlärm an Österreichs Grenze. Der Grenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres 1956, hrsg. vom Heeresgeschichtlichen Museum (Wien 2005) 16.

² Wilfried *Mähr*, Der Marschall-Plan in Österreich (Graz 1989).

³ Erwin *Schmidl*, Österreich in Europa 1945-1955, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 15-17.

der Wehrmacht mit dem Dienstgrad Oberst und höher festgelegt worden ist.⁴ Durch die Festlegung des „Oberstenparagraphen“ wurde Österreich vom Zugriff auf eine Militärelite abgeschnitten, die es für den Neuaufbau eines Bundesheeres hätte brauchen können. Die mit der Anstellung von Wehrmachtsoffizieren generell verbundene Diskussion um deren Vergangenheit und Erbe nahm aber mit dem „offiziellen“ Ausschluss der höheren Chargen der Wehrmacht kein Ende, denn die „gemäßregelten“, von den Nationalsozialisten entlassenen österreichischen Offiziere waren nicht nur anzahlmäßig zu wenig, um alleine das Bundesheer führen zu können, noch besaßen sie Fronterfahrung und hatten von den Neuerungen des letzten Krieges nichts mitbekommen. Man griff daher auf die Wehrmachtsoffiziere, auch auf Oberste und „bedingt“ auf Generale der Wehrmacht, bereits vor dem Abschluss des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 zurück.⁵

Die folgende Arbeit soll den Versuch darstellen, den Verbleib von Obersten der Wehrmacht, trotz des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages von Wien 1955 „Oberstenparagraph“ im Bundesheer der Zweiten Republik zu rekonstruieren. Dabei wird nicht der Anspruch auf eine vollzählige Aufzählung der Offiziere mit Dienstgrad „Oberst“ erhoben, aber es soll der Umgang mit ehemaligen Obersten bzw. auch höherer Ränge der Wehrmacht im Zweiten Bundesheer repräsentativ dargestellt werden.

Aus der derzeitig vorliegenden Literatur über das Bundesheer der Zweiten Republik ergaben sich die Forschungsfragen dieser Arbeit. Es galt vor allem herauszufinden, ob es „generell“ möglich war, Oberste oder Generale der Wehrmacht trotz des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages von Wien in das Bundesheer zu übernehmen. Im Zuge dieser Arbeit stellte sich heraus, dass der „Oberstenparagraph“ im 20. Jahrhundert in der übernommenen Form ein österreichisches Unikat darstellte. Die Vergleiche mit den ehemaligen beiden deutschen Staaten nach 1949 liegen nahe. Doch hier konnte aufgrund der politischen und militärischen Notwendigkeit sowie der Einbindung in die Verteidigungsbündnisse von Ost und West, auf eine Einsetzung ehemaliger Oberste und Generale der Wehrmacht nicht verzichtet werden, dienten sie doch im Interesse der jeweiligen Gewinnerstaaten des Zweiten Weltkrieges. Das durch den Staatsvertrag „neutralisierte“ Österreich sollte zwar theoretisch militärisch stark sein; die Militärklauseln aus dem Staatsvertragsentwurf von 1947 wurden aber, wohl auch um

⁴ Deutsche Übersetzung des Entwurfes zum Staatsvertrag für die Wiedererreichung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 24. April 1947, Teil II, Militärische und Luftklauseln, Artikel 18 § 3. Abgedruckt in Gerald *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralisierung und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955 (Wien ⁵2005) 699-701.

⁵ U. A. wurde der Generaloberst Raus vom US-Befehlshaber in Österreich, General Arnold, wiederholt im Bezug auf die Vorbereitungen zum „Aufgebot“ konsultiert. Vgl. Kapitel Raus.

den Staatsvertrag nicht zu verzögern, letztendlich nicht gänzlich gestrichen.⁶ Geschickt verstand es die österreichische Führung des Bundesheeres, auch unter dem so genannten „Gegner der Wehrmachtsoffiziere“ General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky, dennoch eine für Österreich praktikable Lösung zu finden.

Literatur- und Quellenlage zum „Oberstenparagraf“

Als Grundlage für die Auswertung der Anzahl und Namen von Obersten der Wehrmacht, aber auch anderer Deutscher Dienststellen, diente eine Auflistung von Preradovich⁷. Allerdings stellte sich heraus, dass diese von Preradovich ausgearbeitete „Oberstenliste“ von Österreichern in der Wehrmacht lediglich als ein erster Versuch gewertet werden kann. Die Anzahl der zugänglichen Unterlagen waren zu seiner Zeit noch beschränkt. Immerhin finden sich Anhaltspunkte für tiefer greifende Forschungen.⁸ Der Wert der Arbeit liegt vor allem in der Auflistung von Offizieren der Wehrmacht (Obersten) österreichischer Herkunft, die in diesem Umfang bis heute einzigartig ist. Zusammen mit dem Schematismus der B-Gendarmerie, der provisorischen Grenzschutzabteilung und des Bundesheeres bis 1959 vom Heeresgeschichtlichen Museum, ergibt sich ein Überblick über etwaig übernommene Oberste der Wehrmacht in das Bundesheer. Obwohl im Rahmen der 50-Jahr-Feiern des Österreichischen Bundesheeres 2005 die Geschichte des Bundesheeres, vor allem die der B-Gendarmerie, des „Aufgebots“ und der Anfangsphase des Bundesheeres, aufgearbeitet worden sind, wird der „Oberstenparagraf“ und der Umgang mit den ehemaligen Generalen und Obersten der Wehrmacht nur am Rande erwähnt bzw. gestreift. Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem aus dem Bundesheerdienst „ausgeschlossenen“ Obersten und Generalen fand aber nicht statt.⁹ Diese Lücke galt es noch zu schließen.

In den Staatsvertragsverhandlungen mit den Alliierten von 1947 und 1955 finden sich ebenso Hinweise über die im Teil II festgehaltenen „Militär- und Luftfahrtbestimmungen“ für eine

⁶ Protokolle der Staatsvertragsverhandlungen in Moskau im April 1955. Vgl. *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit, S. 638f.

⁷ Nikolaus *Preradovich*, Österreicher als Oberste des deutschen Heeres und der deutschen Luftwaffe, in: Feldgrau. Mitteilungen einer Arbeitsgemeinschaft Nr.6 (Main, Graz 1955) 129-137.

⁸ *Preradovich* führt ebenso Personen mit dem Rang „Oberstleutnant“ an und errechnet dadurch eine Anzahl von 443 Oberste der deutschen Wehrmacht, Luftwaffe und Marine mit österreichischer Herkunft. Bei der Auswertung der Daten ergab sich bei 25 relevanten Personen, die im Bundesheer der Zweiten Republik ebenfalls ihren Dienst versahen, eine Fehlerhäufung bei *Preradovich* von 40%. Davon werden vier Personen nicht angeführt und weitere sechs Offiziere mit falschem Dienstgrad benannt.

⁹ Eine Auswahl an aktueller Literatur zum Personal und Aufbau der B-Gendarmerie und des Bundesheeres vgl. Hermann *Hinterstoisser*, Fritz *Unteregger*, Die B-Gendarmerie. Organisation-Uniformierung-Bewaffnung (Wien 2005); Walter *Blasi*, Die B-Gendarmerie. Keimzelle des Bundesheeres 1952-1955 (Wien 2002); Wolfgang *Etschmann*, Hubert *Speckner* (Hg.), Zum Schutz der Republik Österreich. 50 Jahre Bundesheer. 50 Jahre Sicherheit (Wien 2005); Walter *Blasi*, Erwin *Schmidl*, Felix *Schneider* (Hg.), B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag (Wien, Köln, Weimar 2005).

künftige österreichische Streitmacht. Die zeitgenössischen Kommentare und Verhandlungsprotokolle, veröffentlicht u. A. von *Stourzh*, lassen erkennen, dass die Politik in den Jahren 1945 bis 1955 bei weitem andere Sorgen hatte als den Aufbau einer neuen österreichischen Wehrmacht.¹⁰ Gezwungen durch die (West-)Alliierten mussten sich allerdings auch die österreichischen Großparteien ÖVP und SPÖ intensiver als gewünscht mit der Planung eines Heeres auseinandersetzen, da eine eigene Wehrmacht nach einem möglichen Abzug der Alliierten die Voraussetzung für den Abschluss eines Staatsvertrages war. Durch den Nachlass des von den Nationalsozialisten „gemäßregelt“ Offiziers der Ersten Republik und Leiter der Pensionsabteilung A im Finanzministerium zum Aufbau der B-Gendarmerie sowie ab 1955 Leiter des Amtes für Landesverteidigung Dr. Emil Liebitzky, ergeben sich einige Rückschlüsse auf die Besetzung hochwertiger Offiziersposten im neuen Bundesheer: speziell auf die Aufnahme ebenjener, die laut Staatsvertragsentwurf 1947 und schließlich auch im Staatsvertrag von Wien 1955, ausgeschlossen hätten sein müssen. Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang die Einteilung von Wehrmachtsobersten an „höchster Stelle“ des Bundesheeres bzw. im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMfLV) trotz des von den Sowjets gewünschten Artikels 12 § 3.¹¹ Grundsätzlich kann festgehalten werden: Der „Oberstenparagraf“ des Staatsvertrages, der die österreichische, meist unbelastete Militärelite der Wehrmacht vom Dienst im Bundesheer der Zweiten Republik ausschloss, wurde stets als solche Einschränkung hingenommen und in der Literatur nur „angerissen“. Forschungen, ob denn nicht doch etwa Oberste oder Generale den Weg in das Bundesheer gefunden hatten, erstreckten sich daher auf vereinzelte Hinweise in diversen Aufsätzen und Biographien über die Vor- und Frühgeschichte des Bundesheeres.¹²

Die Akten der ehemaligen Wehrmachts-Auskunftsstelle (Deutsche Dienststelle Berlin) und des Bundesarchivs/Militärarchiv Freiburg dienten als weitere Quelle zur Erschließung bzw. als Nachweis für den letzten erreichten Dienstgrad von österreichischen Offizieren in der Wehrmacht. Die in diesen Archiven vorliegenden Daten konnten aufgrund der Kriegswirren der letzten Monate unvollständig sein, aber in der Zusammenschau mit den Lebensläufen in

¹⁰ Gerald *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-Westbesetzung Österreichs 1945-1955 (Wien 2005).

¹¹ Der Nachlass Liebitzky's ist äußerst umfangreich und durch *Blasi* bereits in der Biographie über Liebitzky ausgewertet. Jedoch wird hier auch der „Oberstenparagraf“ nur gestreift, eine Auseinandersetzung erfolgt vor allem im allgemeinen Umgang mit Wehrmachtsoffizieren und Offizieren der Ersten Republik. Vgl. Walter *Blasi*, General der Artillerie Dr. Ing. Emil Liebitzky – Österreichs Heusinger? (Bonn 2002). Der Nachlass Liebitzky's befindet sich im ÖStA, Kriegsarchiv (KA)/NL/B/1030.

¹² Zumeist wird der „Oberstenparagraf“ nur als Fußnote bzw. als Feststellung für die Rechtfertigung einer „Nichtaufnahme“ in das Bundesheer oder der Aufnahme in ein ziviles Dienstverhältnis der Heeresverwaltung erwähnt. Vgl. Personen in Beilage 1. Der „Oberstenparagraf“ wurde vor allem in Artikeln von *Allmayer-Beck*, *Bader*, *Blasi*, *Etschmann*, *Rauchensteiner*, *Schmidl*, *Scheer* und dem deutschen Historiker Reinhard *Stumpf* erwähnt.

den Personalakten der „vermeintlichen“ Obersten sowie dem *Keilig*, ergab sich ein durchaus brauchbares Bild.¹³

Warum überhaupt ein „Oberstenparagraf“? – Versuch einer (geschichtlichen) Erklärung

Ist der „Oberstenparagraf“ im Staatsvertrag von Wien 1955 ein österreichisches „Nachkriegsunikum“, geschaffen von den Alliierten ohne bereits existierende Vorbilder? Stellt man sich diese Frage, dann konnte bereits von den Alliierten bei den Staatsvertragsverhandlungen bzw. zum Staatsvertragsentwurf 1947 auf ähnliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Systembrüchen festgestellt werden. Das Problem bei der Einschränkung der Aufnahme militärischer Eliten stellt sich vor allem auf der politischen Ebene, weil „bei jedem Wechsel des politischen Systems sich für die Armee die Frage nach dem Verhältnis von militärischer Professionalität und politischer Loyalität neu und in verschärfter Form stellt. Und bei jedem Systemwechsel besteht die Antwort in einem Kompromiss“.¹⁴ Wobei bei der Beurteilung der „Militär und Luftklauseln“ des österreichischen Staatsvertrages auch andere Faktoren, vor allem vor 1947, für die damals „noch“ Alliierten eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass trotz gravierender politischer Brüche, wie etwa die Französische Revolution oder auch der Sturz des Zaren in Russland, bei der Bildung von neuen Armeen nicht auf ihre „alten“ militärischen Fachleute beim Aufbau des neuen Heeres verzichtet werden konnte. Die meisten Generale und Führungseliten der Französischen Revolution gingen etwa aus dem Ancien Régime hervor. Nach der Russischen Revolution 1917 sah sich die neue Führung dem Problem des Aufbaus einer neuen Streitkraft gegenüberstehen. Russlands Metamorphose vom Zarenreich zur linkstotalitären Sowjetunion stellte einen gewaltigen Bruch mit dem alten System dar.¹⁵ Trotzki, der als Volkskommissar die Rote Armee erschuf, konnte beim Aufbau auf Offiziere der Zarenarmee und der Roten Garden zurückgreifen. Auch aus dem Druck heraus, eine schlagkräftige Armee aufzubauen, ging Trotzki dazu über, vom Prinzip der Offizierswahl und Soldatenräte abzugehen und mit der Reaktivierung der alten zaristischen Militäreliten zu beginnen. Offiziere aus der alten

¹³ Wolf *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres 1944/45 (Bad Nauheim o. J.).

¹⁴ Reinhard *Stumpf*, Die Wiederverwendung von Generalen und die Neubildung militärischer Eliten in Deutschland und Österreich nach 1945, in: *Entschieden für Frieden. 50 Jahre Bundeswehr 1955 bis 2005* (Freiburg 2005) 73.

¹⁵ Immanuel *Geiss*, *Geschichte im Überblick. Daten, Fakten und Zusammenhänge* (aktualisierte Neuausgabe 2006) 393-395.

Armee nahmen somit in der neuen Roten Armee von Anfang an Schlüsselpositionen ein.¹⁶ Nach dem Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg spielten die Obersten und Generale der ehemaligen britischen Armee beim Aufbau der neuen Amerikanischen eine nicht unbedeutende Rolle.¹⁷ Als Vorbild für einen „Oberstenparagraph“ bei den Staatsvertragsverhandlungen 1946, dürften die amerikanischen Alliierten in einer Regelung für Offiziere der ehemaligen Südstaatenarmee gefunden haben. Dort taucht der Passus 1864 zum ersten Mal auf. Vor der Wiedezulassung als Bundesstaaten mussten die Südstaaten einen Verfassungszusatz verabschieden, der u. A. enthielt, dass das aktive und passive Wahlrecht Leuten entzogen werde, die unter der „usurping power“ der Rebellen Ämter und Offiziersstellen besetzt hätten, mit Ausnahme der Ränge unter dem Obersten.¹⁸

General Eisenhower, Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands, brachte die Einstellung gegenüber einem deutschen Militär – und dies galt sicherlich auch auf die österreichische Situation – am 18. Oktober 1945 auf den Punkt: „Neben dem Nationalsozialismus muss [...] auch der Militarismus vernichtet werden. Die physische Entmilitarisierung Deutschlands wird erfolgreich durchgeführt, aber sie allein bietet keine Sicherheit. Militarismus muss aus der deutschen Gedankenwelt ausgerottet werden. Für alle Kulturvölker der Erde ist Krieg etwas an sich unmoralisches, aber die Deutschen müssen zu dieser selbstverständlichen Wahrheit erst erzogen werden.“¹⁹ Die vollständige Demobilisierung der Wehrmacht ging einher mit der Deklassierung der ehemaligen Berufssoldaten aller Dienstgrade. Viele hochrangige Offiziere wurden wegen „crimes against humanity“ strafrechtlich verfolgt.²⁰ 1945 kam auch noch die anfängliche Furcht der Alliierten vor Werwolf-Partisanen und Nationalsozialisten und die Sorge, dass Österreich zu schnell wieder militärisch alleine auf eigenen Füßen stehen könnte.²¹

Die Entstehung des Entwurfs des österreichischen Staatsvertrages 1947 fiel also in eine Zeit, in der die Alliierten sehr argwöhnisch und kritisch auf die ehemalige Wehrmacht blickten. Das Kontrollgesetz Nr. 34, das die komplette Demobilisierung der Wehrmacht in Deutschland regelte, spiegelte auch die Einstellung der Alliierten gegenüber der Wehrmacht wieder, da

¹⁶ *Stumpf*, Die Wiederverwendung von Generalen und die Neubildung militärischer Eliten, S. 74f.

¹⁷ Paul *Boyer*, United States History (The Oxford Companion 2001) 500.

¹⁸ Eric L. *McKittrick*, Andrew Johnson and Reconstruction (Chicago 1960) 128 f.

¹⁹ „Neue Zeitung“ vom 18. Oktober 1945. Hier zitiert aus: Georg *Meyer*, Bemerkungen zur Vor- und frühen Geschichte der Bundeswehr, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 193.

²⁰ Georg *Meyer*, Bemerkungen zur Vor- und frühen Geschichte der Bundeswehr, S. 194.

²¹ Erwin *Schmidl*, Österreich in Europa 1945-1955, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 13.

sich die ehemaligen Wehrmachtsangehörigen einer verbreiteten Gleichsetzung von Wehrmacht und nationalsozialistischer Gewaltherrschaft gegenüber sahen.²² Der Artikel 18 § 3 1947 („Oberstenparagraph“) resultierte sicherlich auch aus dieser Einstellung der Alliierten heraus. Die militärischen Bestimmungen stammten vermutlich vom „State-War-Navy Coordinating Subcommittee for Europe“ im April 1946. Es sollte das Prinzip gelten, dass die künftig aufzustellenden Streitkräfte die innere Ordnung und Sicherheit Österreichs aufrechterhalten und der Schutz der Grenzen gegen lokale Angriffe wahrnehmen sollten. Allerdings sollten die Beschränkungen nicht soweit gehen, dass dadurch keine „militärische Unsicherheit“ hervorgerufen werden würde.²³

Da der österreichische „Oberstenparagraph“ in keinem der Friedensverträge von Paris mit Finnland, Italien, Bulgarien, Ungarn und Rumänien, obwohl diese auch ehemalige SS-Offiziere in ihren Reihen hatten, vorkam, liegt der Schluss nahe, dass die Alliierten durch die Beschränkung der Aufnahme der ehemaligen Wehrmachtseleiten in Österreich einen klaren Bruch zum alten System (nach 1938) herstellen wollten, um dadurch eine Trennung und Unterscheidung zur Deutschen Wehrmacht umso mehr zu betonen. Gemäß französischer Vorstellungen Ende 1946 sollten auch „Illegale, Besitzer der Ostmarkmedaille, Offiziere, die in der Deutschen Wehrmacht um mehr als zwei Dienstgrade befördert worden waren (wobei individuelle Ausnahmen zugestanden worden wären)“ ausgeschlossen sein.²⁴ Sicherlich vermutete man in den höheren Diensträngen der Wehrmacht eine besondere Nähe zum Nationalsozialismus und versuchte daher, Oberste und Generale von einer neuen österreichischen Armee durch den Artikel 18 § 3 (Artikel 12 § 3) auszuschließen, obwohl doch nahezu alle Staboffiziere und Generale mit österreichischer Herkunft auch Offiziere des Österreichischen Bundesheeres der Ersten Republik (allerdings auch des Ständestaates) gewesen waren.

Eine grundsätzliche Änderung der Einstellung gegenüber den ehemaligen Wehrmachtseleiten fand nach der sich bereits schon 1947 anbahnenden Konfrontation zwischen Ost und West statt. Die Westalliierten verlangen schließlich als Voraussetzung für den Staatsvertrag ein starkes Österreichisches Heer und wollten ein neutralisiertes Österreich verhindern.²⁵

²² Georg Meyer, Zur Situation der deutschen militärischen Führungsschicht im Vorfeld des westdeutschen Verteidigungsbeitrages 1945-1950/51, in: Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956, hrsg. vom MGFA Bd.1 (München 1982) 635f.

²³ Rauchensteiner, Staatsvertrag und bewaffnete Macht, S. 187.

²⁴ Walter Blasi, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky – Österreichs Heusinger? (Bonn 2002) 122.

²⁵ Manfred Rauchensteiner, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich (Graz 1985) 284f.

Letztendlich waren es die Sowjets, die auf die Beibehaltung des „Oberstenparagrafen“ im Staatsvertrag 1955 bestanden.²⁶

Die Vorgängerinstitutionen des Bundesheeres – Einsatz von Wehrmachtsoffizieren (Obersten)?²⁷

Das Heeresamt

Als am 27. April 1945 durch Dr. Karl Renner die provisorische Staatsregierung proklamiert wurde, fand sich bereits darin eine „militärische Organisation“ wieder. Das Unterstaatssekretariat für Heereswesen, dem Staatskanzler unmittelbar unterstellt, sollte sich um die Demobilisierung der Einrichtungen der Deutschen Wehrmacht kümmern. Da die provisorische Regierung Österreichs sich der Billigung der Sowjets durch Marschall Tolbuchin gewiss sein konnte, war auch das Heeresamt vorläufig von dieser toleriert worden.²⁸ Obwohl der Zweite Weltkrieg noch im Gange war, „sollte durch die Schaffung des Heeresamtes der Anspruch auf Wehrhoheit bei gleichzeitiger Herabspielung seiner Bedeutung [nur Unterstaatssekretariat] demonstriert werden“.²⁹ Ein weiterer Grund für die Schaffung des Heeresamtes stellte sicherlich die Unterzeichnung eines – noch glaubte man dies – nicht allzu weit entfernten Staatsvertrages dar, weil sich souveräne Staaten in der Regel auf ein eigenes Heer stützen konnten.³⁰ Es bestand keinerlei Zweifel darüber, dass sich das Heeresamt nicht nur Demobilisierungsaufgaben widmen, sondern auch Planungen für ein künftiges österreichisches Heer aufnehmen würde.³¹ Bei der Auswahl des Personals griff man grundsätzlich vorwiegend auf ehemalige Offiziere der Ersten Republik aber auch der Wehrmacht zurück und sicherte sich ihre Loyalität institutionell ab. Als Bezugspunkt der Tradition für das Heeresamt bot sich das Erste Bundesheer an, wobei diese Tradition im Hinblick auf das Jahr 1934 von den Sozialisten eher misstrauisch betrachtet worden ist.³² Die

²⁶ Gerald *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit, S. 622-639.

²⁷ Die Geschichte zur Entstehung des Bundesheeres wurde anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Bundesheeres in mehreren Publikationen ausführlich aufgearbeitet. Erwähnenswert erscheinen hier vor allem die Autoren *Allmayer-Beck*, *Artl*, *Bader*, *Blasi*, *Etschmann*, *Rauchensteiner*, *Schmidl*, *Schneider*.

²⁸ Manfred *Rauchensteiner*, Nachkriegsösterreich 1945, in: ÖMZ 6/1972 (Wien 1972) 416.

²⁹ Hans *Roithner*, Österreichische Wehrpolitik zwischen 1945 und 1955 (Lehramtshausarbeit Institut für Zeitgeschichte Wien 1974) 20f.

³⁰ Otto *Seitz*, Die B-Gendarmerie, in: ÖMZ 5/1965 (Wien 1965) 314.

³¹ Walter *Blasi*, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky – Österreichs Heusinger? (Bonn 2002) 111.

³² Die Gegensätze zwischen Sozialdemokraten (nun: SPÖ) und Christlich-Sozialen (nun: ÖVP) spitzte sich 1933 durch das Verbot des Republikanischen Schutzbundes zu und entlud sich letztendlich im Februar 1934 im Bürgerkrieg. Das Bundesheer bekämpfte mit Artillerieeinsatz namhafte Arbeiterheime und Gemeindebauten. Die Kämpfe forderten unter den Sozialdemokraten fast 200 Tote und mehr als 300 Verwundete. Dem Aufstand folgte das Verbot der Sozialdemokratischen Partei, der Gewerkschaften, aller sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen sowie der von den Sozialdemokraten geleiteten Gemeinde- und Landesvertretungen. Die

Einteilung eines sozialistischen Offiziers als Leiter lag daher für die Renner Regierung nahe. Als Unterstaatssekretär fungierte der Sozialdemokrat und Oberstleutnant der Wehrmacht Franz Winterer. Er war dem Staatskanzler Renner vom provisorischen Wiener Bürgermeister Theodor Körner empfohlen worden. Über die Einstellung von Wehrmachtsoffizieren hatte man sich im April 1945 noch keine Gedanken gemacht. Man versuchte, aus dem Potential, das ausreichend zur Verfügung stand, parteinahe Offiziere herauszusuchen. In sozialdemokratischen Winterer fand man die ideale Besetzung, obgleich ihm gegen Ende des Krieges noch Seitens des zuständigen NS-Führungsoffiziers attestiert worden war, „fest auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung“ zu stehen.³³ Obwohl Österreich noch in Besatzungszonen aufgeteilt war, begann Winterer, seit 19. September 1945 zum Generalmajor befördert, mit dem Aufbau von Heeresamtsstellen (Militärkommanden) in den Bundesländern.³⁴ Am 17. Mai 1945 erschien in der Zeitung „Neues Österreich“ der Aufruf an ehemalige österreichische Offiziere, Ärzte, Berufsunteroffiziere und Beamte der Heeresverwaltung, sich registrieren zu lassen und sich um Arbeit im Heeresamt zu bewerben.³⁵

Trotz der bevorzugten Aufnahme von „gemäßregelten“ Offizieren, fanden viele ehemalige Wehrmachtsoffiziere den Weg in das Heeresamt und dessen Heeresamtsstellen.³⁶ Von den etwa 1600 Mitarbeitern des Unterstaatssekretariats für Heereswesen seien hier einige herausgehoben: Oberstleutnant der Wehrmacht Zdenko Paumgarten wurde als Fachreferent für militärische Belange in Tirol eingesetzt, Oberstleutnant der Wehrmacht Alfred Henke wurde Kommandant des Militärkommandos Oberösterreich, Oberst der Wehrmacht Friedrich Ebner arbeitete in der Heeresamtsstelle in Oberösterreich, Major der Wehrmacht Ernest Csörgeö³⁷ und der Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger fungierten gemeinsam mit Paumgarten in der Heeresamtsstelle Tirol. Als Leiter der Kriegsgefangengruppe war der Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht Karl Hahn³⁸ eingeteilt. Die Kommandanten der Heeresamtsstellen rekrutierten sich vor allem aus dem Bereich der „gemäßregelten“ Offiziere.

Christlich-Sozialen unter Engelbert Dollfuß regierten nun alleine (Maiverfassung). Vgl. Erika *Weinzierl*, *Der Februar 1934 und die Folgen für Österreich* (Wien 1995).

³³ Manfred *Rauchensteiner*, *Die Entmilitarisierung und Wiederbewaffnung in Österreich 1945 bis 1955*, in: *Entmilitarisierung und Aufrüstung in Mitteleuropa*, hrsg. vom MGFA (Bonn 1983) 60.

³⁴ *Die Streitkräfte der Republik Österreich 1918-1968*, hrsg. vom Heeresgeschichtlichem Museum (Wien 1968) 306.

³⁵ *Rauchensteiner*, *Nachkriegsösterreich 1945*, 416.

³⁶ StGBI. Nr. 134/1945 vom 22. August 1945 „Beamten-Überleitungsgesetz“.

³⁷ Ernest *Csörgeö* wurde von der Österreichischen Regierung 1945 zum Oberstleutnant befördert. Vgl. Johann Christoph *Allmayer-Beck*, *Landesverteidigung und Bundesheer I*, in: *ÖMZ 4/1972* (Wien 1972) 273.

³⁸ Wirklicher Hofrat Karl Hahn wurde als Beamter der Heeresverwaltung Leiter der Präsidialabteilung und stellvertretender Leiter der Sektion I des BMfLV. Hahn war mit Filips im selben Generalstabskurs der Ersten Republik. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1903.

So führte der Oberstleutnant Franz Knobloch die Heeresamtsstelle Niederösterreich, Major Rosenwirth und Oberst Erich Oliva die Heeresamtsstelle Steiermark, Generalmajor Kurt Zborzil Tirol, Oberst Ludwig Kachina Vorarlberg. Burgenland und Wien wurden wiederum durch den Obersten der Wehrmacht Oskar Schlegelhofer geführt.³⁹ Erst nach dem Regierungswechsel vom 25. November 1945 – die ÖVP unter Leopold Figl löste die SPÖ unter Karl Renner ab – trat der ehemalige gemäßregelte Oberst d.G. Dr. Emil Liebitzky in das Heeresamt ein.⁴⁰

Die Tätigkeit des Heeresamtes mit seinen Heeresamtsstellen sollte nur von kurzer Dauer sein. Der Alliierte Rat untersagte Österreich am 10. Dezember 1945 in einem einstimmigen Beschluss jegliche Art der militärischen Betätigung. Als Termin für die endgültige Liquidierung des Heeresamtes wurde der 11. Jänner 1946 festgesetzt. Das Verbot richtete sich aber nicht nur gegen die militärische Betätigung im Heeresamt sondern bezog sich auf alle Institutionen, die in irgendeiner Art und Weise an einer militärischen Wiederaufrüstung arbeiteten. Der SPÖ-nahe Generalmajor a.D. Winterer wurde am 20. Dezember von seinen Agenden entlassen und die vollständige Liquidierung des Heeresamtes übernahm der ÖVP-nahe Generalmajor a.D. Mathias Gruber. Durch Gruber wurde noch im Dezember eine beträchtliche Anzahl an ehemaligen Berufsoffizieren eingestellt.⁴¹ Schließlich erfolgte die „Auflösung“ des Heeresamtes, indem die noch 1945 und Anfang 1946 übernommenen ehemaligen Berufsoffiziere auf die einzelnen Ministerien aufgeteilt wurden, um sie später – nach einem Vertragsabschluss mit den Alliierten – sofort für ein neues Heer reaktivieren zu können. Die neu geschaffene Abteilung „L“ im Bundeskanzleramt unter der Leitung des ehemaligen Heeresamtsleiters Generalmajor a. D. Gruber sollte die wesentlichen Agenden der „allgemeinen Personalangelegenheiten und Rehabilitierung der 1938 bis 1945 gemäßregelten österreichischen Berufsmilitärs“ weiterführen.⁴² Das meiste Personal dürfte jedoch, wenn nicht im BKA untergekommen, zum Finanzministerium und zum Zentralbesoldungsamt zugeteilt worden sein. Die Heeresamtsstellen der Bundesländer wurden durch die jeweiligen Landesregierungen aufgefangen bzw. in deren Organisationen so gut es ging aufgenommen.⁴³ Doch auch die Tätigkeit der Abteilung „L“ schien den Alliierten ein Dorn im Auge zu sein, und auch diese Institution wurde letztendlich wieder durch eine Weisung Figls aufgelöst. Mit

³⁹ Zu den gemäßregelten Offizieren vgl. MGF-Abt, Studiensammlung, BMfLV Zl. 8.604 – Präs./1938, Ruhestandsversetzungen zufolge der Entschließung des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938.

⁴⁰ *Blasi*, General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky, S. 112.

⁴¹ Christian *Stifter*, Die Wiederaufrüstung Österreichs. Die geheime Remilitarisierung der westlichen Besatzungszonen 1945-1955 (Wien 1997) 44f.

⁴² Ebenda, S. 46.

⁴³ Walter *Blasi*, Die B-Gendarmerie, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 33.

einer „Hintertür“ allerdings. Die Abteilung 11 des BKA übernahm teilweise die Agenden der aufzulösenden Abteilung „L“. ⁴⁴ Ein Zeichen der Auflösung der „offiziellen“ militärischen Tätigkeiten wurde durch das Verbot des Führens der militärischen Amtstitel in den zivilen Stellen erlassen. ⁴⁵ Doch auch diese Abteilung 11 sollte nur wenige Wochen nach der Gründung wieder durch den Alliierten Rat aufgelöst werden.

Das auf die anderen Ministerien verteilte Personal sollte beim späteren Aufbau des Bundesheeres grundsätzlich keine Rolle mehr spielen. Ausnahmen stellten die ehemaligen Obersten d.G. (Erstes Bundesheer) Liebitzky und Neugebauer dar, die schlussendlich als Berufsmilitärs auch in das neue Bundesheer übernommen werden konnten und dort leitende Positionen einnahmen.

Die Pensionsabteilung A, das „Aufgebot“ und die B-Gendarmerie

Um Österreich möglichst rasch in die Reihe souveräner Staaten zurückzuführen, benötigte man ein Heer. Dr. Karl Renner unterstrich dieses Faktum in einem Grundsatzpapier an die USA. Die Weiterführung militärischer Planungen war daher für die österreichische Regierung notwendig, um nicht über etwaige Sicherheitsklauseln bei einem Staatsvertragsabschluss zu stolpern. ⁴⁶

Am 26. Juni 1946 wurde das Personal der inzwischen liquidierten Abteilung „L“ auf acht Ministerien aufgeteilt. Dr. Emil Liebitzky ging mit 17 weiteren Bediensteten in das Finanzministerium, wo er die Pensionsabteilung A übernahm. Um der Stellung Liebitzkys als Abteilungsleiter gerecht zu werden, wurde dieser mit 17. Juli 1946 zum „wirklichen Hofrat“ ernannt. ⁴⁷ Die Hauptaufgabe der Pensionsabteilung A bestand vorerst in der Unterbringung ehemaliger Beamter und Offiziere des Heeresamtes sowie von Offizieren, die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrten, in den Ministerien. Die in den so genannten „B-Status“ aufgenommenen, ehemaligen Offiziere sollten nach der Wiedererlangung der Souveränität Österreichs wieder in einem neuen Heer weiterverwendet werden. Hofrat Liebitzky, ehemaliger k.u.k. Offizier und Oberst d.G. des Bundesheeres der Ersten Republik, ging vorerst noch davon aus, mit „gemäßregelten“ Offizieren beim Aufbau der Personalstände auskommen zu können. Vorrangig wurden daher die von den Nationalsozialisten entlassenen, gemäßregelten österreichischen Offiziere aufgenommen. Von einem zukünftigen

⁴⁴ BKA Zl. 21.501-1/46 vom 30. April 1946, Übernahme von Agenden der aufgelösten Abteilung „L“ durch die Abteilung 11 des BKA.

⁴⁵ BKA Zl. 902-Pr/46 vom 21. Mai 1946.

⁴⁶ *Stifter*, Die Wiederaufrüstung Österreichs, S. 54f.

⁴⁷ BMLV, Pers B, Personalakt Liebitzky.

„Oberstenparagrafen“ hatte man bereits 1946 nach der Außenministerkonferenz in Moskau schon gehört, vor allem jedoch ging es in erster Linie nicht um die Vermeidung der Aufnahme von Obersten und höheren Diensträngen der Wehrmacht, sondern um die dienstrechtliche Abhandlung aller Pensionsberechtigten des Ersten Bundesheeres und der Wehrmacht. Man hatte sich nach den Bestimmungen der „Nationalsozialistengesetze“ zu richten.⁴⁸ Dienstgradmäßige Beschränkungen für eine Reaktivierung als Beamter gab es grundsätzlich nicht.

Im Hinblick auf den sich bereits immer schärfer abzeichnenden Konflikt der Westalliierten mit der Sowjetunion durch die Blockade Berlins 1948 bis 1949 sowie durch die Etablierung kommunistischer Herrschaftssysteme und der Stationierung von rund 175 sowjetischen Divisionen in Osteuropa sahen sich die Westalliierten zum Handeln in militärischen Fragen für Österreich veranlasst. In den drei westlich besetzten Zonen wurden „Alarm-Bataillone“ aufgestellt, die im Rahmen der Gendarmerie aufgestellt wurden und gemeinsam mit den westalliierten Truppen gegen einen sowjetischen Putsch oder Angriff agieren sollten.⁴⁹

Für die Planungen des „Aufgebotes“ wurden zwei Komitees eingerichtet. Das „Wiener Komitee“ und das „Salzburger Komitee“. Das „Salzburger Komitee“ („Salzburger Tripartie Committee“) war eine westalliierte Kommission, die sich für das Remilitarisierungsprogramm zuständig zeigte. Im Herbst 1951 kam es auf Druck der Westalliierten zur Gründung des „Wiener Komitees“, das für die Reorganisation und die Ausbildung der Gendarmerieschulen Vorschläge einbringen sollte. Ebenso sollte das Komitee die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Wehrwesen wahrnehmen. Die Zusammensetzung des „Wiener Komitees“ fand unter proporzmäßiger Aufteilung statt. Die politische Verantwortung lag bei Innenminister Oskar Helmer (SPÖ) und Staatssekretär Ferdinand Graf (ÖVP).⁵⁰

Das „Wiener Komitee“ stand unter dem Vorsitz des Generaldirektors für Öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Wilhelm Krechler. Die militärischen Fachleute setzten sich aus dem Hofrat und Generalmajor a.D. Dr. Emil Liebitzky⁵¹ und Oberst d.G. a.D. Theodor

⁴⁸ BGBl Nr. 25/1947 vom 6. Februar 1947, Nationalsozialistengesetz. Sowie BGBl. Nr. 119/1947, Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen.

⁴⁹ Gerhard Artl, Das Aufgebot: (West-)Österreich als „geheimer Verbündeter“ der NATO?, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 99-103.

⁵⁰ Blasi, Die B-Gendarmerie, S. 42f.

⁵¹ Liebitzky war 1938 von den Nationalsozialisten „gemäßregelt“ und 1945 wieder im Heeresamt von der ÖVP reaktiviert worden. 1955 wurde er Leiter des Amtes für Landesverteidigung im BKA und 1956 erster General im Zweiten Bundesheer. Zur ausführlichen Biographie vgl. Walter Blasi, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky – Österreichs Heusinger? (Bonn 2002).

Iglseder⁵² für die ÖVP, die Oberstleutnante der Wehrmacht Johann Linsbauer⁵³ und Ferdinand Linhart⁵⁴ für die SPÖ zusammen. Gemeinsam bereiteten diese Männer Pläne und Befehle für das „Salzburger Komitee“ zur Genehmigung auf. Das „Wiener Komitee“ wurde aufgrund der Geheimhaltung als *Arbeitsgruppe* („working-level agency“) der österreichischen Regierung zum Betreiben der militärischen Projekte bezeichnet.⁵⁵ Als Verbindungsoffizier zu den Westalliierten diente ebenfalls ein ehemaliger Wehrmachtsoffizier, Oberstleutnant i.G. Zdenko Paumgarten.⁵⁶ Das „Wiener Komitee“ stand zusätzlich in engem Kontakt mit den Bundesländern, wo auch der Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger die papiermäßige geheime Aufstellung von Truppenteilen im Rahmen der westlichen Alliierten und die Aufstellung der B-Gendarmerie betreute.⁵⁷

In der Pensionsabteilung A im Finanzministerium arbeitete man ebenso fieberhaft an der Neuorganisation des neuen Bundesheeres. Der Hofrat und Generalmajor a.D. Wilhelm Neugebauer, 1938 von den Nationalsozialisten aus dem Heer entlassen, war zuständig für Organisationsfragen und Mobilisierungsvorsorgen; der Oberst der Wehrmacht Adalbert Filipps hatte die Fort- und Weiterbildung für Offiziere, die Motorisierung und die Bewaffnung inne, der Major der Wehrmacht Josef Kirst war für das Telegrafwesen, den Funkdienst und das Chiffrewesen zuständig; der Oberstleutnant a.D. Hubert Winkelbauer bearbeitete die Personalien, das Disziplinarwesen und die Überprüfung der Bewerber; der Stabsintendant der Wehrmacht Erwin Cerny war für Budgetfragen, für die Versorgung und Verrechnung der Ausrüstung zuständig.⁵⁸

Die B-Gendarmerie, geboren aus den Aufgebotsbestrebungen, unterstand der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit. Ihre Weisungen und Befehle erhielt sie vom „Wiener Komitee“ nach Genehmigung durch das „Salzburger Komitee“. Im Februar 1952 stand auch der Rahmen des „Sondergendarmerieprogramms“ fest. Sechs aufzustellende

⁵² Theodor Iglseder wurde als aktiver Offizier aus dem Ersten Weltkrieg in das Erste Bundesheer übernommen. Aus dieser Zeit kannte er bereits Liebitzky. 1945 wurde er „rehabilitiert“ und zum Oberstleutnant befördert. Im Jänner 1949 trat er als „wirklicher Amtsrat“ in das Innenministerium ein und arbeitete als Sekretär von Ferdinand Graf. Vgl. „Der Soldat“, Nr. 16/1957 vom 18. August 1957, S. 3.

⁵³ Johann Linsbauer kämpfte als Freiwilliger im Ersten Weltkrieg. Später führendes Mitglied im sozialdemokratischen Militärverband. 1934 aus politischen Gründen in Haft. Reaktiviert in der Wehrmacht. Vgl. *Artl*, Das Aufgebot, S. 103 Anm. 18.

⁵⁴ Ferdinand Linhart war Korporal in der Volkswehr und führendes Mitglied des sozialdemokratischen Militärverbandes. Als Hauptmann in die Wehrmacht übernommen hatte er es bis zum Oberstleutnant gebracht. 1955 im Amt für Landesverteidigung. 1959 Generalmajor. Vgl. *Blasi*, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky, S. 144 sowie *Artl*, Erste Planungen für das „Aufgebot“, S. 103.

⁵⁵ Gerhard *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955 (Wien ⁵2005) 206.

⁵⁶ Paumgarten wurde als Oberleutnant in die Deutsche Wehrmacht übernommen und absolvierte die deutsche Generalstabsausbildung. Zuletzt fungierte er als Chef des Stabes des LI. Gebirgskorps. Vgl. Wolf *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres 1944/45 (Bad Nauheim o. J.) 110.

⁵⁷ KA/NL/B/920, Nachlass Hundegger sowie vgl. Kapitel Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger.

⁵⁸ *Stifter*, Die Wiederaufrüstung Österreichs, S. 160.

Gendarmerieschulen sollten mit 5000 Mann besetzt werden. Wesentlich war, dass die wichtigsten Funktionen nun von Offizieren besetzt werden sollten, die in der Deutschen Wehrmacht gedient hatten. „Es sollte gewährleistet sein, dass die Gendarmeriebataillone nicht nur militarisiert, sondern auch von Offizieren geführt wurden, die über entsprechende Kriegserfahrung verfügten.“⁵⁹

Wesentlich für die Remilitarisierung war jedoch, dass die Westalliierten, vor allem die amerikanischen Besatzer, den Abschluss eines Staatsvertrages von der Sicherstellung einer österreichischen Anfangsarmee in der Stärke von 28000 Mann abhängig machten. Die B-Gendarmerie sollte diese Anfangsarmee, zumindest in den Wurzeln, gewährleisten. Das „Aufgebot“ wiederum erfasste alle wehrfähigen und kriegsgedienten Soldaten, die im Falle eines Angriffs des Ostens reaktiviert werden sollten. Bis Herbst 1954 hatte Liebitzky bereits 90000 Personen erfasst.⁶⁰ Hierzu sollten auch im Bedarfsfalle Mannschaften der Waffen SS, wenn keine belastenden Materialien entgegenstanden, herangezogen werden.⁶¹

Am 20. Mai hielt das „Wiener Komitee“ seine letzte Sitzung ab. Als Ergebnis wurde im Juni 1955 die Aufteilung der bestehenden Verbände in Einsatz- und Ausbildungsverbände vorgenommen. Ein Monat später fiel endgültig das Verbot jeglicher militärischer Betätigung in Österreich.⁶² Die Ära der B-Gendarmerie endete schließlich mit der Umbenennung in „provisorische Grenzschutzabteilung“ am 27. Juli 1955. An diesem Tag hielt der Alliierte Rat seine letzte Sitzung ab und beendete formell die Kontrolle Österreichs. Als erster Schritt wurde daher nach Beschluss des Nationalrates das Bundeskanzleramt mit den Angelegenheiten des Bundesheeres betraut und die B-Gendarmerie aus dem Bundesministerium für Inneres herausgelöst. Das eigens schon am 15. Juli 1955 für diesen Zweck gegründete Amt für Landesverteidigung wurde als Sektion VI unter der Führung des ehemaligen Leiters der Pensionsabteilung A, Hofrat Dr. Emil Liebitzky, dem BKA unterstellt.⁶³ Von nun an lag die Verantwortlichkeit für das Bundesheer beim BKA und sollte erst durch die Gründung des BMFLV an ein eigenes Ministerium abgegeben werden.⁶⁴

Grundsätzlich kann festgehalten werden: In den ersten Tagen des Heeresamtes hatte man noch gehofft, obwohl bereits Offiziere der Wehrmacht eingesetzt worden waren, bei der Neuaufstellung einer österreichischen Armee weitgehend mit Bundesheerangehörigen aus der

⁵⁹ Walter *Blasi*, Die B-Gendarmerie. Keimzelle des Bundesheeres, 1952-1955 (Wien 2002) 40.

⁶⁰ *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit, S. 208f.

⁶¹ KA/NL/B/920, Karton 2, Schreiben Hundeggers an „Sirius“ [Deckname des HR Liebitzky] vom 6. Oktober 1953.

⁶² *Blasi*, Die B-Gendarmerie. Keimzelle des Bundesheeres, S. 46.

⁶³ Das Bundesheer der Zweiten Republik. Eine Dokumentation, hrsg. vom BMLV (Wien 1980) 10.

⁶⁴ BGBl. Nr. 134/1956 vom 11. Juli 1956, „Bundesgesetz zur Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien“.

Zeit vor 1938 das Auslangen finden zu können. Der „Oberstenparagraph“ war bereits während der Verhandlungen zum Staatsvertrag bekannt, doch aufgrund der langen Zeit bis zum Abschluss des Staatsvertrages und der rigorosen Art der Alliierten das Kader des Heeresamtes aufzusprengen, hätte dazu geführt, dass 1955 lauter 60jährige das Bundesheer befehligt hätten. Daher hatte sich das „Wiener Komitee“ schon bald zur Erkenntnis durchgerungen, dass es beim Aufbau des Heeres ohne jüngere Wehrmachtsoffiziere nicht gehen würde.⁶⁵ Von Anfang an arbeiteten daher Wehrmachtsoffiziere an der B-Gendarmerie und am „Aufgebot“ mit. Damit wurden alte Netzwerke wieder reaktiviert und nach der Aufstellung des Amtes für Landesverteidigung bzw. des BMfLV konnten sich diese an „höchster Stelle“ wieder finden.⁶⁶ Von der für den Aufbau einer neuen Armee notwendigen militärischen Elite forderte man ein „Österreich-Bewusstsein“, das man in den Abgängern der Theresianischen Militärakademie zu finden glaubte. Der Dienstrang spielte somit erst mit den im Staatsvertrag von Wien enthaltenen „Militärischen Bestimmungen“ für die Reaktivierung als Berufsmilitär eine entscheidende Rolle. Gefördert durch den § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes⁶⁷ 1955 schlug damit die Stunde der noch jungen Wehrmachtsgeneration: Offiziere, deren Karrieren durch die Wehrmacht massiv gefördert worden waren.⁶⁸

⁶⁵ Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Landesverteidigung und Bundesheer I, in: ÖMZ 4/1972 (Wien 1972) 270.

⁶⁶ Fast alle Generale am Anfang des Bundesheeres der Zweiten Republik entstammen aus dem Generalstab der Wehrmacht. Vgl. Stefan *Bader*, *An höchster Stelle* (Wien 2004).

⁶⁷ „[...] Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, dürfen als Berufsoffiziere nicht angestellt werden [...]“. Vgl. BGBl. Nr. 181/1955 vom 7. September 1955, S. 914.

⁶⁸ Vgl. hier die in späteren Kapiteln genannten Voraussetzungen zur Aufnahme sowie Namen und Funktionen.

Die Interessen der österreichischen Großparteien SPÖ und ÖVP

Nach dem Zweiten Weltkrieg trat die Wehrfrage bei allen österreichischen Parteien in den Hintergrund. Dies hatte zum einen die negativen Erfahrungen aus den letzten zwei Kriegen als Hintergrund, zum anderen sah man sich anfangs einer äußerst ablehnenden Haltung der Alliierten zur Wehrfrage gegenüber stehen. Obwohl die SPÖ die Leitung des Heeresamtes 1945 mit Oberstleutnant Winterer innehatte, stand man innerhalb der SPÖ einem neuen Heer mehrheitlich negativ gegenüber.⁶⁹ Im Gegensatz dazu stand für die ÖVP die Errichtung eines Heeres nach Erlangung der Souveränität außer Frage.⁷⁰

Nach der Konferenz der Stellvertreter der vier alliierten Außenminister in London im Jänner 1947 wurden die bereits 1946 aufgekomenen militärischen Bestimmungen für einen Staatsvertragsentwurf bestätigt. Somit war auch die SPÖ gezwungen, sich mit einem künftigen Heer auseinandersetzen.⁷¹ Die SPÖ rang sich schließlich zu einem grundsätzlichen Bekenntnis zu einer zukünftigen österreichischen Wehrmacht durch.⁷²

Bei den Sozialdemokraten kam hinzu, dass sie wenig erfahrene Offiziere zur Verfügung hatten und daher sich vor einer Wiederholung der Ereignisse in der Ersten Republik fürchteten. Die SPÖ war geprägt durch die „Illegalisierung“ der Dollfuß und Schuschnigg-Ära, aber auch durch die persönliche Erfahrung der nach 1945 wieder aktiven sozialdemokratischen Politiker sowie durch die aus dem „Verbot der Sozialdemokratischen Partei“ vor und während des Anschlusses entstandene Exilliteratur. Nach der Niederschlagung des Februaraufbruchs 1934 fanden die Sozialdemokraten logischerweise für Dollfuß und General Vaugoin, für deren Politik ja auch Liebitzky stand, nicht gerade ein gutes Wort. Auf die Bücher von Julius Deutsch, Otto Bauer und Franz Kreisler soll in diesem Zusammenhang verwiesen werden.⁷³ Der ehemalige General und Staatssekretär Julius Deutsch gab am 19. April 1948 die Diskussionsgrundlagen für die Aufstellung einer österreichischen Wehrmacht bekannt.

Im Punkt Offiziere und Unteroffiziere stellte Deutsch fest: „Der Erstbedarf an Offizieren für die höheren Kommando- und Verwaltungsstellen ist durch die Rehabilitierten (1938 durch die Nationalsozialisten Geschädigten) gedeckt. Die jüngeren Offiziere müssen nach rigoroser

⁶⁹ Gerhard *Böhner*, Die Wehrprogrammatische der SPÖ (Wien 1982) 103.

⁷⁰ Klaus *Berchtold*, Österreichische Parteiprogramme 1868-1966 (Wien 1967) 320.

⁷¹ *Böhner*, Die Wehrprogrammatische der SPÖ, S. 104f.

⁷² Anton *Staudinger*, Zur Entstehung des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, in: ÖMZ 5/1974 (Wien 1974) 364.

⁷³ Theodor *Veiter*, Das 34er Jahr. Bürgerkrieg in Österreich (Wien, München 1984) 227.

Überprüfung und im Einklang mit den eingeschränkten Bestimmungen des Staatsvertrages (1947!) aus den in der Deutschen Wehrmacht Gedienten ausgewählt werden.“⁷⁴

Die ÖVP proklamierte bereits 1949 laut „ein unpolitisches Heer“. Theodor Körner blieb bei dem Standpunkt, dass die Heeresfrage nicht aktuell, und es besser für die SPÖ wäre, sich auszuschweigen. „Die Sache habe Zeit bis der Staatsvertrag perfekt sei.“⁷⁵ Im Mai 1948 gab die SPÖ eine Redeanleitung zur Wehrfrage heraus, in der die Abneigung der Partei gegen den Krieg betont, aber die Notwendigkeit eines künftigen Grenzschatzes hingewiesen wurde. Gleichzeitig sprach ein Mitglied des Heeresausschusses der Partei im Bürgermeisteramt vor, um Körner auf dem laufenden zu halten und ihm zu versichern, dass Organisations- und Personalfragen noch gar nicht behandelt worden wären, und ältere Offiziere kaum in die neue Wehrmacht übernommen werden würden.⁷⁶ Im August 1948 wurden innerhalb der Parteien die jeweiligen Wehrgesetzentwürfe diskutiert. Franz Winterer schlug vor, eine Einigung über die entscheidenden Einrichtungen des Heeres zu erreichen, wobei hier der Vorschlag kam, die Offiziersstellenbesetzungen bereits vom Hauptmann aufwärts durch eine Kommission – nach Schweizer Vorbild – prüfen zu lassen. In der „provisorischen Wehrordnung“ (ÖVP) und des „provisorischen Wehrgesetzes“ (SPÖ) fanden sich Unterschiede auch in der Rekrutierung des Offizierskorps. Nach SPÖ-Entwurf sollten Offiziere bis zum 60. Lebensjahr Verwendung in den neuen Streitkräften finden und durch eine Personalkommission beurteilt werden. Die ÖVP wollte, dass nur Berufsoffiziere übernommen werden, wobei die Berücksichtigung der Bewerber nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen sollte: Priorität sollte den „gemäßregelten“ Offizieren eingeräumt werden; Offiziere, die Schädigung durch das NS-Regime erlitten hatten; Offiziere, die die Anstellungserfordernisse erfüllten; Offiziere, die im Ersten Bundesheer vor 1938 Frequentanten der Militärakademie waren und nicht mehr zu Offizieren ernannt werden konnten.⁷⁷ Die Auseinandersetzung der Großparteien SPÖ und ÖVP in der Wehrfrage fand schließlich ihren sichtbaren Ausdruck in den streng nach dem Proporz aufgeteilten Stellenbesetzungen im „Wiener Komitee“, in der B-Gendarmerie und schließlich auch im Amt für Landesverteidigung und BMfLV.

Bei Vorschlägen der ÖVP bezüglich der Besetzung von Vertrauensmännern zum „Wiener Komitee“ forcierte die ÖVP etwa als Vertrauensmann den Major der Wehrmacht Franz Rudolf, der Mitglied des NSR und Mitglied der NSDAP (Mitgliedsnummer: 6361645) war.

⁷⁴ KA/NL/B/1030, Karton B-Gendarmerie – frühe Akten: Nr. 136: Gedächtnis-Protokoll über die am 13. Mai 1948 stattgefundene Besprechung über grundsätzliche Fragen betreffend den Ausbau der österreichischen Exekutive mit Helmer, Deutsch, Graf und Liebitzky.

⁷⁵ Eric *Kollmann*, Theodor Körner. Militär und Politik (Wien 1973) 305.

⁷⁶ Ebenda, S. 306f.

⁷⁷ Manfred *Rauchensteiner*, Zur Entstehung des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, in: ÖMZ 5/1980 (Wien 1980) 366f.

Des Weiteren schlug die SPÖ als Vertrauensmann den Generalmajor Emerich Nagy vor, der 1935 aus dem Bundesheer wegen „hochverräterischer Weitergabe geheimer Nachrichten“ entlassen und von den Nationalsozialisten 1938 wieder reaktiviert worden war.⁷⁸ Alleine diese Vorschläge machten deutlich, wie wenig sich die Politik um den Dienstgrad bzw. um die eventuell belastende Vergangenheit kümmerte, wenn sich Offiziere der jeweiligen Partei zuordnen ließen. Denn schon in der B-Gendarmerie stellte sich klar das „schwarze“ Übergewicht bei der Offiziersstellenbesetzung heraus. Einer Liste vom Jänner 1953 zufolge hatte die ÖVP bei einer Gesamtsumme von 29 eingestellten Heeresoffizieren ein klares Übergewicht von 19 gegenüber 10 von der SPÖ. Der „Abstand“ sollte durch die weiteren Aufnahmen bei geplanten 48 Heeresoffizieren auf 28 ÖVP und 20 SPÖ verringert werden. Des Weiteren wurde schon 1953 von Seiten der SPÖ festgestellt, dass „es trotz äußerster Bemühungen des Parteiapparates nicht gelang, unangreifbare SPÖ-Offiziere zu finden“.⁷⁹ Aus dieser Position heraus ist auch der Standpunkt der SPÖ zur Wehrfrage zu verstehen, nämlich ein möglichst durchmischtes, milizartiges Heer mit geringem – da ja mehrheitlich „schwarz“ eingefärbt – Berufsoffiziersanteil.

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 trat dieser nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens schließlich am 27. Juli 1955 in Kraft. Damit verbunden war der Abzug der alliierten Truppen „soweit irgendwie möglich“, aber „spätestens bis zum 31. Dezember 1955“.⁸⁰ Damit war der Druck beider Großparteien stark, sich gemeinsam auf ein Wehrgesetz einigen zu müssen. Bereits am 16. Mai begannen daher die Gespräche der Wehrausschüsse. Nach nur zweimonatiger Diskussion einigte man sich auf ein Wehrgesetz, das am 7. September 1955 beschlossen wurde.⁸¹ Die Aufstellung des Bundesheers war eine Vorbedingung für den Abschluss des Staatsvertrages, da Österreich kein militärisches Vakuum werden durfte.⁸² Alle vier ehemaligen Besatzungsmächte unterstützten daher den Wiederaufbau eines „starken“ Bundesheeres.⁸³ Auch aus dieser Sicht erscheint die Sinnhaftigkeit des „Oberstenparagrafen“ unter einem sonderbaren Licht. Denn die

⁷⁸ KA/NL/B/1030, Nr. 197, Schreiben Liebitzkys an Bundeskanzler Leopold Figl vom 5. Oktober 1951.

⁷⁹ MGF-Abt, Studiensammlung, Karton: B-Gendarmerie (1952-54), Übersicht über den Stand der Heeresoffiziere vom 16. Jänner 1953.

⁸⁰ BGBl. Nr. 39/1955 vom 15. Mai 1955, Art. 20 § 3.

⁸¹ Felix *Schneider*, Der Weg zum österreichischen Wehrgesetz, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 180-184. (Anm.: In der Parlamentsdebatte am 7. September 1955 gab es nur zwei Kontraredner: Den Abg. z. NR. Stendebach, der die Revision des Artikels 13 des Staatsvertrages und die Einführung eines Berufsheeres forderte sowie der Abg. z. NR. Fischer (KPÖ) der eine Volksabstimmung über die Aufstellung einer bewaffneten Streitmacht forderte. Vgl. Christine *Stöckl*, Die Verteidigungspolitik der ÖVP und der Stellenwert der militärischen Landesverteidigung im österreichischen Neutralitätskonzept (1955-1985) 65.)

⁸² Ernst *Hanisch*, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, 1900-1990 (Wien 1994) 453.

⁸³ *Schneider*, Der Weg zum österreichischen Wehrgesetz, S. 183.

Verhinderung der Einteilung von unbelasteten Obersten und Generalen der Wehrmacht verminderte zumindest in den Gründerjahren des Bundesheeres die Effizienz der operativen Führungsebene. Die österreichische Regierung tat dann noch das Ihrige, um die Militäreliten der Ersten Republik von einem aktiven Dienst im Heer auszuschließen, indem sie die altersmäßige Beschränkung bei der Aufnahme von Berufsoffizieren im Wehrgesetz 1955 verankerte.

Österreichische Staatsvertragsverhandlungen 1947 - der Artikel 18 § 3

Die Friedensverträge von Paris, deren Unterzeichnung am 2. Februar 1947 zwischen den Alliierten und der ehemaligen Achsenmacht Italien sowie den kleineren Achsenpartnern Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland erfolgte, fanden ihren inhaltlichen Ausfluss auch im österreichischen Staatsvertragsentwurf von 1947. Die fünf Friedensverträge sind sich im Wesentlichen in den „Militärischen Klauseln“ (military and air clauses) ähnlich. Beschränkungen finden sich vor allem im Bereich der Raketentechnik und der Streitkräftestärken.⁸⁴ Eine Beschränkung auf Offiziere mit bestimmtem Dienstgrad lässt sich in keinem der Staatsverträge von 1947 finden. Nur der Artikel 55 des italienischen Staatsvertrages beinhaltet eine Aufnahmebeschränkung von faschistischen Offizieren in die neuen italienischen Streitkräfte, indem generell alle Offiziere des vorherigen Regimes grundsätzlich ausgeschlossen wurden.⁸⁵ Der „Oberstenparagraf“ kann daher, da auch in West- und Ostdeutschland nicht in dieser Form zu finden, als „Nachkriegs-Unikat“ bezeichnet werden.

Die Ergebnisse der Staatsvertragsverhandlungen in Moskau 1947 führten zwar zu keinem Abschluss des Staatsvertrages, aber der so genannte „Oberstenparagraf“ fand darin bereits im Artikel 18 § 3 seinen Ausdruck. Laut „Österreichischer Volksstimme“ wurde der „Oberstenparagraf“ auf der „Moskauer Konferenz“ von Frankreich vorgeschlagen und von

⁸⁴ Vertiefend zu den Raketeneinschränkungen vgl. Rudolf Hecht, Die militärischen Bestimmungen in den Friedensverträgen von 1947, in: ÖMZ 5/1979 (Wien 1979) 377-384. Zu den inhaltlichen Bestimmungen vgl. Dolf Sternberger (Hg.), Die Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland in deutschem Wortlaut (Heidelberg 1947). Zur Bedeutung der Friedensverträge vgl. Die Friedensverträge von 1947 mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland, mit einer Einführung von Eberhard Menzel, hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg (Oberursel 1948) 1-47.

⁸⁵ Italienischer Friedensvertrag von 1947: Vierter Teil: Klauseln über die Kriegsmarine, das Heer und die Luftwaffe, Artikel 55: „In keinem Falle darf ein Offizier oder ein Unteroffizier der früheren Faschistischen Miliz oder des früheren Faschistischen Republikanischen Heeres in der italienischen Kriegsmarine, dem Heer, der Luftwaffe oder den Carabinieri einen Offiziers- oder Unteroffiziersrang behalten mit Ausnahme solcher Personen, die vorher durch die dafür zuständige Instanz (*appropria e body*) gemäß italienischem Recht entlastet worden sein müssen.“ Vgl. Sternberg, Die Friedensverträge, S. 33.

den Sowjets unterstützt. Die Engländer und die Amerikaner hingegen lehnten diesen ab.⁸⁶ Der ausverhandelte, aber nicht zustande gekommene Staatsvertrag, wurde wie folgt im „Report of the Deputies for Austria to the Council of Foreign Ministers“ am 29. März 1947 in Moskau fixiert und von den Alliierten in dieser Fassung vorläufig bestätigt.⁸⁷

Teil II

Militärische und Luftklauseln

Artikel 18

Ausschließung von früheren Mitgliedern der nationalsozialistischen und andern Organisationen vom Dienst in der österreichischen bewaffneten Macht.

Den nachstehend angeführten Personen wird es in keinem Fall erlaubt sein, in den in Artikel 17 aufgezählten österreichischen Streitkräften zu dienen.

1. Personen, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Österreichische Staatsangehörige, die zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren.
3. **Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der Deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben.**
4. Österreichische Staatsangehörige, die in eine der unten angeführten Kategorien fallen, mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß österreichischen Gesetzen entlastet worden sind: Personen, die zu irgendeiner Zeit angehört haben:
 - a) Der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), den SS-, SA- und SD-Organisationen; der Geheimen Staatspolizei (Gestapo); oder dem nationalsozialistischen (NS) Soldatenring oder der nationalsozialistischen (NS) Offiziersvereinigung; oder welche waren:
 - b) Führer im nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) oder in dem nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK), in einem Range nicht geringer als der eines Untersturmführers oder Gleichgestellten oder

⁸⁶ Der englische Diplomat Lord Hood soll auf der Moskauer Konferenz in diesem Zusammenhang vorgebracht haben, dass man die Österreicher „nicht in gute und schlechte einteilen wolle“. Vgl. „Österreichische Volksstimme“ vom 14. März 1947, Österreichs künftige Armee.

⁸⁷ Der genaue englische Wortlaut der „Militärischen und Luftfahrt-Bestimmungen“ ist in den Foreign Relation Akten abgedruckt. In der vorliegenden Arbeit wurde die deutsche Übersetzung von *Stourzh* gewählt. Vgl. Institut für Zeitgeschichte B-0208/1947, 02: Foreign Relations of the United States (FRUS), Volume II, Council of Foreign Ministers 1947; Germany and Austria, (Department of State Publication, Washington 1972) 528-530 sowie *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit, S. 698-708.

- c) Funktionäre in einer der von der NSDAP kontrollierten oder ihr angeschlossenen Organisation in keinem niedrigerem Range als dem entsprechend einem Ortsgruppenleiter;
- d) Verfasser von Druckwerken oder von Drehbüchern, die wegen ihres nationalsozialistischen Charakters von der von der österreichischen Regierung bestellten zuständigen Kommission in die Kategorie verbotener Werke eingereiht wurden;
- e) Leiter industrieller, finanzieller und kommerzieller Unternehmungen, die auf Grund von offiziellen und authentischen Berichten von bestehenden industriellen, kommerziellen und finanziellen Vereinigungen, Gewerkschaften und Parteiorganisationen von den zuständigen Kommissionen als schuldig befunden wurden, an der Durchführung der Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen aktiv mitgearbeitet, die Prinzipien des Nationalsozialismus unterstützt, nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeit finanziert oder für sie Propaganda getrieben und damit den Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschadet zu haben.

Jede Person, die als Mitglied in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) (Parteimitglied) oder als Parteianwärter aufgenommen wurde und das provisorische Recht, das Parteiabzeichen zu tragen, erworben hat, soll als Mitglied der NSDAP angesehen werden.

Über das zukünftige militärische Personal, also die Diskussion um die Ränge „Oberst“ und höher, wurde auch bei den Nachverhandlungen wenig offiziell gesprochen. Meistens ging es um den Waffenparagrafen – den späteren Artikel 13 – und die Stärke der Streitkräfte.⁸⁸

Durch die innersowjetische Machtverschiebung nach dem Tod Stalins am 7. März 1953 kam Chruschtschow zu größerem Einfluss. Er betrieb schließlich auch die sowjetische Außenpolitik in Richtung der „Politik einer friedlichen Koexistenz“. Dadurch erst schien der Abschluss eines Staatsvertrages wieder wahrscheinlicher. Natürlich hing der Abschluss mit der sowjetischen Überlegung zusammen, durch die „immerwährende Neutralität“ die Einbeziehung Österreichs in ein westliches Verteidigungssystem zu verhindern.⁸⁹ Spätestens

⁸⁸ FRUS, Foreign Relations of the United States, 1948, Vol. II; Germany and Austria sowie 1952-1954, Vol. V, Western European Security Part 1 and 2.

⁸⁹ *Stifter*, Die Wiederaufrüstung Österreichs, S. 180.

1953 hatte sich daher die österreichische Regierung auf die Formel weder „Ost noch West“ festgefahren. Dennoch beharrten gerade die Sowjets auf die Beibehaltung des Artikel 18 § 3, da diese vor allem „Nazi-Generäle“ verhindern wollten.⁹⁰

Rund eine Woche vor den Staatsvertragsverhandlungen in Moskau berief Figl eine Besprechung ein, an der neben der Regierungsdelegation auch Hofrat Liebitzky und Oberstleutnant der Wehrmacht Paumgarten teilnahmen. Paumgarten und Liebitzky betonten während dieser Besprechung die Notwendigkeit der Streichung der militärischen Klauseln.⁹¹ Am 13. April 1955 erfolgte dann im Zuge der Staatsvertragsverhandlungen die zweite Besprechung im sowjetischen Außenministerium. Neben den hochrangigen sowjetischen Vertretern nahmen von österreichischer Seite Bundesminister Raab, Vizekanzler Schärf, Bundesminister Figl, Staatssekretär Kreisky, Botschafter Bischof und die Gesandten Schöner, Verosta und Kindermann teil.⁹² Figl forderte die Löschung des gesamten Artikel 18. „Artikel 18 ist überholt, ob er nun drin steht oder nicht.“ Molotow bestand allerdings auf der Beibehaltung des Artikels, da „es besser wäre ihn drinnen zu lassen, um keine neuen Diskussionen hervorzurufen“.⁹³ Damit kann auch die österreichische Regierung nicht aus der Verantwortung genommen werden, sie hätte den „Oberstenparagrafen“ selbst in den Staatsvertrag „hineinreklamiert“ bzw. absichtlich nichts dagegen unternommen.⁹⁴ Denn durch diese „alles oder nichts – Politik“ bezüglich Artikel 18 fand der „Oberstenparagraf“, obwohl durch die geänderte politische Situation im Jahre 1955 eigentlich nicht mehr relevant, als Artikel 12 § 3 der „Militärischen Bestimmungen“ des Staatsvertrages von Wien seinen Eingang in das österreichische Recht. Damit musste auf das Einbringen von militärischen Erfahrungen auf Heeresgruppenebene und darüber für die Organisation des Bundesheeres verzichtet werden und die Beschränkung auf die Erfahrungen der mittleren Führungsebene vorgenommen werden.⁹⁵

⁹⁰ KA/NL/B/1030 Nr. 174, Niederschrift Liebitzkys über den Besuch von Oberst Shdanow.

⁹¹ Manfred *Rauchensteiner*, Staatsvertrag und bewaffnete Macht, in: ÖMZ 3/1980 (Wien 1980) 192f.

⁹² Die Angaben beruhen auf Dr. Schöners Niederschrift über die Verhandlungen der österreichischen Regierungsdelegation in Moskau von 12. bis 14. April 1955. Veröffentlicht in: Gerhard *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West Besetzung Österreichs 1945-1955 (Wien ⁵2005) 615-642.

⁹³ Vgl. Schöners Protokoll der zweiten Besprechung zu den Staatsvertragsverhandlungen am 13. April 1955 in Moskau, in: *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit, S. 639.

⁹⁴ *Berger* behauptet etwa: „Obwohl Österreich mit der Ranggrenze aus eigener Schuld viele gute Offiziere nicht in die Streitkräfte übernehmen konnte, war es eine zufrieden stellende Lösung. Einige politische Gruppen in der Zweiten Republik hatten 1954/55 sogar den völligen Aufnahmeausschluss von ehemaligen Wehrmachtsoffizieren im zukünftigen Bundesheer angestrebt.“ Diese Angaben können, zumindest anhand der Staatsvertragsverhandlungen, nicht bestätigt werden.

⁹⁵ Horst *Pleiner*, Die Entwicklung der militärstrategischen Konzeption des österreichischen Bundesheeres von 1955 bis 2005, in: ÖMZ 3/2005 (Wien 2005) 327.

Am 3. Mai 1955 forderte Figl zumindest die Löschung des letzten Absatzes des §4 von Artikel 18, welcher besagte, dass „jede Person, die als Mitglied in der Nationalsozialistische[n] Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) Parteimitglied oder als Parteianwärter aufgenommen wurde und das provisorische Recht, das Parteiabzeichen zu tragen, erworben hat, als Mitglied der NSDAP angesehen werden soll.“⁹⁶ Dieser Artikel wurde schließlich am 4. Mai 1955 auf der Botschafterkonferenz in Wien gestrichen.⁹⁷ Die Franzosen waren auch grundsätzlich bereit, über Artikel 17 (Beschränkungen der österreichischen Streitkräfte), 19 (Verbot der militärischen Ausbildung) und 25 (Verbot von überschüssigem Kriegsmaterial) zu reden bzw. diese zu streichen. Sie wurden auch letztendlich von der Wiener Botschafterkonferenz am 5. Mai 1955 gestrichen.⁹⁸ Artikel 18 stand allerdings aufgrund des Einwandes Molotows nicht zur Diskussion.⁹⁹

Der Artikel 12 im Staatsvertrag 1955

Der Abschluss des Staatsvertrages war eng mit den internationalen Entwicklungen vor allem im Bereich der militärischen Bündnisse und dem damit verschärften Konflikt zwischen Ost und West verknüpft. Der Koreakrieg, welcher als „Stellvertreterkrieg“ bereits zwischen der Sowjetunion und dem Westen von 1950 bis 1953 tobte, die vorausgegangene Gründung der NATO im Westen 1949 und die Bildung des Warschauer Paktes im Osten, zementierten bereits 1955 das vom strategischen Prinzip der Abschreckung bestimmte Gleichgewicht der Machtblöcke in Europa. Westdeutschland stand kurz vor der Einbindung in das westliche Verteidigungsbündnis, Ostdeutschland in den Warschauer Pakt. Die KVP¹⁰⁰ bildete bereits ein neues Heer in der DDR, in Westdeutschland wurde der Bundesgrenzschutz eingerichtet. Um eine „endgültige“ Einbindung Österreichs in das westliche Verteidigungsbündnis der NATO zu verhindern, wollte die Sowjetunion eine „Neutralisierung“ des österreichischen Gebietes für Ost und West erreichen. Nachdem sich Österreich im April 1955 im „Moskauer Memorandum“ zu einer „immerwährenden Neutralität“ nach dem Muster der Schweiz verpflichtet hatte, kam es schließlich unter hohem Zeitdruck zum Abschluss des Staatsvertrages. Damit war Österreich als freier und unabhängiger Staat wieder hergestellt.¹⁰¹

⁹⁶ FRUS, 1955-1957, Vol. V, Austrian State Treaty; Summit and Foreign Ministers Meetings, 1955 (U.S. Government Printing Office, Washington 1988) 1132f.

⁹⁷ *Stourzh*, Einheit und Freiheit, S. 700.

⁹⁸ Ebenda, S. 698-702.

⁹⁹ FRUS, 1955-1957, Vol. V, Austrian State Treaty; Summit and Foreign Ministers Meetings, 1955 (U.S. Government Printing Office, Washington 1988) 1133.

¹⁰⁰ KVP – Kasernierte Volkspolizei, Vorgängerinstitution der NVA in der SBZ/DDR. Details hierzu vgl. Daniel *Niemetz*, Das feldgraue Erbe. Die Wehrmachtseinflüsse der SBZ/DDR (Berlin 2006).

¹⁰¹ Karl *Vocelka*, Geschichte Österreichs. Kultur, Gesellschaft, Politik (Graz 2000) 325.

Im Teil II des Staatsvertrages von Wien vom 15. April 1955 wurden auch die „Militärischen- und Luftfahrt-Bestimmungen“ geregelt. Der Artikel 12 (vorher Artikel 18), darin enthalten der auch unter dem Schlagwort „Oberstenparagraph“ bekannt gewordene Passus, regelte im Speziellen, die für die Personalpolitik des Bundesheeres relevanten Aufnahmekriterien für Offiziere des ehemaligen Deutschen Reiches.¹⁰² Weitere Kriterien bzw. „Hürden“ für die Übernahme ehemaliger Wehrmachtsoffiziere in den Personalstand bestimmte schließlich das Wehrgesetz von 1955.¹⁰³ Der Artikel 12 des Staatsvertrages wurde wie folgt kundgemacht:¹⁰⁴

Artikel 12

Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder
nazistischer Organisationen und Angehörige bestimmter anderer Personenkreise

Folgenden Personen ist es in keinem Falle erlaubt, in den österreichischen Streitkräften zu dienen:

1. Personen, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Österreichische Staatsangehörige, die zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren.
3. **Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben.**
4. Österreichische Staatsangehörige, die in eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind:
 - a) Personen, die zu irgendeiner Zeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), oder den SS-, SA- oder SD-Organisationen, der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder dem nationalsozialistischen Soldatenring oder der nationalsozialistischen Offiziersvereinigung angehört haben;

¹⁰² Gemäß der in der Wiener Zeitung vom 8. 11. 1990 abgedruckten Mitteilung der Bundesregierung sind die militärischen Bestimmungen als hinfällig anzusehen. Der Wortlaut dieser Mitteilung der Bundesregierung wurde im § 0 zum Staatsvertrag von Wien in der Kategorie Anmerkung aufgenommen. Details zur Obsoleterklärung einiger Artikel im Staatsvertrag von Wien vgl. Gerhard *Muzak*, Die Obsoleterklärung 1990 und die Bedeutung des Staatsvertrages heute, in: Fünfzig Jahre Staatsvertrag und Neutralität, hrsg. von Thomas Olechowski (Wien 2005) 145-165.

¹⁰³ Die Altersregelung von § 49 Abs. 2 stellte eine solche Hürde dar. Vgl. BGBl. Nr. 181/1955, Wehrgesetz.

¹⁰⁴ BGBl. Nr. 152/1955 vom 15. Mai 1955, Staatsvertrag betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs, S. 728f.

- b) Führer im nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) oder in dem nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) in einem Range nicht geringer als der eines Untersturmführers oder Gleichgestellten;
- c) Funktionäre in einer der von der NSDAP kontrollierten oder ihr angegliederten Organisation in keinem niedrigeren Range als dem entsprechend einem Ortsgruppenleiter;
- d) Verfasser von Druckwerken oder von Drehbüchern, die wegen ihres nazistischen Charakters von den von der österreichischen Regierung bestellten zuständigen Kommissionen in die Kategorie verbotener Werke eingereiht wurden;
- e) Leiter industrieller, kommerzieller und finanzieller Unternehmungen, die auf Grund von offiziellen und authentischen Berichten von bestehenden industriellen, kommerziellen und finanziellen Vereinigungen, Gewerkschaften und Parteiorganisationen von den zuständigen Kommissionen als schuldig befunden wurden, an der Durchführung der Ziele der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen aktiv mitgearbeitet, die Prinzipien des Nationalsozialismus unterstützt, nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeit finanziert oder für sie Propaganda getrieben und damit den Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschadet zu haben.

Die weiteren militärischen Bestimmungen wurden in den Artikeln 13 bis 20 geregelt. Auf die Inhalte soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden, der Vollständigkeit halber wird aber die Betitelung der Artikel angeführt: (13) Verbot von Spezialwaffen; (14) Verfügung über Kriegsmaterial alliierten Ursprungs; (15) Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung; (16) Dauer der Beschränkungen; (18) Kriegsgefangene; (19) Kriegsgräber und Denkmäler; (20) Zurückziehung der Alliierten Streitkräfte.¹⁰⁵

Die Aufnahme von „minderbelasteten“ Personen konnte durch den Passus „mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind“ in Artikel 12 § 4 großzügig gestaltet werden.

¹⁰⁵ Artikel veröffentlicht in: BGBl. Nr. 152/1955 vom 15. Mai 1955, Staatsvertrag betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs.

Interpretation des Artikel 12 des Staatsvertrags von Wien 1955

Um einen Artikel bzw. den Teilsatz eines Artikels des Staatsvertrages analysieren und korrekt auslegen zu können, ist die fragliche Norm zu allererst einmal systematisch einzuordnen. Der Artikel 12 in der Fassung (idF) 1955 fällt in den Bereich des Staatsvertrages mit den Besatzungsmächten, welcher die militärischen Aspekte für die Souveränität Österreichs regelt. Artikel 12 unterscheidet vier Hauptfälle für Personen, welche gemäß Vereinbarung nicht dem zu gründenden österreichischen Heer angehören dürfen.

Bereits aus der Überschrift geht gemäß Verbalinterpretation deutlich hervor, dass man insbesondere nazistisch vorbelastete Personen vom Bundesheer ausschließen wollte, aber auch andere, ursprünglich von den Alliierten nicht gewollte Personengruppen.¹⁰⁶

Paragraph 1 will eindeutig verhindern, dass Söldner in den neuen österreichischen Streitkräften dienen können. Artikel 12 beginnt also mit dem Unterfall, welcher objektiv rein gar nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hat.

Ziffer (Paragraph)¹⁰⁷ 2 spricht offenbar diejenigen Nationalsozialisten an, welche von Österreich wegen der Verfolgung unter den Austrofaschisten in das Deutsche Reich gezogen und nach dem Anschluss wieder in die „Ostmark“ verzogen waren. Aber natürlich ist der Paragraph 2 so weit gefasst, dass alle ehemaligen Reichsdeutschen, welche es nach Österreich verschlagen hatte, erfasst sind. Den Hauptteil der von Ziffer 2 betroffenen Personengruppe bildeten wohl die unzähligen Flüchtlinge, die sich in Österreich niedergelassen hatten. Also spielt auch bei Paragraph 2 das Thema Nationalsozialismus nur eine untergeordnete Rolle. Paragraph 2 spiegelt sogar so etwas wie einen österreichischen Nationalismus wider.

Paragraph 3 „Oberstenparagraph“ schließt Wehrmachtsoffiziere mit Rang Oberst oder höher (1938-1945) von einer Anstellung beim Bundesheer aus. Diese Ziffer richtet sich genauso wie die Paragraph 2 nicht gezielt gegen Nationalsozialisten. Man kann höchstens daraus ablesen, dass die Alliierten die höchsten militärischen Repräsentanten des NS-Regimes von einer Beteiligung am österreichischen Bundesheer ausschließen wollten. Dass der Normgeber aber beim Rang Oberst angesetzt hat und nur die Wehrmacht als bewaffnete Macht des NS-Regimes nennt, ist viel sagend. Paragraph 3 ist ebenfalls nicht direkt gegen den Nationalsozialismus gewandt.

¹⁰⁶ Zu den einzelnen Interpretationsansätzen vgl. Robert *Walter*, Heinz *Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (Wien 2000) 58-65.

¹⁰⁷ Die Ziffern beim Staatsvertrag von Wien werden als Paragraphen bezeichnet. So müsste es eigentlich Artikel 12 Ziffer 3 lauten und nicht Artikel 12 § 3. Aufgrund der eingebürgerten Schreibweise mit § (Paragraph), wird dies auch hier weiter beibehalten.

Der Paragraph 4 des Artikels 12 richtet sich schlussendlich gezielt gegen die (ehemaligen) Nationalsozialisten. In Litera a und b der Ziffer 4 werden dezidiert die anderen bewaffneten Gruppierungen und deren Interessensvereine des NS-Regimes genannt.

Diese Ziffer, welche gemäß Verbalinterpretation der Überschrift das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers gewesen sein dürfte, fällt entgegen den vorherigen Ziffern aus dem Rahmen, weil hier eine Ausnahmeklausel eingearbeitet ist. Diese Klausel führt kurz gesagt die Ziffer 4 mit all ihren Sonderfällen völlig ad absurdum! Die Ausnahmeklausel erlaubt es der österreichischen Exekutivgewalt, jeden Nationalsozialisten je nach „Gutdünken“ in das Bundesheer aufzunehmen; denn die Entnazifizierung ging „zügig“ voran, wenn das im Sinne Österreichs so gewollt war. Und dies war die einzige Voraussetzung für die Ausnahme.

Bleibt man bei der rein wörtlichen Interpretation, so war es denkbar, dass ein Standartenführer der SS ohne großen Aufhebens im Range eines Wehrmachtsäquivalents von Oberst als solcher in das österreichische Bundesheer übernommen werden konnte, während für einen ideologisch unbedenklicheren Wehrmachtsoberst keine Ausnahme möglich war.¹⁰⁸

Die historisch-systematische Interpretation zeigt schon ganz andere Aspekte des Artikels 12 Staatsvertrages von Wien 1955. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 12 idF 1955 aus dem Artikel 18 aus den Verhandlungen von 1947 hervorgegangen ist. Damals war Artikel 18 eingebettet in weitaus mehr Normen betreffend die Beschränkungen des zu gründenden Bundesheeres. Artikel 12 ist also aus einem Konvolut von Regeln hervorgegangen, welches 1947 das Ziel hatte, Österreich nur eine kleinstmögliche, bewaffnete Truppe ohne schwere Waffen zu lassen. Im Lichte dieser Interpretation ist Artikel 18 § 3 1947 bzw. Artikel 12 § 3 1955 verständlich. Die meisten anderen Artikel zur Beschränkung des Bundesheeres fanden keinen Einzug in den Staatsvertrag von 1955; der Artikel mit der politisch wichtigen Überschrift zur Verhinderung von nationalsozialistischen Elementen im Bundesheer ist unverändert übernommen worden. Es gab zwar Bestrebungen der österreichischen Regierung, auch den Artikel 18 des Staatsvertragsentwurfes von 1947 nicht in den Vertrag von 1955 aufnehmen zu lassen. Lediglich der letzte Absatz des § 4, welcher objektiv zu weit ging, wurde jedoch letztendlich gestrichen und gelangte nicht in die Endfassung von Artikel 12 des Staatsvertrages von Wien 1955.¹⁰⁹ Es ist bemerkenswert, dass bei § 3 in Anbetracht der neuen Umstände (Kalter Krieg) und der Streichung der wichtigsten Beschränkungsregeln für das österreichische Bundesheer aus den Verhandlungsergebnissen von 1947 keine Ausnahmeregelung eingefügt wurde. Denn politisch möglich wäre eine solche Regelung

¹⁰⁸ Freundliche Mitteilung Mag. Dr. iur. Oliver Schuster vom 24. Juli 2007.

¹⁰⁹ Ein direkter Vergleich des Staatsvertragsentwurfes 1947 und des Staatsvertrages 1955 wurde von *Stourzh* veröffentlicht. Vgl. *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit, S. 698-708.

allemal gewesen. Die Westalliierten wünschten sich ein gut ausgerüstetes, kompetent geführtes Bundesheer mit erfahrenen Befehlshabern.¹¹⁰ Die Sowjets waren die einzigen, welche lieber ein militärisch schwaches und „neutralisiertes“, neutrales Österreich zum „Nachbar“ hatten. Aber selbst die Sowjets waren bereit, wie Liebitzky sagte, über Oberste zu reden; lediglich Generale waren für diese Seite kein Thema.

Österreichs politische Spitze hatte anscheinend kein echtes Interesse daran, diesen so genannten „Oberstenparagrafen“ abzuschwächen.

Wenn man den Artikel 12 § 3 Staatsvertrag von Wien 1955 aus heutiger Sicht teleologisch interpretiert, so ergibt sich aus der Intention des Gesetzgebers, welche in der Überschrift klar zum Ausdruck kommt, in Zusammenschau mit der Entstehungsgeschichte ganz klar die Möglichkeit für die Aufnahme auch eines Obersten der Wehrmacht in das österreichische Bundesheer. Der eindeutige Wortlaut wäre darauf zu reduzieren, dass man keinen elitären Militär der Wehrmacht mit eindeutig nationalsozialistischem Hintergrund aufnehmen hätte dürfen. Der Verfassungsgerichtshofes (VfGH) würde heute wohl dieser Auslegung Folge leisten, nicht aber zur fraglichen Zeit, nämlich in den 50er- und 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Damals war der VfGH noch der Verbalinterpretation, also der wortwörtlichen Auslegung verhaftet.¹¹¹

Um also dennoch Oberste der Wehrmacht in das Bundesheer eingliedern zu können, wurden formaljuristisch mögliche Schlupflöcher gefunden. So wurde einfach angenommen, dass nach der Ausrufung der „neuerlichen Souveränität“ Österreichs am 27. April 1945, kein Österreicher formell mehr in der Wehrmacht gedient haben konnte. Womit alle Beförderungen zum 1. Mai 1945 oder später materiell zwar erfolgt waren aber formaljuristisch null und nichtig waren. Das war für ein paar wenige, jüngere Offiziere interessant, löste aber nicht das Problem mit den erfahrenen, älteren Eliten. Zur Lösung dieser Fälle nutzte man eine einschränkende Interpretation des Wortes Streitkräfte im Artikel 12 des Staatsvertrages von Wien 1955. Kurioserweise griff man hier also auf die zu dieser Zeit eher unübliche, teleologische Auslegung zurück. Der Begriff Streitkräfte wurde mit kämpfender Truppe gleichgesetzt, was in der Verwaltungstradition Österreichs dazu führte, dass die formaljuristisch abgegrenzte Heeresverwaltung somit nicht von Artikel 12 erfasst war. Man

¹¹⁰ Der amerikanische Hochkommissar Walter Donnelly machte gegenüber der deutschen Bundesregierung 1952 folgende Bemerkung, die auch auf die österreichische Situation bzw. deren zukünftiges, von den Westalliierten gewünschtes Personal, Rückschlüsse ziehen lässt. „Die Vereinigten Staaten wünschen, keine verweichlichten Staatsbürger in Uniform im Kampf gegen die Sowjets neben sich zu haben, sondern jene harten Soldaten, die der Welt in zwei Weltkriegen zehn Jahre lang die Stirn boten.“ Vgl. „Der Spiegel“ Nr. 50 vom 10. Dezember 1952, 13.

¹¹¹ Freundliche Mitteilung Mag. Dr. iur. Oliver Schuster vom 24. Juli 2007.

konnte die älteren Oberste und Generale gemäß dieser Interpretation also einfach als Verwaltungsbeamte in die Heeresverwaltung übernehmen.

Die Frage, welche heute rein aus den vorhandenen Unterlagen nicht mehr eindeutig geklärt werden kann, bleibt, warum Österreichs Politik diesen juristischen Umweg einer einfachen Ausnahmeregelung im Vertrag oder einer teleologischen Reduktion des Begriffes „Oberst der Wehrmacht“ im Paragraph 3 des Artikel 12 vorgezogen hat.¹¹²

Einfluss militärischer Eliten der 1. Republik

Das Bundesheer der Zweiten Republik wurde nur zum Teil auf der Basis des Ersten Bundesheeres wieder aufgebaut. Eine wesentliche Rolle sollten, in diesem Zusammenhang die politisch „gemäßregelten“ Offiziere spielen. Gerade diese waren nämlich, vor allem vor der Wiederherstellung des Bundesministeriums für Landesverteidigung am 15. Juli 1956 an den Schaltstellen und versuchten, so gut es ging, ihre Interessen zu vertreten. General der Infanterie Ing. Dr. Emil Liebitzky, der erste General des neuen Bundesheeres, war der Einflussreichste von allen. Der Aufbau der Personalstände des Bundesheeres stand stets im Zeichen des Konflikts mit den „Durchdienern“, die im Ersten Bundesheer und in der Wehrmacht gedient hatten, und den „Zwangspausierern“, deren Karrieren durch den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 vorzeitig ein Ende gefunden hatte.¹¹³ Mit der Bestellung von Oberstleutnant i.G. a.D. Fussenegger zum Generaltruppeninspektor und Leiter der Sektion II im BMfLV gewannen allerdings die ehemaligen Wehrmachtsoffiziere in den 50er Jahren wieder die Oberhand.

Liebitzky allerdings war maßgeblich an der Vorbereitung zur Bildung eines neuen Bundesheeres noch vor dem Abschluss des Staatsvertrages beteiligt. Seine Erwartungen, ein Bundesheer nach dem Vorbild und der Tradition des Bundesheeres der Ersten Republik zu formen wurden nicht erfüllt. Liebitzky symbolisierte den nicht allseits geliebten Offizier der Ersten Republik aber auch der Monarchie und des österreichischen Ständestaates. Er polarisierte die Öffentlichkeit sowie das österreichische Offizierskorps.¹¹⁴

¹¹² Ebenso gab es keine Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, die auf etwaige Klagen von Betroffenen hindeuten würden. Vgl. Gustav *Kaniak*, Richard *Hrdlitzka* (Hg.), Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes 1. Halbjahr 1956. Administrativer Teil (Wien 1957) und 2. Halbjahr. Administrativer Teil (Wien 1958).

¹¹³ Die Bezeichnung „Durchdiener“ für jene Offiziere, die beide Systeme, Bundesheer und Wehrmacht durchgemacht hatten (teilweise sogar drei – k.u.k. Armee), wurde von Liebitzky in der Korrespondenz mit Abg. z. NR. Gorbach am 29. November 1956 verwendet. Vgl. KA/NL/B/1030, Karton 135a, Schreiben Liebitzkys an Gorbach bzgl. der Übernahme von Offizieren in das BMfLV.

¹¹⁴ In diversen Zeitungsartikeln werden Liebitzky die Nähe zur ÖVP und seine Beförderungen von 1945 bis 1955 zum Generalmajor und Hofrat vorgeworfen. Vgl. „Österreichische Zeitung“ vom 10. Mai 1952, Administrative

Dr. Oskar Regele, Oberst d.G. des Österreichischen Bundesheeres, war 1938 wegen seiner antinationalsozialistischen Haltung nicht in die Deutsche Wehrmacht übernommen worden, hatte aber als freiwilliger Mitarbeiter im Luftfahrtarchiv in Wien eine Anstellung bis 1944 erhalten. Der ehemalige k.u.k. Hauptmann und im Ersten Bundesheer Ministeradjutant und Militärattaché in Budapest hatte im Herbst 1944 und im Frühjahr 1945 Kontakt zu ehemaligen Offizieren des Ersten Bundesheeres, die ebenfalls wegen ihrer „Österreich-Gesinnung“ oder adeligen Herkunft, aber auch wegen rassischer Abstammung aus der Deutschen Wehrmacht entlassen bzw. pensioniert worden waren, Kontakt aufgenommen. Diese standen unter der Führung des pensionierten Generals der Infanterie Eugen Luschinsky.¹¹⁵ Die Kontakte waren für Regele also bereits ab 1944 gestrickt. Regele, ein Mitstreiter und guter Freund Liebitzkys war nach 1945 maßgeblich an der Vorbereitung zum Aufbau eines neuen Bundesheeres beteiligt.¹¹⁶ Obwohl Regele 1948 zum wirklichen Hofrat und Leiter des Kriegsarchivs ernannt worden war, blieb er stets in engen Kontakt zu Liebitzky. Ebenso zeichnete er sich bei der Ausarbeitung von Konzepten für eine zukünftige österreichische Wehrmacht aus.¹¹⁷ Laut *Blasi* war Regele der „Ideologe“ für Liebitzkys Aufbau des neuen Bundesheeres.¹¹⁸

Der als Generalmajor gemeinsam mit Liebitzky rehabilitierte Oberst d.G. des Ersten Bundesheeres, Wilhelm Neugebauer, war 1938 auch von den Nationalsozialisten pensioniert worden. Wilhelm Neugebauer arbeitete nach dem Zweiten Weltkrieg bei Liebitzky in der Pensionsabteilung A und im Amt für Landesverteidigung als stellvertretender Amtsleiter. Neugebauer spielte nach der Gründung des BMfLV keine Rolle mehr. Trotzdem kam neben dem „Wiener Komitee“ gerade der Pensionsabteilung A vor der Gründung des Amtes für Landesverteidigung als militärisches Planungs- und Arbeitsgremium besondere Bedeutung zu. Hofrat Wilhelm Neugebauer hatte die Fragen der Organisation sowie der Mobilisierung zu bearbeiten, und später als stellvertretender Amtsleiter sicherlich auch Einfluss auf die Personalpolitik.¹¹⁹ Neugebauers Pension war von den Nationalsozialisten, im Gegensatz zu

Kader für ein Söldnerheer sowie „Wahrheit und Volkswille“ vom 1. August 1952, Endgültige Formierung der Schwarzen Wehrmacht und „Kärntner Nachrichten“ vom 29. Juli 1955, Liebitzky wie ihn keiner kennt.

¹¹⁵ Peter *Broucek*, Kurt *Peball*, Geschichte der österreichischen Militärgeschichte (Köln, Weimar, Wien 2000) 111.

¹¹⁶ Ebenda, S. 566-568.

¹¹⁷ Oskar *Regele*, Neutralität und Wehrmacht sowie Gefahren der Entmilitarisierung Österreichs. Konzept aus 1955. Vgl. KA/NL/B/1030, Nr. 102.

¹¹⁸ Freundliche Mitteilung von Walter *Blasi* am 29. März 2007.

¹¹⁹ Walter *Blasi*, Die B-Gendarmerie, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 42.

der von Liebitzky, von 1938 bis 1945 um 30 % gekürzt worden, was dieser gewiss nicht vergessen hatte.¹²⁰

Ehemalige ebenfalls gemäßregelte Offiziere, wie Generalmajor Rudolf Towarek, Kommandant der Militärakademie sowie General der Infanterie Sigismund Schilhawsky, Generaltruppeninspektor des Ersten Bundesheeres, versuchten, auf Liebitzky bei der Personalpolitik eines zukünftigen Bundesheeres, aber auch im Amt für Landesverteidigung und im BMfLV, Einfluss zu nehmen. Liebitzky brachte Towarek 1946 nach Auflösung der Heeresamtsstellen in den Bundesländern, in der Abwicklungsabteilung des Landes Oberösterreich unter. Einzustellendes Personal für die Abteilung L des BKA sollten auf Vorschlag Towareks basieren.¹²¹ Vor allem die Einteilung ehemaliger Mitglieder des NSR, wie *Oberstleutnant* der Wehrmacht Erwin Fussenegger, *Oberstleutnante* der Wehrmacht Leo Waldmüller und Otto Seitz sowie Major der Wehrmacht Friedrich Brunner in hohe Funktionen des BMfLV erregten sichtlich das Gemüt der einst in die Pension Abgeschobenen. Towarek verwies unter anderem auf den Artikel 12 § 4 des Staatsvertrages, wonach eine Aufnahme von Mitgliedern des NSR ja ausdrücklich untersagt worden war.¹²² Schilhawsky sprach sich vor allem im Zusammenhang mit der vermeintlichen Aufnahme des Generalobersten der Wehrmacht Lothar Rendulic entschieden gegen diese Einstellungen aus.¹²³

Der ehemalige Oberst d.G. Sichelstiel befasste sich mit dem Organisationsplan des zukünftigen Heeres als „Quasi“ – „Chef des Generalstabes“ im Heeresamt und brachte so die Erfahrungen als Offizier des Bundesheeres der Ersten Republik zu Papier.¹²⁴

Generalmajor Eduard Barger, Kommandant der 7. Division und Militärkommandant von Kärnten und Osttirol des Ersten Bundesheeres, versuchte über seine langjährige Bekanntschaft mit Staatssekretär Graf, seine Vorstellungen über das neue Bundesheer einzubringen.¹²⁵ In einem Vorschlag für die Offiziersbesetzungen in einem neuen Bundesheer vom 3. Jänner 1953 war Barger sogar noch als Militärkommandant von Kärnten vorgesehen.¹²⁶

¹²⁰ KA/NL/B/1030, Nr. 76, Liste der im BKA eingeteilten ehemaligen österreichischen Offiziere in der Abteilung L, Blatt 1.

¹²¹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 193, Schreiben Liebitzkys an Dr. Gleissner vom 4. März 1946.

¹²² KA/NL/B/1030, Nr. 14, Korrespondenz Towareks an Liebitzky vom Oktober 1956 sowie Nr. 114, Materialien über an Liebitzky herangetragene Bedenken über die Zusammensetzung des österreichischen Offizierskorps 1955/1956 – Beschwerden, Denkschriften.

¹²³ KA/NL/B/1030, Nr. 210, Korrespondenz Schilhawskys an Liebitzky vom 16. Oktober 1951.

¹²⁴ MGF-Abt, Studiensammlung, Karton Paumgarten und 2. BH, Gespräch mit Dr. Zdenko Paumgarten über die Aufstellung der B-Gendarmerie und das „Salzburger Komitee“ aufgenommen am 4. Juli 1972.

¹²⁵ KA/NL/B/1030, Nr. 1359, Barger 15, Korrespondenz Barger mit Liebitzky vom 11. und 25. Oktober 1955.

¹²⁶ KA/NL/B/1030; Nr. 138, Karton B-Gendarmerie – frühere Akten: Beilage 2.

Barger, am 15. März 1938 gemeinsam mit Towarek und Schilhawsky „mit sofortiger Wirkung“ pensioniert¹²⁷, fungierte nach seinen eigenen Aussagen als „Ratgeber in allen Kärnten und die Steiermark betreffenden Fragen“.¹²⁸ Zwar stellte Barger fest, dass er für eine Reaktivierung als Berufsoffizier zu alt sei, jedoch im Interesse des neuen Bundesheeres bei der Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen wäre.¹²⁹ Staatssekretär Graf und Bundeskanzler Raab hätten ihn, so Barger, um eine Begutachtung der einzustellenden Offiziere gebeten.¹³⁰ Vor allem ging es Barger, Towarek und Schilhawsky jedoch um die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche für die Pension bzw. um die Wiedergutmachung der im Jahre 1938 erfolgten, vorzeitigen Pensionierungen. Liebitzky nahm die Einwände zur Kenntnis, entscheidende Auswirkungen hatten diese jedoch augenscheinlich nicht.

Eine ebenso wichtige, wie auch bedeutende Persönlichkeit des Ersten Bundesheeres, der gemäßregelte Generalmajor a.D. und Leiter der Evidenzabteilung (Nachrichtendienst) der Ersten Republik Maximilian Ronge, knüpfte nach dem Krieg wieder an seine alten Kontakte im Spionagebereich an und unterstützte Emil Liebitzky in seiner Arbeit am militärischen Wiederaufbau bis zu seinem Tod 1953. Treffen mit Liebitzky und dem ehemaligen Major der Wehrmacht Josef Krist fanden statt. Den Aufbau eines neuen Nachrichtendienstes im zukünftigen Bundesheer übernahm Ronge unter dem Tarnnamen „Keppler“. Besonders stützte sich Ronge dabei auf den ehemaligen Major der Wehrmacht Gaupp-Berghausen, der dadurch ein enger Mitarbeiter Ronges wurde. Ronge arbeitete mit den amerikanischen Nachrichtendiensten sowie mit der „Operation Gehlen“, dem deutschen Geheimdienst, zusammen und begann mit einem Aufbau eines Nachrichtennetzes.¹³¹ Der ehemalige Major der Wehrmacht Kurt Fechner, Mitarbeiter von Generalmajor der Wehrmacht und Leiter der Abwehr im Wehrbezirk XVII (Wien), Erwin Lahousen, konnte durch ihn in den Aufbau des neuen Nachrichtennetzes eingebracht werden. Fechner übernahm letztendlich nach der Gründung des Bundesheeres 1956 als Hofrat die Leitung der Nachrichtengruppe des BMfLV. Die Militäreliten der Ersten Republik legten zwar den Grundstock für den Aufbau des Zweiten Bundesheeres, eine gewichtige Rolle im Bundesheer spielten sie hingegen nicht mehr.

¹²⁷ BMfLV Zl. 8.604 – Präs./1938 vom 16. Mai 1938, *Ruhestandsversetzung zufolge der Entschließung des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938*.

¹²⁸ KA/NL/B/1030, Nr. 1359, Korrespondenz Barger mit Liebitzky vom 28. April 1955.

¹²⁹ Ebenda.

¹³⁰ KA/NL/B/1030, Nr. 1359, Korrespondenz Barger mit Liebitzky vom 11. Oktober 1955. (Ergebnis einer Besprechung vom 3.1. 1953 unter Hinweis früherer schriftlicher und mündlicher Darlegungen).

¹³¹ Verena Moritz, Hannes Leidinger, Gerhard Jagschitz, Im Zentrum der Macht. Die vielen Gesichter des Geheimdienstchefs Maximilian Ronge (Salzburg 2007) 346-349.

General der Artillerie Dr. Ing. Emil Liebitzky – Ein Offizier des Ersten Bundesheeres als Gegner der ehemaligen Wehrmacht(Obersten)?

General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky zählte zu den wichtigsten Offizieren der Zweiten Republik. *Blasi* behandelt in der Biographie sein Leben und den auch damit verbundenen Aufbau des Bundesheeres der Zweiten Republik sehr ausführlich und detailgetreu.¹³² Daher werden in der nachfolgenden Kurzbiographie nur die für den „Oberstparagrafen“ und für die militärische Tradition Liebitzkys relevanten Fakten untersucht. Ob Liebitzky wirklich der „Gegner der Wehrmachtsoffiziere“ und hier im Besonderen gegen die Wiedereinstellung von Obersten der Wehrmacht war, kann aufgrund der Aktenlage seines Nachlasses eindeutig widerlegt werden.¹³³ Des Weiteren arbeitete Liebitzky als Hofrat schon beim Aufbau des Bundesheeres in der Pensionsabteilung A des BMF, die ab 1952 die militärische Leitung über die B-Gendarmerie innehatte sowie ab 1955 im Amt für Landesverteidigung eng mit Obersten der Wehrmacht zusammen.¹³⁴ Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger stand Liebitzky beim Aufbau bzw. der Bildung erster „fiktiver“ Personalstände von 1952 bis 1955 tatkräftig zur Seite. Liebitzky setzte sich auch für ehemalige NSR-Offiziere ein, wenn er es für notwendig hielt und die fachliche Qualifikation dafür stand. Die Oberstleutnante i.G. der Wehrmacht und NSR-Mitglieder Otto Seitz und Erwin Fussenegger fanden dadurch ebenso den Weg in das neue Bundesheer wie u. a. Oberst i.G. der Wehrmacht und „Eichenlaub zum Ritterkreuz“-Träger Ernst Nobis.¹³⁵ Abgesehen davon bemühte sich Liebitzky nur die Jahrgänge ab 1907 in den Planungen zu berücksichtigen.¹³⁶ Dadurch hätte sich das „Oberstproblem“, aber vor allem das „Generalsproblem“ von selbst gelöst, da es keine so jungen Wehrmachtsgenerale österreichischen Ursprungs gab. Bei den Obersten konnten ja Ausnahmen, wie Liebitzky bereits 1955 in seinen Planungen festhielt, gemacht werden.¹³⁷

Emil Liebitzky wurde am 5. Oktober 1892 in Böhmen geboren. Nach der Matura schlug er die militärische Laufbahn ein und absolvierte die Technische Militärakademie in Mödling. Am

¹³² Walter *Blasi*, General der Artillerie Dr. Ing. Emil Liebitzky – Österreichs Heusinger? (Bonn 2002).

¹³³ Die Aufnahme von ehemaligen Obersten der Wehrmacht in das AfLV und später in das BMfLV wurde von Liebitzky teilweise sogar gefordert! Die Einstellung von ehemaligen Generalen der Wehrmacht wurde von ihm hingegen entschieden abgelehnt. Davon differenziert werden muss seine Abneigung gegen den Nationalsozialismus, vor allem gegen ehemalige NSR-Mitglieder. Vgl. KA/NL/B/1030, Nr. 84-135. (Anm.: Zu Liebitzkys Planungen zur „Reaktivierung“ von Obersten der Wehrmacht siehe Kapitel „Übernahme von Obersten der Wehrmacht in das Verteidigungsressort“.)

¹³⁴ Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger arbeitete als Amtsrat für Liebitzky von 1952 bis 1955 am Aufbau der Personalstände des Bundesheeres mit. Zur „Bereitstellung“ Otto Seitz vgl. KA/NL/B/920, Schreiben Liebitzkys an Leopold [Hundegger] vom 8. Juni 1952.

¹³⁵ KA/NL/B/920, Karton 2, Schreiben von Hundegger an Sirius [Liebitzky] vom 6. Oktober 1953.

¹³⁶ KA/NL/B/920, Karton 2, Schreiben Linharts an Hundegger vom 5. und 16. Februar 1954.

¹³⁷ „Über einzelne der Oberste [Wehrmacht] könne man irgendwie reden“. Vgl. KA/NL/B/1030 Nr. 174, Niederschrift Liebitzkys über den Besuch von Oberst Shdanow am 22. April 1955.

18. August 1913 musterte Liebitzky schließlich als Leutnant zum Festungsartillerieregiment Nr. 1 aus. Im Ersten Weltkrieg führte Liebitzky eine Batterie und wurde als Beobachtungsoffizier eingeteilt. Inzwischen Oberleutnant besuchte er vom 26. Mai bis 20. Juli 1918 einen Informationskurs für Kriegsschulaspiranten in Belgrad. Er wurde als 45. von 323 Aspiranten für die Zuteilung zum Generalstabsdienst als „sehr geeignet“ eingestuft. Daraufhin wurde Liebitzky zum Kommando der 30. Infanteriedivision zugeteilt. Hoch ausgezeichnet (2 x Militärverdienstmedaille am Bande des Militärverdienstkreuzes III. Klasse mit Kriegsdekoration und Schwertern, Karl-Truppenkreuz, Eisernes Kreuz II. Klasse, Orden der Eisernen Krone III. Klasse mit Kriegsdekoration und Schwertern) kehrte Liebitzky im November 1918 aus dem Krieg zurück.¹³⁸ 1920 konnte er in das Erste Bundesheer übernommen werden. 1927 absolvierte er die Prüfung für den Generalstabsdienst. Als Major d.G. wurde er zum Adjutanten des Heeresministers Carl Vaugoin bestellt. Von 1933 bis 1938 bemühte er sich im Auftrag der Wiener Regierung um die Unterstützung Mussolinis bei der Sicherung der Unabhängigkeit Österreichs. Beim Anschluss Österreichs an das Dritte Reich wurde ihm dieser Umstand zum Verhängnis und er daher in den Ruhestand versetzt. Während des Zweiten Weltkrieges wurde er auch mehrmals durch die Gestapo verhört.¹³⁹

1945 fand Liebitzky in der am 27. April 1945 gegründeten Dienststelle „Staatskanzlei – Heereswesen“ unter der Leitung des sozialdemokratischen Oberstleutnants der Wehrmacht Franz Winterer, eine neue Aufgabe. Der inzwischen zum Hofrat ernannte Liebitzky übernahm ab 1946 die Leitung der Pensionsabteilung A im Finanzministerium. Die Pensionsabteilung A hatte vor allem die Wiederbewaffnung Österreichs als Aufgabe.¹⁴⁰ Da ein Staatsvertrag aus westalliiertem Sicht nur mit einer entsprechenden Wiederaufrüstung Österreichs einhergehen konnte, kam die österreichische Bundesregierung dieser nachdrücklichen Forderung nach und installierte einen dem BKA direkt unterstellten militärischen Planungsstab, das so genannte „Wiener Komitee“, welche von ÖVP und SPÖ proporzmäßig besetzt wurde und einen Entwurf zur Einrichtung von Gendarmerie-Lehrabteilungen ausarbeiten sollte.¹⁴¹ Liebitzky wurde zum Leiter dieses Komitees bestimmt. Er war damit gezwungen, mit ehemaligen Wehrmachtsoffizieren, den Oberstleutnanten der Wehrmacht Ferdinand Linhart (SPÖ) und Johann Linsbauer (SPÖ), zusammen zu arbeiten. Auf ÖVP Seite wurde der Gendarmerieoberst Theodor Iglseider, von der Deutschen Wehrmacht einst „gemäßregelt“ und pensioniert, eingesetzt. Die Vermutung liegt nahe, dass vor allem von den ehemaligen

¹³⁸ Blasi, General der Artillerie Dr. Ing. Emil Liebitzky, S. 32f.

¹³⁹ Stefan Bader, An höchster Stelle (Wien 2004) 197.

¹⁴⁰ Christian Stifter, Die Wiederaufrüstung Österreichs. Die geheime Remilitarisierung der westlichen Besatzungszonen 1945-1955 (Wien 1997) 32f.

¹⁴¹ Stifter, Die Wiederaufrüstung Österreichs, S. 155.

Oberstleutnanten der Wehrmacht Linsbauer und Linhart der bereits inhaltlich bekannte, geplante Artikel 18 § 3 eines zukünftigen Staatsvertrages nicht sonderlich bekämpft wurde und dieser ihnen persönlich durchaus nützlich schien, weil dadurch keine Personengruppen über ihren Rang einsteigen bzw. ihnen Posten in einem neuen Bundesheer streitig machen könnten. Auch der Verbindungsoffizier vom „Wiener Komitee“ zum alliierten „Salzburger Komitee“ war ein Oberstleutnant der Wehrmacht, Dr. Zdenko Paumgarten.

Da es nach Abschluss des Staatsvertrages noch kein eigenes Verteidigungsministerium gab, übernahm am 15. Juli 1955 Liebitzky die Leitung des Amtes für Landesverteidigung als Sektion VI des BKA.¹⁴² Am 11. Juli 1956 wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMfLV) „de facto“ durch Beschluss der Bundesregierung gegründet und Liebitzky erhielt als „General der Artillerie“ die Sektion I.¹⁴³ Ein Oberstleutnant der Wehrmacht aber wurde als Generaltruppeninspektor bestellt. Brigadier i.R. Alexander Buschek, ehemaliger Adjutant von Liebitzky, bestätigte, dass Liebitzky gegen Fussenegger gewisse Bedenken hatte. Dennoch, in Bezug auf den „Oberstparagrafen“ und die Reaktivierung von Offizieren, ließ er sich nichts von den Alliierten hineinreden. Ebenso erwähnte Liebitzky gegenüber seinem Adjutanten nie irgendwelche Bedenken von alliierter, vor allem aber von sowjetischer Seite hinsichtlich eingestellter oder geplanter Anstellungen von Obersten der Wehrmacht.¹⁴⁴

Der größte Gegenspieler Liebitzkys im Zweiten Bundesheer, der Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht und erster Generaltruppeninspektor des Bundesheeres General der Infanterie Erwin Fussenegger beschrieb Liebitzky anlässlich dessen Todes am 12. April 1961, charakteristisch für die Auseinandersetzung von Wehrmachtsoffizieren und Offizieren der Ersten Republik, folgendermaßen: „Er [Liebitzky] war jahrelang der Adjutant des Ministers Vaugoins, hat als solcher sicher bedeutenden Einfluss gehabt und ist dort mit den christlichsozialen, konservativen Kreisen in Berührung gekommen, sodass es selbstverständlich war, ihn von Seiten der ÖVP nach dem Jahr 1945 volles Vertrauen zu schenken. [...] Sein militärischer Werdegang war aber überschattet durch die militärische Entlassung 1938, ein Faktum, das ihn sehr schwer getroffen hat und das er nie überwinden konnte. Er hatte völlig falsche Vorstellungen vom Deutschen Heer, falsche Vorstellungen vom NSR und nahm mit Sicherheit an, dass die junge Generation nationalsozialistisch

¹⁴² BGBl. 142/1955 vom 22. Juli 1955.

¹⁴³ BGBl. 134/1956 vom 11. Juli 1956, Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.

¹⁴⁴ Interview Brigadier i.R. Alexander Buschek am 18. April 2007.

verseucht ist. Er selbst fühlte sich als Vertreter einer längst vergangenen Periode, er war im Herzen Monarchist, und zur Republik hatte er ein sehr kühles und ein rein verstandesmäßiges Verhältnis. Als Leiter der Personalabteilung A hat er unter Einfluss schlechter Ratgeber einen Verfolgungskampf gegen alle Angehörigen des NSR begonnen, der sich im Zuge der Lockerung der NS-Gesetze völlig totlief. [...] Leider hat er als ehemaliger Schüler Vaugoins verabsäumt eine unpolitische Truppe zu schaffen, sondern einseitig die ÖVP gefördert und damit einen gefährlichen Keim zur parteipolitischen Trennung im Offizierskorps gelegt. [...] Als im Jahr 1955 die Verhandlungen über das Wehrgesetz abgeführt wurden, hat er sicherlich versucht, das Beste zu leisten und die Vorwürfe, die wir heute darüber hören, gehen nicht zu seinen Lasten. [...] Im ersten Jahr der Aufstellung hat er praktisch das BH [Bundesheer] zu führen gehabt, da der Bundeskanzler als Ressortchef weder in der Lage, noch gewillt war, sich in Einzelheiten einzumischen. Er hat den Schwerpunkt mehr auf eine ministerielle Führung als auf eine Truppenführung gelegt, eine Truppe zu besichtigen lag ihm nicht. Seine geringe Truppenerfahrung, seine Scheu, vor einer Truppe aufzutreten, und auch seine Bescheidenheit, die sicher echt war, haben ihn mehr zum Sektionsleiter, als zum Kommandanten bestimmt.“¹⁴⁵

Aufnahme österreichischer Offiziere in die Wehrmacht – die Entlassung „belasteter“ Offiziere

Nach dem Rücktritt von Bundeskanzler Kurt Schuschnigg bildete Dr. Arthur Seyss-Inquart als Bundeskanzler am 11. März 1938 die neue österreichische Bundesregierung. Am 12. März marschierten bereits die deutschen Truppen in Österreich ein und der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich war vollzogen. Hitler befahl noch am Abend des 13. März 1938 „die vollständige Eingliederung des Bundesheeres in die Deutsche Wehrmacht“.¹⁴⁶ Oberst d.G. de Angelis, Führer des NSR und im Kabinett Seyss-Inquart Staatssekretär für Landesverteidigung, wurde am 13. März zum Generalmajor der Wehrmacht befördert und arbeitete schließlich in der für Personalfragen verantwortlichen „Muff-Kommission“, die die Überleitung bzw. Pensionierung österreichischer Offiziere veranlasste.¹⁴⁷ Auf Vorschlag von Mitgliedern des NSR kam es zu Entlassungen innerhalb der österreichischen Militärelite. Offiziere und Soldaten, die den Eid auf den Führer verweigerten sowie unter die Bestimmungen des „Arierparagraphen“ fielen, wurden sofort entlassen – ohne

¹⁴⁵ KA/NL/B/941, Ordner 6, S. 28f.

¹⁴⁶ Erwin *Schmidl*, März 38. Der deutsche Einmarsch in Österreich (Wien²1988) 220.

¹⁴⁷ Der Name geht auf den Vorsitzenden der Kommission, Generalleutnant Muff zurück. Muff war deutscher Militärattache in Wien.

Kommission.¹⁴⁸ Der Kommandant der Militärakademie, Generalmajor Rudolf Towarek, verweigerte etwa den Eid auf den Führer.¹⁴⁹ Aus rassistischen und politischen Gründen wurden bis Ende 1938 mindestens 238 Heeresangehörige und 440 Offiziere (diese größtenteils aus politischen Gründen) entlassen.¹⁵⁰ Unter den entlassenen Offizieren fanden sich u. a. die Obersten d.G. Liebitzky, Oskar Regele¹⁵¹, Wilhelm Neugebauer und der Oberstleutnant Theodor Iglseider¹⁵². Offiziere, die beim Aufbau des Zweiten Bundesheeres Jahre später eine gewichtige Rolle spielen sollten.

Die Muff-Kommission teilte die untersuchten Offiziere in drei Gruppen ein:

Gruppe I: „Stark belastet“: Diese Gruppe wurde mit einem Uniformverbot belegt und zur sofortigen Entlassung vorgeschlagen. Oberst d.G. Regele und Neugebauer wurden aufgrund der Beurteilung vom nunmehrigen Generalmajor Nagy¹⁵³ in diese Kategorie eingestuft. Die banalen Begründungen lauteten: „Ausgesprochener Günstling Vaugoins. Dadurch hochgekommen. Nach Gesinnung und ganzer Führung für Wehrmacht untragbar.“ Bei Regele: „Hat einen Kameraden wegen nationaler Äußerungen angezeigt. Wirkte als Militärattaché (Budapest) gegen die Interessen des deutschen Volkes (Muff fragen!). Für Wehrmacht untragbar.“¹⁵⁴ Alle Offiziere dieser Gruppe standen unter Beobachtung.

Gruppe II: „Mittelmäßig belastet“: Die Entlassung dieser Offiziere sollte möglichst bald erfolgen.¹⁵⁵ Dennoch besaßen sie die Erlaubnis zum Tragen der österreichischen Uniform. Teile wurden in die Wehrmacht übernommen bzw. zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des

¹⁴⁸ Marcel *Stein*, Österreichs Generale im Deutschen Heer 1938-1945 (Bissendorf 2002) 133f. (Anm.: Major Kurt Fechner war Halbjude und wurde vorerst in die Wehrmacht übernommen aber erst am 30. Juni 1939 aus dem aktiven Dienst entlassen, später zum „Arier“ erklärt und wieder in die Wehrmacht aufgenommen. Vgl. MGF-Abt/Studiensammlung, Offizierskartei Fechner.)

¹⁴⁹ Peter *Diem*, Die Symbole Österreichs. Zeit und Geschichte im Zeichen (Wien 1995) 248.

¹⁵⁰ *Schmidl*, März 38, S. 221.

¹⁵¹ Dr. Oskar Regele war eng mit Liebitzky befreundet. Er forderte nach dem Krieg, dass nur „gemaßregelte“ Offiziere in ein neues österreichisches Heer übernommen werden dürften. Vgl. Walter *Blasi*, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky (Bonn 2002) 128.

¹⁵² Oberstleutnant Theodor Iglseider war Artillerieoberleutnant in der k.u.k. Armee und Oberstleutnant im Ersten Bundesheer. Er wurde 1945 rehabilitiert und arbeitete anschließend in der Staatskanzlei für Heereswesen. Iglseider bildete ein besonderes Vertrauensverhältnis als Sekretär von Staatssekretär Graf. 1956 wurde Iglseider als Oberst zum Stadtkommandant von Wien eingeteilt. Vgl. Gerhard *Artl*, Das Aufgebot: (West)Österreich als Verbündeter der Nato?, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste (Wien, Köln 2005) 103 Anm. 17.

¹⁵³ Generalmajor Emmerich Nagy galt als Exponent des NSR. Er war aufgrund seiner nationalsozialistischen Gesinnung aus dem Bundesheer entlassen und im März 1938 wieder reaktiviert worden. Nach dem Krieg war Nagy Verbindungsmann der SPÖ in Fragen des Wiederaufbaues eines österreichischen Heeres. Vgl. u.a. Peter *Gschaidner*, Das österreichische Bundesheer 1938 und seine Überführung in die Deutsche Wehrmacht (ungedr. Diss. Phil. Universität Wien 1967) 252.

¹⁵⁴ KA/NL/B/1030, Nr. 113, 2. Blatt des Kommissionsprotokolls der Muff-Kommission, Abschrift Seite 9-10. (Anm.: Das Kommissionsprotokoll schlüsselt auf, wer sich welcher Anschuldigung anschloss bzw. diese eingebracht oder bestätigt hat.) Eine detaillierte Liste der in den Ruhestand versetzten österreichischen Offiziere vgl. BMfLV Zl. 8.604-Präs./1938, Ruhestandsversetzung zufolge der Entschließung des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938.

¹⁵⁵ Mit „baldigster Entlassung“ war der 30. Juli 1938 vorgesehen. Vgl. *Stein*, Österreichs Generale, S. 136.

Krieges reaktiviert. Liebitzky gehörte dieser Gruppe an. Die Begründung lautete: „Hat seine Tätigkeit als Militärattaché in Rom in deutschfeindlichem Sinn ausgeübt. Auch von früher als Adjutant Vaugoins belastet. Für Wehrmacht nicht tragbar.“¹⁵⁶

Gruppe III: „Nicht oder nur wenig belastet“: Diese Offiziere waren mit 30. September 1938 mit dem „milden Abschied“ nach PA 2.789/38 vom 27.5.1938 zu pensionieren. Sie durften die deutsche Uniform tragen und hatten eine z.V.-Stellung.¹⁵⁷ Hauptsächlich wurden hier Offiziere zusammengefasst, die der Altersgrenze zur Pensionierung nahe standen. Durch die hohen Verluste während des Krieges wurden jedoch viele später wieder reaktiviert.

Als politisch belastet galten grundsätzlich jene Offiziere, die dem alten Regime treu ergeben und gegen den Nationalsozialismus eingestellt waren. Genaue Richtlinien für eine Beurteilung des Tatbestandes der „politischen Belastung“ gab es nicht. Man verließ sich auf Anzeigen einzelner Offiziere und des NSR. Meist herrschte aber schlichtweg eine reine Rachejustiz, die mehr durch persönliche Ressentiments als durch vernünftige Überlegung getragen wurde.¹⁵⁸

Während rund 50 Offiziere, die wegen nationalsozialistischer Betätigung aus dem Bundesheer ausgeschieden worden waren, umgehend wieder eingestellt wurden, wurden am 15. März 1938 sofort 12 Generale, 9 Oberste, 29 weitere Stabsoffiziere (Oberstleutnant und Majore), 5 Hauptleute, 2 Generalsärzte und 10 Oberst- und Oberstleutnantärzte entlassen. Insgesamt wurden 55 % aller Generale, 40 % aller Obersten und 14 % der Dienstgrade Oberstleutnant bis Leutnant nicht in die Wehrmacht übernommen.¹⁵⁹ Des Weiteren gab es für die politisch „belasteten“ Offiziere erhebliche Pensionskürzungen, die zwischen 30 bis zu 100 % divergierten. In der Zweiten Republik wurde zwar eine Wiedergutmachung geleistet, aber aufgrund des Wehrgesetzes 1955 blieb einer großen Gruppe der Wiedereintritt in das Bundesheer versagt.¹⁶⁰ Die Pensionsberechnungen enthielten zwar fiktive Vorrückungen für die abgebrochenen Dienstzeiten, aber Beförderungen in höhere Chargen waren nicht vorgesehen. Wie die Statistik beweist, betraf die „Maßregelung“ mit der Masse nur die „Militäreliten“, die sich natürlich um ihre Karrieren betrogen fühlten.

¹⁵⁶ KA/NL/B/1030, Nr. 113, Abschrift Kommissionsprotokoll der Muff-Kommission, S. 9.

¹⁵⁷ Mit „z.V.“ bezeichnete man jene Offiziere, die sich „zur Verfügung“ halten mussten.

¹⁵⁸ Peter *Gschaidner*, Das österreichische Bundesheer 1938 und seine Überführung in die Deutsche Wehrmacht (ungedr. Diss. Phil. Universität Wien 1967) 253f.

¹⁵⁹ Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Die Österreicher im Zweiten Weltkrieg, in: Unser Heer. 300 Jahre österreichisches Soldatentum (Wien 1963) 345f.

¹⁶⁰ BGBl. Nr. 181/1955, Wehrgesetz § 49 Abs. 2.

Die Handhabung des „Oberstenparagrafen“ im Bundesheer

Bemerkungen zur Dienstrechtlichen Einteilung von Berufsoffizieren ab 1955

Die angeführten Biographien bedürfen, zumindest in den Aufnahmeerfordernissen und Voraussetzungen für eine Einteilung im Bundesheer der Zweiten Republik, einer genaueren dienstrechtlichen Betrachtung.

Durch den Abschluss des Staatsvertrages erhielt Österreich seine Wehrhoheit wieder zurück. Im Gegensatz zum Staatsvertrag von St. Germain En Laye von 1919 enthielt der Staatsvertrag von Wien keine Auflagen oder Beschränkungen hinsichtlich des Wehrsystems. Österreich konnte seine Wehrverfassung völlig frei wählen.¹⁶¹

Mit der Bildung von Personalständen der Militärpersonen konnte ab dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes am 21. September 1955 begonnen werden. Dem Bundesheer gehörten als Präsenzstand u. a. Berufsoffiziere an.¹⁶² Mit der Heeres-Dienstzweigeverordnung wurden die Bestimmungen über die allgemeinen und besonderen Erfordernisse auch für Anstellung als Berufsoffizier der einzelnen Verwendungsgruppen H1 und H2 geregelt.¹⁶³

Nach den Übergangsbestimmungen des Wehrgesetzes¹⁶⁴ durften als Berufsoffiziere nur Personen eingestellt werden, die aufgrund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung, also bereits fertig ausgebildete Offiziere¹⁶⁵, sowie nach dem Alter und der Dienstfähigkeit für diese Verwendung geeignet waren.¹⁶⁶ Das BKA – Amt für Landesverteidigung bzw. später das BMfLV konnten im Einvernehmen mit dem BKA Ausnahmeregelungen treffen, so dass vor allem Nachsicht bei besonderen Anstellungserfordernissen unter Berücksichtigung bereits geleisteter Kurse und Ausbildungen bzw. Erfahrungen geübt werden könne. Bewerber, die sich bereits im Bundesdienst befanden, wurden zunächst für eine sechsmonatige Dienstzuteilung zum BKA – Amt für Landesverteidigung bzw. ab 11. Juli 1956 zum BMfLV einberufen. Für die Dauer dieser „Probendienstleistung“ bezogen die zugeteilten Personen

¹⁶¹ Bernd Thomas *Krafft*, Materialien zum Aufbau und Ergänzung des Offizierskorps am Beginn des Bundesheeres der Zweiten Republik, in: Schild ohne Schwert, hrsg. von Manfred Rauchensteiner, Wolfgang Etschmann (Wien 1991) 235.

¹⁶² BGBl. Nr. 181/1955, §1 Abs. 3 lit c.

¹⁶³ BGBl. Nr. 205/1955 vom 11. Oktober 1955, Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten (Heeres-Dienstzweigeverordnung).

¹⁶⁴ BGBl. Nr. 181/1955 vom 7. September 1955.

¹⁶⁵ Bewerber, die nicht bereits vor dem 13. März 1938 die Offiziersausbildung absolviert hatten, mussten eine in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht abgeschlossene Offiziersausbildung und die Ernennung zum Leutnant oder Oberfähnrich (Heer und Kriegsmarine) bzw. Fähnrich (Luftwaffe) nachweisen. Vgl. Horst *Seidl*, Der Berufsoffizier in der Verwendungsgruppe H2 (Wien 1990) 3.

¹⁶⁶ Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten, durften grundsätzlich nicht als Berufsoffizier übernommen werden. Ausnahmen bedurften der Bewilligung der Bundesregierung. Vgl. BGBl. Nr. 181/1955, § 49 Abs. 2.

weiter ihre Bezüge als Beamter oder Vertragsbediensteter. Alle übrigen Bewerber wurden mit einem Sondervertrag unter Berücksichtigung der eingeteilten Verwendung aufgenommen.¹⁶⁷ Viele Offiziere mussten erst aus der Privatindustrie abgeworben werden. Einige von ihnen konnte man allerdings schon ab 1952 als Leitende Gendarmeriebeamte bei den Gendarmerieschulen unterbringen bzw. man ließ einige in diversen Bundesministerien, vor allem im Bundeskanzleramt, arbeiten. Eine Übernahme dieser Personengruppe stellte sich daher leichter dar als eine komplette „Neuaufnahme“.¹⁶⁸

Bei der Übernahme von Offizieren musste zwischen drei Hauptgruppen unterschieden werden, wobei die „Obersten der Wehrmacht“ nur in der ersten Gruppe zu finden waren.

Die erste Gruppe umfasste die Offiziere, die bereits vor dem 13. März 1938 als Berufsoffizier in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in Offiziersausbildung (Militärakademiker, Offiziersschüler, Einjährig-Freiwillige und Frequentanten der Militärmittelschule Liebenau) gestanden waren. Die zweite Gruppe von Offizieren betraf diejenigen, welche ihre militärische Ausbildung erst nach dem 13. März 1938 begonnen bzw. erst in der Deutschen Wehrmacht die Offizierslaufbahn eingeschlagen hatten.¹⁶⁹ Die letzte Gruppe von Offizieren rekrutierte sich aus Absolventen der Offiziersausbildung, die seit Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 22. September 1955, ausgebildet worden waren.¹⁷⁰

Bei der ersten Gruppe wurde neben den Dienstzeiten im Ersten Bundesheer und in der Deutschen Wehrmacht auch die Zeit nach dem Kriegsende zur Gänze angerechnet.¹⁷¹ Dabei wurde nicht zwischen Kriegsgefangenschaft und privatrechtlicher Anstellung differenziert. Jedoch wurden die Anrechnungszeiten bzw. Vorrückungen so berechnet, dass die letzte Verwendung (vor allem im Bundesheer), der Verwendungserfolg, die Dauer der im öffentlich-rechtlichen Dienst zugebrachten Zeit sowie die Zugehörigkeit zur B-Gendarmerie miteinbezogen wurden.

Diese Anrechnungszeiten bzw. auch erreichten Dienstgrade konnten vorher in der B-Gendarmerie noch nicht in dem Ausmaß angerechnet bzw. gehandhabt werden, da es ja

¹⁶⁷ BGBl. Nr. 86/1948 vom 17. März 1948, Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG 1948). (Anm.: Die Vordienstzeiten wurden hierbei ebenfalls mit eingerechnet und das Gehalt dem eines Berufsoffizieres angepasst. Vgl. u. a. Aufnahme des Obersten der Wehrmacht Albert Bach mit Sondervertrag vom 26. Juli 1956 und Anton Holzinger vom März 1956: „*Der Dienstnehmer erhält die Bezüge in der Höhe, wie wenn er ein Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H1 [H2] [...] wäre.*“, AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32 sowie, AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1979).

¹⁶⁸ Walter Blasi, Die B-Gendarmerie. Keimzelle des Bundesheeres 1952-1955 (Wien 2002) 40.

¹⁶⁹ Diese Jahrgänge wurden „Kriegsjahrgänge“ genannt.

¹⁷⁰ Horst Seidl, Der Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2 (Wien 1990) 4f. (Anm.: Die ersten einberufenen, wehrpflichtigen Rekruten rückten erst am 15. Oktober 1956 ein. Zwei Wochen vorher waren die „Einjährig-Freiwilligen“ als Offiziersanwärter eingerückt.)

¹⁷¹ Als Kriegsende wurde der 26. April 1945 bestimmt. Vgl. StGBI Nr.1/1945 vom 27. April 1945, „Proklamation über die Unabhängigkeit Österreichs“. (Anm.: Tatsächlich kam es in Ost- und Westösterreich zwischen dem 27. April und 8. Mai 1945 noch zu schweren Kämpfen von deutschen und alliierten Truppen.)

„offiziell“ kein Militär gab. Grundsätzlich galt für die Berufsmilitärpersonen das „Beamtenüberleitungsgesetz“. So wurden die in der Deutschen Wehrmacht erreichten Dienstgrade in Österreich grundsätzlich nicht anerkannt, weshalb die Ruhegehälter nach dem Dienstgrad vom 13. März 1938 bemessen wurden. Die in der Deutschen Wehrmacht zugebrachten Dienstjahre allerdings wurden für die Vorrückung in höhere Bezüge für die Pensionsbemessung angerechnet.¹⁷² Trotzdem wurden die erreichten Ränge schon vor der Übernahme in das Amt für Landesverteidigung und später ins BMfLV getragen bzw. übernommen.¹⁷³

Bei der zweiten Gruppe von Offizieren konnten die Dienstzeiten in der Wirtschaft nach Kriegsende auf Grundlage der Vordienstzeitenverordnung 1948 und 1957 zumindest zur Hälfte angerechnet werden.¹⁷⁴ Dadurch hätte sich allerdings wieder eine besoldungsrechtliche Stellung ergeben, die zu einem wesentlichen Nachteil gegenüber der ersten Gruppe geführt hätte. So wurden diesen „jungen“ Offizieren grundsätzlich „Personalzulagen“ zuerkannt, um Härtefälle ausgleichen zu können.¹⁷⁵

Durch diese Einteilung entstand ab 1955 eine Dreiteilung des Offizierskorps des Bundesheeres der zweiten Republik in dienstrechtlicher Hinsicht, nämlich in Angehörige des Ersten Bundesheeres und Wehrmichtsangehörige¹⁷⁶, die Kriegslehrgänge („nur“ in der Wehrmacht und nicht im Ersten Bundesheer gedient) sowie die Offiziere des Zweiten Bundesheeres. Sogar Bundesminister Graf meinte aufgrund der relativ „alten“ Offiziere mit Rang „Leutnant“ bis „Hauptmann“ Anfang 1957, dass ein 39-jähriger Oberstleutnant einen 36-jährigen Oberleutnant nicht kommandieren könne. Der Dritte Nationalratspräsident Alfons Gorbach unterstützte ebenso die Bestrebungen Grafs, dem Heerespersonal ein eigenes Dienstrecht zu geben, um derartige Ungerechtigkeiten ausmerzen zu können.¹⁷⁷ Die dienstrechtlichen und besoldungsmäßigen Unterschiede trugen dennoch dazu bei, ein vorerst uneinheitliches und in sich nicht geschlossenes Offizierskorps heranzubilden bzw. zu etablieren.

¹⁷² KA/NL/B/1030, Nr. 97.

¹⁷³ In den Personalakten von Offizieren, die im Ersten Bundesheer, in der Wehrmacht und im Zweiten Bundesheer dienten, finden sich stets unterschiedliche Angaben zum Dienstgrad, allerdings vor einer Übernahme in das BMfLV 1956. So werden teilweise die niedrigeren Dienstgrade des Ersten Bundesheeres verwendet, wenn es sich um einen Oberst der Wehrmacht handelte. Bei den Obersten Bach, Holzinger, Večernik, Vogl wird nur der „Oberstleutnant“ (Wehrmacht) angegeben. Bei Oberstarzt (Wehrmacht) Spiegelfeld nur der „Hauptmannarzt“ des Ersten Bundesheeres. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, AE1979, AE 2935, AE 2718, AE 2929.

¹⁷⁴ BGBl. Nr. 73/1948 vom 9. März 1948 und BGBl. Nr. 228/1957 vom 5. November 1957.

¹⁷⁵ Horst Seidl, *Der Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2* (Wien 1990) 6.

¹⁷⁶ Die erste Gruppe unterschied sich wiederum in die „Gemaßregelten“ und die „Wehrmachtsoffiziere“.

¹⁷⁷ Helmut Pisecky, *Die Personalstruktur des Österreichischen Bundesheeres von 1955 bis 1966* (ungedr. Diss. Phil. Universität Wien 1998) 109.

Rechtliche Voraussetzungen

Zur Regelung der dienstrechtlichen Stellung von Berufsoffizieren gab es verschiedene Vorschriften, die zur Anwendung kamen. Die Dienstpragmatik aus dem Jahr 1914 enthielt die Bestimmungen über die Anstellung, die Dienstbeurteilung, die Pflichten und Rechte sowie die Veränderungen im Dienstverhältnis.¹⁷⁸ Die dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche regelte das Gehaltsüberleitungsgesetz mit den Bestimmungen für das Bundesheer durch die 2. Novelle im November 1955.¹⁷⁹ Die Heeres-Dienstzweigeverordnung regelte schließlich die verschiedenen Verwendungsgruppen H1 (Berufsoffiziere des höheren Dienstes) und H2 sowie die Einteilung in die verschiedenen Dienstpostengruppen.¹⁸⁰ Das Berufsmilitärpersonengesetz vom 5. Mai 1945 legte die Voraussetzungen zur Übertragbarkeit des in der Wehrmacht erreichten höheren Dienstgrads in einem neuen österreichischen Heer.¹⁸¹

Für die Ernennung auf die Dienstposten in der Verwendungsgruppe H1 waren die erfolgreiche Absolvierung eines Generalstabs-, Kriegstechnischen- oder Intendanz-Kurses bzw. für die Verwendungsgruppe A (Sonderdienste) eine abgeschlossene Hochschulbildung und militärische Ergänzungsausbildungen vorgeschrieben. Für die Ernennung in H2 waren die Voraussetzungen, die Eignung zum Berufsoffizier, eine „sehr gute“ Gesamtbeurteilung und die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Lehranstalt.¹⁸² Für die H2-Offiziere waren vier Dienstzweige vorgesehen: Truppenoffiziere¹⁸³, Offiziere des technischen Dienstes, Offiziere des Wirtschaftsdienstes und Offiziere des Verwaltungsdienstes.

¹⁷⁸ RGBl. Nr. 15/1914 vom 25. Jänner 1914, Gesetz betreffend das Dienstverhältnis von Beamten. (Anm.: Der V. Abschnitt „Ahndung und Pflichtverletzungen“ wurde ausgenommen.)

¹⁷⁹ BGBl. Nr. 95/1955 vom 25. Mai 1955 „Gehaltsüberleitungsgesetz“ sowie BGBl. Nr. 182/1955 vom 7. September 1955, 2. GÜG-Novelle 1955.

¹⁸⁰ Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten. Vgl. BGBl. Nr. 205/1955 vom 11. Oktober 1955, Heeres-Dienstzweigeverordnung. Eine zweite HDVO, mit erweiterten Dienstzweigen wurde 1960 eingeführt. Vgl. BGBl. Nr. 234/1960, Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetz über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Berufsoffiziere und zVS (HDVO 1960).

¹⁸¹ StGBI. 154/1945 vom 5. September 1945, Berufsmilitärpersonengesetz. Zur Übertragbarkeit der Dienstgrade der Wehrmacht siehe § 12 Abs. 5.

¹⁸² Erwin *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie, des prov. Grenzschatzes und des Bundesheeres 1952-1959 (Wien 1999) 21.

¹⁸³ Als „Truppenoffizier“ wurden die Oberste der Wehrmacht Anton Holzinger und Franz Večernik. In die anderen Dienstzweige des H2 wurden keine Obersten der Wehrmacht übernommen. Die meisten in den militärischen Dienst übernommenen Obersten der Wehrmacht wurden, da im Generalstab der Wehrmacht, in H1 eingestuft. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1979 und 2929.

Die H1-Offiziere gliederten sich in die Dienstzweige „Höherer militärischer Dienst“¹⁸⁴, „Militärärztlicher Dienst“¹⁸⁵, „Höherer militärtechnischer Dienst“, „Höherer Militärwirtschaftsdienst“ und „Militärseelsorgedienst“.

Jene Offiziere, die nicht die österreichische Generalstabsausbildung vor dem Zweiten Weltkrieg durchlaufen hatten, sondern nur die Generalstabsausbildung in der Wehrmacht, mussten zur definitiven Übernahme in den „Höheren militärischen Dienst“ eine eigens eingeführte Prüfung ablegen. Die Personalsektion des BKA vertrat nämlich die Ansicht, dass nur die abgelegte österreichische Generalstabsausbildung vor der Übernahme in die Wehrmacht die Anstellungskriterien für den H1-Offizier erfüllten. Die Prüfung bestand aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung, die vor einer Kommission abgelegt werden musste. Albert Bach legte die Prüfung vor dem Generaltruppeninspektor Fussenegger und den Beisitzern General Waldmüller und Seitz ab.¹⁸⁶ Die Obersten der ersten Stunde konnten bei dieser Prüfung jedoch realiter nur theoretisch „nicht bestehen“, brauchte man sie doch zum Aufbau des neuen Heeres. Auch Erwin Fussenegger, der mit der Generalstabsausbildung noch im Ersten Bundesheer begonnen hatte, musste diese Anforderungen ebenfalls erbringen.¹⁸⁷ Der österreichische Generalstabslehrgang regelte ab 1957 die Erfordernisse für die Übernahme neuer Offiziere in den Generalstabsdienst.¹⁸⁸ Bis 1960 gab es allerdings nur die Bezeichnung „Offizier des Höheren militärischen Dienstes“, da die Betitelung „Generalstab“ erst 1960 eingeführt wurde.¹⁸⁹

Wesentlich erscheint auch im Zusammenhang mit dem Umgang mit Obersten der Wehrmacht die neue Heeres-Dienstzweigeverordnung 1960, womit zusätzliche Dienstzweige eingeführt und die Dienstklassen neu geregelt wurden. Der Sprung zum „Generalsrang“ – bei den Zivilen zum „Hofrat“ – stellte nun die Dienstklasse VIII dar, zuvor die Dienstpostengruppe II.¹⁹⁰ Der Dienstgrad stellte auch den Amtstitel dar.

¹⁸⁴ Diese Personen führten, da noch kein Generalstabsdienst installiert war, zum Dienstgrad die Endung „dhmD“. Dies entsprach eigentlich dem Generalstabsdienst. Die Obersten i.G. der Wehrmacht Albert Bach und Werner Vogl wurden daher in Dienstzweiggruppen H1 aufgenommen. Vgl. KA/Landesverteidigung/PA/AE 32 und AE 2935.

¹⁸⁵ Oberarzt (Wehrmacht) Siegmund Spiegelfeld wurde in H1 überstellt. Vorerst mit Dienstrang Hauptmannarzt. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2718.

¹⁸⁶ Sascha *Bosezky*, ...des Generalstabsdienstes. Die operative Ausbildung im Österreichischen Bundesheer von 1956 bis in die Gegenwart (Wien 2006) 33f.

¹⁸⁷ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 268.

¹⁸⁸ Der 1. Generalstabskurs begann im Mai 1957 und endete im April 1958. Vgl. Hubert *Zeinar*, Geschichte des österreichischen Generalstabes (Wien, Köln, Weimar 2006) 769 sowie *Bosezky*, S. 42.

¹⁸⁹ Christian *Riener*, Der österreichische Generalstabsdienst. System und Ausbildung im Spiegel der Geschichte der österreichischen Armee, in: ÖMZ 6/2003 S. 772f.

¹⁹⁰ BGBl. Nr. 234/1960 vom 29. November 1960. (Anm.: Der Aufstieg in die Dienstklasse VIII sollte ein wesentliches Bestreben der H2-Offiziere des Zweiten Bundesheeres sein.)

Aufnahme in die Heeresverwaltung

Grundsätzlich sollte eine klare Trennung zwischen Heeresverwaltung und Bundesheer stattfinden. „Den Zwecken des Bundesheeres dient die Heeresverwaltung. Die Angehörigen der Heeresverwaltung sind Beamte und Vertragsbedienstete.“¹⁹¹ „Durch das scharfe Auseinanderhalten der Institutionen ergaben sich etwa Vorteile derart, dass manche rechtliche Beschränkungen zwar das Heer, aber nicht die Verwaltung betrafen, was zum Beispiel die Anstellung von Personen ermöglichte, die laut Artikel 12 § 3 eigentlich nicht beim Heer hätten Dienst tun dürfen.“¹⁹² Diese Trennung musste sich allerdings erst herausbilden; denn noch im November 1955 wurde durch das Bundeskanzleramt – Amt für Landesverteidigung eine Aufnahme von Obersten der Wehrmacht in die Heeresverwaltung ausgeschlossen.¹⁹³ Jedenfalls war die Übernahme als Zivilist eine Möglichkeit für eigentlich „zu alte“ Offiziere, eine Aufnahme trotz des Wehrgesetzes § 19 Abs. 3 zu ermöglichen.

Für die Übernahme in die Heeresverwaltung kamen folgende Personengruppen in Betracht: Erstens: Ehemalige Militärbeamte und Beamte der Heeresverwaltung. Zweitens: Personen, die nach dem 13. März 1938 zu Heeresbeamten ernannt worden waren und den Erfordernissen der Heeres-Dienstzweigeverordnung entsprachen. Eine weitere Personengruppe bildeten die bereits genannten Offiziere mit der Altersklausel gemäß Wehrgesetz § 49 Abs. 2 sowie ehemalige Berufsunteroffiziere des Bundesheeres. Zusätzlich konnten Personen, die die Unteroffiziersausbildung der Deutschen Wehrmacht nachweisen konnten und ehemalige zeitverpflichtete Soldaten übernommen werden.¹⁹⁴

Die Beamten der Heeresverwaltung trugen keine militärischen Titel, sondern den Amtstitel der allgemeinen Bundesverwaltung und wurden in die Verwendungsgruppen A (Akademiker), B (Maturanten – gehobener Dienst), C (Fachbeamte), D (Beamte des Kanzlei- und Verwaltungshilfsdienstes) und E (Beamte des Hilfsdienstes) eingeteilt. Die ehemaligen Obersten der Wehrmacht wurden in A oder B eingestuft.¹⁹⁵ Auch bei den ehemaligen Berufsoffizieren und nun als Beamte der Heeresverwaltung in A und in B Tätigen zeigte sich das wesentliche Bestreben zur Erreichung der Dienstklasse VIII, das Erlangen des Amtstitels „Hofrat“.

¹⁹¹ BGBl. Nr. 181/1955 § 1 Abs. 6.

¹⁹² Helmut *Pisecky*, Die Personalstruktur des Österreichischen Bundesheeres 1955 bis 1966 (unveröffentlichte Diss. Phil. Universität Wien 1998) 211f.

¹⁹³ BKA-AfLV Zl. 510.164-I/Pers/55 vom 9. November 1955, Aufnahme – Ablehnung.

¹⁹⁴ Wilhelm *Wiedermann*, Die Entwicklung des Personalwesens seit 1955 (Studie des BMLV, Wien 1978) 15f.

¹⁹⁵ Elf Oberste der Wehrmacht wurden definitiv in die Heeresverwaltung übernommen. Dies waren die Obersten Karl Peyerl, Alois Lindmayr, Adalbert Filips, Friedrich Ebner, Leopold Hundegger, Ernst Nobis, Johann Magschitz, Hubert Wurm, Erwin Steinhardt, Theodor Eigner und Edwin Liwa. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 233, 193, 1996, 2369, 3023, 2842, 2537, 2369 sowie Erwin *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie, des provisorischen Grenzschutzes und des Bundesheeres 1952-1959, hrsg. vom HGM (Wien 1999).

Exkurs - Beförderungen von Offizieren in Österreich zwischen 1865 und 1918

Das Anciennitätsprinzip herrschte, mit der Einführung der Rangklassen in der österreichischen Armee und in weiterer Folge in der k.u.k. Armee in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor. So wurde 1865 verfügt, dass Stabsoffiziere die älter als 58 Jahre waren, nicht weiter befördert werden durften. Die Beförderungen sollten auf Grundlage des Dienstalters erfolgen. Nur kriegserfahrene und besonders tapfere Offiziere konnten befördert werden, ohne die Mindestdienstjahre abwarten zu müssen. Eine „außertourliche Beförderung“ oder „Beförderung außer Rangtour“ sowie die Vorrückung waren genau geregelt.¹⁹⁶ 1867 erfolgte eine Erweiterung der „außerordentlichen Beförderung“ insofern, dass diese Art der Rangerhöhung nicht mehr ausschließlich kriegsbewährten Offizieren offen stand. Mittels Petition seitens des Vorgesetzten konnte aufgrund „außerordentlicher persönlicher Eigenschaften und Leistungen“ eine Beförderung als Zeichen „besonderer Gunst“ formell durch den Kaiser gewährt werden. Unter den Planstellen für Offiziere von Leutnant bis zum Hauptmann bei der Truppe, war jeder sechste für eine „außerordentliche Beförderung“ vorgesehen. 1870 etwa war der Jüngste von den 267 Obersten der k.u.k. Armee 37 und der Älteste 70 Jahre. So stand auch die österreichische Armee in der Zeit von 1850 bis 1914 in einem wesentlichen Vereinheitlichungsprozess und konnte damit die Altersschere in den einzelnen Rängen zurückdrängen.¹⁹⁷

In der k.u.k. Armee Österreich-Ungarns benötigte ein Offizier zwischen 1880 und 1910 zur Beförderung zum Oberstleutnant 27,7 Dienstjahre. Zum Oberst durchschnittlich 28 Dienstjahre. Dies bedingte allerdings bereits die Voraussetzung, dass die beförderten Offiziere vorweg bereits nur dann zum Major ernannt werden konnten, wenn sie für die Karriere zum Oberst oder General für würdig empfunden worden waren.¹⁹⁸ Extreme „steile“ Offizierskarrieren wie Anfang des 19. Jahrhunderts bei hohem Adel und Herrscherhaus noch üblich – mit 21 Jahren Oberst – waren damit grundsätzlich endgültig vorbei.¹⁹⁹ Trotz der Möglichkeit im Ersten Weltkrieg durch die „außerordentliche“ Beförderung die Karriereleiter empor zu steigen, gab es in der k.u.k. Armee keine vergleichbaren Offizierskarrieren²⁰⁰ wie

¹⁹⁶ István *Deák*, *Der K.(u.)K. Offizier 1848-1918* (Wien 1991) 202f.

¹⁹⁷ Ebenda, S. 204.

¹⁹⁸ Ulf *Sereinigg*, *Das altösterreichische Offizierskorps 1868-1914. Bildung. Avancement, Sozialstruktur, wirtschaftliche Verhältnisse* (unveröffentlichte Diss. phil. Universität Wien 1983) 80-85.

¹⁹⁹ Kaiser Franz Josef forderte, dass Erzherzöge Offiziere wurden. Diese beförderte er dann rasant nach oben, egal welche Leistung sie erbrachten bzw. „nicht“ erbrachten. Kronprinz Rudolf wurde etwa im Alter von zwei Tagen Oberst-Inhaber eines Regiments und mit 21 Jahren Oberst-Kommandant eines Regiments. Vgl. *Deák*, *Der K.(u.)K. Offizier*, S. 199.

²⁰⁰ Hier wird von einer „normalen“ Offizierskarriere ausgegangen. Die Angehörigen des Kaiserhauses waren hier ausgenommen da diese außerhalb jeglicher Beförderungsrichtlinien standen.

später in der Deutschen Wehrmacht, wo eine Beförderung vom Leutnant zum Oberst innerhalb von sieben Jahren möglich war.

Beförderungsmodalitäten in der Deutschen Wehrmacht – Die „jungen“ Oberste

Die Aktualität, Oberste der Wehrmacht in einem zukünftigen Bundesheer einzustellen, ergab sich schon aufgrund des relativ „jungen“ Alters höherer Stabsoffiziere. Die „vorzugsweise“ Beförderung von Offizieren der Wehrmacht ab Dezember 1942 ließ eine relativ schnelle Beförderung zu. Damit lässt sich erklären, weshalb 1956 überhaupt noch altersmäßig verwendungsfähige Stabsoffiziere, aber auch „Oberste“ für das Zweite Bundesheer zur Verfügung standen.

Die Beförderung aktiver Offiziere²⁰¹ erfolgte in der Deutschen Wehrmacht bis 1942 grundsätzlich nach dem Anciennitätsprinzip. Das Dienstalster, die eingeteilte Position sowie bestimmte Durchlaufzeiten für jeden Dienstgrad, bestimmten maßgeblich den nächsten Rang bzw. auch das Fortkommen. Kam ein Offizier mit einem bestimmten Dienstalster über einen bestimmten Dienstgrad nicht hinaus, so wurde dieser verabschiedet. Ein Übergehen eines Dienstalsteren durch einen Jüngeren konnte es so kaum geben, weil dies eine Demütigung des Übergangenen zur Folge gehabt hätte.²⁰² Dementsprechend wurden Leutnante und Oberleutnante im Durchschnitt mit 29,5 Jahren, Hauptleute und Rittmeister mit 39, Stabsoffiziere mit 50,2 und Generale mit 55,2 Jahren verabschiedet bzw. pensioniert. Generalmajore und Generalleutnante waren durchwegs 55, Generale der Infanterie 59, Generaloberste 61 Jahre alt, bevor sie aus dem aktiven Dienst ausschieden.²⁰³

Ein ähnliches System (Anciennitätsprinzip) war im Bundesheer ab 1921 eingeführt worden. Die „Richtlinienbeförderung“ regelte, dass für die Beförderung in die einzelnen Rangklassen lediglich bestimmte Gesamtdienstzeiten maßgebend waren.²⁰⁴ Grundsätzlich konnten auch hier bestimmte „Wartezeiten“ fixiert werden. Für „Offiziere des Soldatenstandes“ bedeutete dies etwa 33 Jahre ab Beförderung zum Leutnant bis zur Erreichung des „Obersten“. Offiziere des General- und Kriegstechnischen Stabes benötigten etwa die Hälfte dieser Zeit für den

²⁰¹ Mit „aktiven Offizieren“ ist hier die Gruppe der „Berufsoffiziere“ gemeint.

²⁰² Reinhard *Stumpf*, Die Wehrmacht-Elite. Rang- und Herkunftsstruktur der deutschen Generale und Admirale 1933-1945 (Boppard am Rhein 1982) 53f.

²⁰³ Die Altersangaben für die Pensionierungen beziehen sich auf die deutsche Reichswehr zwischen 1928 und 1932. Vgl. Rudolf *Absolon*, Die Wehrmacht im Dritten Reich Bd.1 (Schriften des Bundesarchivs Bd.16, Boppard am Rhein 1969) 161. (Anm.: Eine Berücksichtigung des durch den Versailler Vertrags quantitativ auf 115 000 Mann und 5 300 Offiziere beschränkte Heer des Deutschen Reiches findet sicherlich auch in den Pensionierungen einen Niederschlag und ist nicht nur in der Tradition des Beförderungsmodus der Offiziere zu suchen.)

²⁰⁴ Österreichs Bundesheer, hrsg. vom Bundesministerium für Heereswesen (Wien 1928) 69.

begehrten Oberstrang.²⁰⁵ Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass ein österreichischer Offizier mit etwa 52 Jahren zum Oberst befördert werden konnte, ein Offizier des General- und Kriegstechnischen Stabes mit ca. 40 Jahren.²⁰⁶ Für den Geburtsjahrgang 1906 bis 1910 erschien eine Beförderung zum Oberst in einem österreichischen Bundesheer bis 1945 eher ausgeschlossen.²⁰⁷

Vor 1943 wurden die Offiziere der Deutschen Wehrmacht (Heer, Luftwaffe und Kriegsmarine) in den verschiedenen Dienstalterslisten (DAL)²⁰⁸ geführt. Je nach DAL-Liste wurde man „planmäßig“, also ohne besondere Front- bzw. Einsatzerfahrung befördert, allerdings bedingte dies eine längere Wartezeit auf den nächsten erreichbaren Dienstgrad. Im Wesentlichen konnte ab 6. Dezember 1943 in zwei DAL-Listen unterschieden werden: Die DAL T „Truppenführer“ und DAL S „Offiziere in Sonderverwendung“. Eine „bevorzugte Beförderung“ von Offizieren der DAL S gab es grundsätzlich nicht.²⁰⁹

Mit den Kriegsvorbereitungen im Deutschen Reich trat das Anciennitätsprinzip in den Hintergrund und unmittelbar nach Kriegsausbruch, dem Überfall auf Polen am 1. September 1939, drängte Adolf Hitler darauf, die „bevorzugte Beförderung“ verstärkt anzuwenden. Vor allem zu Gunsten jener Offiziere, die an der Front kämpften.²¹⁰ Die Dauer des Krieges, die starken Belastungen des Kampfes und die gesteigerten Anforderungen an der Front verlangten eine schnellere Beförderung bei jenen Offizieren, die der „kämpfenden Truppe“²¹¹ angehörten. In einer Verfügung des Heerespersonalamtes wurde festgeschrieben: „Der Führer hat befohlen, dass jeder Offizier (aktiv, d.R. und z.V.), der am Feinde eine Truppe erfolgreich führt und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hat, zu dem Dienstgrad befördert wird, der seiner von ihm ausgefüllten Dienststelle angemessen ist. [...] Eine gleichmäßige Beförderung aller widerspricht dem Leistungs- und Führerprinzip, dem die Wehrmacht in

²⁰⁵ KA/NL/B/1030, Nr. 227, Wartezeiten für die Beförderungen nach der Dienstrangliste des Bundesheeres 1938.

²⁰⁶ Die Altersangaben berechnen sich aus dem durchschnittlichen Alter des Abganges von der Heeresschule bzw. Militäarakademie mit angenommenen 22 Jahren und den Wartezeiten auf die jeweiligen nächsten Ränge der verschiedenen Dienstklassen.

²⁰⁷ Die Berechnungen beruhen auf der Annahme der Beibehaltung der Beförderungsmodalitäten ohne Berücksichtigung des Zweiten Weltkrieges.

²⁰⁸ In der Zeit von 1933 bis 1945 existierten mehrere DAL in denen die Offiziere des Heeres und der Luftwaffe geführt wurden. Die DAL A fasste die aktiven Offiziere, die DAL B die Ergänzungs-offiziere und mit 1.5.1940 die DAL C, welche die zum „Kriegsoffizier“ beförderten Unteroffiziere beinhaltete. 1943 wurden schließlich aus der DAL A und B die DAL I und II. Mit Verfügung des Chefs des Heerespersonalamtes, Generalleutnant Schmundt – Ag P 1/3870/43 vom 6.12.1943 wurden die DAL der Offiziere des Heeres in die DAL T und S gegliedert. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 345-351.

²⁰⁹ Offiziere der DAL S wurden in einem Abstand von zwei Jahren hinter denen der DAL T eingetragener Offiziere befördert. Eine Beförderung zum General war für diese Offiziere nicht vorgesehen. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, 349 sowie *Förster*, Die Wehrmacht im NS-Staat, S. 119.

²¹⁰ Jürgen Förster, Die Wehrmacht im NS-Staat. Eine Strukturgeschichtliche Analyse (München 2007) 102.

²¹¹ Unter „kämpfender Truppe“ waren alle im Kampf stehenden Truppen, außer Versorgungstruppen zu verstehen. Truppen, die auf Höhe der kämpfenden Truppe standen, wie Beobachter, Horchkompanien usw. rechneten ebenfalls zur kämpfenden Truppe. Vgl. Heeresmitteilungen 1943 Nr. 98/99 Abschnitt III.

höchster Verantwortung für den Endsieg verpflichtet sein muss“²¹². Ein Unterschied zwischen aktiven Offizieren, Offizieren der Reserve und Offizieren „zur Verwendung“ (z.V.) wurde nicht gemacht.²¹³

Besonders die „vorzugsweise Beförderung bei Bewährung“ führte zur Aufwertung vieler Oberstleutnante zu Obersten. In Generalmajor Rudolf Schmudt, seit Oktober 1942 Chef des Heerespersonalamtes und überzeugter Nationalsozialist, fand Hitler den geeigneten Mann für seine Ideen bei der Umsetzung dieser Beförderungsrichtlinien. Nachdem Schmudt das Heerespersonalamt übernommen hatte, wurde das Offizierskorps nur noch nach den Gesichtspunkten der politischen Verlässlichkeit ausgewählt.²¹⁴ Der Absatz II der Grundsatzverfügung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) / Personalamt (PA) über „die Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung und Verbesserung des Rangdienstalter“ bestimmte, dass Oberstleutnante, die als Regimentskommandeure an der Front verwendet wurden, unter bestimmten Voraussetzungen zu Obersten befördert werden konnten.²¹⁵ Allein im Heer wurden zwischen 1. Oktober 1942 und 7. Dezember 1944 ca. 40000 Offiziere „bevorzugt“ befördert. Etwa 43771 Offiziere wurden „planmäßig“ befördert.²¹⁶ So kamen auch „österreichische“ Offiziere in den Genuss dieses Beförderungsmodus, der im Laufe des Krieges ständig angepasst und erweitert wurde.

Die neuen Beförderungsregeln wirkten sich massiv „verjüngend“ auf die Stabsoffiziers- und Generalsränge aus. War etwa mit 1. August 1938 der jüngste Oberst der Wehrmacht 46 und der Ältteste 57 Jahre, wies der jüngste Oberst im Dezember 1944 gerade erst einmal 31 Jahre, der Ältteste 58 Jahre auf. Der jüngste „planmäßig“ beförderte Oberst war 40 Jahre.²¹⁷ Der Österreicher Gordon Gollob gehörte 1937 noch als Leutnant des Österreichischen Bundesheeres dem Fliegerregiment Nr. 2 an.²¹⁸ Im Verlauf des Krieges wurde Gollob mit dem Ritterkreuz mit Eichenlaub und Schwertern in Brillanten ausgezeichnet und war

²¹² Verfügung von Generalleutnant Schmudt zur „Förderung von Führungspersönlichkeiten vom 4. November 1942, in: Hans *Meier-Welcker* (Hg.), *Untersuchungen zur Geschichte des Offizierskorps. Anciennität und Beförderung nach Leistung* (Stuttgart 1962) 286.

²¹³ KA/NL/B/920, Weisung: Der Chef des Heeres-Personalamtes Ag P 1 3870 (1aI) vom 11. Mai 1943.

²¹⁴ Hermann *Weiß* (Hg.), *Personen Lexikon 1933-1945* (Lizenzausgabe Wien 2003) 412.

²¹⁵ Vorschlägen konnten dies die jeweiligen Kommandierenden Generale. Vgl. Heeresmitteilungen 1943 Nr. 98/99 Abschnitt II.

²¹⁶ *Förster*, *Die Wehrmacht im NS-Staat*, 102 Anm. 107.

²¹⁷ Der jüngste Österreicher als „Oberst des Heeres“ war der 34jährige Paul Hauser, geboren in Graz am 4. April 1911. Zum Oberst befördert am 1. Jänner 1945. (Anm.: Eine Aufnahme in das BMfLV in die Heeresverwaltung erfolgte nicht.) Vgl. Nikolaus *Preradovich*, *Österreicher als Obersten des deutschen Heeres und der deutschen Luftwaffe*, in: Feldgrau. *Mitteilungen einer Arbeitsgemeinschaft Nr.6* (Mainz, Graz 1955) 129-137, sowie ebenda Nr.4 (Mainz, Graz 1955) 137. Details zur Alters-Statistik vgl. *Förster*, *Die Wehrmacht im NS-Staat*, 123 Anm. 119. Der Luftwaffenoffizier Dietrich Pelz wurde mit 29 Jahren am 1. Mai 1944 Generalmajor. Vgl. Reinhard *Stumpf*, *Die Wehrmacht-Elite* (Boppard am Rhein 1982) 291f sowie Rudolf *Absolon*, *Rangliste der Generale der Deutschen Luftwaffe nach dem Stand vom 20. April 1945* (Bad Nauheim o. J.) 15.

²¹⁸ Schematismus für das Österreichische Bundesheer und die Heeresverwaltung, hrsg. vom BMfLV (Wien 1937) 35 u. 248.

schließlich aufgrund der „vorzugsweisen Beförderung“ bis zum „Oberst der Luftwaffe“ aufgestiegen. Mit Reichsmarschall-Befehl vom 23. Jänner 1945 mit der Wahrnehmung der Geschäfte als „General der Jagdflieger“ betraut, hatte er es „de facto“ mit 31 Jahren zum General gebracht.²¹⁹

Am 8. Mai 1945 war das Durchschnittsalter der im Zweiten Bundesheer in den „militärischen Dienst“ übernommenen „Oberste der Wehrmacht“ 41 Jahre.²²⁰ Der Jüngste unter ihnen, Oberst i.G. Albert Bach²²¹, 34 Jahre, sollte dann auch noch General der Infanterie des Bundesheeres werden. Der Älteste, Oberst Večernik²²², avancierte zum Panzerinspektor. Bei den in die Heeresverwaltung des Bundesheeres aufgenommenen Obersten der Wehrmacht ergab sich bei Kriegsende ein durchschnittliches Alter von 46 Jahren.²²³ Das höhere Alter resultierte vor allem daraus, dass diese Personengruppe schon mit einem wesentlich höheren Dienstgrad in die Wehrmacht übernommen worden war und eine Beförderung zum Oberst schon Jahre vor dem Kriegsende stattgefunden hatte²²⁴. Teilweise waren diese „planmäßig“ befördert worden, weil sie sich in der DAL S befanden, wie etwa Oberst Hubert Wurm.²²⁵ Oberst Alois Lindmayer und Oberst i.G. Ernst Nobis hatten sich sogar das Ritterkreuz erworben, Nobis auch das Ritterkreuz mit Eichenlaub.²²⁶ Es erschien daher durchaus verständlich, dass sich diese Personengruppe eine Reaktivierung in den aktiven Dienst nach Abschluss eines Staatsvertrages erwartete. Zumindest über den Umweg der Heeresverwaltung konnte es diesen Wenigen später ermöglicht werden. Wäre der Staatsvertrag im April 1947 nach der Außenministerkonferenz in Moskau zustande gekommen, wären die meisten Oberste

²¹⁹ Oberst Gollob löste nach mehrjähriger Tätigkeit den „General der Jagdflieger“ Generalleutnant Adolf Galland ab. Vgl. Reichsmarschall-Befehl Nr. 12, Nr. 4236/geh. „Tagesbefehl an die Jagdflieger“ vom 23.1.1945, in: *Absolon*, Rangliste der Generale der Deutschen Luftwaffe, 75. *Preradovich* zählt Gollob daher zu den Wehrmachts-Generälen österreichischer Abstammung. Vgl. Nikolaus *Preradovich*, Österreicher als Generale des Zweiten Weltkriegs, in: Feldgrau. Mitteilungen einer Arbeitsgemeinschaft Nr.4 (Mainz, Graz 1954) 82.

²²⁰ Geht man davon aus, dass Erwin Fussenegger ebenfalls noch Oberst in der Wehrmacht wurde, dann würde sich ein Durchschnittsalter von 39 Jahren ergeben.

²²¹ Oberst mit 1. Mai 1945.

²²² Oberst Večernik wurde lt. DAL S am 1.3.1945 „planmäßig“ zum Oberst befördert. In seinem Personalakt findet sich allerdings kein Hinweis darauf. Das RDA sowie die Rangnummer stimmen jedoch mit den Angaben von *Keilig* überein. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, 250 (Anm.: Mit Schreiben der Deutschen Dienststelle Berlin Zl. V/2-677/594 vom 10.07.2007 an den Autor, wird die Beförderung von Večernik zum Oberst mit 1. März 1945 offiziell bestätigt.)

²²³ Würde man Generalmajor der Wehrmacht Max Stiotta noch hinzuzählen, der auf Werkvertragsbasis im BMfLV arbeitete, dann betrug das durchschnittliche Alter der aufgenommenen Obersten und Höheren (Wehrmacht) im Zweiten Bundesheer im Jahre 1945 etwa 45 Jahre. 1955 etwa 55 Jahre.

²²⁴ Oberst Steinhardt wurde schon im Ersten Bundesheer zum Oberst befördert und behielt diesen Rang bis Kriegsende.

²²⁵ Oberst Hubert Wurm wurde am 1. April 1943 zum Oberst befördert. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 229.

²²⁶ Das Ritterkreuz erwarb sich Lindmayer am 21. Juli 1940, Nobis am 21. Jänner 1942. Das Eichenlaub bekam Nobis am 5. Dezember 1942. Vgl. Florian *Berger*, Ritterkreuzträger im Österreichischen Bundesheer 1955-1985 (Wien 2003) 88 u. 94.

noch unter und Anfang 50 Jahre gewesen, und wesentlich mehr Personen hätten vermutlich auf eine Anstellung im Bundesheer, zumindest in die Heeresverwaltung gedrängt.²²⁷

Bemerkenswert hierbei erscheint jedoch, dass sich die „vermeintlich“ nationalsozialistisch angehauchten bzw. ideologisch verklärten Offiziere, der typische „Frontoffizier“, nämlich bei den Geburtsjahrgängen 1914 bis 1918 eher wieder finden lassen würden, wäre der Maßstab ausschließlich auf ideologische Gesichtspunkte im Artikel 12 § 3 Staatsvertrag von Wien 1955 gelegt worden. Denn diese Gruppe übernahm eine Mittelposition zwischen den älteren, noch traditioneller erzogenen Stabsoffizieren sowie den jüngsten Offizieren der Jahrgänge 1925 bis 1927.²²⁸ Die im Jahre 1945 im Range eines Majors und Oberstleutnants befindlichen Personen waren also relativ mehr der NS-Ideologie ausgesetzt gewesen und hatten sicherlich stärker vom NS-Beförderungssystem profitiert als Offiziere, die beim Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 bereits die Ränge Major und höher besetzt hatten. Denn Adolf Hitler hatte immer das „politische Soldatentum“ propagiert und „Gläubigkeit“ erwartet.²²⁹

Die österreichischen Offiziere sind aus einer anderen Tradition als die der ursprünglichen Reichswehr und Wehrmacht gekommen. Der politische Einfluss der Parteien, den es im deutschen Offizierskorps ursprünglich nicht gegeben hat, war im Ersten Bundesheer von Anfang an sehr stark gewesen.²³⁰

Ein wesentlicher Unterschied des Beförderungsmodus' der Wehrmacht beinhaltete auch, dass Generalstabsoffiziere (i.G.) bei der „vorzugsweisen“ als auch bei der „planmäßigen Beförderung“ grundsätzlich gleich behandelt wurden wie die „gewöhnlichen“ Truppenoffiziere.²³¹ Dieser Umstand löste bei der Reaktivierung von „Obersten der Wehrmacht“ in das Bundesheer Unverständnis gegenüber der Beförderung jüngerer

²²⁷ Details zum Staatsvertrag 1947 vgl. Rolf *Steiniger*, Der Staatsvertrag. Österreich im Schatten von deutscher Frage und Kaltem Krieg 1938 bis 1955 (Innsbruck 2005) 89-112 sowie Gerald *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit (Wien, Köln, Graz ⁵2005).

²²⁸ Bernhard *Kroener*, Auf dem Weg zu einer nationalsozialistischen Volksarmee. Die soziale Öffnung des Heeresoffizierskorps im Zweiten Weltkrieg, in: Von Stalingrad zur Währungsreform (Oldenbourg ³1990) 678. (Anm.: *Kroener* geht bei seiner Arbeit allerdings nur auf die „reichsdeutschen“ Offiziere ein. Bei einem Vergleich der Mitglieder des NSR, lässt sich vor allem eine erhebliche Anzahl jüngerer Offiziere im Rang Leutnant und Oberleutnant wieder finden.)

²²⁹ *Förster*, Die Wehrmacht im NS-Staat, S. 94.

²³⁰ Der Konflikt zwischen Sozialdemokraten und Christlich-Sozialen begleitete auch die Offiziere des Ersten Bundesheeres. Durch die schrittweise Ausschaltung des Parlaments durch Engelbert Dollfuß ab 1933, kam es schließlich zum Bürgerkrieg zwischen den Sozialdemokraten und den Christlich-Sozialen – „Februarkämpfe“ 1934. Am 14. Februar 1934 wurde die sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) verboten. Der Nationalsozialistische Soldatenbund vereinigte die Offiziere mit NS-Gedankengut. Beim „Anschluss“ an das Deutsche Reich wurde die Übernahme österreichischer Offiziere nach politischer Zugehörigkeit geregelt. Vgl.: *Stein*, Österreichs Generäle im deutschen Heer, 58f sowie Erwin *Schmidl*, März 38. Der deutsche Einmarsch in Österreich (Wien ²1988) 220-223.

²³¹ Von 100 Generalstabsoffizieren wurden 96,7 % „bevorzugt“ befördert. Vgl. *Förster*, Die Wehrmacht im NS-Staat, 123.

Offizierskameraden im Generalstab aus. Oberst Holzinger, Truppenoffizier im Ersten Bundesheer sowie in der Wehrmacht und im Zweiten Bundesheer, beklagte immer wieder, dass seine Leistungen und seine fachliche Kompetenz sowie seine Einsatzerfahrung in keiner Weise einen Niederschlag in seinem derzeitigen Dienstgrad „Oberst“ finden würden. Als Truppenoffizier stand ihm im Zweiten Bundesheer nur die Beförderung bis höchstens Brigadier (früher etwa Generalmajor) zu, und diese ebenfalls nur in „verlangsamter“ Form. Holzinger in einem Schreiben: „In diesem Zusammenhang erscheint es mir erwähnenswert, dass im Allgemeinen bei Offizieren, die nur in der Deutschen Wehrmacht gedient haben, der Rang dortselbst eine Rolle spielt, dass absolvierte Generalstabs- und Intendantkurse gezählt und angerechnet werden, ja dass selbst andere Verwendungen in der Deutschen Wehrmacht für die Übernahme in den Generalstab Anrechnung finden, ebenso Spezialkurse; meine Frontbewährung und meine Verwendung als Regimentskommandeur ab 1943 keine Berücksichtigung finden. Ich verweise darauf, dass Herren heute Generäle sind, die zu einer Zeit, wo ich bereits ernannter Kompaniekommandant war, noch nicht einmal Offizier waren.“²³² Holzinger schaffte die Beförderung zum Brigadier noch vor seiner Pensionierung mit 1. Jänner 1967, jedoch eine gewisse Unzufriedenheit blieb ihm erhalten.²³³

Zu Jahresbeginn 1945 rückte die Ostfront immer näher an die Reichsgrenze von 1937 heran. Am 12. Jänner leitete schließlich die Rote Armee die entscheidende Großoffensive zwischen Memel und Drau ein. Die Westalliierten leiteten ihre Schlussoffensiven am 8. Februar östlich von Nimwegen ein, am 23. Februar an der Ruhr. Am 25. April reichten sich bei Torgau an der Elbe bereits Einheiten der US Army und der Roten Armee die Hände. Berlin wurde am selben Tag von der Roten Armee eingeschlossen.²³⁴ Diese schon Anfang 1945 ausweglose, katastrophale Lage der Wehrmacht veranlasste Adolf Hitler in den letzten Kriegstagen über den Chef des Heerespersonalamtes, General der Infanterie Burgdorf, den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und selbständigen Armeen, die Beförderungsbefugnisse, die bisher dem HPA vorbehalten waren, zu übertragen.²³⁵ Durch die angespannte Situation an den Kriegsschauplätzen war diese Maßnahme notwendig, da die Kommunikation zum OKW/HPA teilweise gänzlich zusammengebrochen war. Viele Beförderungsvorschläge gingen auf dem Weg zum OKW/HPA verloren. Es stellt sich daher die Frage, wie viele Beförderungen nicht mehr die Truppen überhaupt noch erreichen konnten? Die Heeresgruppe „Kurland“ erhielt

²³² AdR/Landesverteidigung/AE 1979, Schreiben von Oberst Anton Holzinger an das BMfLV vom 8. Mai 1961 bzgl. Überprüfung und Richtigstellung des Dienstranges „Oberst“.

²³³ MGF-Abt/Studiensammlung, Offizierskartei Anton Holzinger.

²³⁴ Gerhard *Schreiber*, *Der Zweite Weltkrieg* (München 32005) 111-113.

²³⁵ *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 366.

zum Beispiel nachweislich eine erweiterte Beförderungsvollmacht. Ob andere Heereskörper diese auch erhielten ist fraglich. Die „planmäßigen Beförderungen“ bis zum Oberst konnten gemäß Weisung vom 23. April 1945 von den höheren Kommanden verfügt werden. Von einzelnen höheren Kommandobehörden wurden auch noch nach dem 8. Mai 1945 Beförderungen ausgesprochen. Diese „selbständigen Beförderungen“ mussten aber auf jeden Fall den vom OKW/HPA festgesetzten Beförderungsbestimmungen entsprechen.²³⁶

Für die in das Bundesheer als „Militärperson“ reaktivierten ehemaligen „Oberste der Wehrmacht“ galt, dass sie alle – bis auf Oberstarzt Spiegelfeld und Oberst Večernik – mit 1. Mai 1945 befördert worden waren und somit der „selbständigen Beförderung“ der Heeresgruppen unterlegen haben mussten. Für andere Oberste der Wehrmacht, wie etwa Oberst i.G. Steinhardt, der bereits beim „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 Oberst im Bundesheer gewesen war, wurde, obwohl nie in der Wehrmacht befördert, keine Ausnahme bei der Aufnahme gemacht. Er wurde daher „nur“ in den „Verwaltungsdienst“ übernommen.²³⁷ Eine Differenzierung fand – zumindest in derartigen Fällen – nicht statt.

Beförderungsmodalitäten von Offizieren im Zweiten Bundesheer – Die Einstufung der Obersten der Wehrmacht

Hier soll nur der für die Gruppe der „Obersten der Wehrmacht“ relevante Zeitraum von 1955 (noch Amt für Landesverteidigung) bis einschließlich 1960 beleuchtet werden.²³⁸

Grundsätzlich galt auch für das Zweite Bundesheer eine Art Anciennitätsprinzip, welches mit entsprechenden Dienstposten verknüpft wurde und als Vorbild das Erste Bundesheer hatte. Als Grundlage diente die Heeres-Dienstzweigeverordnung von 1955.²³⁹ Mit der Einführung der Dienstzweige wurden die entsprechenden Amtstitel bzw. Dienstgrade mit Wartezeiten verbunden. Für die Erreichung einer entsprechenden Anzahl von Offizieren konnte anfangs die Ernennung in die Dienstpostengruppe VI, Leutnant, verkürzt werden.²⁴⁰ Nach einer

²³⁶ Der Oberbefehlshaber Süd regelte mit Befehl Ob. Süd. IIa/Pers Nr. 17/45 vom 8. Mai 1945 Beförderungen im eigenen Bereich. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 366f.

²³⁷ Eine Aufnahme in die Heeresverwaltung gestaltete sich generell leichter, da hier das Alterslimit keine Rolle spielte.

²³⁸ Eine neue angepasste Dienstzweigeverordnung wurde am 29. November 1960 erlassen. Vgl. BGBl. Nr. 234/1960, Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetz über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Berufsoffiziere und zVS (HDVO 1960).

²³⁹ BGBl. Nr. 205/1955 vom 11. Oktober 1955.

²⁴⁰ Es gab 1956 und 1957 noch verkürzte Offiziersausbildungen, die dazu beitragen sollten, die Personalstände der Offiziere aufzustocken. Die schulische Ausbildung der ersten Offiziere dauerte bis Dezember 1954. Die Angehörigen des Jahrganges wurden den verschiedenen Truppenkörpern mit der Bezeichnung „Offiziersdiensttuende Zugskommandanten“ dienstzugeteilt. Am 3. Februar 1956 erfolgte schließlich die erste Ausmusterung der Zweiten Republik in der Wiener Fasangartenkaserne, der heutigen Maria Theresien Kaserne.

Wartezeit von vier Jahren konnte der Amtstitel „Oberleutnant“ und nach einer Wartezeit von insgesamt 10 Jahren der „Hauptmann“ getragen werden. In der Dienstpostengruppe III war der Amtstitel „Oberst“ vorgesehen. Für die Truppenoffiziere war es möglich, in die Dienstpostengruppe II zu kommen und somit den Amtstitel „Generalmajor“ zu erreichen. Für die Offiziere des „Höheren Dienstes“ war auch der Aufstieg in die Dienstpostengruppe I „General“ möglich. Diese „Richtlinienbeförderungen“ hatten ihren Namen aus der Zeit des Ersten Bundesheeres, nach welchen für die Beförderung in die einzelnen Rangklassen lediglich bestimmte Gesamtdienstzeiten ausschlaggebend waren.²⁴¹

Bei der Übernahme der ehemaligen Obersten der Wehrmacht spielte nun die vorherige Einteilung bzw. Ausbildung im Generalstab, egal ob Wehrmacht oder Erstes Bundesheer, eine wesentliche Rolle. Denn mit der Einteilung in die Dienstzweige der H1-Offiziere²⁴² konnte der „General“ erreicht werden. Im Gegensatz zur Wehrmacht konnten die Truppenoffiziere (H2-Offiziere), weil eine „bevorzugte Beförderung“ nicht mehr existierte, „nur“ bis zum Generalmajor befördert werden und das lediglich, wenn eine entsprechend hochwertige Verwendung vorgesehen war. Bei der Übernahme von Wehrmachtsoffizieren wurden die militärischen Ausbildungen berücksichtigt, dasselbe galt auch für die Aufnahme in die Heeresverwaltung, wo viele der übernommenen Wehrmachtsobersten „strandeten“. Mit einer Generalstabsausbildung (Wehrmacht oder Erstes Bundesheer) konnte man in den „Höheren Dienst“ eingestuft werden und war etwa den H1-Offizieren gleichgestellt. Ansonsten konnte man „nur“ in einer B-wertigen, zivilen Verwendung übernommen werden.²⁴³ Diese Situation sollte noch zu tiefer Verbitterung bei Obersten der Wehrmacht (Truppenoffiziere) führen, die sich in der Karriere gegenüber jüngeren, ehemaligen Generalstabsoffizieren nun benachteiligt fühlten.²⁴⁴

Von den fünf in den „militärischen Dienst“ (Berufsoffizier) übernommenen Obersten der Wehrmacht, wurden drei in H1 eingestuft und zwei in H2.²⁴⁵ Oberstarzt a.D. (Wehrmacht) Dr. Siegmund Spiegelfeld konnte in den Dienstzweig des „militärärztlichen Fachdienstes“ überstellt werden. Ein Aufstieg bis zum Generalarzt war daher auch ihm von Anfang an

Bis Dezember 1957 folgten die Ausmusterungen der Jahrgänge B bis E und zweier Wirtschaftsoffiziersklassen. Vgl. Stefan *Bader*, Die Absolventen der Militärakademie. Die Ausmusterungsjahrgänge 1956 und 1957 (Wien 2007) 1f und 73f.

²⁴¹ Österreichs Bundesheer, hrsg. vom Bundesministerium für Heereswesen (Wien 1928) 69-71.

²⁴² Details siehe Kapitel „Dienstrechtliche Einteilung“.

²⁴³ Diese entsprach in etwa der Stellung der H2-Offiziere.

²⁴⁴ Siehe hier die Beispiele Oberst Holzinger, Oberst Večernik sowie Oberst a.D. Adalbert Filips, Oberst a.D. Leopold Hundegger, Oberst a.D. Hubert Wurm und Oberst a.D. Edwin Liwa. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, AE 3023, AE 193.

²⁴⁵ Anm.: Oberstleutnant i.G. a.D. Erwin Fussenegger wurde hier nicht eingerechnet.

möglich.²⁴⁶ Da gemäß der Unabhängigkeitserklärung Österreichs vom 27. April 1945 Österreicher „theoretisch“ nicht mehr in der Wehrmacht dienen konnten, wurden die am 1. Mai 1945 zu Obersten beförderten Oberstleutnante Albert Bach, Anton Holzinger und Werner Vogl als „Oberstleutnante“ in das Amt für Landesverteidigung bzw. in das Bundesheer übernommen: Franz Večernik ebenfalls als Oberstleutnant. Natürlich dürfte für diese Einstufung mit dem letzten, „niedrigeren“ Dienstrang der „Oberstenparagrah“ eine entscheidende Rolle gespielt haben, fiel doch damit zumindest nach außen die Tatsache, Oberste der Wehrmacht trotz des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages von Wien eingestellt zu haben, nicht auf.²⁴⁷

Weitere elf Oberste der Wehrmacht wurden in ein ziviles Dienstverhältnis der Heeresverwaltung übernommen. Die Einstufung entsprach aber durchwegs einer militärisch ebenbürtigen Dienstklasse.²⁴⁸

Mit der Heeres-Dienstzweigeverordnung von 1960 wurden die Dienstklassen anders eingeteilt. Nun entsprach der Dienstklasse VIII der Sprung zum „Brigadier“²⁴⁹ für H1 und H2 Offiziere, für Offiziere des Generalstabes konnte die Dienstklasse IX „General der Waffengattung“²⁵⁰ erreicht werden.²⁵¹ Die Beförderung zum Oberst konnte man in der Bestlaufbahn²⁵² nach 31 Dienstjahren erreichen. Generalstabsoffiziere schon früher.

Das Streben nach der Dienstklasse VIII sollte in weiterer Folge allen ehemaligen Wehrmachtsangehörigen gemein sein.

²⁴⁶ KA/Landesverteidigung/PA/AE 2718.

²⁴⁷ Für den Dienstgrad spielten vor allem die Vordienstzeiten, also die im Bundesdienst zurückgelegten Arbeitsjahre ins Gewicht. War jemand zwischen 1945 und 1955 nicht beim Bund oder Land beschäftigt, wirkte sich dies massiv auch auf seinen Dienstgrad aus.

²⁴⁸ Bei o. a. Angaben wurden nur jene Berücksichtigt, bei denen eine tatsächliche Übernahme in das Verteidigungsressort stattfand (pragmatisierte Beamte). Generalmajor Max Stiotta wurde „nur“ als Konsulent eingestellt, wurde daher hier nicht berücksichtigt. Der Oberst der Wehrmacht Karl Ziegler arbeitete ebenfalls „außerordentlich“ für das BMfLV. Vgl. KA/Landesverteidigung/PA/AE 223, AE 193, AE 1996, AE2369, AE 3023, AE 2842, AE 2369, AE 2537.

²⁴⁹ Vormals entsprach dies etwa dem Amtstitel „Generalmajor“. Vgl. BMfLV Zl. 315.139-Org/III/61 vom 2. März 1961, Erlass zur Einführung des Amtstitels „Brigadier“.

²⁵⁰ BGBl. Nr. 234/1960 Abschnitt II vom 29. November 1960.

²⁵¹ Die Obersten der Wehrmacht Albert Bach und Werner Vogl wurden General der Infanterie bzw. General der Artillerie im Zweiten Bundesheer. Vgl. Stefan *Bader*, *An höchster Stelle* (Wien 2004) 37 und 355.

²⁵² Eine Einteilung als Kommandant „Truppenkommandant“ sowie eine mindestens „sehr gute“ Dienstbeurteilung waren dazu notwendig. Vgl. Horst *Seidl*, *Der Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2* (Wien 1990) 64f.

Übernahme von Obersten der Wehrmacht in das Verteidigungsressort – eine Auslegungsfrage? – „Der ungeliebte Dienstgrad?“

1938 wurden durch die Deutsche Wehrmacht über 18% der Bundesheeroffiziere, vornehmlich Generäle und Stabsoffiziere, aus politischen und rassischen Gründen entlassen.²⁵³ Diese Offiziere sowie auch höhere, kriegsgediente Wehrmachtsoffiziere, waren 1955 teils schon älter als 55 Jahre und konnten schon deshalb nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 1955 nicht als Berufsoffizier aufgenommen werden. Dessen ungeachtet hatten einige aufgenommene „Oberste“ der Wehrmacht in das Bundesheer sowie in die Heeresverwaltung diese Altersgrenze zum Zeitpunkt der eigentlichen Aufnahme in ein militärisches Dienstverhältnis bereits überschritten. Für die Heeresverwaltung galt diese Altersgrenze allerdings nicht! Die Entscheidung über die Anerkennung der fachlichen Qualifikation wurde im Zweifelsfalle durch das BMfLV im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt geregelt.²⁵⁴ Die meisten jungen, ehemaligen Offiziere der Deutschen Wehrmacht erfüllten aber die Bestimmungen über das Alterslimit und die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen.

Der Umgang mit Obersten der Wehrmacht war den betrauten Stellen im Amt für Landesverteidigung und später im BMfLV keineswegs klar.²⁵⁵ In einem Schreiben einer „Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft“ an den Staatssekretär und späteren Bundesminister für Landesverteidigung, Ferdinand Graf, wurde schon im Juni 1955 auf kommende Probleme beim Aufbau des Bundesheeres verwiesen. Dr. Oskar Kasper, Vorsitzender dieser Arbeitsgemeinschaft, legte in einem sechsseitigen Konvolut „Anregung zur Vorbereitung der Aufstellung der österreichischen Streitkräfte“ die Aufstellung eines Arbeitsstabes an.²⁵⁶ Unter Anderem stellte er die Frage auf, ob „auch im Falle der strikten Einhaltung der im Ziffer 3 des Artikels 12 des Staatsvertrages enthaltenen, für Österreich nachteiligen Bestimmungen, eine ausreichende Anzahl hoch qualifizierter militärischer Fachleute mit Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg vorhanden ist, die für die Besetzung der Führungsstäbe und der Truppenführerstellen innerhalb der österreichischen Streitkräfte in

²⁵³ Peter Broucek, Heerwesen, in: Erika Weinzierl, Kurt Skalnik (Hg.) Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Bd.2 (Graz, Wien, Köln 1982) 222.

²⁵⁴ Als bekanntestes Beispiel für das Überschreiten der Altersgrenze für die Übernahme stellte sicherlich der am 31. August 1938 pensionierte Dr. Emil Liebitzky dar. Vgl. BGBl. Nr. 181/1955, Wehrgesetz § 49.

²⁵⁵ Das Amt für Landesverteidigung als Sektion VI im BKA wurde 15. Juli 1955 gegründet. Die Gründung des Bundesministeriums für Landesverteidigung konnte ab Erlassung des Wehrgesetzes mit 7. September 1955 erfolgen. Vgl. BGBl. Nr. 181/1955, Wehrgesetz.

²⁵⁶ MGF-Abt, Studiensammlung, Karton 2. BH (Aufstellung und Paumgarten), Schreiben der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft vom 4. Juni 1955 an Staatssekretär Graf. Eingelaufen im Amt für Landesverteidigung am 20. September 1955 Zl. 507.768-III/Org. (Anm.: Das Schreiben wurde Graf, gemäß handschriftlicher Notiz, zumindest zur Kenntnis gebracht.)

Betracht kommen und [dass] deren Ausschließung von der Vorbereitung der Aufstellung der österreichischen Streitkräfte nicht zu verantworten wäre.“²⁵⁷ Hätte man den Artikel 12 Ziffer 3 tatsächlich „wortwörtlich“ ausgelegt, wären militärische Fachleute auf der höheren Führungsebene mit Truppen- und Stabspraxis mit dem Rang eines Obersten somit vom Aufbau und der personellen Befüllung der Stäbe des Bundesheeres ausgeschlossen gewesen. „Ein Heer ohne Köpfe“ titulierte etwa die „Heimat Post“ schon am 25. Mai 1955. „Von den österreichischen Offizieren, die aktiv in der Deutschen Wehrmacht gedient haben, sind die Erfahrensten und von den nicht ganz jungen die Tüchtigsten im Laufe des Krieges zu Obersten und Generälen aufgerückt. Deren Einstellung in das zukünftige österreichische Heer aber ist laut Staatsvertrag ausdrücklich verboten. Das aber heißt nicht weniger als dass unser Heer wird über keinen einzigen Offizier verfügen wird, der jemals in einem modernen Kriege mehr als allenfalls ein Regiment geführt hat. Oberhalb des Regiments beginnt aber erst die eigentliche Führung. Es wird auch niemand da sein, der die jungen Offiziere in dieser Kunst unterweisen kann [...]. Die Sowjetunion wusste also sehr wohl was sie taten, als sie dieses Verbot ausdrücklich in den Staatsvertrag aufgenommen wissen wollten.“²⁵⁸ Weiters ging der bewusste Beitrag noch darauf ein, ob denn diese Auswirkungen der Bestimmung des § 3 den Verantwortlichen bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages überhaupt bewusst waren. Die nunmehrige Einstellung nicht kriegsgedienter, der k.u.k Monarchie noch angehörender, nur in der Ersten Republik gedienter Offiziere, fand ebenfalls seinen negativen Niederschlag.²⁵⁹ Die Vorwürfe an der Besetzung des Führungskaders des Bundesheeres rissen nicht ab. Die „Schaffhauser Zeitung“ glaubte zu wissen, dass man von vornherein beschlossen hatte, das neue Heer zu einem rein österreichischem zu machen. Damit war vorgesorgt, dass nicht Tradition und Gewohnheiten der großdeutschen Wehrmacht, in der schließlich noch vor zwölf Jahren Hunderttausende von Österreichern gedient hatten, mit hineingeschmuggelt werden konnten. Dies wäre durch Einteilung und Zusammensetzung des Kaders mit Offizieren ausschließlich aus der Ersten Republik auch gelungen.²⁶⁰

Die damalige Realität sah allerdings anders aus. Hinter den Kulissen wurde bereits eifrigst an der Strukturierung bzw. der Gliederung und personellen Einteilung des Amtes für Landesverteidigung gearbeitet. Ein Arbeitsstab wurde unter der Leitung Liebitzkys

²⁵⁷ Ebenda, S. 2.

²⁵⁸ „Heimat-Post“ vom 25. Mai 1955, Folge 4, Woher nehmen wir unsere Offiziere, S.4. (Anm.: Da es sich bei der „Heimat-Post“ um eine Zeitung des österreichischen Kameradschaftsbundes handelt, sind die o.a. Aussagen auch unter dem Blickwinkel der „Geschädigten“ des Artikel 12 § 3 zu betrachten.)

²⁵⁹ „Heimat-Post“ vom 25. Mai 1955, Folge 4, Woher nehmen wir unsere Offiziere, S.4.

²⁶⁰ „Schaffhauser Zeitung“ vom 22. September 1956, 52. Jahrgang, Das neue Österreichische Bundesheer, S. 1f.

eingesetzt.²⁶¹ Diese Arbeiten sollten die Grundlage für das neue Bundesheer bilden. Die Vorbereitungen von Hofrat Ing. Dr. Emil Liebitzky für den Arbeitsstab zum Aufbau des Amtes für Landesverteidigung im Juni 1955 spiegelten allerdings nicht die gängige Meinung vieler ehemaliger Wehrmachtsoffiziere, Kameradschaftsbünde und der Presse wider. Liebitzky dürfte sehr wohl gewusst haben, dass auf die höheren Offiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht nicht verzichtet werden konnte.²⁶² In einer handschriftlichen Aktennotiz bemerkte Liebitzky zum Staatsvertragsentwurf: „Ausschluss von Obersten und Generale: Auf Generale beschränken.“²⁶³ Natürlich wurden „gemaßregelte“ Offiziere, so gut es ging, in die Personallisten bevorzugt eingeplant, wenn diese nicht jenseits einer vernünftigen Altergrenze lagen.²⁶⁴ Der § 4 Abs. 5 des Beamten-Überleitungsgesetzes sollte dieser Personengruppe zusätzlich Rechnung tragen.²⁶⁵ Immerhin forderte die ÖVP schon 1948 in einer Gegenschrift zu den SPÖ-Grundsätzen zur Heeresfrage, dass bei Offizieren „die Besetzung nach sachlicher Befähigung und Fachausbildung, wie politischer Verlässlichkeit – unter Berücksichtigung der durch den Nationalsozialismus „gemaßregelten“ Offiziere des Bundesheeres, im Vordergrund stehen müsse. Die Förderung von „gemaßregelten“ Offizieren durch die ÖVP stellte keine Verwunderung dar. Immerhin konnte die ÖVP durch Liebitzky – im Gegensatz zur SPÖ – Personalmaßnahmen schon im Heeresamt im parteipolitischen Sinne gestalten. Des Weiteren rekrutierten sich die „gemaßregelten“ Offiziere fast ausschließlich aus der christlich-sozialen Partei bzw. aus dem im Ständestaat instrumentalisierten Bundesheer und so konnte auch aus diesem Grund mit einem Naheverhältnis zur ÖVP gerechnet werden.“²⁶⁶ In erster Linie wurden jedoch alle Angehörigen des ehemaligen Bundesheeres der Ersten Republik bevorzugt aufgenommen. Personen, die nur in der Deutschen Wehrmacht gedient oder noch keinen Wehrdienst abgeleistet hatten, sollten nur in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen werden.²⁶⁷

²⁶¹ KA/NL/B/1030, Karton 231; Erlass des BKA zum Arbeitsstab (Landesverteidigung), Dokument Blatt 2.

²⁶² Die Erkenntnis, dass Liebitzky auch Wehrmachtsoffiziere förderte, geht aus Notizen, Aufstellungsplanungen und Korrespondenzen desselbigen hervor. Davon differenziert werden muss seine Abneigung gegen den Nationalsozialismus, vor allem gegen ehemalige NSR-Mitglieder. Vgl. KA/NL/B/1030, Nr. 84-135.

²⁶³ KA/NL/B/1030, Nr. 290, Stellungnahme zu Staatsvertragsentwurf 1955.

²⁶⁴ BGBl. 181 Wehrgesetz vom 7. September 1955 § 49 (5).

²⁶⁵ „In Fällen, in denen Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind, ist nach Möglichkeit derart abzuhefen, dass die Schädigung nicht weiter fortbesteht.“ Vgl. StGBI. Nr. 134/1945, Beamten-Überleitungsgesetz vom 22. August 1945.

²⁶⁶ Anton *Staudinger*, Zur Entstehung des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, in: ÖMZ 5/1974 (Wien 1974) 372 Anm. 55.

²⁶⁷ BKA-AfLV Zl. 221.329-1/Pers/56 vom 2. Juni 1956.

Bei den Planungen zur Besetzung von Offiziersposten am Beginn des Amtes für Landesverteidigung, wurde ebenso darauf geachtet, „dass ältere Offiziere möglichst mit hohen Kommanden bzw. Funktionen betraut wurden, damit man diese dann leichter ersetzen konnte.“²⁶⁸ Als Brigadekommandanten/Divisionskommandanten waren der Oberst i.G. (Wehrmacht) Karl Peyerl und Oberst i.G. (Wehrmacht) Johann Magschitz vorgesehen. Um der Ausgewogenheit der politischen Coleur gerecht zu werden, bedachte man ebenso die SPÖ-nahen Offiziere General Franz Winterer (Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht), Gendarmerieoberst Johann Linsbauer (Oberstleutnant der Wehrmacht) und Ludwig Delle Karth (Oberst der Wehrmacht).²⁶⁹ Davon abgesehen arbeiteten bereits die Obersten der Wehrmacht Ernst Nobis, Erwin Steinhardt und Leopold Hundegger eng mit Liebitzky zusammen.²⁷⁰ Viele wurden schon vor Mai 1955 in den Aufbau des Bundesheeres eingebunden und auch als Oberste bezeichnet bzw. angesprochen, und nach ihrer Verwendung und nach hierarchischen Gesichtspunkten als solche eingesetzt.²⁷¹ Obwohl ab 15. Mai 1955 der Staatsvertrag unterzeichnet war und der von Artikel 18 § 3 zu Artikel 12 § 3 gewordene „Oberstenparagraph“ nun auch „aktiv“ im Bewusstsein der Politiker und Offiziere verankert war, hoffte Liebitzky, trotzdem Ausnahmen erreichen zu können.²⁷² So sah Liebitzky die Obersten der Wehrmacht Franz Böhme als Luftwaffenchef, Ernst Blauensteiner als Chef des Stabes der Luftstreitkräfte, Ernst Nobis als Kommandant der Theresianischen Militärakademie, Siegmund Spiegelfeld als Sanitätschef vor. Oberst (Wehrmacht) Adalbert Filips sollte, nach einem Entwurf des neu zu bildenden Bundesministeriums für Landesverteidigung, in der Sektion III (Grenzschutzsektion) Leiter der Ausbildungsabteilung werden und Oberst (Wehrmacht) Karl Peyerl ein geplantes Präsidialbüro leiten.²⁷³ Oberste der Wehrmacht sollten in maßgeblichen militärischen Stellen eingesetzt werden. Die Realität sah für die meisten von ihnen allerdings eine andere Laufbahn vor.

²⁶⁸ KA/NL/B/1030 Karton 231, Materialien über Organisationsentwürfe 1955.

²⁶⁹ KA/NL/B/1030, Karton 231, Materialien über Organisationsentwürfe 1955, Blatt 25.

²⁷⁰ AdR/PA/AE 2842 und ÖStA/AdR/PA/AE 1996 sowie KA/NL/B/1030, Nr. 238, Entwurf von Liebitzky zur Spitzengliederung des Bundesheeres.

²⁷¹ KA/NL/B/1030, Nr. 135, Gendarmerie-Major Erwin Starkl, Gendarmerieabteilung K an Ing. Dr. Emil Liebitzky vom 9. März 1955.

²⁷² Zur Aufnahme von Obersten der ehemaligen Deutschen Wehrmacht wurde der Wortlaut: „(falls möglich)“ gesetzt. Vgl. KA/NL/B/1030 Karton 231. Des Weiteren äußerte der sowjetische Oberst Shdanow des Militärhochkommissariates zu Liebitzky am 22. April 1955, dass „über einzelne der Oberste [Wehrmacht] man irgendwie reden könne“. Vgl. KA/NL/B/1030 Nr. 174, Niederschrift Liebitzkys über den Besuch von Oberst Shdanow.

²⁷³ KA/NL/B/1030 Karton 238; Entwurf der Spitzengliederung des Bundesheeres – handschriftliche Aufzeichnung Liebitzkys. (Anm.: Filips wurde auch Leiter der Ausbildungsabteilung im BMfLV. Peyerl wurde Mitarbeiter in der Präsidialabteilung und zum Leiter wurde der OAR Karl Hahn – Oberstleutnant der Wehrmacht – ernannt.)

Der Umgang mit „belasteten“ Obersten – NSR, NSDAP-Mitgliedern

An Liebitzkys Entscheidungen führte bei der Einteilung von Offiziersposten kein Weg vorbei. Liebitzky wendete natürlich den „Oberstparagrafen“ so gut es ging bei der Aufnahme von ihm „nicht erwünschten“ Offizieren an, wie die heftige Gegnerschaft zu Generaloberst a.D. Rendulic oder die ablehnende Haltung gegenüber Generaloberst a.D. Raus zeigten.²⁷⁴ Andererseits blockierte dieser Paragraph auch den Aufbau der neuen Personalstände bzw. Führungseliten. Der Artikel 12 verhinderte allerdings nicht die Aufnahme von ehemaligen deklarierten Nationalsozialisten, die nach der gesetzlich vorgesehenen Rehabilitierung wieder „reingewaschen“ waren und somit anscheinend „offiziell“ keine Bedrohung mehr darstellten sowie von Seiten der Politik aufgrund der Wählerstimmen nicht verstimmt werden sollten. Vor allem der 1936 gegründete Nationalsozialistische Soldatenring (NSR) war Liebitzky und jener Riege der 1938 pensionierten Offiziere ein Dorn im Auge.²⁷⁵ Außer den österreichischen Soldaten konnten auch nationalsozialistisch gesinnte Gendarmen und Polizisten zum NSR gehören. Der NSR war allerdings nicht vergleichbar mit der NSDAP, sondern eine eher lose Gemeinschaft, die ihre Interessen unter dem NS-Regime besser vertreten sehen wollte.²⁷⁶ 1947 konnten durch das Nationalsozialistengesetz „minderbelastete“ Nationalsozialisten unter bestimmten Voraussetzungen wieder im Öffentlichen Dienst aufgenommen werden.²⁷⁷ Das Gesetz ging zu einem kollektiven Verfahren über. Es gab nunmehr sühnepflichtige Personen, die in „Belastete“ und „Minderbelastete“ eingeteilt wurden. Von den 537000 Nationalsozialisten galten 42000 als „belastet“.²⁷⁸ Das Verbotsgesetz wurde zwar von keinem innenpolitischen Konsens getragen, aber es konnte als „Pflichtübung“, also als Preis für die Wiederherstellung der Souveränität gegenüber den Alliierten gelten. Die „Entnazifizierung“ war ab diesem Zeitpunkt offiziell eine reine innenpolitische Angelegenheit Österreichs, womit die „Entnazifizierung“ für die USA und für Großbritannien als erledigt galt.²⁷⁹ Auf

²⁷⁴ Liebitzky drohte mit dem sofortigen Rücktritt von seinen Funktionen, sollten GO Rendulic oder GO Raus in irgendeiner Verwendung in oder zu einem künftigen Bundesheer eingesetzt werden. Vgl. KA/NL/B/1030, Nr. 197, Korrespondenz Liebitzky mit Staatssekretär Graf vom 18. Oktober 1951.

²⁷⁵ Dr. Oskar Regele, Oberst d.G. im Ersten Bundesheer, wurde nach dem Anschluss 1938 von den Nationalsozialisten pensioniert und war maßgeblich bei den Vorbereitungen zum Aufbau des Bundesheeres mit Liebitzky tätig. Aus der Korrespondenz mit Liebitzky lässt sich eine klare Haltung gegen NSR-Offiziere erkennen. Vgl. KA/NL/B/1030, Nr.117.

²⁷⁶ Erwin Schmidl, März 38. Der deutsche Einmarsch in Österreich (Wien²1988) 54f.

²⁷⁷ „Minderbelastete Nationalsozialisten können im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 verwendet werden [...]“. Vgl. BGBl. Nr. 25/1947 vom 6. Februar 1947, § 19 b.

²⁷⁸ Klaus Eisterer, Österreich unter alliierter Besatzung 1945-1955, in: Rolph Steininger, Michael Gehler (Hg.), Österreich im 20. Jahrhundert Bd.2 (Wien 1997) 175f.

²⁷⁹ Robert Knight, Staatsvertrag und Nationalsozialismus: ein unvermeidbarer Zusammenhang, in: Zeitgeschichte 4, 32. Jhrg. (Wien 2005) 218.

österreichisches Drängen hin stimmten die Sowjets schließlich 1948 zu, alle rund 90 % der Registrierten („Minderbelasteten“) zu amnestieren.²⁸⁰ Mit dem Amnestiegesetz 1957 fielen sämtliche Schranken für ehemalige Nationalsozialisten in der Bundesverwaltung und auch für sich ehemals nationalsozialistisch betätigende Bundesheeroffiziere und spätere Wehrmachtsoffiziere.²⁸¹ Besonders der Abgeordnete zum Nationalrat und Dritte Nationalratspräsident Alfons Gorbach versuchte einer Politik des Ausgleichs nachzugehen, indem er eine Versöhnungspolitik gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten betrieb und die große Koalition zwischen SPÖ und ÖVP förderte.²⁸²

Die Dienstgrade Oberst und höher schienen nun die einzig „wirklich“ messbaren – und vor allem sichtbaren – Anhaltspunkte gewesen zu sein, an denen man sich orientieren konnte.²⁸³ Eine „heimliche“ Aufnahme, nämlich als Militär in Uniform, wäre auch der Öffentlichkeit nicht entgangen. So verblieb Liebitzky neben dem „Oberstenparagraph“ als Möglichkeit, Personalpolitik zu betreiben, lediglich der Kampf gegen vermeintlich „echte“ Nationalsozialisten, vornehmlich gegen NSR-Mitglieder, da die NSR-Mitgliederlisten ja bekannt waren.²⁸⁴ Der Artikel 12 § 4 des Staatsvertrages sollte ja auch die Aufnahme von NSDAP und NSR-Mitgliedern verhindern.²⁸⁵ Trotzdem fanden Offiziere, nämlich Oberste der Wehrmacht, die im NSR oder NSDAP-Mitglied gewesen waren, Aufnahme in das Bundesheer. Augenscheinlich wurde hier sogar manchmal zweimal der Staatsvertrag „heimlich umgangen“.²⁸⁶ Oberst in der Wehrmacht und NSDAP-Mitglied Albert Bach²⁸⁷, später General der Infanterie des Bundesheeres sowie Oberst i.G. der Wehrmacht und NSR-

²⁸⁰ Eisterer, Österreich unter alliierter Besatzung, S. 176.

²⁸¹ BGBl Nr.82/1957 vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie).

²⁸² Alfons Gorbach war von 1933 bis 1938 Landesführer der Vaterländischen Front und 1944 bis Kriegsende in KZ-Haft. 1945 bis 1970 Abgeordneter zum Nationalrat der ÖVP und Dritter Nationalratspräsident. 1961 bis 1964 Bundeskanzler. Vgl. Robert Kriechbaum, Alfons Gorbach, in: Die österreichischen Bundeskanzler, hrsg. von Friedrich Weissensteiner, Erika Weinzierl (Wien 1983) 326-347.

²⁸³ Krafft stellt den § 3 als wesentlichere Einschränkung dar, „da der Staatsvertrag von Wien nicht in minderbelastete und belastete Personen unterschied und daher viele nicht in das Bundesheer übernommen werden konnten“. Dennoch sei hier angemerkt, dass durch den Einführungssatz zu Artikel 12 § 4 die Aufnahmeregelung von „belasteten“ Personen wesentlich relativiert bzw. erleichtert wurde: „Österreichische Staatsangehörige, die in eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind.“ Vgl. Krafft, Materialien zum Aufbau des Bundesheeres (Wien 1991) 244f.

²⁸⁴ Liebitzky soll bei Aufnahmegesprächen bzw. bei den Aufnahmelisten genau auf die Mitgliedschaft im NSR geachtet haben. Nach Angaben Erwin Fusseneggers lag die NSR-Mitgliederliste bei Liebitzky im Büro immer auf. Vgl. Stefan Bader, General Erwin Fussenegger 1908-1986 (Wien 2003) 134.

²⁸⁵ BGBl. Nr. 152/1955.

²⁸⁶ Ernst Nobis war NSR-Mitglied und Oberst i.G. der Wehrmacht. Aufgrund des Verlustes seines Personalaktes im Staatsarchiv, konnten der Aufnahmebescheid sowie Korrespondenzen nicht rekonstruiert werden. Oberst Albert Bach wurde nach seinem ersten Aufnahmeansuchen sogar abgelehnt. Vgl. BKA-AfLV Zl. 510.164-I/Pers/55 vom 3. November 1955. Zur NSR-Liste vgl. NSR-Mitgliederverzeichnis, Auszüge aus den NSR-Grundbuchblättern (Wien 1938) 5.

²⁸⁷ Albert Bach war NSDAP-Mitglied. Nachweis über NSDAP-Mitgliederkartei. Vgl. Institut für Zeitgeschichte, NSDAP-Mitgliederkartei, britische Abschrift Nr. 0001.56957, Mikrofilm (US-Record Office 1985).

Mitglied Ernst Nobis, Hofrat in der Heeresverwaltung, spielten im Zweiten Bundesheer eine nicht unbedeutende Rolle.²⁸⁸ Vor allem die Beziehungen bzw. Netzwerke der Offiziere in der Ersten Republik dürften hier eine entscheidende Rolle gespielt haben, ob eine Aufnahme unproblematisch oder eher nicht gewünscht war.²⁸⁹

Von den übernommen Obersten der Wehrmacht war nur Nobis Mitglied im NSR. Die meisten übernommenen ehemaligen NSR-Mitglieder hatten als letzten Dienstrang in der Wehrmacht „Oberstleutnant“ und abwärts. So etwa die Oberstleutnante der Wehrmacht Kurt Lerider, Leo Waldmüller, Dr. Bruno Rainer, Otto Seitz und Erwin Fussenegger sowie die Majore Josef Gerstmann, Josef Hyza, Rudolf Tollschein, Josef Heck, Otto Auswöger u.v.a.²⁹⁰ Hält man sich an das NSR-Mitgliederverzeichnis von März 1938, dessen Zustandekommen unbedingt mit der Überführung von österreichischen Offizieren in die Deutsche Wehrmacht und der daraus resultierenden Existenzängste zu sehen ist, dann „waren am 1. August 1956 von 21 Führungspositionen im neuen Heer sowie der drei Gruppen- und neun Brigadecommanden sechs mit ehemaligen Angehörigen des NSR besetzt“. Ebenso fanden sich im Jahr 1956 19 NSR-Offiziere in der oberen Führungsebene wieder.²⁹¹ Bezüglich der Einstellungspraxis von ehemaligen NSR-Offizieren ergingen Beschwerden an Liebitzky, worin auf den Artikel 12 § 4 des Staatsvertrages hingewiesen wurde.²⁹² Dennoch hatte Liebitzky oft keine Wahl; er musste sich über diverse Mitgliedschaften bei NSR, NSDAP und anderer NS-Organisationen hinwegsetzen, da er qualifizierte militärische Fachkräfte benötigte. Die Politik machte ebenfalls Druck. Nachdem die erste Bewerbung von Albert Bach 1955 aufgrund des Oberstendienstranges abgelehnt worden war, bestand Staatssekretär Ferdinand Graf (ÖVP) auf eine Übernahme von Bach in das Amt für Landesverteidigung.²⁹³ Weil „Bach ein besonders qualifizierter Generalstabsoffizier im vergangenen Zweiten Weltkrieg [war], sollte

²⁸⁸ Stefan Bader, *An höchster Stelle. Die Generale des Österreichischen Bundesheeres* (Wien 2004) 37-39.

²⁸⁹ Nobis war etwa zur gleichen Zeit mit den Oberstleutnanten der Wehrmacht Lerider und den Obersten der Wehrmacht Lindmayr, Vecernik, Vogl, Filipis und Holzinger, Oberleutnant des Ersten Bundesheeres. Bach noch Leutnant. Sie mussten sich, zumindest schon vor 1938, gekannt haben. Vgl. Schematismus für das Österreichische Bundesheere und die Heeresverwaltung (Wien 1937) 27-31.

²⁹⁰ Die Namen wurden aus der unmittelbar nach dem Anschluss 1938 veröffentlichten NSR-Liste (NSR-Mitgliederverzeichnis, Auszüge aus den NSR-Grundbuchblättern) entnommen. Es ist aber fraglich, ob alle aufscheinenden Personen „wirkliche“ Mitglieder waren, oder nur aufgrund besserer Karrierechancen und zur Vermeidung von Repressalien, nachträglich auf die Liste gesetzt wurden. Vgl. Freundliche Mitteilung HR Dr. Wolfgang Etschmann vom 7. Mai 2007 sowie Schmidl, März 38 S. 55. (Anm.: Eine weitere Aufzählung der übernommenen NSR-Offiziere vgl. Trauttenberg, Vogl, *Traditionspflege*.) Stein gibt einen wesentlichen Grund für eine Aufnahme im NSR-Mitgliederverzeichnis an, denn Dank der Mitgliedschaft im NSR waren seine Mitglieder automatisch in die Liste jener Offiziere eingereicht, die sich für eine Übernahme in die Wehrmacht qualifizierten. Vgl. Stein, *Österreichs Generale*, S.63.

²⁹¹ Hubertus Trauttenberg, Gerald Vogl, *Traditionspflege im Spannungsfeld der Zeitgeschichte*, in: ÖMZ 4/2007 S. 410.

²⁹² KA/NL/B/1030, Nr. 114, Materialien über an Liebitzky herangetragene Bedenken über die Zusammensetzung des österreichischen Offizierskorps 1955/1956.

²⁹³ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, Nr.5, Schreiben Staatssekretär Graf an Liebitzky bzgl. Aufnahme Albert Bach vom 12. März 1956.

[dieser] in den höheren militärischen Dienst übernommen werden“²⁹⁴. Die Übernahme wurde demnach eingeleitet. Sektionschef Liebitzky fügte sich, obwohl er gewusst haben dürfte, dass Bach NSDAP-Mitglied gewesen war.²⁹⁵ Flieger-Oberstabsingenieur Walter Mühlbacher wurde hingegen aufgrund seiner Qualifikation, trotz Mitgliedschaften in der NSDAP, NSFK (NS-Fliegerkorps) und RDB (Reichsbund Deutscher Beamter)²⁹⁶, massiv von Liebitzky gefördert, da dieser, laut Liebitzkys Stellungnahme zur Aufnahme, „der beste Flugingenieur in Österreich war!“²⁹⁷

Bei allen erwünschten Bewerbern und Aufnahmewilligen versuchte man etwas „Antinationalsozialistisches“ und betont „Österreichisches“ hervorzuheben. So auch bei Mühlbacher, der angeblich 1938 NSDAP-Veranstaltungen sabotiert haben sollte.²⁹⁸ Letztendlich blieb also nur der Oberstrang übrig, an dem man, bis auf die Ausnahmen der Beförderten im Mai 1945, nicht so leicht vorbei kam, außer wenn man die richtigen Beziehungen und Qualifikationen besaß. Die NSR- und NSDAP-Mitgliedschaften konnten „wegargumentiert“ werden (falls diese überhaupt erwähnt wurden), der Oberstdienstgrad nicht. Diese Aufnahmepraxis mag zwar politisch nicht korrekt gewesen sein, ist aber nach objektiver Betrachtung die beste Entscheidung gewesen. Denn es ist unbestreitbar, „dass es sicherlich viele Offiziere in Österreich gab, die dem Nationalsozialismus nahe standen, ohne formell dem NSR beigetreten zu sein.“²⁹⁹ Ebenso gab es auch NSR-Mitglieder, wie Oberstleutnant i.G. Robert Bernardis, der im OKH Mitverschwörer des Hitler-Attentates „Operation Walküre“ von Oberst i.G. Claus Graf Schenk von Stauffenberg gewesen war, und am 8. August 1944 nach einem Volksgerichtshofsprozess deswegen hingerichtet wurde.³⁰⁰ Die nationalsozialistische Gesinnung an Mitgliedschaften in NS-Verbänden zu messen war und ist nicht seriös.

²⁹⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, Antwortschreiben Liebitzkys an Graf vom 20. März 1956.

²⁹⁵ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, Nr.1, Vertrauliche Mitteilung über Albert Bach vom 12. März 1956: „Nach vorhandenen NS-Unterlagen war der Genannte [Bach] Mitglied bei der NSDAP seit dem 26.10.1931 mit der Mitgl.Nummer 612.639 [...].“

²⁹⁶ Mühlbacher war laut seinen eigenen Angaben gezwungen der NSDAP und dem RDB beizutreten. Mühlbacher erhielt 1939 eine provisorische Mitgliedkarte und eine Mitgliedsnummer knapp unter 7.000.000. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2458, Zusatz zum Fragebogen der Kärntner Landesregierung.

²⁹⁷ KA/NL/B/1030, Nr. 257, Korrespondenz mit Bundeskanzler Raab bzgl. der Aufnahme von Fliegeroffizieren vom 20. Oktober 1955.

²⁹⁸ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2458, Bericht der Sicherheitsdirektion für Kärnten – Erhebungsdienst – über Walter Mühlbacher vom 31. Dezember 1945.

²⁹⁹ Marcel Stein, Österreichs Generale im Deutschen Heer 1938-1945 (Bissendorf 2002) 61.

³⁰⁰ Der am 7. August 1908 geborene Robert Bernardis, wurde aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Generalstab „bevorzugt befördert“. RDA 1. Mai 1943, vgl. Keilig, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 110. Zur Biographie von Bernardis vgl. Peter Broucek, Der österreichische Widerstand in Beispielen und Dokumenten, in: Manfred Rauchensteiner (Hg.), Tyrannenmord. Der 20. Juli 1944 und Österreich (Wien 2004) 70f.

Entwicklung eines „Umgehungsweges“ für Oberste der Wehrmacht?

Bei der Aufnahme von Offizieren mischte auch die Politik kräftig mit. Vizekanzler Adolf Schärf legte via Staatssekretär Karl Stephanis Listen mit Offiziersnamen vor, von welchen er wünschte, dass sie in das Amt für Landesverteidigung aufgenommen werden sollten.³⁰¹ Der Vizekanzler machte Druck, seine Leute rasch aufzunehmen.³⁰² „Ich habe mit Schreiben vom 7. Mai 1956 darauf hingewiesen, dass ich auf die Einberufung einiger von mir namhaft gemachter Herren für den 1. Juni 1956 Wert lege. Ich ersuche Sie, sogleich mit ihrem Vorschlag dem Herrn Bundeskanzler auch den von mir gemachten vorzulegen.“³⁰³ Interessanter erschien jedoch die unter Punkt II der „Personalverhandlungen mit Sektionschef Liebitzky über „Einberufungen (Wiedergutmachungseinstellungen und Neueinstellungen)“³⁰⁴ mit Sektionschef Eduard Chaloupka³⁰⁵ vorgelegte Personalliste. Hier lässt sich eine Art Vorgehensweise für die Übernahme der zwar fachlich qualifizierten, aber aufgrund des „ungeliebten“ Oberstendienstranges „theoretisch“ nicht aufnahmefähigen Offiziere ableiten. Sieben Oberste der Wehrmacht und ein „gemaßregelter“ Oberst wurden in Punkt II zur Aufnahme zur Disposition gestellt und gleichzeitig ein Übernahmenvorschlag eingebracht. So fand sich bei allen acht Obersten die Aufnahme in den „Zivilstatus“ wieder. Bei Oberst i.G. a.D. Nobis fügte man „für die Generalstabsausbildung – Zivilstatus – auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A der Heeresverwaltung“³⁰⁶ bei. Dieser Hinweis fand sich auch bei Oberst a.D. Heinrich Kodré³⁰⁷, Franz Krische, Sebastian Mahrle und Franz Böhme. Eine weitere Möglichkeit einer Anstellung wurde mit der Tätigkeit als Fachkonsulent eingebracht, wie etwa für Oberst a.D. Delle-Karth, Franz Rubesch und Egon Streit.³⁰⁸ Somit dürfte sich eine durchaus verträgliche Praxis bei weiteren Aufnahmen herausgebildet haben. Auch der ehemalige Generalmajor der Wehrmacht Max Stiotta konnte mit Hilfe eines

³⁰¹ KA/NL/B/1030, Karton 216, Korrespondenz Stephanis mit Liebitzky bzgl. Aufnahmen von Offizieren vom 26. Mai 1956.

³⁰² KA/NL/B/1030, Karton 216, Schreiben Stephanis an Liebitzky vom 13. Juni 1956.

³⁰³ KA/NL/B/1030, Karton 216, Bundeskanzler Adolf Schärf an Sektionschef Liebitzky vom 7. Mai 1956. (Anm.: Die Offiziersliste existiert nur in einer bereits zusammengefassten Version. Aus den Dokumenten konnte daher nicht mehr klar nachvollzogen werden, welche Partei wen einreklamierte.)

³⁰⁴ KA/NL/B/1030, Karton 216, Personalvorschlag des Herrn Vizekanzlers über einzuberufende Offiziere zum nächsten Termin vom 23. März 1956.

³⁰⁵ Chaloupka war Beamter und Jurist. Wurde 1938 nicht in die Wehrmacht übernommen und fungierte ab 1947 als Sektionschef und Leiter der Präsidialsektion im BKA. Vgl. Österreich Lexikon Bd.1 (Wien 2004) 218.

³⁰⁶ KA/NL/B/1030, Karton 216, Materialien über Personalverhandlungen mit der SPÖ (Anm.: vermutlich April) 1956. (Anm.: Von den acht o. a. Obersten findet sich nur Nobis im Schematismus des Bundesheeres wieder. Vgl. Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie des provisorischen Grenzschutzes und des Bundesheeres, hrsg. von HGM (Wien 1999).

³⁰⁷ Kodré absolvierte gemeinsam mit Fussenegger den österreichischen Generalstabskurs, wurde nach dem 20. Juli 1944 in Haft genommen und in weiterer Folge im KZ-Mauthausen interniert.

³⁰⁸ Egon Streit, 1908 in Wien geboren, wurde am 1. Jänner 1945 zum Oberst befördert. Streit strebte einen Dienst im Bundesheer an, konnte aber aufgrund des „Oberstenparagrafen“ nicht in den „Militärischen Dienst“ übernommen werden. Streit starb am 10. Jänner 1979. Vgl. Mitteilungsblatt „Alt-Neustadt“ 2/1979 (Wr. Neustadt 1979) 21f.

Konsulentenvertrages im BMfLV tätig sein und übte dort – zwar in Zivil – die Tätigkeit eines „de facto“ Abteilungsleiters aus.³⁰⁹ Angesprochen wurde er, ebenso wie Nobis, Filipis und andere in der Heeresverwaltung mit seinem Wehrmachtsrang.³¹⁰ Die Aufnahme vieler „älterer“ Offiziere dürfte schließlich dennoch auch am Alterslimit des § 49 WG vom 7. September 1955 gescheitert sein. Die in § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes festgeschriebene Regelung, wonach die Altersgrenze „wenn es jedoch militärische Rücksichten erfordern“ durch die Bundesregierung aufgehoben werden konnte, wurde durch Bundesminister Graf im Ministerrat am 25. Juli 1956 angewandt. So etwa die Aufnahme von Sektionschef Liebitzky, Gendarmerieoberst Theodor Iglseder, Gendarmerieoberst (Oberstleutnant der Wehrmacht) Johann Linsbauer, Oberst d.R. Rudolf Zotti³¹¹ und Hptm d.R. (Oberst der Wehrmacht) Franz Večernik. Liebitzky und Iglseder arbeiteten im „Wiener Komitee“ für die ÖVP, Linsbauer und Linhart für die SPÖ. Das „Arbeitskomitee Wien“ – Wiener Komitee – übte die oberste Leitung über das gesamte Wehr- und Erziehungswesen im Rahmen des Gendarmerie-Sonderprogramms ab 1951 aus. Eine Ausnahmegenehmigung lag daher für diese Personen nahe. Der Polizeioberst (Oberstleutnant der Wehrmacht) Ferdinand Linhart konnte als Generalmajor und Leiter der Ergänzungsabteilung des BMfLV übernommen werden.³¹² Die Altersgrenze wiederum konnte durch das Ausweichen in die Heeresverwaltung umgangen werden. So war Linhart bis zu seiner Pensionierung „nur“ als Leiter der Ergänzungsabteilung im BMfLV tätig.

Für Oberste der Wehrmacht galt in etwa dasselbe. Bei der Einstellung von Obersten der Wehrmacht berief man sich auf die Wiederverwendung gemäß § 10 Abs. 3 des Beamtenüberleitungsgesetzes für die militärische Verwendung im Amt für Landesverteidigung und berief sich daher gerechtfertigt unter Berücksichtigung des § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1955 und unter Berücksichtigung der Gesamtdienstzeiten auf die Einteilung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A oder B in der Heeresverwaltung. Als Beispiel sei hier (Oberst d.G. Bundesheer) Ing. Erwin Steinhardt angeführt, der für eine rein militärische Verwendung vorgesehen war, allerdings durch die Bestimmungen des Wehrgesetzes und des „Oberstparagrafen“ „nur“ in die Heeresverwaltung übernommen werden konnte.³¹³

³⁰⁹ Peter Broucek, Kurt Peball, Geschichte der österreichischen Militärgeschichte (Wien 2000) 103 Anm. 99.

³¹⁰ Interview Brigadier i.R. Alexander Buschek mit dem Autor am 18. April 2007 sowie Generalmajor i.R. Otto Scholik am 21. April 2007 und General der Infanterie i.R. Anton Leeb am 25. Juni 2007.

³¹¹ Zotti war Major im Ersten Bundesheer. Er wurde im Zweiten Bundesheer wieder reaktiviert.

³¹² BMfLV Zl. 230.467-I/Präs/56 vom 25. Juli 1956, Ministerratsvortrag Bundesminister Ferdinand Graf.

³¹³ BKA-AfLV, Zl. 3.931-Pr.1b/56 vom 12. Juni 1956. (Anm.: Bundeskanzler Julius Raab unterzeichnete diesen Akt.)

Grundsätzlich konnte im Oktober 1956 davon ausgegangen werden, dass Offiziere des ehemaligen Ersten Bundesheeres, die in der Deutschen Wehrmacht gedient hatten, nach dem Dienstgrad vom 13. März 1938 pensionsrechtlich behandelt wurden, wobei die Zeiten vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Pensionsbemessung angerechnet wurden. Bei dieser Gruppe von Offizieren erfolgte eine Versetzung in den Ruhestand aus verschiedenen Gründen im Laufe des Jahres 1950.³¹⁴ Jene Gruppe von Offizieren, die wegen Überalterung oder weil sie in der Deutschen Wehrmacht Oberste und höhere Dienstgrade innehatten, konnte aber grundsätzlich nicht mehr in das Zweite Bundesheer übernommen werden.³¹⁵ Offiziere, die also nicht oder „noch nicht“ im Bundesheer eingestellt waren, forcierten daher eine Verbesserung ihrer Pension und zwar dahingehend, dass sie, so wie bei einem weiteren Fortbestand des Ersten Bundesheeres, zumindest noch eine Beförderung mitgemacht hätten, und diese demgemäß auch auf ihre Pension angerechnet bekommen sollten. Im Oktober 1956 war diese Frage allerdings noch nicht geklärt, und so existierten mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Situation. Liebitzky setzte sich auch hierfür bei Alfons Gorbach ein.³¹⁶

Auch die Gruppe der 1938 aus politischen Gründen ausgeschiedenen, „gemäßregelten“ Offiziere und nach 1945 nach § 4 Beamten-Überleitungsgesetzes „rehabilitierten“ Offiziere wurden gegen ihre Erwartungen grundsätzlich nicht mehr in das Bundesheer eingestellt.³¹⁷ Gründe hierfür konnten sein: Überalterung, Überschreiten der Altersgrenze von 55 Jahren für die Einstellung als Offizier und die „Unmöglichkeit“, eine geeignete Verwendung für sie zu finden.³¹⁸ Diese Gruppe fühlte sich durch die geltenden Bestimmungen schon das zweite Mal betrogen. Sie wurden mit 27. April 1945 pensionsrechtlich in den Ruhestand versetzt, soweit man sie nicht wieder in den Dienststand einstellte. Diese ehemaligen, „gemäßregelten“ Offiziere strebten zumindest eine Zählung der Biennien³¹⁹ bis zum Jahr 1950 an, um mit den

³¹⁴ KA/NL/B/1030, Karton 135a, Stellungnahme Liebitzkys an NR-Präsident Gorbach bzgl. in Dienst gestellter Offiziere vom 30. Oktober 1956.

³¹⁵ StGBI. Nr. 134/1945 vom 22. August 1945, Beamten-Überleitungsgesetz sowie BGBl. Nr. 181/1955 vom 7. September 1955, Wehrgesetz § 49 (2) – (5).

³¹⁶ Liebitzky versuchte vehement die Situation aller Offiziergruppen zu verbessern, wobei er allerdings auch darauf achtete ehemalige Nationalsozialisten nicht dadurch gleichzeitig zu begünstigen. Vgl. KA/NL/B/1030, Karton 135a, Schreiben an Gorbach vom 29. November 1956.

³¹⁷ „*Öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 [...] oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonst wie aus dem Dienststand ausgeschieden sind, können auf Ansuchen von ihrer obersten Personaldienststelle im Einvernehmen mit der Staatskanzlei wieder in den Dienststand aufgenommen werden.*“ Vgl. StGBI. Nr. 134/1945 vom 22. August 1945, Beamten-Überleitungsgesetz, S. 173.

³¹⁸ Für Offiziere galt die Altersgrenze von 55 Jahren. Für die Heeresverwaltung galt diese nicht! Vgl. BGBl. Nr. 181/1955 § 49 Abs. 2.

³¹⁹ Zweijahres-Sprünge für die Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe. Vgl. BGBl. Nr. 54/1956, Gehaltsgesetz.

„Durchdienern“³²⁰ gleichziehen zu können. Als besonders „bitterer Beigeschmack“ kam hinzu, dass die rehabilitierten Offiziere nicht befördert wurden, sondern die Zeit von 13. März 1938 bis 27. April 1945 nur für die Pensionszeiten angerechnet bekamen.³²¹ Liebitzky setzte sich besonders für die „gemäßregelten“ Offiziere ein, gehörte er doch schließlich selbst dazu.

Reaktivierung von Obersten der Wehrmacht als Berufsoffiziere des Bundesheeres

Die „österreichischen“ Oberste der Wehrmacht gehörten zur ersten Gruppe von Offizieren hinsichtlich ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung, welche bereits vor dem 13. März 1938 als Berufsoffizier in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden waren.³²² Grundsätzlich war jedoch österreichischen Staatsbürgern, die vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 in der Deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient hatten, in keinem Falle erlaubt, in den österreichischen Streitkräften zu dienen.³²³ Die militärischen Notwendigkeiten für den Aufbau des neuen Heeres und der Verlust erfahrener Militäreliten dürften auch ein Grund für die Aufnahme von Obersten der Wehrmacht in ein rein militärisches Dienstverhältnis gewesen sein. Oberst Shdanow von der Militärabteilung des sowjetischen Hochkommissariates betonte gegenüber Liebitzky noch im Zuge der Staatsvertragsverhandlungen, dass man über die Aufnahme von Obersten durchaus reden könnte, Generäle der Wehrmacht aber auf keinen Fall in ein neues österreichisches Heer übernommen werden dürften.³²⁴

Trotz des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages, kam es zu Aufnahmen von Obersten der Wehrmacht in ein rein militärisches Dienstverhältnis. Dies ist insofern interessant, da es sich bei dieser Personengruppe fast durchwegs um Oberste handelte, die am 1. Mai 1945 zum Oberst befördert worden waren bzw. zur Beförderung vorgesehen gewesen waren und die Rangerhöhungen durch die Kriegswirren der letzten Tage teilweise nicht mehr, oder „nur mehr“ auf dem Papier vollzogen worden waren. Der 1. Mai 1945 war allerdings kein allgemeiner Beförderungstag. Wenn dennoch einzelne Beförderungen verfügt worden waren, dann konnte es sich hierbei nur um „vorzugsweise Beförderungen“ handeln und diese wurden,

³²⁰ Mit „Durchdiener“ waren jene Offiziere gemeint, welche durchgehend vom Ersten Bundesheer bis zur Niederlage der Wehrmacht am 8. Mai 1945 dienten.

³²¹ BGBl. Nr. 73/1948 vom 9. März 1948, Vordienstzeitenverordnung.

³²² Horst *Seidl*, Der Berufsoffizier in der Verwendungsgruppe H2 (Wien 1990) 4.

³²³ BGBl. Nr. 152/1955.

³²⁴ KA/NL/B/1030 Nr. 174, Niederschrift Liebitzkys über den Besuch von Oberst Shdanow am 22. April 1955.

vor allem im letzten Kriegsmonat, selbständig durch höhere Kommandobehörden verfügt.³²⁵ Auch konnte es durchaus geschehen, dass das Heerespersonalamt diese Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig erfassen hatte können. Die Eintragungen hatten aber zumindest im Soldbuch der Beförderten, teilweise sogar in Form einer sichtbaren Beförderung, wie das Anlegen der Oberstspiegel an der Uniform, ihren Ausdruck gefunden.³²⁶

Zeitliche Zufälle spielten für die Möglichkeit einer Reaktivierung in den militärischen Dienst als Berufsoffizier also eine gewichtige Rolle, zieht man etwa die Handhabung bzw. die Gültigkeit der Zugehörigkeit zur Wehrmacht mit Stichtag 27. April 1945 in Bezug auf den „Oberstenparagrafen“ in Betracht.³²⁷ Während der Krieg im Deutschen Reich zu dieser Zeit noch andauerte, erklärte die provisorische Österreichische Staatsregierung unter Dr. Karl Renner die Unabhängigkeit Österreichs und den „aufgezwungenen Anschluss“ für „null und nichtig“³²⁸. Die „Moskauer Erklärung“, worin Österreich als unabhängiger Staat wiedererstehen sollte, fand hier seinen Ausdruck. Dr. Renner als designierter Kanzler wurde mit den vorgeschlagenen Ministern von Marschall Tolbuchin empfangen, der die Regierung Namens der Roten Armee „de facto“ anerkannte und ihr Unterstützung versprach.³²⁹ „Vom Tage der Kundmachung dieser Unabhängigkeitserklärung an sind alle von Österreichern dem Deutschen Reiche und seiner Führung geleisteten militärischen, dienstlichen oder persönlichen Gelöbnisse nichtig und unverbindlich.“³³⁰ Die Bedeutung dieser Erklärung sollte sich für einige künftige Generäle der Zweiten Republik außerordentlich nützlich erweisen. Das Berufsmilitärpersonengesetz legte dann für die Berufsoffiziere auch die Grundlage – aufbauend auf das Demobilisierungsgesetz von 1945³³¹ – hinsichtlich der Evaluierung der Gültigkeit der Zugehörigkeit zur Deutschen Wehrmacht. „Jedes im Deutschen Wehrrecht begründete, nicht schon vor dem Demobilisierungstag erloschene Wehrdienstverhältnis der österreichischen Staatsbürger gilt auch ohne förmliche Entlassung als mit dem 27. April

³²⁵ Wolf *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres 1944/45 (Darmstadt o.J) 365f. (Anm.: Die einzigen Ausnahmen bei den übernommenen „Obersten der Wehrmacht“ in den „Militärischen Dienst“ stellten Večernik und Holzinger dar, die bereits mit 1. März 1945 und mit 20. April 1945 zum Oberst befördert worden waren. Vgl. Mitteilung Deutsche Dienststelle Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007.)

³²⁶ Oberstleutnant i.G. Albert Bach ging mit „Oberstauflägen“ in die russische Kriegsgefangenschaft. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, Lebenslauf Albert Bach.

³²⁷ In den Personalakten österreichischer Offiziere und Beamte, die in der Wehrmacht dienten, wird das Ende des Dienstes in den Streitkräften des Deutschen Reiches mit 26. spätestens aber 27. April 1945 angegeben. Die „realen“ Dienstzeiten der Offiziere endeten bei den Meisten allerdings erst mit 8. Mai 1945. Beförderungen ab 1. Mai 1945 konnten somit aus österreichischer Sicht als hinfällig gelten bzw. wurden in diesem Sinne abgehandelt. Zum Ende der Dienstzeit in der Deutschen Wehrmacht vgl. StGBI. 154/1945, Berufsmilitärpersonengesetz vom 5. September 1945.

³²⁸ StGBI. Nr.1/1945 Artikel II.

³²⁹ Gerald *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955 (Wien 1998) 26f.

³³⁰ StGBI. Nr.1/1945 Artikel IV.

³³¹ StGBI. Nr. 24/1945 § 4 vom 12. Juni 1945.

beendet.³³² Bezeichnenderweise fand sich in den Lebensläufen jener Berufsoffiziere, die mit 1. Mai 1945 zum Oberst befördert worden waren jenes Argument wieder. Die Auslegung gar kein Oberst in der Wehrmacht mehr gewesen sein zu können, weil man ja mit 27. April bereits demobilisiert und wieder österreichischer Staatsbürger gewesen war, wurde als „griffiges“ Argument bei der Aufnahme bzw. Übernahme in das Zweite Bundesheer, trotz der Regelung im Staatsvertrag von Wien, welcher den Gültigkeitszeitraum „vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der Deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben“ festlegte, akzeptiert.³³³ Untermuert durch eine Mitteilung des Bundesministers für Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Blank, vom 25. Februar 1956 war die Beförderung vom 8. Mai 1945 vom deutschen Standpunkte aus ungültig.³³⁴

Jedoch konnte man auch davon ausgehen, dass die zuständigen Stellen aufgrund der unterschiedlichen Aktenlage bzw. der in den 50er Jahren noch nicht zugänglichen Akten der diversen deutschen Dienststellen über tatsächlich erreichte Dienstgrade teilweise nicht Bescheid wissen konnten. So mussten auch die Angaben zu den erreichten militärischen Dienstgraden in der Deutschen Wehrmacht vor bzw. während des Aufnahmeverfahrens vom Amt für Landesverteidigung bzw. Bundesheer überprüft werden. Über eine einheitliche Vorgangsweise war man sich jedoch nicht im Klaren und die einzelnen Auskunftsstellen in Deutschland hatten, je nach Verbindung und Befreiungstag, unterschiedlich aktualisierte Personalstände.³³⁵

Die Praktik der Übernahme in das Bundesheer, vor allem aber auch in die Heeresverwaltung dürfte sich aber erst im Laufe der Personalaufnahmen bzw. Reaktivierungen von Offizieren der Wehrmacht in das Zweite Bundesheer herausgebildet haben. In einem Antwortschreiben des Bundeskanzleramts – Amt für Landesverteidigung an Oberstleutnant i.G. a.D. Albert Bach wird „bedauert, [dass] Ihrem Aufnahmeansuchen vom September 1955 auf Grund des

³³² StGBI. 154/1945 vom 5. September 1945, Berufsmilitärpersonengesetz, § 1 Abs. 1, Demobilisierung.

³³³ Auf bereits genannte Offiziere Bach und Vogl traf dieses Argument zu. Holzinger argumentierte ebenso, obwohl er bereits mit 20. April 1945 zum Oberst befördert worden war.

³³⁴ BKA-AfLV Zl. 21.3198-I/Pers vom 16. April 1956, Aufnahmeakt BKA – Albert Bach.

³³⁵ Beispiele für die teilweise diffusen Bearbeitungsstände bei den Personalakten der Wehrmacht zeigten sich etwa bei Franz Večerník und Werner Vogl. Večerník war, laut Schreiben der Deutschen Dienststelle (Wehrmachtsauskunftsstelle Berlin) Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007, mit 1. März 1945 zum Oberst befördert worden. Allerdings zeigte sich beim Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA 5/1-07-A/Barthou vom 24. Juli 2007, dass Večerník laut Personalakt der Wehrmacht Pers 6/7771 hingegen „nur“ den Oberstleutnant erreichte. Bei Vogl gaben beide Archive als letzten Dienstgrad Oberstleutnant an, allerdings bezeichnete sich Vogl selbst als „zur Beförderung zum Oberst eingegeben“ und nur wegen des Kriegsendes nicht zum Oberst befördert worden. Zur Beförderung von Werner Vogl siehe: Gespräch Prof. Gerhard Vogl mit dem Autor am 19. Juni 2007 sowie Stefan Bader, An höchster Stelle (Wien 2004) 355.

Staatsvertrages, Teil II, Artikel 12, Ziffer 3, die die Dienstleistung ehemaliger reichsdeutscher Oberste im Bundesheer (Heeresverwaltung) verbietet, nicht näher getreten [werden kann].³³⁶

Trotzdem kam es zur Übernahme von fünf Obersten der Wehrmacht in den „Militärischen Dienst“ des Bundesheeres, deren Beförderungen teilweise wegen o. a. Gründe „wegargumentiert“ werden konnten bzw. deren Aufnahme in ein militärisches Dienstverhältnis aufgrund ihrer Vorbildung einfach als notwendig erschien.

Der spätere General der Infanterie Albert Bach nahm die Beförderung zum Oberst i.G. mit Wirkung von 1. Mai 1945 an und ging als Oberst am 8. Mai in die amerikanische Kriegsgefangenschaft.³³⁷ Seine Aufnahme in das Bundesheer wurde auch durch die Intervention Grafs ermöglicht. Der spätere Militärkommandant von Kärnten, Brigadier Anton Holzinger, erhielt einige Tage vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches die Nachricht zur Beförderung zum Oberst. Diese Beförderung wurde auch am 1. Mai 1945 in das Soldbuch eingetragen und von seinem Adjutanten gefertigt.³³⁸ Werner Vogl, General der Artillerie des zweiten Bundesheeres, sollte ebenfalls noch mit Wirkung 1. Mai 1945 zum Oberst i.G. befördert werden, allerdings kam diese nicht mehr zustande.³³⁹ Franz Večernik nahm bei den in einer militärischen Funktion übernommenen Offizieren insofern eine besondere Stellung ein, da dieser als Regimentskommandeur schon mit 1. März 1945 zum Oberst befördert worden sein dürfte.³⁴⁰ Večernik brachte es im Bundesheer zum Brigadier und Panzertruppeninspektor, wo er seine Erfahrungen in der Panzerbekämpfung des Zweiten Weltkrieges einbringen konnte. Večernik war der erste Offizier, der in die Verwendungsgruppe H2 der Dienstklasse VII (Oberstleutnant) in den Personalstand des Amtes für Landesverteidigung bzw. später in das BMfLV übernommen wurde.³⁴¹

Auch eine besondere Stellung innerhalb der Obersten der Wehrmacht nimmt in diesem Zusammenhang die Handhabung der militärischen Wiederaufnahme des ehemaligen

³³⁶ BKA-AfLV Zl.: 510164-I/Pers/55, Bach Albert, Aufnahme – Ablehnung.

³³⁷ AdR/Landesverteidigung/ Karton AE 32.

³³⁸ AdR/Landesverteidigung/PA/ Karton AE 1979, Schreiben Holzingers am 17. Juli 1955 zu BKA Zl. 234.321/55.

³³⁹ AdR/Landesverteidigung/Personalakt Vogl, Karton AE 2935. In der Dienstalterliste „T“ für Offiziere der Truppenführung mit Stand bis 1. März 1945, wird Vogl als Oberstleutnant i.G. geführt. Vgl. *Keilig*, Rangdienstliste des Deutschen Heeres 1944/45, S. 110. Laut den Angaben von Vogl war seine Beförderung zum Oberst schon beschlossen bzw. kurz vor Vollziehung. Vgl. Freundliche Mitteilung von Prof. Gerhard Vogl vom 19. Juni 2007.

³⁴⁰ Zu Večernik liegen verschiedene Angaben zum letzten erreichten Dienstgrad in der Wehrmacht auf. Im Bundesheer-Personalakt Večerniks fanden sich keine Hinweise auf eine Beförderung zum Oberst. Die Beförderung wird allerdings vom Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg bestätigt. Siehe Beilage 3. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2929. (Anm.: *Keilig* bestätigt ebenfalls den Rang Oberst mit RDA 1. März 1945 und der Rangnummer 24.)

³⁴¹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2929, BKA Zl. 40.940-4/58 vom 18. Oktober 1958, Begründung der Stichtagverbesserung Večerniks.

Oberstarztes der Wehrmacht Dr. med. univ. Siegmund Spiegelfeld ein. Als Fachoffizier und Arzt entspricht der Dienstrang „Oberstarzt“ der Stellung und Wertigkeit eines Obersten.³⁴² Eine Reaktivierung als Berufsoffizier schien hier – trotz des offensichtlichen Dienstgrades Oberstarzt – keinerlei Schwierigkeiten zu machen. Ja es erweckte sogar den Anschein, dass diese Übernahme in den Dienstzweig der Berufsoffiziere H1 „Militärischer Dienst“ geradezu selbstverständlich war. Einsprüche von Seiten der West-Alliierten und von der Sowjetunion kamen nicht.³⁴³

Offensichtlich legte Liebitzky keiner dieser Personen bei der Übernahme in den „Militärischen Dienst“ Steine in den Weg, wobei allerdings die Aufnahme Bachs vermutlich auch aufgrund seiner Mitgliedschaft in der NSDAP, sicherlich gerne von ihm verhindert worden wäre. Der Druck seiner eigenen Fraktion dürfte Liebitzky aber doch zum „Umdenken“ bewegt haben.³⁴⁴

Alle übernommenen Oberste der Wehrmacht machten in ihrer Funktion bzw. im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Stellung Karriere. Tatsächlich blieb aber den meisten 443 Obersten und 216 Generalen, die als Österreicher in der Deutschen Wehrmacht gedient hatten der Zugang zum Bundesheer verwehrt.³⁴⁵ An eine eigene Kommission, wie etwa in der DDR und der BRD, für die Aufnahme und Übernahme von Offizieren der Wehrmacht, wurde im Bundesheer erst gar nicht gedacht.³⁴⁶

Der „Oberstenparagraf“, aber auch der § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1955, förderten somit in der ersten Stunde des Bundesheeres die jungen Oberstleutnante und Majore der Wehrmacht, die ihre Karrieren ausschließlich dem Zweiten Weltkrieg sowie der Wehrmacht verdankten und demnach von der Beförderungspolitik Hitlers extrem profitiert hatten. Elf Oberstleutnante i.G. der Wehrmacht wurden Generäle des Zweiten Bundesheeres. Es waren

³⁴² *Weber*, Unterrichtsbuch für Soldaten. Kriegsausgabe 1941 (Berlin 1941) 306f.

³⁴³ Nach freundlicher Mitteilung von Univ.-Prof. Dr. Stourzh hat die Sowjetunion zur Bestellung des Dr. Spiegelfeld keinen Einspruch erhoben, weil es sich „nur“ um einen Arzt gehandelt hatte.

³⁴⁴ AdR/Landesverteidigung/AE/PA 32, Antwortschreiben Liebitzkys an Graf bzgl. der Aufnahme Bach in das Amt für Landesverteidigung vom 20. März 1956.

³⁴⁵ Die Zahlenangaben dienen als Richtlinie für eine ungefähre Größeneinschätzung der betroffenen Personen. Die Angaben von Preradovich entsprechen dem Forschungsstand der 50er Jahre, sind aber in ihrem Umfang bis heute einzigartig. Vgl. Nikolaus *Preradovich*, Österreicher als Obersten des deutschen Heeres und der deutschen Luftwaffe, in: Feldgrau. Mitteilungen einer Arbeitsgemeinschaft Nr.6 (Mainz, Graz 1955) 129-137, sowie ebenda Nr.4 (Mainz, Graz 1955) 106-109.

³⁴⁶ Die Bundeswehr konnte auf eine Aufnahme von Generälen und Obersten der Wehrmacht nicht verzichten. Ein Personalgutachterausschuss wurde zu diesem Zwecke eingerichtet. Insgesamt wurden 48 Generale bzw. Admirale in die Bundeswehr übernommen. Vgl. Marcel *Stein*, Österreichs Generale im Deutschen Heer 1938-1945 (Bissendorf 2002) 79 Anm. 342. Die DDR rekrutierte von 1945 bis 1961 ihr Offizierskorps vor allem unter der Prämisse der politischen Zuverlässigkeit als durch fachliche Qualifikation. Die NVA stellte Wehrmachtsoffiziere ohne Dienstgradvorgaben ein, wenn diese politisch verlässlich erschienen. Vgl. Horst *Großmann*, Frieden, Freiheit und Verteidigung im Denken der Nationalen Volksarmee, in: Andreas Prüfert (Hg), Nationale Volksarmee – Armee für den Frieden (Baden-Baden 1995) 121.

dies Otto Auswöger, August Fischer-See, Anton Leeb, Paul Lube, Otto Mittlacher, Walter Mühlbacher, Hubert Obermaier, Zdenko Paumgarten, August Rüling, Otto Seitz und Leo Waldmüller. Fast alle wurden „echte Generale“ des Zweiten Bundesheeres.³⁴⁷

Karriere trotz Oberstrang

Aufgrund des „Oberstenparagrafen“ behalf man sich im Bundesheer mit den entsprechenden „Ausweichmöglichkeiten“, um die operative Führungsebene im neuen Österreichischen Bundesheer nicht gänzlich zu verlieren. Besonders die Kriegserfahrung auf dieser Ebene musste von ausgesprochen hohem Wert sein.³⁴⁸ Die „de facto“ Obersten der Wehrmacht Albert Bach und Werner Vogl wurden daher in den „Militärischen Dienst“ übernommen, weil das Amt für Landesverteidigung im Falle der Betreffenden noch von „Oberstleutnanten“ ausging. Ihnen stand daher, trotz des sonst äußerst „hinderlichen“ Oberstenranges, Dank Anrechnung der deutschen Generalstabsausbildung, eine Generalskarriere offen. Diese Offiziere stellten jedoch die einzigen in den „Höheren militärischen Dienst“ übernommenen „de facto“ Wehrmachtsobersten, neben dem Oberstarzt der Wehrmacht Siegmund Spiegelfeld, dar. Die operative Führungsebene wurde ansonsten durch die ehemaligen Oberstleutnante und Majore i.G. der Wehrmacht sowie durch die „gemaßregelten“ Offiziere, wie Liebitzky, gebildet.³⁴⁹ Von den Truppenoffizieren wurden nur die Obersten der Wehrmacht Anton Holzinger und Fritz Večernik in das Amt für Landesverteidigung bzw. BMfLV übernommen. Der Verlust von militärischem Know-how konnte nur durch die Anstellung von Obersten der Wehrmacht in ein ziviles Dienstverhältnis der Heeresverwaltung etwas abgefedert werden.³⁵⁰

³⁴⁷ Zu den Biographien der Offiziere vgl. *Bader*, An höchster Stelle.

³⁴⁸ Sascha *Bosezky*, ...des Generalstabsdienstes. Die operative Ausbildung im Österreichischen Bundesheer von 1956 bis in die Gegenwart (Wien 2006) 29. (Anm.: *Bosezky* geht – auf Grundlage eines Vortrages von General i.R. Horst Pleiner – ebenfalls davon aus, dass Liebitzky und höhere Offiziere des Ersten Bundesheeres“ den „Oberstenparagrafen“ gefordert hatten und nicht die Alliierten. Diese Auffassung konnte in dieser Arbeit nicht bestätigt werden, da Liebitzky sich massiv auch für höhere Wehrmachtsoffiziere (Oberste), auch gegenüber den Sowjets, einsetzte. Vgl. KA/NL/B/1030, Nr. 174, 178, 231.)

³⁴⁹ MGF-Abt, Studiensammlung, Offiziersstellenbesetzung 1957, handschriftlich geführter Schematismus des BMfLV.

³⁵⁰ Oberst i.G. Ernst Nobis war als Kommandant der Militärakademie vorgesehen und wurde bei den Generalstabslehrgängen als Taktiklehrer eingesetzt. Oberst i.G. Erwin Steinhardt zeichnete sich beim Aufbau der Artillerieschule verantwortlich. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2842 sowie MGF-Abt, Studiensammlung, Karton 2.BH, Aufstellung 1955 und Paumgarten.

Albert Bach – Oberst i.G. der Wehrmacht und General der Infanterie des Zweiten Bundesheeres

Albert Bach stellte sicherlich das „Paradebeispiel“ für die Übernahme von Wehrmachtsobersten in den „Höheren militärischen Dienst“ des Bundesheeres dar. Er gehörte zu jener glücklichen Gruppe, deren Beförderung zum Oberst aufgrund der Unabhängigkeitserklärung Österreichs mit 27. April 1945 als obsolet galt. Aufgrund seiner Generalstabsausbildung in der Wehrmacht konnte er in den „Höheren militärischen Dienst“ übernommen werden und die Karriereleiter bis zum höchsten Dienstrang im Bundesheer, dem General, hinauf steigen.³⁵¹ Trotz der glänzenden Karriere schien der Eintritt in das Bundesheer anfangs mehr als fraglich. Ohne politische Hilfe wäre dem neuen Heer vermutlich „ein ausgezeichnete militärischer Führer mit besonderer Begabung, der für alle Posten geeignet schien“ verloren gegangen.³⁵²

Albert Bach wurde am 29. November in Treffen bei Villach als Sohn eines Landwirtes geboren. Schon von frühester Kindheit an wollte Bach Soldat werden, da er darin, laut eigenen Angaben, seine Berufung fand.³⁵³ Nach Absolvierung des Realgymnasiums in Villach trat Bach am 1. September 1931 in das Bundesheer ein und begann am 31. September 1932 mit der Ausbildung zum Berufsoffizier an der Militärakademie in Enns und Wiener Neustadt.³⁵⁴ Als in Österreich schließlich die Gegensätze zwischen Sozialdemokraten und Christlich-Sozialen im Februar 1934 zum Bürgerkrieg führten, nahm Bach im Rahmen des Einsatzes des Bundesheeres daran teil. Zur Erinnerung an die „Februarkämpfe“ wurde ihm die „Bronzene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich“ für das „tapfere und erfolgreiche Verhalten im Kampf vom 12. bis 15. Februar“ verliehen. Die Verluste dieser Tage von Polizei und Bundesheer beliefen sich auf 124 Tote und mehr als 400 Verletzte.³⁵⁵ Am 31. September erfolgte schließlich Bachs Ausmusterung als Leutnant zum Infanterieregiment Nr. 7 nach Klagenfurt. Seine Funktionen waren Zugführer, Führer des Infanteriemesszuges und Ausbildungsbeauftragter bei den Einjährigfreiwilligenkursen. Der spätere

³⁵¹ Die Beförderung Bachs zum Oberst kann weder von der Deutschen Dienststelle Berlin (Wehrmachts-Auskunftsstelle) noch vom Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg bestätigt werden, da keine Unterlagen über Bach vom Jahr 1945 aufliegen. Vgl. Deutsche Dienststelle Zl. V-21-677/700 vom 17. September 2007 und Bundesarchiv/Militärarchiv Zl. MA5 07-A/Barthou vom 7. September 2007.

³⁵² AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, Formular „B“ der Dienstbeurteilung Oberstleutnant dhmD Bach durch Fussenegger 1956.

³⁵³ BKA-AfLV Zl. 21.3198-I/Pers/55, Bewerbungsbogen Bachs für die Aufnahme in das Amt für Landesverteidigung vom 16. April 1955.

³⁵⁴ Alle Lebens- und Beförderungsdaten der Kurzbiographie Bachs vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, Personalakt Albert Bach.

³⁵⁵ Walter Kleindl, Österreich. Daten zur Geschichte und Kultur (Wien 1995) 348.

General der Artillerie Walter Vogl erreichte erst mit 1. April 1937 den Dienstgrad Leutnant. Der spätere Generaltruppeninspektor Erwin Fussenegger war zu dieser Zeit bereits Oberleutnant an der Militärakademie (RDA 15. September 1935).³⁵⁶ Fussenegger musste demnach Bach schon während der Ausbildung zum Leutnant an der Militärakademie gekannt haben, was für Bach im neuen Bundesheer sicherlich keinen Nachteil dargestellt haben dürfte. Am 13. März wurde Albert Bach in die Deutsche Wehrmacht übernommen und zum Oberleutnant befördert. Bach bekam eine Kompanie im Gebirgsjägerregiment 139 in Villach. Im Frühjahr 1939 bestand er die Aufnahmeprüfung für die Ausbildung zum Generalstabsoffizier an der Kriegsakademie in Berlin. Die bereits ausgesprochene Versetzung dorthin unterblieb allerdings zunächst wegen des Kriegsausbruches. Schon im Polenfeldzug als Ordonanzoffizier im Regimentsstab des Gebirgsjägerregiments 1939 eingesetzt, kam Bach im Jänner 1940 zur Vorschulung für die Generalstabsausbildung zum Stab der 3. Gebirgsjägerdivision. Als 1. Ordonanzoffizier erlebte er die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes in Narvik, wo er auch mit dem „Eisernen Kreuz I. und II. Klasse“ ausgezeichnet wurde. Im März 1940, nur zwei Jahre nach seiner Beförderung zum Oberleutnant wurde Bach bereits zum Hauptmann ernannt. Im Herbst 1940 erfolgte die Abkommandierung zur Kriegsakademie Berlin. Die Generalstabsausbildung dauerte bis März 1941 und Bach bestand diese mit „sehr gutem Erfolg“.³⁵⁷ Im Stab der 12. Armee nahm Bach, dem Verbindungsoffizier des OKH zugeteilt, am Balkanfeldzug teil. Danach arbeitete Bach an den Vorbereitungen für den Angriff auf Kreta mit und nahm an der Durchführung des Unternehmens als Beobachter des Armeeeoberbefehlshabers, Generalfeldmarschall Wilhelm List, teil. Zu Beginn des Russlandfeldzuges wurde Bach bereits 2. Generalstabsoffizier im Stab der 30. Infanteriedivision. In dieser Stellung verblieb er, formell allerdings im Frühjahr 1942 in den Generalstab versetzt, bis August 1942. Bach erlebte die Vormarschkämpfe durch das Baltikum mit, wo die Division dann im Kessel von Demjansk eingeschlossen wurde. Von September 1942 bis April 1943 diente Bach als 1. Generalstabsoffizier im Stab eines Armeekorps. In diese Zeit fielen auch die schweren Abwehrschlachten um den Frontvorsprung von Demjansk und dessen Räumung. Im November 1942 wurde Bach zum Major i.G. befördert. Von 30. Mai 1943 bis August 1944 war Bach 1. Generalstabsoffizier im Stab der 30. Infanteriedivision. In dieser Funktion nahm er an den Abwehrkämpfen um Staraja Russa und Südufer Ilmensee, am Rückzug an die russische Westgrenze, an der Abwehrschlacht südlich Pleskau und an den Rückzugskämpfen durch Estland nach Lettland

³⁵⁶ Rangdienstalter 1. September 1935, vgl. Schematismus Bundesheer 1937, S. 29, 34 und 37.

³⁵⁷ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, BKA-AfLV Zl. 510164-I/Pers/55, Beilage – Lebenslauf Bach vom Mai 1955.

teil. Im November 1943 wurde Bach schließlich zum Oberstleutnant i.G. befördert und erhielt für seine Leistungen in seiner Funktion als Ia das „Deutsche Kreuz in Gold“. Am 1. September wurde Bach als Ia im Armeeeoberkommando der 16. Armee eingeteilt, wo er die Abwehrschlachten um Riga und die Räumung des Brückenkopfes von Riga, den Rückzug aus Kurland sowie die sechs Abwehrschlachten miterlebte. Die Stellung des Ia behielt er bis zum Kriegsende.³⁵⁸

Als Anerkennung für die Leistungen im Armeeeoberkommando wurde Bach noch am 8. Mai 1945 mit Wirkung 1. Mai 1945 vom Oberbefehlshaber der 16. Armee, General der Gebirgstruppe Friedrich Volckamer von Kirchensittenbach zum Oberst i.G. befördert.³⁵⁹ Aufgrund der Kriegswirren kam jedoch die Bestätigung der Beförderung zum Oberst nicht beim HPA/OKH an. Ein Umstand, der den Eintritt in das Bundesheer, zumindest nach Aktenlage der deutschen Archive, 1956 etwas erleichtern sollte.³⁶⁰ Bach nahm die Beförderung an und ging am 9. Mai 1945 als Oberst i.G. in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 28. Juli 1948 entlassen wurde. Ab 1949 leitete Bach den Zweigbetrieb der Firma seines Schwagers, Kommerzialrat Dr. Julius Stainer, in Sankt Johann im Pongau.

Nach Abschluss des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 bemühte sich Bach sofort wieder um eine Aufnahme in ein neues österreichisches Heer. Der Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages war ihm bereits vor der Aufnahme bekannt. Er versuchte daher die Beförderung zum Oberst sowie seine Zugehörigkeit zur Wehrmacht entsprechend zu argumentieren. In seinem Bewerbungsschreiben im Mai 1955 gab Bach Folgendes an: „Als Anerkennung für meine Leistungen im Armeekommando wurde ich am 8. Mai 1945 vom Armeekommandanten zum Oberst befördert. Diese Beförderung ist jedoch als nicht mehr wirksam anzusehen, da ich zum Zeitpunkte der Beförderung auf Grund der Unabhängigkeitserklärung der prov[isorischen] österreichischen Regierung nicht mehr Angehöriger der Deutschen Wehrmacht war. Zum Zeitpunkte der Beförderung/ 8. Mai 1945/ war mir jedoch diese Unabhängigkeitserklärung nicht bekannt, daher nahm ich diese Beförderung an [...] und geriet als Oberst in russische Kriegsgefangenschaft.“³⁶¹ Um seinem Anliegen Nachdruck zu verleihen, fügte Bach als

³⁵⁸ AdR/ Landesverteidigung/PA/AE 32, BKA-AfLV Zl. 511983-I/Pers/55, Beilage – Lebenslauf vom September 1955.

³⁵⁹ Bach wurde nicht, wie irrtümlich von *Bader* behauptet, von Generalmajor Carl Hilpert befördert, da Hilpert nur bis 9. März 1945 Oberbefehlshaber der 16. Armee war. Vgl. Kurt *Mehner*, Die deutsche Wehrmacht 1939-1945. Führung und Truppe (Norderstedt 2019) 18.

³⁶⁰ Zu Albert Bach existieren keine Aufzeichnungen über die Beförderung zum Oberst, was durch die Angaben Bachs auch bestätigt wird. Nur sein Soldbuch weist die Eintragung des Dienstgrades Oberst nach. Als letzter nachweisbarer Dienstgrad konnte in den einschlägigen Beständen des Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg nur der Dienstgrad Oberstleutnant ermittelt werden. Vgl. Mitteilung des Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA5 07-A/Barthou vom 7. September 2007, PA 1119.

³⁶¹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, BKA-AfLV Zl. 510164-I/Pers/55, Beilage – Lebenslauf Bach vom Mai 1955.

Beilage seiner Bewerbung eine Abschrift der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 bei. Zusätzlich bestätigte er durch die Eidesstattliche Erklärung von Oberst a.D. Bulla, wirklich Oberst geworden zu sein. Vermutlich wollte er dadurch erreichen, trotzdem als Oberst in das Bundesheer übernommen werden zu können. Da allerdings ein derartiger Fall noch nicht entschieden war (wie beispielsweise Oberst der Wehrmacht Holzinger – ebenfalls mit 1. Mai 1945 befördert und am 1. August 1956 einberufen)³⁶² – hielt man sich von Seiten des BKA noch an die wörtliche Regelung des „Oberstenparagrafen“ und im Amtsvortrag des Aufnahmeantrags wurde festgestellt, dass „der Gesuchsteller deutscher Oberst war und zufolge des Staatsvertrages, Teil II Artikel 12 § 3 eine Dienstleistung im Österreichischem Bundesheer bzw. in der Heeresverwaltung untersagt wäre“.³⁶³ Warum ein Ansuchen Bachs anfangs mit dem „Oberstenparagrafen“ abgelehnt worden ist, hing sicherlich auch vom Kampf Liebitzkys gegen NSR-Offiziere bzw. NSDAP-Angehörigen zusammen. In einer vertraulichen Mitteilung vom 22. März 1956 an das BKA, die vom Büro des Amtsleiters für Landesverteidigung – vermutlich im Auftrag Liebitzkys – herausging, wurde zwar festgestellt, dass Bach einen „guten moralischen und staatsbürgerlichen Leumund“ besaß, aber „nach vorhandenen NS-Unterlagen der Genannte seit 26. Oktober 1931 Mitglied der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 612.639 und Angehöriger des NSR sowie Gau-Organisationsleiter“ gewesen wäre.³⁶⁴ Des Weiteren wurde Bach die Nähe zur ÖVP nachgesagt. Staatssekretär Graf intervenierte schließlich für eine Aufnahme von Bach bei Liebitzky, worauf dieser wiederum das Einstellungsverfahren von Oberstleutnant a.D. Bach am 20. März bestätigte.³⁶⁵ Bach konnte man wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP nicht an, da im Nationalsozialistengesetz eindeutig geregelt worden war, dass nur „Illegale“, also jene Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 der Partei angehört hatten, sich des Hochverrates schuldig gemacht hatten. Diese galten auch als „harter Kern des Nationalsozialismus“.³⁶⁶

³⁶² Holzinger gibt in seinem Lebenslauf die Beförderung zum Oberst mit 1. Mai 1945 an. Tatsächlich dürfte er allerdings schon mit 20. April 1945 zum Oberst ernannt worden sein. Vgl. Kapitel Holzinger.

³⁶³ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, BKA-AfLV Zl. 510164-I/Pers/55, Amtsvortrag – Ablehnung Bach vom 9. November 1955.

³⁶⁴ BKA-AfLV Zl. 880/56 Dienstzettel für die Vorlage einer Information vom 12. März 1956 sowie Antwortschreiben Nr. 1 vom 22. März 1956. (Anm.: Die Mitgliedschaft im NSR und die Funktion als Gau-Organisationsleiter konnte, nach vorliegender Aktenlage, nicht bestätigt werden. Zu Bachs Mitgliedschaft in der NSDAP vgl. Institut für Zeitgeschichte, NSDAP-Mitgliederkartei, britische Abschrift Nr. 0001.56957, Mikrofilm (US-Record Office 1985).

³⁶⁵ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, „Geheimer Verschluss Personalakt“ Albert Bach, Nr. 5, Aufnahme in das Bundesheer.

³⁶⁶ Bach war ja legales österreichisches NSDAP-Mitglied. Eine Betätigung nach 1933 und 1938 konnte nicht gefunden werden. Auch Personen, die nach dem 13. März 1938 Parteimitglied wurden, gestand man eine Mitläufermentalität oder Zwangssituation zu. 1946 waren in Österreich 536 000 ehemalige Nationalsozialisten registriert, davon etwa 100 000 „Illegale“. Vgl. Dieter *Stiefel*, Entnazifizierung in Österreich (Wien 1981) 32.

Mit Wirkung von 26. Juli 1956 trat Albert Bach als Oberstleutnant den „probeweisen Dienst“ an und wurde sogleich zum Leiter der Organisationsabteilung im BMfLV bestellt.³⁶⁷ Nur zwei Tage zuvor besprachen noch der neu ernannte Bundesminister für Landesverteidigung, Ferdinand Graf, General Liebitzky und der neu bestellte Sektionsleiter und Generaltruppeninspektor Oberst dhMD Erwin Fussenegger die weiteren Schritte für den Aufbau des Bundesheeres. Es ging um Kompetenzabgrenzungen der Sektionen und vor allem darum, wie man die „fortgeschriebenen Dinge“ in den Griff bekommen sollte.³⁶⁸ Die Ernennung Bachs kam daher nicht von ungefähr. Bach erhielt vorerst einen Sondervertrag als Vertragsbediensteter. Der Dienstgrad wurde als Oberstleutnant (VB) angegeben.³⁶⁹ Mit Wirksamkeit vom 14. März 1957 erfolgte schließlich die Übernahme in den Dienstzweig „Höherer militärischer Dienst“ und die Ernennung zum Oberstleutnant dhMD.³⁷⁰ Eine besondere Ironie der Geschichte sollte die Einteilung von Bach in die gemäß § 3 Abs. 2 des „3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes“ gebildeten Kommission als offizieller Vertreter des BMfLV darstellen, wurde doch Bach beinahe selbst durch den Staatsvertrag an der Ausübung seiner neuen Funktion gehindert.³⁷¹ Die Zusammenarbeit mit Fussenegger funktionierte vorzüglich und so wurde Bach mit 1. Mai 1958 zum stellvertretenden Leiter der Sektion II ernannt. Für die Ablegung der notwendigen Ergänzungsprüfung (für Generalstabsoffiziere der Wehrmacht) für den Dienstzweig „Höherer militärischer Dienst“ wurde ein Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.³⁷² Oberst dhMD Bach unterstanden dienstrechtlich somit auch zwei ehemalige Oberste der Wehrmacht, nämlich Oberadministrationsrat Oberst i.G. a.D. Ernst Nobis, stellvertretender Leiter der Ausbildungsabteilung, und der Panzerinspektor Oberst Franz Večernik. Mit der Pensionierung Liebitzkys als Leiter der Sektion I verließ der bekannteste Vertreter der „gemäßregelten“ Offiziere das Ressort. Die neue Leitung der Sektion I übernahm der ehemalige Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht und nun Oberst dhMD August Rüling.³⁷³ Bach schrieb später über Liebitzky, dass er ein exzellenter Offizier der Ersten Republik gewesen war und große Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Bundesheeres zu überwinden hatte.³⁷⁴ Die Betonung, dass Liebitzky ein exzellenter Offizier

³⁶⁷ BKA-AfLV Zl. 231.186-I/Pers/56 vom 26. Juli 1956 und BKA-AfLV Zl. 231.001-I/Pers/56 vom 25. Juli 1956.

³⁶⁸ Manfred *Rauchensteiner*, Landesverteidigung und Außenpolitik, in: Schild ohne Schwert (Graz, Wien, Köln 1991) 135.

³⁶⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, Sondervertrag auf Grund des § 36 Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl. Nr. 86/1948) vom November 1956.

³⁷⁰ BMfLV Zl. 13.195-Pers/I/57 vom 14. März 1957.

³⁷¹ BMfLV Zl. 43.772-Präs/I/57 vom 12. August 1957.

³⁷² BMfLV Zl. 12.746-Pers/I/58 vom 7. März 1958.

³⁷³ August Rüling, Oberstleutnant 1. Juli 1943. Vgl. *Keilig*, S. 114.

³⁷⁴ Albert *Bach*, Die Entwicklung der österreichischen Streitkräfte der Zweiten Republik bis zur Heeresreform der Regierung Kreiskys, in: ÖMZ 5/1995, S. 517.

„nur“ der Ersten Republik gewesen war, ließ darauf schließen, dass auch Bach – wie Fussenegger – Liebitzky lieber schon früher in Pension gesehen hätte.

Mit 1. Jänner 1959 wurde Bach nach fast 14 Jahren „zum zweiten Mal“ zum Oberst befördert.³⁷⁵ Die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung war nach Ansicht Fusseneggers und Grafs nicht mehr erforderlich, weil „seine äußerst erfolgreiche Tätigkeit als Leiter der Organisationsabteilung und nunmehr als Stellvertretender Leiter der Sektion II voll und ganz Ersatz für die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung biete“.³⁷⁶ Das BKA berief sich jedoch auf die Heeres-Dienstzweigeverordnung und schrieb die Prüfung vor.³⁷⁷ 1961 wurde Oberst dhmD Bach zum Leiter der neu gegründeten Stabsakademie (Landesverteidigungsakademie) in Wien ernannt. Bach implementierte das bis heute gültige Aufnahmesystem für die Generalstabskurse, welches er selbst im Deutschen Heer erlebt hatte. Auch hatten die meisten angehenden Generalstabsoffiziere Kriegserfahrung und rekrutierten sich vor allem aus der ehemaligen Wehrmacht. „Man sprach dieselbe Sprache.“ „Sein Hauptaugenmerk galt der Offiziersausbildung, der er durch sein reiches Fachwissen wertvolle Impulse verlieh. Seine langjährige Kriegserfahrung als Generalstabsoffizier an den verschiedensten Fronten [...] befähigten ihn zum allseits anerkannten Truppenkommandanten.“³⁷⁸

Am 15. Juli 1963 wurde Bach zum Befehlshaber der Gruppe II (Steiermark und Kärnten) ernannt und am 1. Jänner 1964 erfolgte seine Ernennung zum Generalmajor.³⁷⁹ Als Befehlshaber der Gruppe II folgte er dem „de facto“ Obersten i.G. Werner Vogl nach. Am 1. Jänner 1969 krönte die Ernennung zum „General der Infanterie“ Bachs Karriere. Die politische Umsetzung der Bundesheerreformkommission 1970 sollte Bach jedoch schließlich dazu veranlassen, vorzeitig aus dem aktiven Dienststand des Bundesheeres auszuschcheiden. 1971 kam es innerhalb des Bundesheeres zu massiven Auseinandersetzungen, weil Bundesminister Lütgendorf in einer Befehlshaberbesprechung seine Vorstellungen zur Neugliederung des Bundesheeres vorgestellt hatte. Ernste Bedenken wurden von Fussenegger und von Bach gegenüber Lütgendorf geäußert. Die durch den Landesverteidigungsrat beschlossene Heeresgliederung 1972, vor allem die vorgesehene Dienstzeitverkürzung, entsprachen dann endgültig nicht mehr den Vorstellungen von General der Infanterie Bach.³⁸⁰

³⁷⁵ BMfLV Zl. 2.027-Pers/I/59 vom 1. Jänner 1959.

³⁷⁶ BMfLV Zl. 19.492.Pers/I/58 vom 15. April 1958, gez. Graf.

³⁷⁷ BKA Zl. 28.988-4/58 vom 2. Mai 1958.

³⁷⁸ *Bader*, An höchster Stelle, S. 38.

³⁷⁹ BMfLV Zl. 142.908-PersM/63 vom 20. Dezember 1963. (Anm.: Bach erhielt die Trageerlaubnis für den Dienstgrad Generalmajor. Befördert wurde Bach zum Brigadier.)

³⁸⁰ Karl-Reinhard *Trauner*, Die Arbeit der Bundesheerreformkommission 1970, in: Wolfgang Etschmann, Hubert Speckner (Hg.), *Zum Schutz der Republik Österreich* (Wien 2005) 549f.

Aufgrund der ernststen Bedenken bat Bach den Verteidigungsminister um die Enthebung seiner Funktion als Befehlshaber der Gruppe II. Als Nachfolger wurde der ehemalige Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht Otto Auswöger bestimmt. Im Dankschreiben anlässlich der Pensionierung sprach Lütgendorf Bach umfassende Anerkennung aus, betonte jedoch, dass aufgrund der unterschiedlichen Meinungen Bach die richtige Konsequenz gezogen habe.³⁸¹ Damit ging Bach mit 1. Jänner 1973, noch mit „Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ in Pension. Albert Bach starb am 22. Juli 2003.

General der Artillerie Werner Vogl – Ein Oberst i.G. der Wehrmacht?

General der Artillerie Werner Vogl war mit Sicherheit der „Oberst der Wehrmacht“, bei welchem sich die wenigsten Probleme bei einer Übernahme in das BKA – Amt für Landesverteidigung darstellten. Schriftliche wie auch mündliche Hinweise auf eine Beförderung Vogls zum Oberst i.G. gab es im Gegensatz zu Večernik, Holzinger, Bach und Spiegelfeld nicht.³⁸² Eine Aufnahme als Oberstleutnant in einem neuen österreichischen Heer stand daher grundsätzlich nichts im Wege.³⁸³ Vogl wurde als erster „de facto“ Oberst der Wehrmacht als Oberst dhmD („Höherer militärischer Dienst“) in das Bundesheer übernommen.³⁸⁴

Werner Vogl wurde am 15. August 1909 in Thörl bei Aflenz geboren. Nach Absolvierung der Volksschule und der Realschule legte er im Juni 1927 die Matura in Wiener Neustadt ab. Danach studierte Vogl ein Semester an der technischen Hochschule in Wien, bevor ihn der Ruf zum Bundesheer erteilte. Am 11. April 1928 trat er als Einjährig-Freiwilliger bei der I. Abteilung des Selbständigen Artillerieregiments in Wiener Neustadt ein. Nach sechsmonatiger Truppendienstzeit und bestandenen Auswahlkurs für die Heeresschule in Enns begann Vogl seine Offiziersausbildung. Am 25. September 1932 wurde Vogl schließlich als Fähnrich zur Brigadeartillerieabteilung 3 nach Stockerau ausgemustert. Dort wurde er als Batterieoffizier verwendet und am 30. Jänner 1933 zum Leutnant befördert. Von 1935 bis 1936 war er Adjutant der III. Abteilung des niederösterreichischen Leichten Artillerieregiments Nr. 3 in Krems an der Donau. Nach bestandener Aufnahmeprüfung

³⁸¹ BMfLV Zl. 167.497-VPVers/72 vom 27. November 1972.

³⁸² Im Personalakt von Werner Vogl fanden sich keine Hinweise auf eine heran stehende bzw. tatsächliche Beförderung zum Oberst der Wehrmacht. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2935.

³⁸³ Aufgrund des Umstandes, dass General der Artillerie a.D. Werner Vogl Zeit seines Lebens von einer heran stehenden Beförderung zum Oberst i.G. der Wehrmacht im Mai 1945 ausgegangen war, wurde er in dieser Arbeit zu den Obersten der Wehrmacht gezählt. Vgl. Freundliche Mitteilung Prof. Gerhard Vogl vom 19. Juni 2007.

³⁸⁴ BKA-AfLV Zl. 520.810-I/Pers/55 vom 10. Jänner 1956.

erfolgte die Versetzung von Leutnant Vogl zur Generalstabsausbildung zum Kommando der höheren Offizierskurse nach Wien. Am 23. Dezember wurde Vogl zum Oberleutnant befördert. Zum Zeitpunkt des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich stand Vogl gemeinsam mit den Oberleutnanten Fussenegger, Waldmüller und Nobis im zweiten Jahr zur Ausbildung zum Generalstabsoffizier.³⁸⁵

Nach dem Anschluss wurde Vogl als Oberleutnant in die Deutsche Wehrmacht übernommen und setzte die Generalstabsausbildung von 1. Juli 1938 bis 20. August 1939 an der Kriegsakademie in Berlin fort. Von 21. August 1939 bis 31. Jänner 1940 wurde Vogl, inzwischen zum Hauptmann befördert, zum Generalstab in der Wehrmachtsführungsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht (OKW) abkommandiert. Am 1. Februar 1940 kam er zum Stab der 33. Infanteriedivision, wo er auch in den Generalstab versetzt wurde. Im Stab der 33. Infanteriedivision nahm Vogl am Frankreichfeldzug teil, wo er mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet wurde. Anschließend erfolgte seine Dienstverwendung als Quartiermeister (2. Generalstabsoffizier) bei der 6. Gebirgsdivision, die ihn nach Griechenland und letztendlich an die Murmansk-Front führte. Vogl wurde mit dem Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern und dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet. Von Mitte 1942 bis 1943 diente er als Quartiermeister und 1. Generalstabsoffizier beim Generalkommando des XIX. Gebirgskorps an der Eismeerfront. 1942 erfolgten schließlich die Beförderung zum Major i.G. und schon 1943 zum Oberstleutnant i.G.³⁸⁶

Vom 10. Oktober 1943 bis zum 25. März 1945 erfolgte die Verwendung als Chef des Stabes (Ia) bei der 6. Gebirgsdivision, ebenfalls an der Murmansk-Front und letztlich beim Rückzug durch Norwegen, wo Oberstleutnant i.G. Werner Vogl zwei Monate die Grenadierbrigade 288 führte. Ende März wurde Vogl als Chef des Generalstabes zum Generalkommando des XXXIX. Gebirgs-Armee Korps in die Slowakei versetzt. Dies sollte sich für ihn als Glücksfall erweisen, weil ihm das Schicksal seiner ehemaligen Kameraden an der Murmansk-Front im April und Mai 1945 erspart bleiben sollte. Der Nachfolger Vogls als Ia der 6.

³⁸⁵ Alle Beförderungs- sowie Lebensdaten von Werner Vogl in der Ersten Republik vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2935, BMfLV 21.667-Pers/I/57 und AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2935, Standesausweis Nr. 20 001 sowie Mitteilungsblatt Verein „Alt-Neustadt“ 3/78 (Wiener Neustadt 1978) 28-30 und *Bader*, ... an höchster Stelle, S. 355.

³⁸⁶ Rangdienstalter als Oberstleutnant mit 1. April 1943 bestätigt. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 110 und Mitteilung des Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA 5/1-07-A/Barthou vom 24. Juli 2007, PA 57535 (Heeresbeförderungskartei) sowie der Deutschen Dienststelle Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007.

Gebirgsdivision, Major i.G. Brandner, wurde wie die meisten Angehörigen des Stabes von den Sowjets erschossen.³⁸⁷

Nach der Kapitulation bei Iglau geriet Vogl am 10. Mai 1945 in russische Kriegsgefangenschaft. „Man deportierte ihn über Bosnien und Rumänien in den Ural, wo er die nächsten vier Jahre in verschiedenen Lagern und Gefängnissen bei Swerdlowsk verbrachte. Anschließend kam Vogl für eineinhalb Jahre nach Krasnogorsk bei Moskau. In ein Moskauer Gefängnis überstellt, wurde er wegen angeblicher Spionage und Kriegsverbrechen zu 25 Jahren Arbeits- und Verbesserungslager verurteilt.“³⁸⁸ Erst der Staatsvertrag von Wien brachte Vogl endlich die ersehnte Freiheit zurück.³⁸⁹ Am 5. Juni 1955 nach Österreich zurückgekehrt, meldete er sich beim Amt für Landesverteidigung zum Aufbau des neuen Bundesheeres.

Nun sollte jedoch der „Oberstenparagraph“ die Aufnahme von Obersten der Wehrmacht verhindern. Vogl, nachweislich „nur“ Oberstleutnant i.G., machte der Artikel 12 § 3 somit keine Schwierigkeiten. Dennoch bestand Vogl darauf, dass er „zur Beförderung zum Oberst eingegeben worden war, und die Beförderung nur durch die Kriegswirren nicht mehr zustande gekommen war.“³⁹⁰ Eine (vorgesehene) Beförderung von Vogl konnte jedoch in den Archiven nicht bestätigt werden.³⁹¹ Es kann aber davon ausgegangen werden, dass Vogl in der Funktion als Chef des Stabes sowie in seiner letzten Position als Chef des Generalstabes zum Oberst hätte befördert werden können. Aufgrund des Rangdienstalters und der Position wäre eine „bevorzugte Beförderung“ von Erwin Vogl möglich, ja sogar mit Sicherheit vollzogen worden. Immerhin war auch schon seit der Beförderung zum Oberstleutnant i.G. ein Jahr vergangen. Ebenso hätte eine „selbständige Beförderung“ durch den Armeekommandeur auf Antrag des Kommandeurs des XXXXIX. Gebirgs-Armeekorps', General der Gebirgstruppe Carl von Le Suire³⁹², in den letzten Wochen, wie bei Bach und Holzinger, erfolgen können.³⁹³ In jenen letzten Tagen der Wehrmacht warteten zahlreiche Offiziere auf ihre heran stehenden Beförderungen. Vogl war seit Beginn des Krieges in Generalstabsfunktionen an der Front tätig gewesen. Seine Kriegsauszeichnungen untermauern eine heran stehende Beförderung zum Oberst, da laut Chef des HPA, Generalmajor Schmudt, sich der „Offizier an der Front

³⁸⁷ Angaben über die Offiziersstellenbesetzung der 6. Gebirgsdivision vgl. Kurt *Mehner*, Die Deutsche Wehrmacht 1939-1945. Führung und Truppe (Nordstedt 1993) 120f.

³⁸⁸ *Bader*, An höchster Stelle S. 355f.

³⁸⁹ BGBl. Nr. 152/1955 vom 15. Mai 1955, „Staatsvertrag“, Artikel 18 Abs.1 bzgl. Kriegsgefangene.

³⁹⁰ *Bader*, ...an höchster Stelle S. 355.

³⁹¹ Mitteilung des Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA 5/1-07-A/Barthou vom 24. Juli 2007, PA 57535 (Heeresbeförderungskartei) sowie der Deutschen Dienststelle Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007.

³⁹² Zur Einteilung der Kommandeure des XXXXIX. Gebirgs-Armeekorps vgl. Roland *Kaltenegger*, Die deutsche Gebirgstruppe 1935-1945 (München 1989) 60.

³⁹³ Die „vorzugsweisen Beförderungen“ waren grundsätzlich an keinen Beförderungstag gebunden. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres S. 355 und 365.

bewährt“ und daher nach der nationalsozialistischen Idee auch jene schneller befördert wurden.³⁹⁴ Vogl glaubte jedenfalls fest an eine Beförderung zum Oberst.

Die lange zehnjährige Gefangenschaft in Russland hatte, so General der Artillerie Werner Vogl zu seinem Sohn Gerhard Vogl, zwei gute Dinge: „Erstens: Die Beförderung zum Oberst kam nicht mehr zu mir an die Front und ich musste dadurch nicht Hofrat sondern konnte General werden! Zweitens: Wäre ich noch an der Murmansk-Front gewesen, wäre ich als Ia erschossen worden, so habe ich überlebt!“³⁹⁵

Kurz nach Bildung der Sektion VI im BKA – Amt für Landesverteidigung wurde Erwin Vogl mit 1. September 1955 als Leiter der Grenzschutzabteilung übernommen. Die rasche Reaktivierung sowie die Einteilung in einer leitenden Funktion wurden von Bundeskanzler Raab und vermutlich auch von Liebitzky unterstützt.³⁹⁶ So bekam Vogl schon am 28. Juli 1955 die Mitteilung aus dem BKA, dass eine Verwendung bei der provisorischen Grenzschutzabteilung Nr. 1 Linz-Ebelsberg mit einer vorläufigen Dienstzuteilung zum Amt für Landesverteidigung in Wien in Aussicht genommen wurde. „Im Falle Ihres Einverständnisses wollen Sie sich umgehend zum Dienstantritt einfinden.“³⁹⁷ Aufgrund der Anrechnung der Kriegsgefangenschaft von annähernd zehn Jahren erhielt Vogl bereits den österreichischen Dienstgrad Oberst (VB).³⁹⁸ Damit wurde der Beginn eines Netzwerkes geschaffen, das die Offiziere der „Eismeer-Front“ in einem überdurchschnittlichen Verhältnis in Führungspositionen des Bundesheeres beförderte. Den späteren Generaltruppeninspektor General Erwin Fussenegger (Oberstleutnant i.G.), General Anton Leeb (Oberstleutnant i.G.), General Albert Bach (Oberst i.G.), Brigadier Anton Holzinger (Oberst), General Otto Auswöger (Oberstleutnant i.G.), General und Bundesminister für Landesverteidigung Karl Lütgendorf (Major i.G.) sowie General Otto Seitz (Oberstleutnant i.G. und Quartiermeister des XXXIX. Gebirgs-Armee Korps bis Oktober 1943), um nur einige zu nennen, verbanden der gemeinsame Einsatz der Wehrmacht am Eismeer. Man konnte sich der gegenseitigen Loyalität gewiss sein.³⁹⁹ Auch Generaloberst der Wehrmacht Rendulic konnte sich zu diesem „elitären“ Kreise zählen.

³⁹⁴ Grundsätzliche Ausführungen Schmundts vom 17. November 1942. Vgl. Jürgen Förster, Die Wehrmacht im NS-Staat. Eine strukturgeschichtliche Analyse (München 2007) 115.

³⁹⁵ Freundliche Mitteilung Prof. Gerhard Vogl vom 19. Juni 2007.

³⁹⁶ Anm.: Die Unterstützung von Liebitzky lag insofern nahe, weil Vogl unbelastet war.

³⁹⁷ BKA Zl. 24.902-Pr.1b/55 vom 28. Juli 1955.

³⁹⁸ BKA-AfLV Zl. 505.011-I/Pers/1955 vom 8. September 1955.

³⁹⁹ Eine Ausnahme bildete Anton Holzinger, der einen persönlichen Konflikt mit Erwin Vogl austrug. Vgl. BMfLV Zl. 1405-geh-/63 vom 10. Juli 1963, Disziplinarakt Vogl.

Ab 1. Jänner 1956 wurde Vogl zum Leiter der Gruppe III (militärische Angelegenheiten) im Amt für Landverteidigung bestellt. Gleichzeitig erfolgte die Überstellung als H1-Offizier in den Dienstzweig „Höherer militärischer Dienst“ zum Oberst dhmD. Im Einvernehmen mit dem BKA musste er die Dienstprüfung nicht nachholen. Das einsemestrige Studium und die langjährige Praxis reichten als voller Ersatz für das mangelnde Anstellungserfordernis“.⁴⁰⁰

Als schließlich am 11. Jänner 1956 der Ministerrat der Heeresorganisation zustimmte, wurde eine Gliederung in drei Gruppen mit acht Brigaden und einer neunten Brigade vorgenommen, in der die Heerestruppen, Fliegerabwehrtruppen, die Schulen zusammengefasst werden sollten.⁴⁰¹ So wurde Vogl mit der Errichtung der Gruppenkommanden am 26. Juli 1956 zum Befehlshaber der Gruppe II bestellt.⁴⁰² Eine wesentliche Aufgabe von Oberst dhmD Vogl war der Wiederaufbau der militärischen Infrastruktur. Die Erfahrungen aus der Kriegsgefangenschaft sowie seine Kontakte zu den ehemaligen Kameraden der Wehrmacht kamen ihm dabei zugute. Am 7. März 1958 erfolgte seine Ernennung zum Generalmajor.⁴⁰³ Befehlshaber der Gruppe II blieb Vogl bis 14. Juli 1963, ehe er zum Leiter der Sektion IV im BMfLV ernannt wurde. Nun war Vogl „oberster Heeresversorgungschef“. In dieser Funktion erfolgte schließlich auch seine Beförderung zum General der Artillerie. In der Stellungnahme für den Beförderungsantrag wurde unter anderem „die hervorragende Ausbildung und Praxis als Generalstabsoffizier in Krieg und Frieden“ hervorgehoben.⁴⁰⁴ Dennoch war die Bestellung zum Sektionsleiter nicht unumstritten. Der Staatssekretär Otto Rösch (SPÖ) versuchte, die Einteilung von Vogl zu verhindern und die Einteilung von Brigadier Wilhelm Schuster zu erreichen. Dabei dienten alte Rivalitäten von Vogl mit dem ehemaligen Brigadekommandanten und Militärkommandanten (Oberst der Wehrmacht und Eismeer-Front) Anton Holzinger und Oberst Pommer (Oberstleutnant der Wehrmacht) als Vorwand. Laut Rösch setze sich Vogl „nicht gut genug gegenüber Untergebenen“ durch. „Dadurch könnte es“, so Rösch weiter, „zu Schwierigkeiten im BMfLV kommen“.⁴⁰⁵ Der Generaltruppeninspektor Fussenegger und Oberst d.G. Auswöger versuchten, die Vorwürfe zu widerlegen und unterstützten Vogl beim Bundesminister Karl Schleinzler (ÖVP).⁴⁰⁶ Fussenegger setzte sich jedoch auch für Holzinger und Pommer ein, die er gegenüber dem

⁴⁰⁰ BKA-AfLV Zl. 520.810-I/Pers/55 vom 10. Jänner 1956.

⁴⁰¹ Manfred *Rauchensteiner*, Eine Frage der Zeit. 40 Jahre Heeresreform in Österreich, in: Truppendienst 5/1995 (Wien 1995) 405.

⁴⁰² BMfLV Zl. 231.000-I/Pers/56 vom 27. Juli 1956.

⁴⁰³ BMfLV Zl. 13.485-Pers/I/58 vom 11. März 1958.

⁴⁰⁴ BMfLV Zl. 141.935-PersM/63 vom 20. Dezember 1963.

⁴⁰⁵ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2935 vom 4. Juli 1963, Einsichtsbemerkung von Staatssekretär Rösch zur geplanten Bestellung von General der Artillerie Vogl zum Sektionschef.

⁴⁰⁶ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2935, BMfLV Zl. 1405-geh-PersA/63 vom 10. Juli 1963, Stellungnahme Fusseneggers auf die Einsichtsbemerkung Röschs.

Bundesminister als hervorragende Kommandanten lobte. Oberst dhmD Bach folgte schließlich, auf Empfehlung von Fussenegger, Vogl als Leiter der Gruppe II nach.⁴⁰⁷

General der Artillerie Werner Vogl leitete die Sektion IV bis zur Versetzung in den Ruhestand am 31. Dezember 1970. In der Pension widmete er sich ganz besonders dem Österreichischem Heimkehrerverband und dem Verein „Alt-Neustadt“. Er starb am 19. April 1978.

Sigmund Spiegelfeld – Ein Oberst-Arzt der Wehrmacht als Sanitätschef des Bundesheeres

Sigmund Spiegelfeld stellt insofern eine Ausnahme bei den aufgenommenen Obersten der Wehrmacht in den militärischen Dienst dar, weil er bereits mit 20. April 1944⁴⁰⁸ zum Oberst befördert worden war und der „Oberstenparagraph“ bei ihm einfach nicht angewandt wurde. Die Gründe hierfür lagen sicherlich in der Funktion des „Oberstarztes“, der zwar dem Dienstgrad und Rang eines Obersten entsprach, aber als Fachoffizier keinerlei Einfluss auf eigentlich militärischem Gebiet wie etwa Offiziere des Truppendienstes ausüben konnte. Auch war eine „vorzugsweise Beförderung“ für Ärzte in der Wehrmacht grundsätzlich nicht vorgesehen, da diese in der DAL S (Dienstaltersliste Sonderfunktionen/-dienste) geführt wurden. Spiegelfeld war daher „planmäßig“, auch aufgrund seiner Funktion als Divisionsarzt, zum Oberstarzt in der Wehrmacht befördert worden.⁴⁰⁹

Sigmund Freiherr von Spiegelfeld-Schneeberg wurde am 25. September 1898 in Linz geboren. Nach Absolvierung des Humanistischen Gymnasiums in Feldkirch rückte er am 11. April 1916 als „Einjährig-Freiwilliger“ zum k.u.k. Infanterieregiment Nr. 14 ein. Am 1. September 1918 wurde er, inzwischen beim Tiroler Kaiserjägerregiment Nr. 4, zum Leutnant befördert. Während des Krieges war Spiegelfeld mit der „Bronzenen Tapferkeitsmedaille“, der „Kriegserinnerungsmedaille“ und dem „Karl-Truppen-Kreuz“ ausgezeichnet worden. Nach dem Krieg begann Spiegelfeld mit dem Medizinstudium, welches er am 30. Jänner 1925 erfolgreich abschloss. Im Anschluss folgten diverse Arztpraktika. Ab 1930 begann wieder

⁴⁰⁷ KA/NL/B/941, Tagebuch von General Fussenegger, Ordner 8, S. 40.

⁴⁰⁸ Der 20. April war ein Beförderungstag, der anlässlich des Geburtstages Adolf Hitlers eingeführt wurde. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres 1944/45, S. 352. Die Angaben des genauen Beförderungsdatums zum Oberst divergieren. Spiegelfeld führt in seinem Lebenslauf und diversen Ansuchen im Personalakt nur April 1944 an. Im Beurteilungsblatt vom 28. Dezember 1955 wird die Beförderung zum Oberst aber mit 20. April 1944 angegeben. Vgl. BKA-AfLV Zl. 521.483-I/Pers/55.

⁴⁰⁹ BMfLV Zl. 481/I-146-64/I, Anlage 4, Lebenslauf Sigmund Spiegelfeld.

seine militärische Tätigkeit als Vertragsarzt beim Bundesheer. Am 1. Jänner 1934 wurde Spiegelfeld zum Hauptmann-Arzt befördert.⁴¹⁰

In die Deutsche Wehrmacht als Oberstabsarzt übernommen wurde er nach Württemberg versetzt. Es folgten die Verwendungen als Oberfeldarzt und Kommandeur der Sanitäts-Abteilung Warschau und Nordpolen. Er war verantwortlich für den Aufbau von 56 000 Lazarettbetten sowie für die Einrichtung sämtlicher Fachabteilungen. Als Divisionsarzt der 197. Infanteriedivision erlebte er den Krieg in Frankreich, Serbien, Mazedonien und Albanien mit, wo er mit der Errichtung des Lazarettwesens beauftragt wurde. Zu Kriegsende war Spiegelfeld als Korpsarzt des CI. Armeekorps an der unteren Oder tätig. Vom 27. April bis 15. Oktober 1945 war Spiegelfeld in britischer Kriegsgefangenschaft als Chefarzt des befreiten KZ Belsen-Bergen tätig. In den Jahren danach führte Spiegelfeld eine Privatpraxis in Innsbruck, bis ihn der Ruf in das Amt für Landesverteidigung erteilte.⁴¹¹

Als man mit der Überleitung der B-Gendarmerie in ein neues Bundesheer begann, übernahm man auch die Gendarmerieschulärzte in die neue Struktur. Eine neue Sanitätsinfrastruktur musste nun unter größten Schwierigkeiten wieder geschaffen werden.

Spiegelfeld konnte bereits ab 18. Juli 1955 im Amt für Landesverteidigung als Leiter des Sanitätsreferats „in Verwendung genommen“ werden.⁴¹² Somit gehörte ein „Oberst der Wehrmacht“ bereits „offiziell“ seit Gründung der Sektion VI des BKA, dem Amt für Landesverteidigung, an.⁴¹³ Vorerst erfolgte nur eine „provisorische Dienstleistung“ als Hauptmann-Arzt i.R. im Amt für Landesverteidigung.⁴¹⁴ Spiegelfeld führte das Sanitätsreferat, welches in der Gruppe I des Amtes für Landesverteidigung angesiedelt war. Obwohl dienstrechtlich mit dem Rang des Ersten Bundesheeres bezeichnet, führte Spiegelfeld bereits den Oberst-Arzt Dienstgrad.⁴¹⁵ Da er die Organisation und den Aufbau der Sanitätstruppe zur Aufgabe hatte, wurde Spiegelfeld mit Entschließung von Bundespräsident Theodor Körner vom 17. März 1956 zum ersten Sanitätschef des Bundesheeres ernannt.⁴¹⁶ Sein Dienstverhältnis war aber immer noch ein ziviles. Spiegelfeld blieb bis Ende 1957, sicherlich auch aufgrund des bereits überschrittenen Alterslimits von 55 Jahren für die Überstellung in den „Militärischen Dienst“, in der Verwendungsgruppe A des Dienstzweiges

⁴¹⁰ Ebenda sowie *Bader*, An höchster Stelle, S. 333.

⁴¹¹ BMfLV Zl. 481/I-146-64/I, Anlage 4, Lebenslauf Sigmund Spiegelfeld.

⁴¹² BKA-AfLV Zl. 521.483-I/Pers/55 vom 28. Dezember 1955.

⁴¹³ Im Personalakt von Sigmund Spiegelfeld finden sich keinerlei Hinweise auf eine Ausnahmegenehmigung für eine Aufnahme trotz seines Oberstenranges in der Wehrmacht. Der Rang „Oberstarzt“ der Wehrmacht wird von Spiegelfeld ordnungsgemäß angeführt. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2718.

⁴¹⁴ BKA-AfLV Zl. 24.645-Pr. 1b/1955 vom 14. Juli 1955. (Anm.: Der Dienstgrad Hauptmann-Arzt entsprach seinem letztem Dienstgrad im Bundesheer.)

⁴¹⁵ Erwin *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie, des provisorischen Grenzschutzes und des Bundesheeres 1952-1959 (Wien 1999).

⁴¹⁶ BKA Zl. 32.016-Pr.1b/56 vom 17. März 1956.

„Höherer Dienst der Heeresverwaltung“. Der Ministerrat beschloss schließlich eine Ausnahmegenehmigung (Altersnachricht gemäß § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes) für eine „offizielle“ militärische Verwendung von Spiegelfeld als Sanitätschef des Bundesheeres.⁴¹⁷

Nun konnte eine Beförderung zum Generalarzt auf einem Dienstposten der Verwendungsgruppe H1 im Dienstzweig „Militärärztlicher Dienst“ erfolgen.⁴¹⁸

Als Heeressanitätschef und Generalarzt baute Dr. Sigmund Spiegelfeld, durch seine Erfahrungen aus dem Krieg geprägt, das Sanitätswesen des Zweiten Bundesheeres auf. Sein Nachfolger, Oberst-Arzt Dr. Walter Persvulesko, Oberleutnant-Arzt im Ersten Bundesheer, übernahm mit 1. Jänner 1964 die Führung von Spiegelfeld als Heeressanitätschef.⁴¹⁹ Spiegelfeld starb am 20. Juli 1978 in Innsbruck.

Die problemlose Übernahme in den „Militärischen Dienst“ hing sicherlich auch mit dem Umstand zusammen, dass Spiegelfeld einer der erfahrensten Militärärzte, die Österreich nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges zu bieten hatte, war. Des Weiteren dürfte Spiegelfeld als Regimentsarzt im Tiroler Jägerregiment des Ersten Bundesheeres die Bekanntschaft mit den damaligen Leutnanten Otto Seitz und Zdenko Paumgarten gemacht haben;⁴²⁰ beides Oberstleutnante in der Wehrmacht. Seitz war bereits in der B-Gendarmerie als Major tätig und im Amt für Landesverteidigung Leiter der Organisationsabteilung sowie ab 1. August 1956 Befehlshaber der Gruppe III.⁴²¹ Paumgarten hatte durch seine Tätigkeit als Verbindungsoffizier zwischen „Wiener Komitee“ und „Salzburger Komitee“ beste Beziehungen zu Liebitzky. Eine Bekanntschaft, die Spiegelfeld sicherlich nicht zum Nachteil gereichte. Auf alle Fälle wurde mit der Verwendung Spiegelfelds im Amt für Landesverteidigung die Geburtsstunde der Sanitätstruppe des Zweiten Bundesheeres eingeleitet.⁴²²

⁴¹⁷ Ministerratsprotokoll vom 10. Dezember 1957, Beschlussprotokoll 60, Punkt 33. Der gegenständliche Aktenvorgang erliegt im BMfLV Zl. 68.815-Wpol./57.

⁴¹⁸ BMfLV Zl. 70.907-Pers/I/57.

⁴¹⁹ BMfLV Zl. 153.574-PersM/63 vom 20. Dezember 1963.

⁴²⁰ Schematismus für das Österreichische Bundesheer, hrsg. vom Bundesministerium für Landesverteidigung (Wien 1937) 197.

⁴²¹ Aufstellung mit 01.08.1956 gem. BMfLV Zl. 352.024-III/Org/56 vom 25. Juli 1956, Gliederung gem. Weisungen BKA-AfLV Zl. 351..800-III/Org/56 vom 22.06.1956.

⁴²² Wilhelm *Theuretsbacher*, 50 Jahre Bundesheer. Meilensteine, Einsätze, in: Truppendienst Spezial, Heft 283 (Wien 2005) 36.

Anton Holzinger – Ein Oberst der Wehrmacht als Militärkommandant

Anton Holzinger repräsentiert das klassische Beispiel für die Übernahme eines „de facto“ Obersten der Wehrmacht in den „Truppendienst“ des Bundesheeres trotz des „Oberstenparagrafen“.⁴²³ Am 1. Mai 1945 als Kommandeur des Gebirgsjägerregiments Nr. 136 befördert und durch Eintragung seines Adjutanten im Soldbuch bestätigt, hatte die Beförderung, laut Holzingers Angaben, nicht mehr das Heerespersonalamt/OKH erreicht.⁴²⁴ Als Oberstleutnant stand daher auch ihm eine Aufnahme in das Amt für Landesverteidigung und später in das Bundesheer grundsätzlich offen. Die Argumentation, erst nach der Unabhängigkeitserklärung Österreichs durch die provisorische Regierung Renners am 27. April 1945 Oberst geworden zu sein, wurde von Holzinger selbst nie angewandt.⁴²⁵ Als „Relikt“ der schnellen, „vorzugsweisen“ Beförderungspraxis frontgedienter Offiziere in der Wehrmacht – er war in weniger als sieben Jahren vom Oberleutnant zum Oberst aufgestiegen – konnte er sich bis zu seiner Pensionierung am 31. Dezember 1966 nicht mit den im Zweiten Bundesheer geltenden Beförderungsrichtlinien abfinden.⁴²⁶

Anton Holzinger wurde am 30. Dezember 1901 in Pola/Istrien, als Sohn eines Marineoberoffiziers geboren. Als Aspirant der Pharmazie brach er sein Studium ab und rückte am 11. September 1920 zum Alpenjägerregiment Nr. 9 „Feldmarschall Daun“ in Graz ein. 1922 zum Schwarmführer und 1923 zum Zugführer befördert, wurde Holzinger in den Vorbereitungslehrgang der Heeresschule in Enns aufgenommen. Anschließend erfolgte seine dreijährige Ausbildung zum Offizier und schließlich im August 1928 die Ausmusterung als Leutnant zum Steirischen Alpenjägerregiment Nr. 9. Es folgten Verwendungen als Zugskommandant, Erster Offizier einer Maschinengewehrkompanie, Minenwerfer und

⁴²³ Offiziell kann der Oberstdienstgrad von Holzinger nur durch das Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg bestätigt werden, allerdings nicht durch seinen Wehrmachtspersonalakt, der nur bis Ende 1944 geführt wurde, sondern durch die Beförderungsliste Mai 1945 des HPA. Die Eintragung der Beförderung in das Soldbuch sowie die Angaben Holzingers im Personalakt untermauern die tatsächliche Beförderung zum Oberst. Vgl. Mitteilung des Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA 5/1-07-A/Barthou vom 24. Juli 2007 und der Deutschen Dienststelle Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007 sowie MA 5/1 07/Barthou vom 9. September 2007.

⁴²⁴ Holzinger gibt an bzw. geht davon aus mit 1. Mai 1945 zum Oberst befördert worden zu sein. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1979, Lebenslauf Holzingers vom 17. Juli 1955. Nach aktuellstem Forschungsstand von Akten des Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg wurde Holzinger jedoch rückwirkend mit 20. April 1945 offiziell und planmäßig, da ja Truppenkommandeur („bevorzugt“), zum Oberst befördert. Dies dürfte Holzinger nicht bekannt gewesen sein. Holzinger wird, zumindest in den Akten des Militärarchivs Freiburg, schon als Oberst der Wehrmacht geführt. Die Beförderung musste daher auch dem HPA, weil von diesem auch veranlasst, bekannt gewesen sein! Vgl. Mitteilung Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA5 07-A/Barthou vom 7. September 2007. Dokument teilweise abgebildet in Beilage 3.

⁴²⁵ Im Personalakt Holzingers finden sich keine Hinweise den Dienstgrad „Oberst“ zu verschleiern bzw. „wegzuargumentieren“. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1979.

⁴²⁶ BMfLV Zl. 149.664-Pers/65 vom 16. Oktober 1965, Neufestsetzung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung auf Grund der 14. GG-Novelle – Ablehnung sowie Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 1248/66/3 vom 30. November 1966.

Geschützkommandant. Im Jahr 1935 wurde Holzinger als erster Oberleutnant im Regiment zum Kompaniekommandanten ernannt.⁴²⁷ Auch der spätere Hofrat Ernst Nobis, „Eichenlaub zum Ritterkreuz“-Träger und Oberst i.G. der Wehrmacht, diente zur selben Zeit im Alpenjägerregiment Nr. 9.⁴²⁸

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 war Oberleutnant Holzinger als Hauptmann und Kompaniechef im Gebirgsjägerregiment 138 in die Deutsche Wehrmacht übernommen worden. Während des Polenfeldzuges bereits mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet, wurde er von seinem Divisionskommandeur, Generalmajor Eduard Dietl, für das Sonderunternehmen „Wildente“ ausgewählt. Das Ziel des Landunternehmens auf Norwegen war es, das für die Deutsche Wehrmacht strategisch wichtige skandinavische Land zu besetzen, um so den britischen und französischen Truppen zuvorkommen zu können. Anfang April stachen umfangreiche Kampf- und Transportverbände in See. In Norwegen an Land gegangen, kämpften die deutschen Truppen gegen die norwegische Armee.⁴²⁹ Hauptmann Anton Holzinger hielt als Kommandeur einer Kampfgruppe gegen küstennahe Bunker- und Artillerieanlagen in einer handstreichartigen Aktion ein ganzes norwegisches Infanterieregiment in Schach. Dafür wurde ihm noch im Felde das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz verliehen.⁴³⁰ Im August erfolgte bereits seine „bevorzugte“ Beförderung zum Major. Nach Absolvierung des Bataillonsführerlehrganges wurde er Kommandeur des III. Bataillons des Gebirgsjägerregiments 139 mit welchem er anschließend in Finnland gegen die Sowjets eingesetzt wurde. Mit Wirkung von 1. April 1942 wurde Holzinger, wie Franz Večernik, zum Oberstleutnant befördert.⁴³¹ Danach folgte der Einsatz beim deutschen Afrikakorps. Nach der Teilnahme am Regimentsführerlehrgang bekam Holzinger als Kommandeur das Gebirgsjägerregiment 139. Ab 1943 als Regimentsführer des SS-Gebirgsjägerregiments 27 der SS-Waffengebirgsdivision „Handschar“ und des Kroatischen SS-Freiwilligen-Gebirgsjägerregiments Nr. 1 der Kroatischen SS-Freiwilligen-Gebirgsdivision gegen die Tito Partisanen eingesetzt⁴³², wurde Holzinger 1945 noch zum Kommandeur des Gebirgsjägerregiments 136 bestellt. Gegen Kriegsende führte er das SS-Volksgrenadierregiment 306.⁴³³ Holzinger erlebte die Kapitulation in den letzten Stellungen Westösterreichs. Seine Beförderung zum Oberst wurde

⁴²⁷ AdR/PA/AE 1979, Standesausweis mit Laufbahn, GrBuchNr.: K/01/-/1/2.

⁴²⁸ Berger, Ritterkreuzträger im Bundesheer, S. 73.

⁴²⁹ Ebenda, S. 73.

⁴³⁰ KA/NL/B/1111, Florian Wildings, Broschüre zum Unternehmen „Wildente“, entnommen aus den originalen Gefechtsunterlagen von Anton Holzinger.

⁴³¹ Keilig, Rangliste des Deutschen Heeres 1944/45, S. 97.

⁴³² Kurt Mehner, Die Waffen-SS und die Polizei 1939-1945 (Nordstedt 1995) 221f.

⁴³³ Mehner spricht hier von einer Kampfgruppe „Holzinger“, die aber nicht näher beschrieben wird. Vgl. Mehner, Die Waffen-SS und die Polizei 1939-1945, S. 269.

durch seinen Adjutanten gegengezeichnet und in das Soldbuch eingetragen. Aufgrund der Kriegswirren wurde er jedoch noch als Oberstleutnant des Heeres aus der Wehrmacht entlassen und geriet am 9. Mai 1945 in russische Kriegsgefangenschaft. Auf dem Marsch in die Ukraine floh er und hielt sich bis zum Einrücken der britischen Truppen bei einem Bauern versteckt. Im August 1945 kehrte Holzinger in seinen Heimatort zurück.⁴³⁴

Schon 1945 begann man in den Bundesländern, initiiert durch das Unterstaatssekretariat für Heereswesen in der provisorischen Regierung Renners, wieder Militärkommanden aufzubauen. Die Heeresamtsstelle Steiermark, eine Abteilung des Landes Steiermark, begann ihre Tätigkeit bereits im Juli 1945. Die Aufgabe war vorerst die Demobilisierung von Personal und Material der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in der Steiermark.⁴³⁵ Holzinger fand hier vom 28. Juli 1945 bis 5. Jänner 1946 eine Anstellung. Nach der Auflösung des Unterstaatssekretariates arbeitete er als Bezirksernährungsinspektor des Bundesministeriums für Volksernährung und bis zur Aufnahme in das Amt für Landesverteidigung bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in Graz.⁴³⁶

Als ehemaliger „Eismeerfrontkämpfer“ fand auch Holzinger den Weg in das Amt für Landesverteidigung.⁴³⁷ Ein Aufnahmeansuchen stellte er bereits am 25. Mai 1955, das aber anscheinend unbeantwortet blieb. Ein zweites Ansuchen fand erst mit März 1956 seinen Niederschlag im Antrag zur Aufnahme als Vertragsbediensteter der provisorischen Grenzschutzabteilung des Amtes für Landesverteidigung.⁴³⁸ Am 1. April 1956 erfolgte schließlich die Übernahme als VB Oberstleutnant (in leitender Verwendung) mit Sondervertrag. Wie üblich, wurde auch Holzinger der Verdienst einer gleichwertigen Verwendung als Berufsoffizier im H2 Dienstzweig „Truppenoffizier“ zuerkannt.⁴³⁹ Seine Beförderung zum Oberst der Wehrmacht, laut eigenen Angaben im Mai 1945, schien kein Thema zu sein, ging man doch davon aus, dass Österreicher ab 27. April 1945 keine Wehrmachtsangehörigen mehr gewesen waren.⁴⁴⁰ Nach der Implementierung des BMfLV wurde Holzinger, noch immer VB Oberstleutnant, zum Kommandanten der 7. Gebirgsbrigade ernannt. Als sein stellvertretender Kommandant und Chef des Stabes fungierte der Major i.G.

⁴³⁴ AdR/ PA/AE 1979, Schreiben Holzingers an das BKA-AfLV vom 19. Jänner 1956.

⁴³⁵ Manfred *Rauchensteiner*, Nachkriegsösterreich 1945, in: ÖMZ 6/1972 (Wien 1972) 417.

⁴³⁶ MGF-Abt, Offizierskartei Holzinger, BMfLV/S-III/Ausbildungskartei/Verschluss, Seite 3.

⁴³⁷ AdR/PA/AE 1979, Aufnahmeansuchen Holzingers vom 25. Mai 1955. (Anm.: Kein Einlaufstempel des BKA)

⁴³⁸ BKA-AfLV Zl. 207.313-I/Pers/56 vom 6. März 1956.

⁴³⁹ BKA-AfLV Zl. 215.687-I/Pers/56 vom 25. April 1956.

⁴⁴⁰ Man ging anscheinend wirklich davon aus, dass Holzinger mit RDA von 1. Mai 1945 zum Oberst befördert worden war. Tatsächlich allerdings wurde er mit Wirkung von 20. April 1945 zum Oberst befördert!

der Wehrmacht und dreizehn Jahre jüngere Oberstleutnant dhmD Karl Lütgendorf.⁴⁴¹ Mit Wirkung vom 4. April 1957 wurde Holzinger schließlich zum „zweiten Mal“ zum Oberst befördert. Damit einhergehend erfolgte auch die endgültige Übernahme als Berufsoffizier in das Bundesheer als H2-Offizier in den Dienstzweig „Truppenoffizier“.⁴⁴² Allerdings traf die Entscheidung zur Beförderung nicht, wie sonst erforderlich, der Bundespräsident, sondern der Bundeskanzler Julius Raab, der die Funktion des Bundespräsidenten zu dieser Zeit ausübte.⁴⁴³ Kurz nach Übernahme als Berufsoffizier in das Zweite Bundesheer tat Holzinger seinen Unmut über seine Einstufung als Oberst bzw. als „Truppenoffizier“ beim Leiter der Gruppe II, Generalmajor Vogl, kund. Dabei berief sich Holzinger auf seine Verdienste sowie auf seine Führungsqualitäten in der Wehrmacht. Nun griffen die Regeln einer Friedensarmee, und „bevorzugte“ Beförderungen waren im Wehrgesetz bzw. im Gehaltsgesetz nicht vorgesehen. Die einzige Chance, rasch befördert zu werden, verbunden mit einem entsprechenden finanziellen Aufstieg, brachten nur mehr die A-wertigen Funktionen der Dienstzweige des „Höheren militärischen Dienstes“ und gleichwertiger Funktionen. Offiziere, die den Generalstab der Deutschen Wehrmacht besucht hatten, wurden nun – unabhängig von ihrer Führungserfahrung – schneller befördert. Der rasche Aufstieg Holzingers im Krieg sollte nun keine Fortsetzung finden. Holzinger dürfte dies sehr beschäftigt haben. Die Generalsränge seiner oft jüngeren Vorgesetzten wie Vogl, Bach, Fussenegger akzeptierte Holzinger zwar, sah sich aber aufgrund seiner Leistungen und seiner Gesamtdienstzeit diesen gegenüber zumindest als gleichwertig. So schrieb er 1961 in einem Antrag an Generalmajor Vogl: „Es ist mir unverständlich, dass mein Rang als Oberst festgelegt wurde, während bei anderen Herren, die bedeutend jünger sind als ich, ein höherer Rang festgelegt wurde. Wenn es sich auch um Offiziere des Generalstabes handelt, erscheint mir trotzdem diese Rangerstellung unrichtig. Ich bitte daher, mit Rücksicht auf meine lange Dienstzeit, auf meinen Rang in der Deutschen Wehrmacht und auf meine damalige und derzeitige Dienststellung und letztlich auch auf meine Frontbewährung, die beim Soldaten immerhin eine Rolle spielen soll [...], um Überprüfung und Richtigstellung meines Dienstranges.“⁴⁴⁴ Generalmajor Werner Vogl und General der Infanterie Erwin Fussenegger unterstützten das Ansuchen Holzingers und

⁴⁴¹ Lütgendorf wurde mit 1. Juni 1944 in den deutschen Generalstab versetzt. Der Generalstabslehrgang wurde ihm daher im Zweiten Bundesheer anerkannt.

⁴⁴² BMfLV Zl. 17.175-Pers/I/57 vom 4. April 1957.

⁴⁴³ BKA Zl. 2050-PrK/57 vom 4. April 1957.

⁴⁴⁴ AdR/PA/AE 11979, Schreiben Oberst Anton Holzinger an das BMfLV. Eingelaufen mit Zl. 20710 vom 16. Mai 1961.

beantragten eine „vorzeitige“ Beförderung in die Dienstklasse VIII zum „Brigadier“.⁴⁴⁵ Einer Beförderung wurde aber von Seiten der Sektion I des BMfLV nicht stattgegeben.⁴⁴⁶

Obwohl Holzinger ein äußerst schwer zu führender Untergebener war, wurde er stets durch Vogl und Fussenegger, später auch von Bach in seinen Forderungen unterstützt. Die Stellungnahmen zur Dienstbeurteilung über Oberst Holzinger fielen stets ausgezeichnet aus. „Im Ganzen „ausgezeichneter“ Erfolg, obwohl seine Art und Hartnäckigkeit den Umgang der Vorgesetzten mit ihm schwierig gestalten.“⁴⁴⁷ Vogl bemerkte, dass Holzinger manchmal eine recht eigenartige Ansicht und in militärischen Dingen äußerst beharrlich gegenüber allen Seiten hin auftrat. Demgegenüber stehende Auffassungen von untergebener Seite ließ er nicht gelten, höheren Stellen gegenüber neigte er gelegentlich zum Widerspruch. Insgesamt wurde aber seine dienstliche Tätigkeit immer mit „ausgezeichnet“ beurteilt.⁴⁴⁸ Eine Ernennung zum Militärkommandanten von Kärnten erfolgte daher 1962.⁴⁴⁹

Im Oktober 1963 sollte etwa Oberst d.G. Lütgendorf auf den Posten Bachs nachfolgen. Bundesminister Schleinzer wollte jedoch Brigadier Reichel auf diesem Posten sehen. Fussenegger lehnte dies ab, da dieser „zu schwach“ gewesen wäre gegenüber den Militärkommandanten Oberst Holzinger und Oberst Pommer (Oberstleutnant der Wehrmacht).⁴⁵⁰ Es war unbestritten, dass Holzinger ein großartiger Taktiker war und er seiner Brigade sowie dem Militärkommando in Kärnten seinen Stempel aufdrückte. Dass man ihm seinen Habitus verzieh, beweist der Umstand, dass schließlich von Seiten des neuen Befehlshabers des Gruppenkommandos II, Generalmajor Albert Bach, eine monetäre Zulage gewährt wurde, welche zumindest die abgelehnte Beförderung zum Brigadier etwas abfedern sollte.⁴⁵¹ Dennoch prozessierte Holzinger sogar, um eine dienstrechtliche Besserstellung zu erwirken. Aber auch der Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz gab seiner Beschwerde letztendlich nicht statt.⁴⁵²

Anlässlich seiner anstehenden Pensionierung wurde Holzinger auf Antrag von Bundesminister Georg Prader durch Beschluss des Ministerrates 1966 doch noch zum

⁴⁴⁵ BMfLV Zl. 52459-Pers/61 vom 18. Mai 1961.

⁴⁴⁶ BMfLV Zl. 52.459-PersM/61 vom 13. September 1961.

⁴⁴⁷ Handschriftliche Anmerkung von Fussenegger unter der Dienstbeurteilung Holzingers durch Vogl am 25.9.1959). Vgl. BMfLV Gruppenkommando II, Zl.: I-Ho 107/12/60 res vom 29 Februar 1960.

⁴⁴⁸ AdR/PA/AE 1979, Gruppenkommando II, Qualifikationsbeschreibung für das Kalenderjahr 1958 vom 14. August 1959. (Anm.: Bis zu seiner Pensionierung erfolgten nur „ausgezeichnete“ Dienstbeurteilungen über Holzinger.)

⁴⁴⁹ BMfLV Zl. 237.014-PersM/62 vom 10. Oktober 1962.

⁴⁵⁰ KA/NL/B/941, Ordner 8, S. 40.

⁴⁵¹ AdR/PA/AE 1979, Gruppenkommando II Zl. 7721-Verschl/I/64 vom 15. Juli 1964.

⁴⁵² Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 1248/66/3 vom 30. November 1966.

Brigadier befördert.⁴⁵³ Als Brigadier ging Anton Holzinger schließlich am 31. Dezember 1966 in den Ruhestand.

Dennoch nahm Holzinger ohne die sonst übliche Ehrung den Abschied in den Ruhestand an. Die engen Beziehungen zum Kameradschaftsbund und insbesondere diverse Aussagen Holzingers zum Krieg in Norwegen wurden ihm von Seiten der Politik negativ angelastet.⁴⁵⁴ Das „Große Ehrenzeichen der Republik Österreich“ wurde ihm vom Bundeskanzleramt abgelehnt.⁴⁵⁵ Brigadier i.R. Anton Holzinger starb am 6. April 1989 und wurde mit allen militärischen Ehren bestattet.

Franz Večernik – Ein Oberst der Wehrmacht als Panzerinspektor

Franz Večernik hatte in der k.u.k. Armee, im Ersten Bundesheer sowie im Bundesheer der Zweiten Republik eine ähnliche Karriere wie Anton Holzinger durchlaufen. Večernik war als erster H2-Offizier im Dienstzweig „Truppenoffizier“ in das Bundesheer übernommen worden!⁴⁵⁶

Aufgrund seiner umfangreichen Erfahrungen als Kommandeur von Panzerabteilungen und Spezialist in der Panzerbekämpfung in der Deutschen Wehrmacht war das „Know-how“ von Večernik unverzichtbar für das neue Bundesheer. Mit demselben Tag wie Holzinger, am 1. April 1942, als Rangnummer 1 zum Oberstleutnant der Wehrmacht befördert, stellte Večernik allerdings eine Sonderstellung bei der Aufnahme von Obersten der Wehrmacht in den militärischen Dienst dar. Seine Beförderung zum Oberst der Wehrmacht fand bereits am 1. März 1945 statt.⁴⁵⁷ Ein Termin, für den die Rechtfertigung einer Übernahme in den militärischen Dienst des Bundesheeres aufgrund der Unabhängigkeitserklärung Österreichs am 27. April 1945 durch die provisorische Regierung Renners nicht möglich gewesen wäre. Der Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages schrieb eine zeitliche Eingrenzung für Oberste der Wehrmacht grundsätzlich vor: „[...] Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit vom

⁴⁵³ BMfLV Zl. 226.235-PersM/66 vom 29. April 1966.

⁴⁵⁴ „Kleine Zeitung“ vom 5. März 1967, Altsoldaten ehren Brigadegeneral Holzinger.

⁴⁵⁵ BKA Zl. 16.915-Pr.1a/68 vom 6. November 1968.

⁴⁵⁶ BKA Zl. 40.940-4/58 vom 18. Oktober 1958.

⁴⁵⁷ Über Večernik bestehen unterschiedliche Quellenhinweise bzw. Aussagen bzgl. seiner Beförderung zum Oberst in der Wehrmacht. In der Literatur bezeichnen *Preradovich* sowie *Keilig* Večernik als Oberst. Vgl. Nikolaus *Preradovich*, Österreicher als Obersten des deutschen Heeres und der deutschen Luftwaffe, in: Feldgrau. Mitteilungen einer Arbeitsgemeinschaft Nr.6 (Main, Graz 1955) 137 sowie *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres S. 250. Nur im Personalakt Večerniks ist der Oberstrang nicht eingetragen. Vgl. Mitteilung MA Freiburg, Zl. MA5/1-07-A/Barthou vom 24. Juli 2007. Allerdings wird bei den „planmäßigen“ Beförderungen mit 1. März 1945 der Dienstgrad Oberst für Večernik bestätigt. Vgl. Mitteilung BA/MA Freiburg Zl. MA5 07-A/Barthou vom 7. September 2007. Die ehemalige Wehrmachtsauskunftsstelle (DDSt-Berlin) bestätigte ebenfalls die Beförderung zum Oberst. Vgl. Mitteilung DDSt Zl. V/2-677/594. Es kann daher von einer tatsächlichen Beförderung Večerniks mit 1. März 1945 ausgegangen werden. Večernik gibt in seinen Personalakt nur den Dienstgrad Oberstleutnant der Wehrmacht an.

13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der Deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben [...].⁴⁵⁸ Vermutlich fanden sich daher keine Angaben im Bundesheerpersonalakt zu einer Beförderung zum Oberst in der Wehrmacht, weil auch ihm der „Oberstenparagraph“ bereits vor Staatsvertragsabschluss am 15. Mai 1955 bekannt gewesen sein dürfte, und das Militärarchiv Freiburg eine Beförderung im Personalakt Večerniks nicht verzeichnet hatte.⁴⁵⁹

Franz Večernik wurde am 9. September 1898 in Wien geboren. Nach dem Besuch der Handelsschule als Industrieangestellter rückte er am 11. Mai 1916 zur Kriegsdienstleistung in die k.u.k. Armee ein, wo er an den Kämpfen in Wolhynien und Rumänien teilnahm. Mit der Aufstellung des Bundesheeres trat Večernik 1920 beim Infanterieregiment Nr. 2 ein und absolvierte von 1922 bis 1925 die Offiziersschule in Enns, von der er als Leutnant und Zugskommandant zum Infanterieregiment Nr. 2 ausmusterte.⁴⁶⁰ Ebenso mit Večernik im selben Jahrgang waren die Leutnante Leopold Hundegger und Hubert Wurm, beide später, weil Oberste der Wehrmacht als Beamte der Heeresverwaltung in das Bundesheer übernommen sowie der Oberstleutnant der Wehrmacht und Generalmajor im Zweiten Bundesheer Ferdinand Linhart ausgemustert.⁴⁶¹ 1934 zum Hauptmann befördert, verblieb Večernik bis zur Übernahme in die Deutsche Wehrmacht beim Infanterieregiment Nr. 2.

In die Deutsche Wehrmacht als Chef einer motorisierten Schützenkompanie übernommen wurde er am 1. September 1938 zum Panzerregiment 1 nach Erfurt versetzt. Ende 1938 erfolgte schließlich auch die Beförderung zum Major. Der Krieg ließ Večernik als Chef einer leichten Panzerkompanie am Polenfeldzug teilnehmen, wo er mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet wurde. Danach übernahm er die Führung und Ausbildung einer Panzerjägerabteilung im Westen. Anschließend übernahm Major Večernik eine Panzerabteilung des Panzerregiments Nr. 39. Bei Smolensk wurde er als Chef der Panzerjägerabteilung 187 während der Kämpfe um Wjassma mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet.⁴⁶² Mit 1. April 1942 erfolgte seine Beförderung zum Oberstleutnant.⁴⁶³

Im März 1944 kam Večernik als Stabsoffizier zum Armeeoberkommando 1 und nahm an den Rückzugskämpfen in Frankreich, Lothringen, Saarpfalz, Baden-Württemberg und Bayern bis

⁴⁵⁸ BGBl. Nr. 152/1955 vom 15. Mai 1955.

⁴⁵⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2929. (Anm.: Im Wehrmachtspersonalakt von Večernik findet sich keine Beförderung zum Oberst, allerdings lässt sich auf der Beförderungsliste des HPA aus April 1945, welche bei der Recherche zu Holzinger gefunden wurde, ebenfalls die Beförderung von Večernik zum Oberst „amtlich“ bestätigt. Vgl. Beilage 3.)

⁴⁶⁰ KA/NL/B/1113, Erlass Bundesministerium für Heereswesen Zl. 39.832-3-1925 vom 10. September 1925.

⁴⁶¹ Mitteilungsblatt Verein „Alt Neustadt“ vom 7. Oktober 1965 (Wr. Neustadt 1965) 14.

⁴⁶² KA/NL/B/1113, Lebenslauf vom 3. Juni 1952 sowie vom 29. September 1953.

⁴⁶³ Mitteilung Deutsche Dienststelle Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007.

Sankt Johann in Tirol teil, wo die 1. Armee am 8. Mai 1945 kapitulierte. Večernik geriet in amerikanische Kriegsgefangenschaft aus der er am 14. September 1945 entlassen wurde.

Nach seiner Repatriierung fand Večernik eine Anstellung als Vertragsbediensteter des Magistrats Wien. Bereits 1952 stellte er ein Ansuchen um Aufnahme in die B-Gendarmerie. 1953 sogar ein Zweites, das allerdings noch im selben Jahr abgelehnt wurde.⁴⁶⁴

Am 20. Mai 1955 hielt das „Wiener Komitee“ seine letzte Sitzung ab. Es ging um die Überleitung der B-Gendarmerie in ein neues Bundesheer. Als Resultat daraus wurde am 3. Juni 1955 die Aufteilung der bestehenden Verbände in Ausbildungs- und Einsatzverbände vorgenommen. Ein Monat später, am 8. Juli 1955, fiel auch das am 10. Dezember 1948 von den Alliierten ausgesprochene Verbot jeglicher militärischer Betätigung Österreichs. Seit Juni war die Verantwortung für die Aufstellung des Bundesheeres der Sektion VI / Amt für Landesverteidigung im Bundeskanzleramt zugeordnet.⁴⁶⁵ Večernik, ein Fachmann auf dem Gebiet der Panzerwaffe wurde daraufhin mit August 1955 in das Präsidialbüro der Gruppe I des Amtes für Landesverteidigung dienstzugeteilt.⁴⁶⁶ Mit 1. September wurde er bereits als Hauptmann d.R. mit Sondervertrag in einer leitenden Verwendung aufgenommen. Er erhielt die Bezüge für einen Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2.⁴⁶⁷ Mittlerweilen war Večernik schon 57 Jahre alt. Mit 26. Juli 1956 wurde er zum Panzertruppeninspektor bestellt. Eine Übernahme in den militärischen Dienst, also als Berufsoffizier schien noch aufgrund des Wehrgesetzes 1955 scheitern zu können. Mit einem Ministerratsbeschluss wurde aber für Večernik eine Ausnahme dieser Altersregelung festgelegt und die Übernahme als Oberst in der Verwendungsgruppe H2 des Dienstzweiges „Truppenoffizier“ konnte erfolgen.⁴⁶⁸ Eine Aufnahme in den „Höheren militärischen Dienst“ wie bei Bach und Vogl konnte nicht stattfinden, weil Večernik keine Generalstabsausbildung in der Wehrmacht bzw. im Ersten Bundesheer durchlaufen hatte. Eine Tatsache, die ihn bis zu seiner Pensionierung beschäftigte, da auch er sich eine bessere Einstufung von Seiten des Bundes erhofft hatte. Večernik versuchte, ebenso wie Holzinger, seine Beförderung zum Brigadier (Aufstieg in die Dienstklasse VIII) voranzutreiben. In der Begründung für die Verbesserung des

⁴⁶⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2929, Ansuchen um Aufnahme in den Bundesdienst vom 25. Juli 1955.

⁴⁶⁵ Walter *Blasi*, Die B-Gendarmerie. Keimzelle des Bundesheeres 1952-1955 (Wien 2002) 46.

⁴⁶⁶ *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie.

⁴⁶⁷ BKA-AfLV Zl. 509.724-I/Pers/55 vom 10. Oktober 1955.

⁴⁶⁸ BMfLV Zl. 237.960-I/Pers/56 vom 12. September 1956 und BMfLV Zl. 240.383-I/Präs/56 vom 15. Oktober 1956.

„Stichtages“⁴⁶⁹ führte Večernik als Vergleich seine ehemaligen Wehrmacht Kameraden Holzinger und Linhart an. Linhart war zu diesem Zeitpunkt bereits Generalmajor, aber zur selben Zeit wie Večernik zum Leutnant im Ersten Bundesheer befördert worden. Holzinger hingegen war auch schon Oberst, aber erst drei Jahre nach Večernik zum Leutnant im Bundesheer ernannt worden.⁴⁷⁰ Hier spiegelten sich erste Rivalitäten unter den ehemaligen „gleichrangigen“ Wehrmachtsoffizieren ab. Der Generaltruppeninspektor Fussenegger unterstützte Večerniks Bestrebungen, obwohl er ein sehr differenziertes Verhältnis zu seinem Panzertruppeninspektor unterhielt. Es kam des Öfteren zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und Večernik. Aufgrund der Nähe zur SPÖ machte sich Večernik nach Ausgang der Wahlen 1959 Hoffnungen auf eine raschere Beförderung zum General. In einer Aussprache mit dem Generaltruppeninspektor Fussenegger machte derselbe Večernik klar, dass „eine Beförderung einzig und alleine eine Ermessensangelegenheit des Bundesministers wäre und er selbst [Fussenegger] keinerlei Einfluss darauf hätte“.⁴⁷¹ Im April 1961 legte Večernik beim Begräbnis von General der Artillerie Emil Liebitzky für den abwesenden Staatssekretär Rösch einen Kranz nieder.⁴⁷² Am 1. Juli 1961 erfolgte endlich die ersehnte Beförderung zum Brigadier.⁴⁷³ Aufgrund der heftigen Dispute zwischen Fussenegger und Večernik wegen inhaltlichen Belangen der Panzertruppe, wurde der Posten des Panzertruppeninspektors nach der Pensionierung Večerniks Ende 1963 nicht nachbesetzt.

Večernik konnte nur durch seine umfangreichen Kenntnisse und seine relativ hohen Stellung in der Wehrmacht (AOK 1.) die Panzertruppe im Zweiten Bundesheer aufbauen. Warum Večernik trotz des Ranges eines Obersten der Wehrmacht als Berufsoffizier in das Bundesheer übernommen werden konnte, konnte in dieser Arbeit nicht geklärt werden.⁴⁷⁴

⁴⁶⁹ Der „Vorrückungsstichtag“ wird beim Beamten als fiktiver Beförderungstag anhand der geleisteten Vordienstzeiten errechnet. Je nach Anrechenbarkeit kann sich somit eine Beförderung nach vorne bzw. nach hinten auswirken.

⁴⁷⁰ BMfLV Zl. 46.724-Pers/I/58 vom 29. September 1958.

⁴⁷¹ Stefan Bader, General Erwin Fussenegger 1908 bis 1986 (Wien 2003) 98.

⁴⁷² Fussenegger notierte dies negativ in sein Tagebuch. Vgl. KA/NL/B/941, Ordner 6, S. 27.

⁴⁷³ BMfLV Zl. 58.819-PersM/I/61 vom 29. Juni 1961.

⁴⁷⁴ Anm.: Da im Personalakt sowie in den Anträgen von Večernik nie der Oberstrang erwähnt wurde, wurde vermutlich auch von Seiten des Bundesheeres davon ausgegangen, dass Večernik Oberstleutnant gewesen war. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2929.

Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht Erwin Fussenegger – Ein Wehrmachtsoberst an höchster Stelle?

General der Infanterie Erwin Fussenegger war eine jener Personen, die das Zweite Bundesheer maßgeblich geprägt und mitgestaltet haben. Er repräsentierte die „Durchdiener“ und stand in einem gespannten Verhältnis zum General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky, dem Vertreter der „Gemaßregelten“. Liebitzky, der in der Ersten Republik mehr eine politische als militärische Karriere ausübte, indem er als Militärattaché in Rom als Vertrauensmann der Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß und Dr. Kurt Schuschnigg zu Benito Mussolini fungierte, stand im krassen Gegensatz zu Fussenegger. Dieser war ein kriegsbewährter, einsatzerprobter Generalstabsoffizier der Wehrmacht. Ihm traute man die Führung des neuen Bundesheeres zu, und vor allem dachte man, dass ihn die ehemaligen Wehrmachtsoffiziere, aber auch die neuen „Jungen“, als obersten Kommandanten des Bundesheeres eher akzeptieren würden als Liebitzky, an dem sechs Jahre Krieg und technische Entwicklung vorbeigegangen waren. „Liebitzky war kein soldatisches Vorbild für uns. Er war ja nicht im letzten Krieg dabei. Was sollte der uns sagen?“ Derlei Aussagen konnte man bei den jüngeren ehemaligen Wehrmachtsoffizieren stetig vernehmen.⁴⁷⁵ So dachte man schon von Seiten der Politik, Liebitzky abzusetzen, weil Vizekanzler Schärf und Bundeskanzler Raab die „alten“ Männer für nicht geeignet hielten.⁴⁷⁶ „Das Österreichische Bundesheer soll weder ein Altersversorgungsheim für gewesene Offiziere noch ein Heeresmuseum mit Generalsmumien werden“, schrieb etwa die Arbeiterzeitung 1955.⁴⁷⁷ So wurde die Ernennung Fusseneggers von Graf betrieben, um einen Ausgleich zu schaffen – allerdings ohne die SPÖ mit einzubeziehen. Es kam so zu einer gleitenden Machtübernahme, und Fussenegger „errang sukzessive alle Macht und Einfluss im Amt für Landesverteidigung“. Laut eigenen Aussagen entschied er nun alles.⁴⁷⁸

Der Werdegang Fusseneggers wurde bereits durch *Bader* im Detail sorgfältig aufgearbeitet, jedoch wurde der Aspekt des letzten Dienstgrades in der Wehrmacht noch nicht beleuchtet.⁴⁷⁹ Es sollen daher, die für diese Arbeit relevanten Abschnitte nochmals behandelt und Indizien, die darauf hinweisen, dass Fussenegger schon Oberst in der Wehrmacht war, dargelegt werden.

⁴⁷⁵ Interview Brigadier i.R. Alexander Buschek am 18. April 2007.

⁴⁷⁶ Walter *Blasi*, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky (Bonn 2002) 193f.

⁴⁷⁷ „Arbeiter Zeitung“ vom 9. Oktober 1955.

⁴⁷⁸ KA/NL/B/1030, Nr. 114, Korrespondenz Liebitzkys mit Towarek vom 13. April 1956 sowie *Blasi*, Liebitzky S. 196.

⁴⁷⁹ Stefan *Bader*, General Erwin Fussenegger 1908-1986 (Wien 2003) sowie Stefan *Bader*, An höchster Stelle. Die Generale des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik (Wien 2004) 116-119.

Am 5. Mai 1908 als Sohn eines Hauptmanns der k.u.k. Armee in Raab geboren, legte er schließlich 1926 an der Bundesrealschule in Dornbirn seine Matura ab. Als „Einjährig-Freiwilliger“ rückte Fussenegger am 7. März 1927 zur Tiroler Gebirgskanonenbatterie der Brigadeartillerieabteilung Nr. 6 des Bundesheeres ein. Am 15. August 1931 wurde er schließlich mit 49 Kameraden zum Leutnant ausgemustert. Im Ausmusterungsjahrgang Fusseneggers fanden sich auch noch Anton Serschen⁴⁸⁰, der später den Eid auf Adolf Hitler verweigern sollte und dadurch, im Gegensatz zu Fussenegger, eine steile Karriere aufgab sowie Kurt Lerider, der später ebenfalls, wie Fussenegger, möglicherweise Mitglied im NSR war und es bis zum Oberstleutnant in der Wehrmacht brachte. An den Ereignissen im Februar 1934, als sich der sozialdemokratische Schutzbund gegen die autoritäre Politik auflehnte und es zum Einsatz des Bundesheeres gegen die eigene Bevölkerung kam sowie beim „Juli-Putsch“ der Nationalsozialisten, bei dem Engelbert Dollfuß ums Leben kam, brauchte er nicht teilzunehmen. Zum Oberleutnant befördert, erfolgte seine Einberufung als Taktiklehrer an die Theresianische Militärakademie.⁴⁸¹ Am 12. Oktober 1936 kam die Einberufung zum Generalstabskurs nach Wien. Seine Mitstreiter auf diesem richtungweisenden Kurs waren die Oberleutnante Karl Preßmayer, der nach dem Anschluss 1938 sofort pensioniert und 1940 als Oberleutnant z.V. reaktiviert wurde, Heinrich Kodré, Anton Serschen, Franz Böhme, Leo Waldmüller, ebenfalls Mitglied im NSR, Werner Vogl sowie Ernst Nobis, auch NSR-Mitglied, um nur die Wichtigsten zu nennen.⁴⁸²

Mit dem Einmarsch der Deutschen Truppen im März 1938 wurde Fussenegger als Oberleutnant in die Wehrmacht übernommen und bereits am 1. Juni 1938 zum Hauptmann befördert. Da seine Generalstabsausbildung noch nicht abgeschlossen war, wurde er mit 1. Februar 1939 an die Kriegsakademie nach Berlin versetzt.⁴⁸³ 1944 kam Fussenegger, inzwischen Oberstleutnant i.G.⁴⁸⁴, als Oberquartiermeister zur 7. Armee an die Invasionsfront im Westen. Am 11. Mai 1945 kam Erwin Fussenegger in der Funktion des Oberquartiermeisters der 7. Armee in die Nähe von Marienbad / Tschechoslowakei. Er versuchte, sich und die ihm unterstellten 6000 Mann der sowjetischen Kriegsgefangenschaft

⁴⁸⁰ Ing. Karl Serschen war entschiedener Gegner des Nationalsozialismus und überzeugter Monarchist. Er war im Widerstand gegen den NS-Staat tätig. Vgl. Karl *Serschen*, Memoiren (Eigenverlag, Salzburg o. J.) 32f.

⁴⁸¹ BMfLV Zl. 23.787-Pers/35.

⁴⁸² Für eine detaillierte Auflistung der Teilnehmer vgl. BMfLV Zl. 31.095-Ausb/36.

⁴⁸³ An der raschen Karriere von Fussenegger in der Wehrmacht, dem schnellen Aufstieg sowie der Fortsetzung bzw. Einteilung zum Generalstabslehrgang als noch junger ehemaliger österreichischer Berufsoffizier, kann klar nachvollzogen werden, wer in der Wehrmacht gefördert wurde – nämlich die jungen – noch „bildungsfähigen“ – Offiziere. Im Gegensatz dazu standen die vielen älteren österreichischen Generalstabsoffiziere, die nicht in die Wehrmacht übernommen oder nicht mehr als Generalstabsoffizier verwendet wurden. Zur Übernahme und Beförderung österreichischer Offiziere in die Wehrmacht vgl. *Gschaidner*, Das Österreichische Bundesheer 1938, S. 168-275.

⁴⁸⁴ RDA zum Oberstleutnant 1. Jänner 1943 Nr. 162a10. Vgl. *Keilig*, Rangliste der Deutschen Heeres, S. 106.

zu entziehen. Am 27. Mai geriet er schließlich in amerikanische Gefangenschaft, aus der er am 18. Juni entkam. Bis Tirol durchgeschlagen, wurde er am 21. August 1945 offiziell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.⁴⁸⁵

Nach dem Krieg ging Fussenegger in die Privatwirtschaft als Leiter des Personalreferates bei den Tiroler Röhren- und Metallwerken in Hall in Tirol, bis ihn schließlich mit 1. Jänner 1956 mit einem Sondervertrag der Ruf in das Bundesheer – noch mit dem Dienstrang des Ersten Bundesheeres Oberleutnant der Reserve – erteilte. Als Bedingung knüpfte Fussenegger die Ernennung zum Oberst.⁴⁸⁶ Am 26. Juli wurde Erwin Fussenegger mit der Leitung der Sektion II und des Generaltruppeninspektorats betraut. Hinter seiner Einteilung soll Bundesminister Graf gestanden haben, der Liebitzky einen erfahrenen Offizier an die Seite stellen wollte.⁴⁸⁷ Kurze Zeit später erfolgte auch Fusseneggers Ernennung zum Generaltruppeninspektor. Am 31. August 1956 erfolgte endlich seine Beförderung vom „Oberleutnant der Reserve“ zum „Oberst des Höheren militärischen Dienstes“ (dhmD). Am 30. Juni 1960 wurde Fussenegger zum General der Infanterie befördert und am 31. Dezember 1971 in den Ruhestand versetzt. „General Fussenegger war ein Mann der klaren Sprache und der eindeutigen Beurteilung.“⁴⁸⁸

Der von Fussenegger erreichte Dienstrang in der Wehrmacht war von Beginn seiner Amtszeit in der Zweiten Republik an mit Gerüchten beladen. Wäre Fussenegger wirklich Oberst gewesen, dann wäre auch in der internationalen Öffentlichkeit der Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages ad absurdum geführt worden. Immerhin repräsentierte die Funktion des Generaltruppeninspektors den höchsten Offizier des Bundesheeres. Dennoch war man sich über den wirklich erreichten, letzten Wehrmachtsrang von Fussenegger nicht im Klaren. Liebitzky hätte wohl, wäre der Oberst bestätigt worden, eine Einstellung Fusseneggers, zumindest in den „Militärischen Dienst“, mit aller Kraft verhindert, und Fussenegger wäre wahrscheinlich in die Heeresverwaltung übernommen worden bzw. wäre von sich aus gar nicht ins Amt für Landesverteidigung eingetreten. Liebitzky ging den Gerüchten um den angeblichen Oberst i.G. der Wehrmacht Fussenegger persönlich nach. Anlässlich einer Zusammenkunft im Verein „Alt-Neustadt“ soll Fussenegger vorgehalten worden sein, dass „er [Fussenegger] von einigen anwesenden Offizieren zur Rede gestellt worden sei und man hätte ihm vorgeworfen, dass er ja eigentlich deutscher Oberst gewesen sei und dies nunmehr

⁴⁸⁵ Bader, General Erwin Fussenegger, S. 22f.

⁴⁸⁶ Gesprächsnotiz mit Hildegard Fussenegger vom 19. Februar 2002 mit freundlicher Genehmigung von OR Mag. Dr. Stefan Bader.

⁴⁸⁷ Blasi, Liebitzky, S. 287f.

⁴⁸⁸ Bader, An höchster Stelle, S. 117.

ableugne.⁴⁸⁹ Auch Generalmajor d.R. Rudolf Towarek soll ihm Vorhaltungen diesbezüglich gemacht haben. Liebitzky versuchte über Towarek mehr zu erfahren. „Ich wäre Dir [Towarek] sehr verbunden, wenn Du mir, da ich von anderen Seiten ähnliche Dinge über F. [Fussenegger] gehört habe, vertrauliche Auskunft über das Vorgefallene geben könntest und sage selbstverständlich zu, dass Deine Mitteilungen nur für mich selbst bestimmt sind.“⁴⁹⁰

Glaubt man den Memoiren von Generalmajor Rudolf-Christoph von Gersdorff, war Fussenegger schon im Oktober 1944 Oberst. So schreibt Gersdorff etwa: „Vor allem war es gelungen, Bewaffnung und Ausrüstung der Verbände einigermaßen wieder aufzufüllen. Dies war das Verdienst des neuen Oberquartiermeisters, Oberst i.G. Fussenegger, der sich als ein hervorragender Generalstabsoffizier erwies.“⁴⁹¹ Unter den jungen ehemaligen Generalstabsoffizieren der Wehrmacht sprach man auch unter der Hand, dass Fussenegger bereits Oberst i.G. gewesen sei.⁴⁹²

Fussenegger war mit Rangdienstalter (RDA) 1. Jänner 1943 zum Oberstleutnant befördert worden. Von den 197 Majoren des Heeres, die am 1. Jänner 1943 zum Oberstleutnant befördert worden waren, wurden 55 „bevorzugt“ zum Oberst befördert, die meisten davon zwischen Mai und September 1944. Über etwaige Beförderungen vom Mai 1945 lagen keine Unterlagen auf.⁴⁹³ Eine Beförderung von Fussenegger zum Oberst, vor allem als Generalstabsoffizier, lag durchaus im Bereich des Möglichen. In einer Beurteilung des Chefs des Stabes der 9. Armee wurde Fussenegger sogar die Eignung zum Korpschef bescheinigt.⁴⁹⁴ Eine solche Einteilung hätte Fussenegger zumindest eine Beförderung zum Oberst, ja sogar zum Generalmajor oder auch zum General der Infanterie ermöglicht. Abgesehen davon geriet Fussenegger erst am 27. Mai in Kriegsgefangenschaft. Eine Beförderung zum Oberst mit Wirkung vom 1. Mai 1945, welche für Oberstleutnante mit Masse noch am 8. Mai durch die Befehlshaber der Armeen ausgesprochen worden sind, erscheint möglich und Fussenegger, als Oberquartiermeister konnte in dieser Funktion grundsätzlich auch diesen Rang erreichen. Dass diese Beförderung nicht mehr an das HPA / OKH weitergeleitet bzw. bestätigt wurde,

⁴⁸⁹ KA/NL/B/1030, Nr. 114, Korrespondenz Liebitzkys mit Towarek vom 13. April 1956.

⁴⁹⁰ Ebenda. (Anm.: Ein Ergebnis bzw. ein weiteres Antwortschreiben von Towarek ist im Nachlass nicht erhalten, die Frage, ob Fussenegger Oberst der Wehrmacht war, kann aus diesen Quellen daher nicht bewiesen werden.)

⁴⁹¹ Rudolf-Christoph von *Gersdorff*, *Soldat im Untergang* (Darmstadt 1977) 170. (Anm.: Zweimal wurde Fussenegger in den Memoiren als Oberst i.G. betitelt. Vgl. Ebenda S. 173.)

⁴⁹² Interview Brigadier i.R. Alexander *Buschek* mit dem Autor am 18.04.2007 sowie Generalmajor i.R. Otto *Scholik* am 21.04.2007 und General der Infanterie i.R. Anton *Leeb* am 25.06.2007. Generalmajor Scholik führte als Beweis die Memoiren von Gersdorff an.

⁴⁹³ Die Angaben beziehen sich auf die beförderten Offiziere des Heeres der Dienstaltersliste (DAL) T. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 103-106.

⁴⁹⁴ Militärarchiv/Bundesarchiv Freiburg, Personalakt Erwin Fussenegger 13425, Armeeoberkommando 9, Beurteilungsnotiz vom 29. August 1944.

lag aufgrund der Kriegswirren und der Kapitulation der Wehrmacht vom 8. auf 9. Mai 1945 auf der Hand. Ähnlich wie bei Holzinger, Vogl und Bach, deren Beförderungen nicht mehr „wirksam“ wurden, könnte es auch bei Fussenegger geschehen sein. Daher wäre eine Aufnahme, auch mit dem Hintergrund 1. Mai 1945, individuell lösbar gewesen. Bei einer Beförderung im Laufe des Jahres 1944 hingegen, wäre eine Übernahme „nur“ als Beamter der Heeresverwaltung möglich gewesen. Das Argument der Unabhängigkeitserklärung Österreichs mit 27. April 1945 durch die provisorische Staatsregierung Renners, konnte in so einem Fall nicht weiterhelfen.⁴⁹⁵

Unzulänglich bzw. unvollständig sind auch heute noch die Rangdaten von Fussenegger in den Deutschen Archiven. Die letzten Eintragungen zum Dienstgrad Fusseneggers enden mit 10. November 1944 als Oberstleutnant i.G. in der 7. Armee.⁴⁹⁶

Es kann also nicht mit Gewissheit bestätigt werden, dass Fussenegger Oberst i.G. der Wehrmacht war. Ein schwerwiegendes Indiz, dass er „nur“ Oberstleutnant geworden war, könnte sich bei der Meldung Fusseneggers bei den französischen Besatzungstruppen in Tirol finden, wo sich dieser mit dem Dienstrang „Oberstleutnant“ meldete.⁴⁹⁷ Dennoch nahm Fussenegger nie öffentlich zu seinem letzten Rang Stellung.

Aufgrund des Ranges Oberstleutnant gehörte Fussenegger zu jenen glücklichen Offizieren, die zum Eintritt in das BMfLV den höchsten Dienstgrad für die Übernahme in den „Militärischen Dienst“ innehatte. Aufgrund der fehlenden Führungseliten der Ränge Oberst und höher, war für ihn eine steile Karriere vorprogrammiert.

⁴⁹⁵ Aufnahme von Bach und Holzinger unter Berufung der „Proklamation über die Unabhängigkeit Österreichs“ vom 27. April 1945. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32 und AE 1979.

⁴⁹⁶ Das Militärarchiv Freiburg sowie die Deutsche Dienststelle Berlin (ehemalige Wehrmachtsauskunftsstelle) schließen eine mögliche Beförderung Fusseneggers zum Oberst nicht aus. Bestätigt konnte allerdings nur der Dienstgrad „Oberstleutnant“ werden. Vgl. Mitteilung des Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA 5/1-07-A/Barthou vom 24. Juli 2007, PA 57535 (Heeresbeförderungskartei) sowie der Deutschen Dienststelle Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007.

⁴⁹⁷ Freundliche Mitteilung von Univ.-Doz. Dr. Erwin Schmidl.

Aufnahme als Beamter der Heeresverwaltung

In die Heeresverwaltung wurde der weitaus größte Teil der reaktivierten „Obersten der Wehrmacht“ übernommen. Sie alle waren bereits Berufsoffiziere des Ersten Bundesheeres gewesen und hofften noch auf eine Reaktivierung als Berufsoffizier. Die Aufnahme der Obersten der Wehrmacht in ein Dienstverhältnis der Heeresverwaltung erfolgte wegen der Regelungen des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages und aufgrund des teilweise überschrittenen Alterslimits gemäß § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1955. „Erschwerend“ für die Übernahme stellte sich heraus, dass diese Gruppe von Obersten der Wehrmacht noch vor oder während des Krieges offiziell zu Obersten befördert worden war. Ein „Wegargumentieren“ ähnlich der „1. Mai Obersten“ konnte hier nicht stattfinden. Grundsätzlich ging man davon aus, ausgewählte Oberste der Wehrmacht in rein militärischen Funktionen einsetzen zu können.⁴⁹⁸ Die Aufnahme von Obersten der Wehrmacht in die Heeresverwaltung als legitime Vorgangsweise wurde allerdings erst durch das Bundeskanzleramt – „Auswärtige Angelegenheiten“ auf Antrag der Präsidentschaftskanzlei im August 1956 endgültig offiziell bestätigt. Eine Überstellung zu „Beamten der Heeresverwaltung“ der vorerst meist nur als Vertragsbedienstete aufgenommenen „Obersten“ konnte demnach stattfinden. Folgendes wurde dezidiert festgestellt: „Gemäß § 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes BGBl. 181/55 dient die Heeresverwaltung den Zwecken des Bundesheeres. Sie ist demnach nicht ein Bestandteil des Bundesheeres und daher sind auch die Angehörigen der Heeresverwaltung lediglich Beamte und Vertragsbedienstete. Als „bewaffnete Macht“ wird gemäß § 1 Abs. 2 ausschließlich das Bundesheer, nicht aber die ihr dienende Heeresverwaltung bezeichnet. [...] Dem Bundeskanzleramt erscheint eine Auslegung des Art. 12 § 3 vertretbar, nach welcher die Heeresverwaltung nicht zu den Streitkräften, d. i. zur bewaffneten Macht der Republik Österreich, gehört, sondern lediglich ihr zu dienen hat. Der Ausschluss vom Dienst erstreckt sich daher nicht auf Beamte der Heeresverwaltung.“⁴⁹⁹ Im Zusammenhang mit der Übernahme des Obersten der Wehrmacht und Bundesheer-Oberst der Ersten Republik, Erwin Steinhardt, wurde jedoch klargestellt, dass die Verwendung von Obersten der Wehrmacht nur zivile Funktionen „im technischen Sinn“ beinhalten konnte. Im Speziellen wurde festgestellt, dass etwa „die Verwendung als Leiter des Artillerieaufstellungsstabes beim BMfLV und als Lehrer an der Offiziersschule in Enns allerdings mit dem Dienst in der Heeresverwaltung als solche dann nicht vereinbar sein

⁴⁹⁸ Einteilung Oberst i.G. a.D. Steinhardt als Ausbilder des ersten Artilleriekurzkurses, vgl. MGF-Abt, Karton 2.BH, Aufstellung 1955 und Paumgarten sowie KA/NL/B/1030, Nr. 231 Seite 22 und 27.

⁴⁹⁹ BKA Zl. 36.172-Pr.1b/56, Entwurf an die Österreichische Präsidentschaftskanzlei vom 14. August 1956. (Anm.: Akt nimmt Bezug auf: BKA Zl.521.483-I-Präs/55).

dürfte, wenn die Lehrtätigkeit an der Offiziersschule sich nicht auf die Heeresverwaltung beschränkt und die Tätigkeit des Leiters des Artillerieaufstellungsstabes eine für das Bundesheer als bewaffnete Macht organisatorische Tätigkeit ist.“⁵⁰⁰ Obwohl Steinhardt bei der Aufnahme in das Amt für Landesverteidigung als Leiter des Artillerieausbildungsstabes in Aussicht genommen worden war, erschien nun als eine vertretbare Verwendung die Leitung der Vorschriftenabteilung des BMfLV.⁵⁰¹ Damit platzte allerdings für viele Oberste die letzte Hoffnung auf eine militärische Verwendung in Uniform. Steinhardt wurde Leiter der Vorschriftenabteilung des BMfLV. In seine Abteilung folgten als Hofräte die Obersten der Wehrmacht Johann Magschitz und Adalbert Filips, der noch 1955 Leiter der Ausbildungsabteilung im Amt für Landesverteidigung gewesen war. In den Ergänzungsabteilungen der Bundesländer (später Militärkommanden) wurden die Obersten der Wehrmacht und nun wirklichen Amtsräte Friedrich Ebner, Leopold Hundegger, Theodor Eigner und Alois Lindmayr eingeteilt.⁵⁰² Um den erfahrenen, hoch dekorierten Obersten der Luftwaffe Lindmayr war man besonders bemüht, wäre er doch als Leiter eines aufzustellenden Luftfuhrparkes im BMfLV vorgesehen gewesen. Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, „beim Bundesarchiv Abteilung Zentralnachweis in Corneliämünster [Kornelimünster]⁵⁰³ bei Aachen eine Dienstlaufbahnbescheinigung von Oberst a.D. Lindmayr einzuholen, um die Frage Oberst oder Oberstleutnant endgültig klären zu können“.⁵⁰⁴ Vielleicht hoffte man, die Beförderungspapiere von Lindmayr würden, ähnlich der Fälle Bach, Holzinger und Vogl, in Deutschland fehlen und somit hätte der Rang „Oberstleutnant“ eine Übernahme in den „Militärischen Dienst“ ermöglichen können.⁵⁰⁵ Leiter der Luftabteilung wurde jedoch schließlich der Oberstleutnant i.G. der Luftwaffe Paul Lube. Trotz der scheinbaren „Entfernung“ aus dem militärischen Alltag, waren die ehemaligen Obersten durchwegs nur von Militärs umgeben und führten diese auch im Rahmen ihrer Abteilungen. Oberst i.G. der Wehrmacht Karl Peyerl unterstand als wirklicher Hofrat unmittelbar General der Artillerie Liebitzky in der Sektion I des BMfLV.⁵⁰⁶ Oberst Hubert Wurm fungierte als wirklicher Amtsrat und Kommandant des „Technischen Kontrolldienstes“ des BMfLV. Ihm unterstanden ebenfalls nur Militärpersonen. Eine Sonderstellung nahm sicherlich der Eichenlaubträger zum Ritterkreuz Oberst i.G. der Wehrmacht Ernst Nobis ein.

⁵⁰⁰ Ebenda.

⁵⁰¹ BKA Zl. 31.954-Pr. 1b/56 Aufnahme in den aktiven Dienststand.

⁵⁰² Bis 1956 wurden alle zivil eingesetzten Obersten mit ihrem Wehrmachts- oder Bundesheerdienstgrad (a. D.) geführt. Ab 1957 scheint oft nur mehr der zivile Amtstitel auf. Vgl. Erwin *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie, des prov. Grenzschutzes und des Bundesheeres 1952-1959 (Wien 1999).

⁵⁰³ Anm. d. Verf.

⁵⁰⁴ BMfLV/Luftabteilung Zl. 1397 int/56 vom 28. September 1956.

⁵⁰⁵ *Berger*, Ritterkreuzträger, S. 90.

⁵⁰⁶ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2537.

Ursprünglich als Kommandant der Militärakademie vorgesehen, war dieser als Oberadministrationsrat in der Ausbildungsabteilung tätig.⁵⁰⁷ Nobis war maßgeblich an der Erstellung der ersten Vorschriftenkonzepte des Bundesheeres beteiligt und stand ab 1962 als Hofrat der Zentralleitung des BMfLV vor.⁵⁰⁸ Eine Beorderung im Einsatzfalle als Offizier in Funktionen der operativen Führung konnte für Nobis, möglicherweise auch für andere Oberste der Wehrmacht, als wahrscheinlich gelten.⁵⁰⁹

Als sich Anfang November 1956 die Gerüchte über ein bevorstehendes Eingreifen sowjetischer Truppen in Ungarn verdichteten, fand ein „Krisengipfel“ in der Kaserne Bruck-Neudorf statt. Unter den hochrangigen Teilnehmern des Bundesheeres und der Politik, wie Generaltruppeninspektor Oberst dhmD Fussenegger, der Leiter der Grenzschutzabteilung Oberstleutnant dhmD Anton Leeb, Adjutant Oberleutnant Franz Vogel, Bundesminister Ferdinand Graf und Staatssekretär Stephani, welche die Lage vor Ort zu beurteilen hatten, fand sich Oberadministrationsrat Nobis als „Bundesheer-Oberst“ wieder.⁵¹⁰ *Rauchensteiner* stellte bereits 1982 in „Spätherbst 1956 – Die Neutralität auf dem Prüfstand“ offenbar ganz selbstverständlich fest, dass „Oberadministrationsrat Nobis, hier als Oberst“ auftrat.⁵¹¹ Ein Verzicht auf den erfahrenen Obersten i.G. der Wehrmacht Nobis stand auch im Einsatz trotz „Oberstenparagrah“ nicht zur Diskussion.⁵¹² Immerhin waren auch der Generaltruppeninspektor Fussenegger, ebenso der Leiter der Grenzschutzabteilung Leeb, ehemalige Oberstleutnants i.G. der Wehrmacht.

Die Verwendung von Nobis, Filips und Steinhardt als Taktik bzw. „Kriegsgeschichte“-Lehrer an den Generalstabslehrgängen und der Militärakademie zeigte, wie sehr die „alten“ Obersten der Wehrmacht trotz des „Oberstparagrahen“ von militärischer Seite gewollt wurden.⁵¹³

⁵⁰⁷ KA/NL/B/1030, Nr. 231, Blatt 29.

⁵⁰⁸ *Berger*, Ritterkreuzträger, S. 96.

⁵⁰⁹ Über eine etwaige Einteilung bzw. Verwendung von Nobis als „reaktiverter“ Oberst in einem Einsatzfalle liegen keine Unterlagen auf, allerdings wird eine solche vermeintliche „Mobilmachungsfunktion“ von General i.R. Anton Leeb, Generalmajor i.R. Otto Scholik sowie Brigadier i.R. Alexander Buschek nicht ausgeschlossen. Vgl. Interviews mit den Genannten am 18. April, 21. April und 25. Juni 2007.

⁵¹⁰ Auf dem Foto der Lagebesprechung trägt Nobis Uniform. Als Bewaffnung trägt er einen Revolver. Die Aufschläge eines Obersten des Bundesheeres lassen sich unter dem Mantel hervor erkennen, Die Aufschläge auf dem Mantel sind eindeutig militärischen Ursprungs. Vgl. MGF-Abt, Sammlung Grenzeinsatz 1956, Foto (vergrößert) Wieden Nr. 7/20 U. (Anm.: General der Infanterie Anton Leeb, der rechts neben Nobis stand, konnte sich an Nobis in Uniform nicht mehr erinnern. Allerdings betonte Leeb, dass Nobis mit rein militärischen Angelegenheiten betraut worden war. Vgl. Interview General i.R. Anton Leeb am 25. Juni 2007.)

⁵¹¹ Manfred *Rauchensteiner*, Spätherbst 1956. Die Neutralität auf dem Prüfstand (Wien 1982) 36.

⁵¹² Laut einem Schreiben von Erwin Mairamhof an Dr. Wolfgang Etschmann wird Nobis sogar als letzter militärischem Dienstrang mit „Brigadier“ angegeben. Vgl. Korrespondenz Mairamhof mit Etschmann vom 16. August 1995. Mit freundlicher Genehmigung HR Dr. Wolfgang Etschmann.

⁵¹³ Nobis war einer der besten Taktiker während des Generalstabslehrganges. Vgl. Interview Generalmajor i.R. Otto Scholik am 25. Juni 2007. Zu Filips Einteilung an der TherMilAk vgl. Alma Mater Theresiana, Jahrbuch der Militärakademie 1957 (BMfLV 1957) 17. Zu Steinhardt vgl. MGF-Abt, BKA – Amt für Landesverteidigung Zl. III/Ausb/Art, Programm der Artillerietruppenschule.

Eine besondere Stellung nahmen die als Konsulenten oder freiberuflich für das BMfLV tätigen Generale der Wehrmacht ein. Auch sie wurden teilweise vom BMfLV mit militärischen Aufgaben beschäftigt. Besonders hervorgehoben hatte sich der Generalmajor der Wehrmacht Max Stiotta, der auf Werksvertragsbasis in das BMfLV eingestellt worden war. Stiotta fungierte auf Abteilungsleiterebene. Bundesminister Graf bemühte sich persönlich um die Einstellung Stiottas in das BMfLV. Fussenegger und Bach forcierten mit Eifer die Aufnahme Stiottas. Liebitzky wurde beauftragt, eine geeignete Übernahmemöglichkeit zu finden. So konnte der Generalmajor a.D. als Fachkonsulent mit einem gut bezahlten Sondervertrag – zwar als Zivillist, aber mit rein militärischen Aufgaben – „de facto“ aufgenommen werden.⁵¹⁴ Der „Oberstenparagraf“ verhinderte nicht, dass ein ehemaliger Generalmajor der Wehrmacht für die Planung, Organisation und den Ausbau der österreichischen Festungsanlagen verantwortlich war!

Generaloberst a.D. Rendulic konnte als Zivillist ohne festen Dienstvertrag diverse militärische Studien für das BMfLV erstellen.⁵¹⁵ Ebenso wurde er auf Einladung von Generalmajor Erich Watzek, ehemaliger Major der Wehrmacht und Kommandant der Militärakademie bis 1972, zu „Kontaktgesprächen“ auf die Militärakademie eingeladen, wo die jungen Fähnriche Rendulic zu seinen Kriegserfahrungen als Truppenführer befragen konnten. Rendulic wurde als „Herr General“ angesprochen und genoss aufgrund seiner Auszeichnung des Eichenlaubs zum Ritterkreuz großes Ansehen bei den Offiziersanwärtern.⁵¹⁶

Mit der Übernahme in den Personalstand der Heeresverwaltung konnte zumindest für elf Oberste der Wehrmacht eine weitere berufliche Tätigkeit im militärischen Bereich ermöglicht werden. Allen übrigen standen, sofern sie auch als militärische Fachleute benötigt wurden, die Arbeit auf Werksvertragsbasis oder auftragsbezogene Arbeiten für das BMfLV grundsätzlich offen. Diese Tätigkeiten fielen nicht direkt unter den Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages von Wien.

⁵¹⁴ KA/B/932, Information für den Bundesminister für Landesverteidigung vom 21. Februar 1957 sowie BMfLV Zl. 23.776-Präs/I/57.

⁵¹⁵ „Rendulic bekam immer wieder Aufträge für Studien von uns [BMfLV], da er aufgrund seiner gekürzten Pension dringend Geld benötigte.“ Vgl. Interview General der Infanterie i.R. Anton Leeb am 25. Juni 2007.

⁵¹⁶ Freundliche Mitteilung Oberst Alexander Barthou vom 15. August 2007.

Die Obersten der Wehrmacht in Zivil

Die Aufnahme in die Heeresverwaltung ermöglichte zehn ehemaligen Obersten der Wehrmacht eine Weiterverwendung im BMfLV.⁵¹⁷ Die meisten von ihnen wurden bereits vor Gründung des BMfLV im „B-Status“ in anderen Ministerien aufgenommen, um diese bei einer etwaigen Neuaufstellung des Bundesheeres sofort zur Verfügung zu haben.⁵¹⁸ Die meisten übernommenen Obersten mussten sich mit dieser Regelung abfinden, strebten sie doch eine militärische Verwendung an.⁵¹⁹ Politisch waren die aufgenommenen Obersten der Wehrmacht meist unauffällig und nur in Ausnahmefällen in NS-Organisationen tätig gewesen.⁵²⁰ Ihre durch den letzten Krieg erworbenen Fähigkeiten konnten sie zumindest bedingt in ihren neuen Aufgabenbereichen umsetzen. Im Juni 1955 war das Wehrgesetz noch nicht fixiert und man wusste noch nicht, welche Altersgrenze für die Übernahme in den „Militärischen Dienst“ festgelegt werden würde. Bundesminister Oskar Helmer deutete sogar die Absicht an, die Altersgrenze für Berufsoffiziere fallen zu lassen, um damit zumindest der SPÖ zugeordnete Offiziere als Militär übernehmen zu können. Dennoch war schon vor der endgültigen Regelung im Wehrgesetz von einer „Hintanhaltung der Vergreisung“ die Rede.⁵²¹ Das Wehrgesetz sollte schließlich doch noch eine Altersgrenze für die Übernahme in den „Militärischen Dienst“ festsetzen.⁵²² Für die Obersten der Wehrmacht gab es somit zwei Hindernisse, die es für eine Aufnahme als Berufsoffizier zu überwinden galt, nämlich den „Oberstenparagrafen“ des Staatsvertrages sowie den § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes. Einen Ausweg bot letztendlich eine Novelle der Dienstzweigeverordnung, welche es ehemaligen Berufsoffizieren ermöglichte, auf einen Dienstposten in der höheren Verwaltung auszuweichen für welche die Anstellungserfordernisse der Verwendungsgruppen H1 (Höherer militärischer Dienst) bzw. H2 (Offiziere des Truppendienstes) ausreichten.⁵²³

Darüber hinaus konnten natürlich auch Offiziere mit niederen Dienstgraden in ein Dienstverhältnis der Heeresverwaltung aufgenommen werden. So stand u. A. auch

⁵¹⁷ Elf Oberste der Wehrmacht wurden definitiv in ein ziviles Dienstverhältnis im BMfLV übernommen. Offiziere, die als Konsulenten oder mit Sonderverträgen ebenfalls für das BMfLV tätig waren, werden hier nicht dazugezählt.

⁵¹⁸ MGF-Abt, Karton Staatskanzlei/Heeresamt (PersWesen 1945/46), Aktenvermerk Cernys von 1963.

⁵¹⁹ (Anm.: Aus den Personalakten jener Offiziere lässt sich der Wunsch auf eine militärische Übernahme klar ableiten.)

⁵²⁰ Nobis war Mitglied im NSR.

⁵²¹ *Blasi*, General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky, S. 182.

⁵²² BGBl. Nr. 181/1955 vom 7. September 1955.

⁵²³ Die Amtstitel lauteten (in aufsteigender Reihenfolge) in A-wertigen Verwendungen: Kommissär, Oberkommissär, Administrationsrat, Oberadministrationsrat, wirklicher Hofrat. In B-wertigen Verwendungen: Assistent, Revident, Oberrevident, Sekretär, wirklicher Amtsrat. Vgl. BGBl. Nr. 21/1956 vom 31. Jänner 1956, 9. Novelle der Dienstzweigeverordnung.

Oberstleutnanten der Wehrmacht, die zu jung für eine Pensionierung waren, eine „zivile“ Karriere offen.⁵²⁴

Wirklicher Hofrat Oberst der Wehrmacht Ing. Erwin Steinhardt

(Leiter der Vorschriftenabteilung im BMfLV)

Erwin Steinhardt gehörte bereits vor dem Anschluss im März 1938 als Oberst dem österreichischen Generalstab an. In die Deutsche Wehrmacht wurde er allerdings „nur“ als Oberst (Truppenoffizier) übernommen. Während des gesamten Krieges nicht durch die Wehrmacht befördert, ging er als Oberst am 12. September 1944 in Kriegsgefangenschaft. Als Spezialist in Belangen der Artillerie trat er im Oktober 1954 in Liebitzkys Pensionsabteilung A im Bundesministerium für Finanzen ein.⁵²⁵ Steinhardt war als Leiter des Artillerieausbildungsstabes eines neu aufzubauenden Amtes für Landesverteidigung bzw. in weiterer Folge als Kommandant der Artillerieschule des Bundesheeres vorgesehen.⁵²⁶ Durch den „Oberstenparagrafen“ wurde ihm eine Reaktivierung als Berufsoffizier im BMfLV verwehrt. Oberst der Wehrmacht Steinhardt, welcher mit Emil Liebitzky, Wilhelm Neugebauer, Oskar Regele, Karl Peyerl (Oberst der Wehrmacht), Maximilian Angelis (Chef des NSR und Generalmajor der Wehrmacht) und Oberst d.G. im Ersten Bundesheer Erhard Raus (Generaloberst der Wehrmacht) bekannt war, stellte einen ersten „Präzedenzfall“ für die Aufnahme von Obersten der Wehrmacht in die Heeresverwaltung des BMfLV dar. Durch die Schaffung des Dienstzweiges „Höherer Dienst der Heeresverwaltung“ konnte er als Hofrat in den Personalstand des BMfLV aufgenommen werden.⁵²⁷ Aufgrund der Einschränkungen des Staatsvertrages und der Stellungnahmen des BKA sowie der österreichischen Präsidentschaftskanzlei entschloss man sich, Steinhardt zum Leiter der Vorschriftenkommission bzw. Vorschriftenabteilung zu ernennen, weil dies „eine Verwendung ist, die rein als höhere Verwaltungstätigkeit zu werten ist“.⁵²⁸

⁵²⁴ Oberstleutnant der Wehrmacht Franz Holzbauer wurde 1898 geboren und am 17. März 1956 zum Oberadministrationsrat der Heeresverwaltung ernannt. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1965. Oberstleutnant der Wehrmacht Karl Hahn, geboren 1899, scheiterte ebenfalls am § 49 Abs. 2 Wehrgesetz 1955. Hahn wurde 1956 als Oberadministrationsrat zum Leiter der Präsidualabteilung im BMfLV bestellt. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1903. (Anm.: Als Beispiel sei auch der Major der Wehrmacht Kurt Fechner genannt, der zum Hofrat im BMfLV avancierte.)

⁵²⁵ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2842, BMfF-Pensionsabteilung A, Angelobung Ing. Steinhardt vom 4. Oktober 1954.

⁵²⁶ BKA Zl. 31.954-Pr. 1b/56, Aufnahme in den aktiven Dienststand.

⁵²⁷ BGBl. Nr.21/1956 vom 31. Jänner 1956, 9. Novelle der Dienstzweigeverordnung.

⁵²⁸ BKA Zl. 36.172-Pr.1b/56 vom 14. August 1956.

Erwin Steinhardt wurde 1893 in Wien geboren. Nach Absolvierung der Militäroberrealschule und der Technischen Militärakademie in Mödling musterte er im September 1914 als Leutnant zum Gebirgsartillerieregiment Nr. 9 aus. Als Oberleutnant kämpfte er an der Südwest-Front in Galizien. 1916 wurde Steinhardt abkommandiert zu einer österreichisch-ungarischen Instruktionsabteilung in das Osmanische Reich. Ausgezeichnet mit dem Militärverdienstkreuz III. Klasse, der Silbernen und Bronzenen Militärverdienstmedaille am Bande mit Schwertern, dem Karl-Truppenkreuz, der ottomanischen Liakatmedaille, dem Eisernen Halbmond und dem deutschen Eisernen Kreuz II. Klasse, ging er in britische Kriegsgefangenschaft.⁵²⁹ Nachdem er aus einem britischen Internierungslager entlassen worden war, konnte er in die provisorische österreichische Wehrmacht und in weiterer Folge in das Bundesheer übernommen werden. Mit 18. Jänner 1930 erfolgte seine Beförderung zum Major. Nach Ablegung der drei „strengen Fachprüfungen“ für den „Höheren militärischen Dienst“ wurde er in diesen übernommen. Er lehrte an der Pionier- und Artillerieschule Gefechtslehre und Messwesen. In die Deutsche Wehrmacht wurde er „nur“ als Oberst (Truppenoffizier) übernommen.⁵³⁰

Als Kommandeur eines schweren Artillerieregiments machte er 1939/40 die Feldzüge in Polen und Frankreich mit. Aus Gesundheitsgründen gehörte er anschließend der Führerreserve an. Ab 1942 befehligte er in Frankreich als Kommandeur das Artillerieregiment 386 und die Heeres-Küstenartillerieregimenter 207 und 1254. Das Letztere befand sich im Bereich der Festung Le Havre, wo er 1944 in englische Kriegsgefangenschaft ging. Steinhardt wurde mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse sowie dem Kriegsverdienstkreuz 2.Klasse mit Schwertern ausgezeichnet.⁵³¹

Nach dem Zweiten Weltkrieg war Steinhardt pensioniert aber am 1. Oktober 1954 als Vertragsbediensteter im „B-Status“ in die Pensionsabteilung A im BKA aufgenommen worden.⁵³² Steinhardt oblag in weiterer Folge die Artillerieausbildung der provisorischen Grenzschutzabteilungen. Auf der Artillerietruppenschule unterrichtete er im „Kurzkurs für Offiziere“ als Oberst die „Richtlinien für den Aufbau der Artillerie“. Die Kursplanung oblag ebenfalls ihm.⁵³³ Dennoch konnte er nicht in den militärischen Dienst übernommen werden. Bevor Steinhardt jedoch endgültig in den Dienstzweig „Höherer Dienst der Heeresverwaltung“ übernommen werden konnte, musste beim BKA – Abteilung 4

⁵²⁹ KA/NL/B/1070, Lebenslauf Steinhardt zusammengestellt vom ÖStA/Kriegsarchiv sowie Schematismus für das Österreichische Bundesheer 1937, S. 293.

⁵³⁰ Verein Alt Neustadt, Mitteilungsblatt Nr. 3,4/1976 (Wr. Neustadt 1976) 18.

⁵³¹ Ebenda.

⁵³² BMfF Zl. 83.151-21 von 1954.

⁵³³ MGF-Abt, BKA-AfLV, III/Ausb/Art, Programm für den Kurzkurs der Artillerie vom 30. November bis 2. Dezember 1955.

(Auswärtige Angelegenheiten) um Zustimmung bezüglich der Verträglichkeit des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages gebeten werden. Die Zustimmung konnte, nach zusätzlicher Anfrage durch die Präsidentschaftskanzlei und Versicherung, dass der Dienst in der Vorschriftenabteilung ziviler Natur war, positiv erledigt werden.⁵³⁴ Unter dem Vorsitz des Leiters der Sektion I und in Anwesenheit des Leiters der Sektion VI des BKA, General der Artillerie Liebitzky, wurde vereinbart, dass Oberst d.G. i.R. (Oberst der Wehrmacht) Ing. Erwin Steinhardt auf einen Dienstposten in einem neuen BMfLV versetzt werden sollte. Mit Wirkung vom 13. September wurde dieser schließlich als Leiter der Vorschriftenabteilung im BMfLV zum wirklichen Hofrat im Dienstzweig „Höherer Dienst der Heeresverwaltung“ ernannt.⁵³⁵ Steinhardts Tätigkeit beschränkte sich jedoch nicht ausschließlich auf den Vorschriftenbereich. Als der GTI Oberst dhmD Fussenegger den ersten H1-Kurs 1956 festlegte, bestimmte er Hofrat Ing. Steinhardt als Lehrer/Vortragenden für die Artillerie.⁵³⁶ Aufgrund seiner umfangreichen Kenntnisse im Artilleriewesen wurde Steinhardt auch noch nach seiner Pensionierung mit 1. Jänner 1959 auf Werksvertragsbasis im BMfLV weiter beschäftigt. Steinhardt sollte als Gehilfe für den Oberadministrationsrat (Oberst i.G. der Wehrmacht) Ernst Nobis, der mit der Verfassung der Führungsvorschrift des Bundesheeres betraut worden war, bei der Fertigstellung helfen. Im Antrag vom GTI Fussenegger lässt sich Folgendes finden: „Die Erfahrungen des wirklichen Hofrat Ing. Steinhardt können jedoch nicht entbehrt werden, zumal sich Steinhardt durch Jahre mit Führungsfragen der Artillerie beschäftigt hat und ein Offizier seiner Erfahrung und Ausbildung für diese Arbeit nicht zur Verfügung steht.“⁵³⁷

Erwin Steinhardt starb am 3. Jänner 1976 in Wien.⁵³⁸

⁵³⁴ BKA Zl. 49.650-4/1956 vom 18. Mai 1956.

⁵³⁵ BKA Zl. 31.768-Pr.1b/56.

⁵³⁶ KA/NL/B/941, Ordner 1, Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung vom 31. Juli 1956, S. 3f.

⁵³⁷ BMfLV Zl. 4.822-Präs/I/60 vom 23. Jänner 1960.

⁵³⁸ Verein Alt Neustadt, Mitteilungsblatt Nr. 3,4/1976 (Wr. Neustadt 1976) 19 sowie KA/B/1070, Lebenslauf Steinhardt zusammengestellt vom ÖStA/Kriegsarchiv.

Wirklicher Hofrat Oberst i.G. der Wehrmacht Adalbert Filips

(Leiter der Vorschriftenabteilung im BMfLV – Nachfolger von Steinhardt)

Der ehemalige Hauptmann des Ersten Bundesheeres, Adalbert Filips, zum Oberst der Wehrmacht am 1. April 1943 befördert, wurde bereits beim Aufbau des Bundesheeres in der von Liebitzky geleiteten „militärischen Tarnabteilung“ Pensionsabteilung A des Finanzministeriums als Finanzsekretär aufgenommen.⁵³⁹ Filips, auch ein ehemaliger Regimentskommandeur an der Eismeerfront, war zuständig für die Bewaffnung und Motorisierung sowie für die Fortbildung der Offiziere. 1952 zum wirklichen Amtsrat ernannt, erfolgte 1954 seine Übernahme in das Innenministerium als Leiter des Ausbildungsreferates der Abteilung 5/Sch zum Aufbau der Gendarmerieschulen. Im Amt für Landesverteidigung 1955 noch als Leiter der Ausbildungsabteilung tätig, war er für das neu zu bildende BMfLV als Oberst (in Zivil) und Leiter der Ausbildungsabteilung in der Sektion III vorgesehen. Aufgrund der Feststellung der Präsidentschaftskanzlei, dass Oberste der Wehrmacht nur im „technischen Sinn“ in Zivil verwendet werden durften, also der Arbeitsplatz keine militärische Tätigkeit beinhalten durfte, wurde Filips als Oberadministrationsrat in die Vorschriftenabteilung bzw. Vorschriftenkommission des BMfLV unter der Führung des Hofrates und Obersten der Wehrmacht Ing. Erwin Steinhardt versetzt, deren Leitung er ab 1959 als Hofrat bis zu seiner Pensionierung am 31. Dezember 1964 innehatte.⁵⁴⁰ Filips wurde, wie sein Abteilungsleiter Steinhardt, mit seinem ehemaligen militärischen Rang der Wehrmacht als „Herr Oberst“ angesprochen.⁵⁴¹

Adalbert Filips wurde am 27. Juli 1899 in Wien geboren. Nach Absolvierung der Infanteriekadettenschule, wo er mit der Matura abschloss, kam Filips als Fähnrich zum k.k. Schützenregiment „Gravosa“ Nr. 37. Es folgten Einsätze an der italienischen Front, wo er als Leutnant am 4. November in italienische Kriegsgefangenschaft ging. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft fand er eine Dienstverwendung beim Staatsamt für Heereswesen. Allerdings konnte er aufgrund des Militärabbaugesetzes und des geringen Bedarfs nicht weiter als Offizier verwendet werden und wurde daher aus dem Dienst entlassen. Die Zeit bis März 1925 überbrückte Filips mit dem Studium und als Angestellter des Wiener Giro- und

⁵³⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 233, Standesausweis Adalbert Filips.

⁵⁴⁰ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 233, Dienstgutachten über Filips vom 30. Dezember 1958 und Standesausweis Filips sowie *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie und Bundesheer.

⁵⁴¹ Interview Brigadier i.R. Alexander Buschek am 18. April 2007. (Anm.: Wurden ehemalige Militärpersonen in den zivilen Staatsdienst übernommen, dann durften sie lediglich den ihnen zustehenden zivilen Amtstitel führen. Vgl. KA/NL/B/1030, Nr. 76, Schreiben Figls an Liebitzky mit Zl. 902-Pr/46 vom 21. Mai 1946.)

Kassenvereins. Den Wiedereintritt in das Bundesheer begann Filips als Rekrut.⁵⁴² Nach Absolvierung der Heeresschule in Enns wurde er am 15. September 1929 schließlich zum „zweiten Mal“ zum Leutnant befördert.⁵⁴³ 1936 besuchte Filips den Generalstabslehrgang und schloss diesen am 15. September 1936 erfolgreich ab. Nun folgte die Erprobung für den Generalstabsdienst als Oberleutnant beim Kommando der Luftstreitkräfte. Kommandant war der Generalmajor des Ersten Bundesheeres und spätere Generaloberst der Wehrmacht Alexander Löhr.

In die Deutsche Wehrmacht übernommen, wurde Filips bereits am 1. April zum Hauptmann befördert und in den Generalstab der Deutschen Luftwaffe versetzt. Als Staffelfkapitän einer Nahaufklärungsstaffel machte er den Polen- und Frankreichfeldzug mit. Danach erfolgte eine Verwendung in höheren Stäben der Luftwaffe. Nach der Aufstellung von Luftwaffeneinheiten für den Erdsatz führte er eine solche. Danach führte Filips ein Bataillon und ab 1943 als Kommandeur in Norwegen ein Regiment. Am 1. April 1943 wurde er daher zum Oberst i.G. befördert. In den letzten Kriegsmonaten führte Filips noch das Grenadierregiment 474. Nach Kriegsende schlug er sich selbständig nach Österreich durch, konnte aber von Partisanen gefangen genommen werden. Nach russischer und amerikanischer Kriegsgefangenschaft wurde Filips am 20. Juli 1945 entlassen.⁵⁴⁴

Bereits im Juni 1946 stellte Filips ein Ansuchen um Aufnahme in das Bundesministerium für Inneres. Aufgrund eines Mangels an geeigneten Posten wurde diesem Antrag allerdings nicht stattgegeben.⁵⁴⁵ Im Mai 1946 wurde die Pensionsabteilung A im Finanzministerium unter der Leitung Liebitzkys ins Leben gerufen, um auch die aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Offiziere sowie die durch die Auflösung des Heeresamtes frei werdenden Beamten und Offiziere unterzubringen.⁵⁴⁶ Mit Unterstützung des wirklichen Hofrates Liebitzky wurde Filips als provisorischer Beamter in das Bundesministerium für Finanzen aufgenommen.⁵⁴⁷ 1951 erfolgte schließlich die Versetzung zur Pensionsabteilung A. Neben dem „Wiener Komitee“ kam der Pensionsabteilung A als militärisches Arbeits- und Planungsgremium mit seinen sechs Fachbereichen besondere Bedeutung zu. Liebitzky selbst war mit militärpolitischen, Operations- und Landesverteidigungsfragen sowie der Personalauswahl, dem „Aufgebot“ und der Vorbereitung des Bundesheeres befasst. Filips arbeitete als eng mit Liebitzky in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Bewaffnung und Motorisierung eines

⁵⁴² AdR/Landesverteidigung/PA/AE 233, Lebenslauf Adalbert Filips vom 23. Februar 1947.

⁵⁴³ BMfH Verlautbarungsblatt 10 RKB 158/29 aus 1929.

⁵⁴⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 233, Lebenslauf Adalbert Filips vom 25. Juni 1946.

⁵⁴⁵ BMfI Zl. 3278-1/1946 vom 25. Juni 1946.

⁵⁴⁶ *Blasi*, General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky, S. 118.

⁵⁴⁷ BMfI Zl. G.h.I-81/2/4 vom 10. Februar 1947.

zukünftigen Heeres bzw. der B-Gendarmerie zusammen.⁵⁴⁸ Am 1. Jänner 1952 wurde Filips zum wirklichen Amtsrat in der Pensionsabteilung A des BMfF ernannt.⁵⁴⁹ Als der Aufbau eines neuen Bundesheeres 1954 durch die Gründung der Gendarmerieschulen weiter vorangetrieben wurde, wurde Filips auf Antrag Liebitzkys „auf Grund seiner Spezialkenntnisse für die Abteilung 5/Sch als Mitarbeiter für die Gendarmerie“ als Inspektor der Gendarmeriegrundschulen in den „B-Status“ in das BMfI versetzt.⁵⁵⁰ Oberst Johann Linsbauer führte die Abteilung 5/Sch. Als Stellvertreter fungierte der aus politischen Gründen 1938 in den Ruhestand versetzte Theodor Iglseider. Filips nahm in seiner Funktion in der Abteilung 5/Sch auch an militärischen Planspielen der amerikanischen Besatzungszone (als Zuhörer) teil.⁵⁵¹

Als am 15. Juli 1955 das Amt für Landesverteidigung als Sektion VI des BKA eingerichtet wurde, bestellte man Liebitzky zum Leiter dieser Sektion.⁵⁵² Amtsrat Oberst i.G. a.D. Adalbert Filips wurde zum Leiter der Ausbildungsabteilung bestellt, die natürlich rein militärische Fertigkeiten forderte. Als die Großparteien SPÖ und ÖVP Ausschüsse für einen Wehrgesetzentwurf aufstellten, waren für die ÖVP Liebitzky, Paumgarten, Seitz und auch Filips darin tätig.⁵⁵³ Obwohl als Leiter der der Ausbildungsabteilung des BMfLV vorgesehen, konnte er „nur“ als Mitglied der Vorschriftenkommission als Oberadministrationsrat bzw. als wirklicher Hofrat im „Höheren Dienst der Heeresverwaltung“ in das BMfLV übernommen werden.⁵⁵⁴

Filips blieb jedoch auf militärischem Gebiet nicht untätig. Aufgrund seiner umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen unterrichtete er an der Militärakademie ab 1957 „Kriegsgeschichte“, welche allerdings als eine Art „Taktikunterricht“ vorgetragen wurde.⁵⁵⁵ Des Weiteren wurde Filips als Prüfer für den Generalstabslehrgang 1962 im Fach „Kriegsgeschichte und Wehrgeographie“ bestellt.⁵⁵⁶ Mit 31.12.1965 ging Filips in den Ruhestand über.

⁵⁴⁸ Walter *Blasi*, Die B-Gendarmerie, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 42.

⁵⁴⁹ BMfF Zl. 93.047-21/1951 vom 20. Dezember 1951.

⁵⁵⁰ BMfI Zl. 5314-Pr./1954 vom 12. Oktober 1954.

⁵⁵¹ KA/NL/B/1030, Nr. 133, BMfI Zl. /54 vom November 1954.

⁵⁵² Manfred *Rauchensteiner*, Das Amt für Landesverteidigung. Die Anfänge des Bundesheeres, in: Truppendienst 5/1985 (Wien 1985) 444.

⁵⁵³ MGF-Abt, Karton Biographien (Zeugen der Zeit), Biographie Paumgarten.

⁵⁵⁴ BMfLV Zl. 241.594-I/Präs/56 vom 2. Oktober 1956 sowie BMfLV 241.670-I/Präs/56 vom 12. Dezember 1956.

⁵⁵⁵ Zu den Einteilungen von Filips als Kriegsgeschichtelehrer an der Militärakademie vgl. Jahrbuch Alma Mater Theresiana, hrsg. von der Theresianischen Militärakademie (Wiener Neustadt 1957) 17 sowie die Jahrbücher bis 1964.

⁵⁵⁶ BMfLV Zl. 223.982-PersM/62 vom 13. Juli 1962.

Wirklicher Hofrat Oberst i.G. der Wehrmacht Johann Magschitz

(Vorschriftenkommission und Vorsitzender der Disziplinaroberkommission für Beamte im Bundesheer)

Johann Magschitz, Oberstleutnant d.G. im Ersten Bundesheer und 1926 bis 1927 Adjutant von Bundesminister Carl Vaugoin, war als Regimentskommandeur mit 1. April 1942 zum Oberst i.G. der Wehrmacht befördert worden.⁵⁵⁷ In das Zweite Bundesheer konnte er als Vertragsbediensteter Oberstleutnant d.G. i.R. mit Sondervertrag in die Vorschriftenkommission des BMfLV aufgenommen werden, deren Leitung der Oberst der Wehrmacht Ing. Erwin Steinhardt (bzw. Oberst der Wehrmacht Adalbert Filips) innehatte. Die Einteilung in die Vorschriftenkommission sowie die Ernennung zum Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission für Beamte im Bundesheer erfolgte aufgrund „seiner umfassenden militärischen Fachkenntnisse, die er sich als Truppen- und Generalstabsoffizier des Bundesheeres und als Teilnehmer an beiden Weltkriegen erworben hatte“.⁵⁵⁸ Magschitz war bereits 61 Jahre als er mit Entschließung des Bundespräsidenten ab 1. Jänner 1959 als wirklicher Hofrat der Dienstklasse VIII des Dienstzweiges „Höherer Dienst der Heeresverwaltung“ reaktiviert wurde. In seiner Funktion redigierte, vereinheitlichte und erstellte Magschitz als ehemaliger Oberst der Wehrmacht alle militärischen Vorschriften (Infanterie) in der Anfangsphase des Zweiten Bundesheeres.

Johann Magschitz wurde am 22. April 1896 in Wien geboren. Nach Ablegung der Matura am k.k. Staatsobergymnasium in Prachatitz rückte er am 15. April 1915 als „Einjährig Freiwilliger“ zum k.u.k. Infanterieregiment Nr. 49 ein. Nach Absolvierung der Offiziersschule ging Kadett der Reserve Magschitz mit dem Infanterieregiment Nr. 49 bis Mai 1918 an die Front. Bis Kriegsende diente er als Fliegerabwehroffizier beim kaiserlichen Hofzug. Ausgezeichnet mit dem „Karl Truppenkreuz“ sowie der „Silbernen und Bronzenen Militärverdienstmedaille am Bande mit Schwertern“, studierte er zwei Semester an der Universität. Danach wurde er schließlich im Mai 1920 als Oberleutnant und Zugkommandant einberufen. Von November 1927 bis Juli 1930 konnte Magschitz die Prüfungen für den „Höheren Dienst“ ablegen. Ab September 1934 wurde er schließlich in die Ausbildungsabteilung des BMfLV versetzt, wo er als Hauptreferent für die

⁵⁵⁷ Keilig, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 220.

⁵⁵⁸ BMfLV Zl. 64.849-Pers/I/58 vom 22. Dezember 1958. (Anm.: Das Dienstgutachten zur Reaktivierung erfolgte vom ehemaligen Oberst der Wehrmacht Ing. Steinhardt, der Magschitz noch aus der Zeit des Ersten Bundesheeres kannte. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2369, Beilage „Dienstgutachten des Leiters der Vorschriftenkommission“ zu BMfLV 6.589-Pers/I/58 vom 28. Jänner 1958.)

Infanterieausbildung arbeitete.⁵⁵⁹ Beim Anschluss an das Deutsche Reich im März 1938 übte Magschitz als Oberstleutnant d.G. die Funktion des Chefs des Generalstabes der Miliz des Bundesheeres aus.⁵⁶⁰

Als Oberstleutnant i.G. in die Deutsche Wehrmacht übernommen, nahm er am Frankreichfeldzug als Regimentskommandeur teil. Im November 1940 war Magschitz mit der Aufstellung des Infanterieregiments Nr. 428 beauftragt. Anschließend wurde er als Lehrer für Taktik bei den Bataillonsführerlehrgängen des Heeres eingesetzt. Im September und Oktober diente er im Stab der Führerreserve; und bis Kriegsende beim Heeresgruppenkommando Südwest eingeteilt, ging Magschitz im Mai 1945 in englische Kriegsgefangenschaft. Nach Auflösung des Lagers in Rimini im Oktober 1945 wurde Magschitz vom englischen Militärkommandanten für die Steiermark beauftragt, vier Arbeitsregimenter aufzustellen, welche dann auch zum Wiederaufbau in der Steiermark eingesetzt worden sind.⁵⁶¹

Nach der Entlassung aus der Gefangenschaft arbeitete Magschitz bis Ende 1953 bei der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya als Standesbeamter. Um jedoch wieder für ein neues Bundesheer tätig werden zu können, wurde er ab 1. Jänner 1954 als Vertragsbediensteter im „B-Status“ in das Kriegsarchiv aufgenommen, wo er als Leiter des Kartenarchivs fungierte. Als schließlich die Pensionierung von Hofrat (Oberst der Wehrmacht) Steinhardt heran stand, konnte Magschitz auf einen Arbeitsplatz im BMfLV versetzt werden. Als Vertragsbediensteter Oberstleutnant d.G. i.R. mit Sondervertrag (A-wertig) begann Magschitz seine Arbeit mit 1. Juli 1958 in der Vorschriftenkommission bei Hofrat (Oberst i.G. der Wehrmacht) Adalbert Filips.⁵⁶² Im Bezug auf den „Oberstenparagrafen“ lässt sich allerdings keine Einschränkung feststellen. Im Aufnahmeantrag als VB war Folgendes als Begründung festgehalten worden: „Der Genannte ist [Magschitz] für die Vorschriftenkommission des BMfLV vorgesehen und erscheint für diese Verwendung auf Grund seines Bildungsganges, seiner Generalstabsausbildung und Verwendung im höheren militärischen Dienst hierfür besonders geeignet. [*Zustimmung des Herrn Bundesminister liegt vor*]⁵⁶³ Da Oberstleutnant d.G. i.R. Magschitz bereits die Altersgrenze von 55 Jahren überschritten hat, kommt anlässlich einer allfälligen Reaktivierung die Übernahme als Offizier nicht in Betracht, sondern vielmehr als Beamter des höheren Dienstes der Heeresverwaltung.“⁵⁶⁴ Es kann also

⁵⁵⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2369, Lebenslauf von Magschitz als Beilage zu BMfLV Zl. 76.930Z/61.

⁵⁶⁰ Schematismus für das Bundesheer und die Bundesverwaltung, S. 118.

⁵⁶¹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2369, handschriftlicher Lebenslauf von Magschitz zu BMfLV 6.589-Pers/I/58 vom 28. Jänner 1958.

⁵⁶² BMfLV Zl. 42.675-Pers/I/58 vom 11. August 1958, Sondervertrag lt. § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

⁵⁶³ *Handschriftliche Anmerkung des Bearbeiters.*

⁵⁶⁴ BMfLV Zl. 6.589-Pers/I/58 vom 28. Jänner 1958, Amtsvortrag für die Aufnahme als VB mit Sondervertrag.

durchaus davon ausgegangen werden, dass für Magschitz trotz Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages, eine militärische Verwendung angestrebt worden war.

Mit 1. Jänner 1959 wurde Magschitz letztendlich „auf Grund seiner umfassenden militärischen Kenntnisse“ als wirklicher Hofrat des „Höheren Dienstes der Heeresverwaltung“ in den Personalstand des BMfLV reaktiviert.⁵⁶⁵ Mit 31. Dezember 1961 wurde Magschitz in den Ruhestand versetzt⁵⁶⁶ und im Jänner 1962 mit dem „Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ für den Auf- und Ausbau des Bundesheeres ausgezeichnet.⁵⁶⁷

Wirklicher Hofrat Oberst i.G. der Wehrmacht Ernst Nobis

(Ausbildungsabteilung)

Der Oberleutnant des Ersten Bundesheeres sowie hoch ausgezeichnete Oberst i.G. der Wehrmacht Ernst Nobis stellt mit Sicherheit die bekannteste Übernahme eines Obersten der Wehrmacht in das BMfLV dar.⁵⁶⁸ Nobis war im Zweiten Weltkrieg in nur viereinhalb Jahren vom Oberleutnant zum Oberst „bevorzugt“ befördert worden!⁵⁶⁹ Die von ihm in der Wehrmacht erworbenen Fähigkeiten in der Truppenführung sollten sich in seiner geplanten Einteilung als Kommandant der Militärakademie des Zweiten Bundesheeres niederschlagen.⁵⁷⁰ Obwohl Nobis Mitglied im NSR gewesen war, fand er dennoch als Oberadministrationsrat bzw. später als Hofrat und Leiter der Ausbildungsabteilung 1956 Aufnahme in das BMfLV. Trotz des „Oberstenparagrafen“ wurde Nobis in rein militärischen Bereichen, wie der Taktikausbildung am Generalstabslehrgang eingesetzt.⁵⁷¹ Im Rahmen des ersten Grenzeinsatzes an der österreichisch-ungarischen Grenze 1956 profitierte der Generaltruppeninspektor Oberst dhmD Fussenegger von Nobis' „Know-how“ in militärischen Belangen.⁵⁷² Vor seinem Tode am 7. März 1963 war Nobis dem Generaltruppeninspektorat zugeteilt und besuchte mit General der Infanterie Erwin

⁵⁶⁵ BMfLV Zl. 9.045-Pers-I/59 vom 30. Jänner 1959.

⁵⁶⁶ BMfLV Zl. 55.408-PersVR/61 vom 20. Oktober 1961.

⁵⁶⁷ BMfLV Zl. 201.866-PersZ/62 vom 18. Jänner 1962.

⁵⁶⁸ Anm.: Der Personalakt von Ernst Nobis konnte im ÖStA bis zur Abgabe der vorliegenden Arbeit nicht gefunden werden. Es kann daher bei der Biographie von Nobis nur auf Sekundärliteratur zurückgegriffen werden. Zuletzt wurde der Personalakt von Florian Berger verwendet. Die meisten Informationen über die Zeit vor und während des Zweiten Weltkrieges stützen sich daher vor allem auf die von ihm erstellte Biographie „Ritterkreuzträger im Österreichischen Bundesheer“.

⁵⁶⁹ Nobis wurde am 1. Dezember 1942 mit der Rangnummer 45 zum Oberst i.G. befördert. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 66.

⁵⁷⁰ KA/NL/B/1030, Karton 238; Entwurf der Spitzengliederung – handschriftliche Aufzeichnung Liebitzkys.

⁵⁷¹ Interview Generalmajor i.R. Otto Scholik am 21. April 2007.

⁵⁷² Siehe Beilage 2.

Fussenegger, mit dem er gemeinsam den österreichischen Generalstabskurs des Ersten Bundesheeres absolviert hatte, noch den laufenden Generalstabskurs.⁵⁷³

Ernst Nobis wurde am 18. Oktober 1901 in Graz geboren. Als „Spätberufener“ trat er erst mit 27 Jahren zum Alpenjägerregiment Nr. 9 in das Bundesheer ein. Nach Absolvierung der Militärakademie musterte Nobis 1933 als Leutnant aus. Am 12. Oktober 1936 erfolgte seine Einberufung zum Generalstabskurs beim „Kommando für Höhere Offizierskurse“ nach Wien.⁵⁷⁴ Teilnehmer an diesem Kurs waren u. a.: Karl Preßlmayer (Hofrat im Zweiten Bundesheer)⁵⁷⁵, August Rüling (General der Panzertruppe), Heinrich Jordis-Lohausen (Brigadier), Paul Lube (General der Fliegertruppe), Leo Waldmüller (General der Artillerie) und Werner Vogl (General der Artillerie). Bei der Übernahme des Ersten Bundesheeres durch die Deutsche Wehrmacht befand sich Nobis noch in der Ausbildung zum Generalstabsoffizier.⁵⁷⁶ Als Oberleutnant konnte er in die Deutsche Wehrmacht übernommen werden und seine Ausbildung zum Generalstabsoffizier an der Kriegsakademie in Berlin fortsetzen. Von den österreichischen Kameraden des Ersten Bundesheeres nahmen ebenfalls u. a. auch Erwin Fussenegger, Werner Vogl, Leo Waldmüller und Otto Seitz (General der Infanterie des Zweiten Bundesheeres) hieran teil.⁵⁷⁷ Im letzten Generalstabskurs des Ersten Bundesheeres sowie im Kurs an der Kriegsakademie in Berlin 1938, fanden sich viele Generale der Zweiten Republik wieder. Nobis konnte daher von Beginn seiner Karriere im Zweiten Bundesheer an auf gute Kontakte zurückgreifen.

Bei Kriegsausbruch diente Nobis im Stab des Gebirgsjägerregiments 138 und erhielt für seine Verdienste beim Polenfeldzug das Eiserne Kreuz II. Klasse sowie eine Beförderung zum Hauptmann. Als Bataillonskommandeur des 2. Bataillons der 97. leichten Infanteriedivision konnte Nobis die Gegenstöße der sowjetischen Truppen im Osten abwehren, sodass er hierfür am 1. Jänner 1942 das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz verliehen bekommen hat. Während der Frühjahrsoffensive wurde Nobis zum Major i.G. und im September 1942 zum Oberstleutnant i.G. „bevorzugt“ befördert. Anlässlich der Gefechte im Dezember 1942, wobei Nobis schwer am Unterarm verwundet wurde, wurde Nobis nach nur drei Monaten als Oberstleutnant zum Oberst i.G. „bevorzugt“ befördert. Ebenso wurde ihm aufgrund seiner hervorragenden Führerqualitäten bei einer zusammen gewürfelten Alarm-Kampfgruppe im Pschisch-Brückenkopf das Eichenlaub zum Ritterkreuz verliehen. 1944 wurde Nobis als

⁵⁷³ Bader, General Erwin Fussenegger, S. 166.

⁵⁷⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 268, BMfLV Erlass Zl. 31.095-Ausb/36.

⁵⁷⁵ Die in Folge in Klammer gesetzten Amtstitel beziehen sich auf die Verwendung im Zweiten Bundesheer.

⁵⁷⁶ Schematismus für das Österreichische Bundesheer, S. 181.

⁵⁷⁷ Herbert *Kristan*, Der Generalstabsdienst im Bundesheer der Ersten Republik (Wien 1990) 200.

Militärattaché nach Finnland entsandt. Bis zur Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 versah Nobis Dienst als Kommandeur der Heeresschule für Bataillons- und Abteilungsführer des Ersatzheeres. Sogar in der Kriegsgefangenschaft wurde Nobis als Kommandeur einer Gefangenen-Division eingesetzt. In dieser Funktion erwirkte er die vorzeitige Freilassung diverser Regimenter.⁵⁷⁸

Nach dem Krieg war Nobis bis 1956 als Betriebsstatistiker in einer Fahrzeugteilefabrik tätig.⁵⁷⁹ Nach Gründung des BMfLV wurde Nobis als Oberadministrationsrat in das Generaltruppeninspektorat bzw. in die Ausbildungsabteilung der Sektion II eingestellt. Obwohl Nobis im Mitgliederverzeichnis des NSR aus dem Jahre 1938 aufscheint, dürfte dennoch die Einstellung in das BMfLV wegen des „zivilen Status“ in der Heeresverwaltung keinerlei Schwierigkeiten bereitet haben.⁵⁸⁰

Am 23. Oktober 1956 brach in Ungarn nach einer Studentendemonstration in Budapest ein Volksaufstand aus, der ein militärisches Eingreifen der sowjetischen Truppen auslöste. Am 24. Oktober 1956 befahl das BMfLV die ersten militärischen Maßnahmen. Was als Exekutiveinsatz begonnen hatte weitete sich schließlich zum Grenzsicherungseinsatz des jungen Bundesheeres aus.⁵⁸¹ Anfang November hielt daher der Generaltruppeninspektor Oberst dhmD Fussenegger einen „Krisengipfel“ in der Kaserne Bruck-Neudorf ab, an der auch Oberadministrationsrat Nobis in Uniform teilnahm!⁵⁸²

Des Weiteren war Nobis als Taktiklehrer sowie als Kriegsgeschichtelehrer an den Generalstabskursen tätig. „Nobis hat an rein militärischen Veranstaltungen teilgenommen.“⁵⁸³ Nobis wurde schließlich auch zum Hofrat im Dienstzweig des „Höheren Dienstes der Heeresverwaltung“ der Dienstklasse VIII ernannt. Er verstarb während des Dienstes am 7. März 1963 an einem Herzschlag.⁵⁸⁴ Fussenegger schrieb aus diesem Anlass in sein Tagebuch, das auch die Stellung bzw. Funktion von Nobis als de facto „Offizier des Zweiten Bundesheeres“ unterstrich: „Mit Nobis ist ein anständiger Kamerad, ein hervorragender Soldat, ja vielleicht der bestausgezeichnetste Soldat des Bundesheeres überhaupt, gestorben. [...] Einen Ersatz für ihn habe ich nicht. Wer seine Arbeit machen wird ist noch unklar.

⁵⁷⁸ *Berger*, Ritterkreuzträger des Österreichischen Bundesheeres, S. 95f.

⁵⁷⁹ Ebenda, S. 96.

⁵⁸⁰ NSR Mitgliederverzeichnis, Auszüge aus den NSR-Grundbuchblättern (o. O. 1938) 5.

⁵⁸¹ Norbert *Sinn*, Schutz der Grenzen. Der Sicherungseinsatz des Österreichischen Bundesheeres an der Staatsgrenze zu Ungarn im Oktober und November 1956 (Graz 1996) 20f.

⁵⁸² Manfred *Rauchensteiner*, Spätherbst 1956. Die Neutralität auf dem Prüfstand (Wien 1981) 36. Vgl. Bild im Beilage 2. Das verwendete Foto stammt aus einer Vergrößerung des Originals. Vgl. MGF-Abt, Studiensammlung, Foto Wiedner 7/20. (Anm.: Von den ehemaligen Generalstabsoffizieren Scholik, Buschek und Leeb konnte eine etwaige Beorderung von Nobis im Einsatzfalle nicht ausgeschlossen werden. Vgl. Interviews mit o. G. am 18. April, 21. April und 25. Juni 2007.)

⁵⁸³ Interview mit Generalmajor i.R. Otto Scholik am 21. April 2007.

⁵⁸⁴ Nachruf vom Verein „Alt-Neustadt“ anlässlich der Beerdigung von Ernst Nobis im März 1963.

Gerade weil er nie aufgefallen ist und weil er nie in der Arbeit Schwierigkeiten gemacht hat, werde ich ihn doppelt vermissen.“⁵⁸⁵

Wirklicher Hofrat Oberst der Wehrmacht Friedrich Ebner

(Ergänzungskommando Oberösterreich)

Am 1. Juli 1943 zum Oberst befördert, konnte Ebner aufgrund des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages nicht in den „Militärischen Dienst“ überstellt werden. Obwohl Ebner bereits vor dem Anschluss an das Deutsche Reich Major „in der Verwendung im Generalstab“ des Ersten Bundesheeres gewesen war und am 22. Mai 1937 als Major in den Generalstab versetzt worden war⁵⁸⁶, wurde er nicht als Generalstabsoffizier, weil „unwürdig“, in die Wehrmacht übernommen.⁵⁸⁷ Als Oberst der Wehrmacht konnte er de iure nicht als Offizier in das neue Bundesheer übernommen werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte seine Einstufung in ein ziviles Dienstverhältnis in B-wertiger Verwendung (B-Status). Amtsrat Oberst a.D. Friedrich Ebner, dem seine Laufbahn als Generalstabsoffizier im Ersten Bundesheer unverschuldet unterbrochen worden war, konnte zumindest noch vor seiner Pensionierung im Dezember 1958 vom Amtsrat zum Oberadministrationsrat (A-wertig) ernannt werden.⁵⁸⁸

Friedrich Ebner wurde am 7. Jänner 1893 in Oberhollabrunn in Niederösterreich geboren. Nach Abschluss der Matura meldete sich Ebner als „Einjährig-Freiwilliger“ in die k.u.k. Armee. Den Ersten Weltkrieg erlebte er, im August 1914 zum Leutnant befördert, im Infanterieregiment Nr. 14. Als Oberleutnant beendete er den Krieg mit der „Silbernen Tapferkeitsmedaille II. Klasse“ und dem „Karl Truppenkreuz“.⁵⁸⁹ Während nach dem Krieg 1918 im Staatsamt für Heereswesen noch an Konzepten für ein Heer aus den Kadern und Ersatzbataillonen der ehemaligen k.u.k. Armee gearbeitet wurde, war die Aufstellung der Volkswehr schon im Gange. Freiwillige wurden aufgefordert, sich für den Dienst in der Volkswehr zu melden.⁵⁹⁰ Ebner trat den Dienst bei der Volkswehr im Bataillon Wels an. Anschließend wurde Ebner auch in das Erste Bundesheer übernommen und am 14. August 1928 zum Hauptmann befördert. 1930 absolvierte er den Kurs für den „Höheren militärischen Fachdienst“ und schloss die Prüfung „mit gutem Erfolg“ ab.⁵⁹¹ Vor der Übernahme in die Deutsche Wehrmacht wurde Ebner in der Militärabteilung des Kommandos der 2. Division

⁵⁸⁵ KA/NL/B/941, Ordner 8, S. 18.

⁵⁸⁶ BMfLV Zl. 17.438-Präs/1937 vom 25. Mai 1937.

⁵⁸⁷ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 193, Standesausweis mit Laufbahn Friedrich Ebner Seite 3.

⁵⁸⁸ BMfLV Zl. 33.866-Pers/I/58 vom 24. Juni 1958.

⁵⁸⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 193, Evidenzblatt Friedrich Ebner, Bataillon Wels (Abschrift 16. Juli 1951).

⁵⁹⁰ Karl *Glaubauf*, Die Volkswehr 1918-1920 und die Gründung der Republik (Wien 1993) 27.

⁵⁹¹ BMfI Zl. 5524-Pr./1951 vom August 1951.

als Major d.G. dienstverwendet.⁵⁹² Sein Stabschef, Oberst d.G. Wilhelm Neugebauer, welcher nicht in die Deutsche Wehrmacht übernommen worden war, war allerdings nach dem Krieg als Generalmajor a.D. und Stellvertreter von Liebitzky maßgeblich am Aufbau des neuen Bundesheeres beteiligt. Ebner dürfte daher auch Liebitzky, zumindest über Neugebauer, bekannt gewesen sein.

Am 14. März 1938 legte Friedrich Ebner als Major der Deutschen Wehrmacht den Diensteid auf „den Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler ab.“⁵⁹³ Am 1. August 1938 wurde Ebner zum Kompaniechef des Infanterieregiments Nr. 132 bestellt.⁵⁹⁴ Er wurde damit auf einen niedrigeren Posten eingeteilt als zuvor im Ersten Bundesheer. Während des Krieges wurde er schließlich mit 1. Juli 1943 im Wehrbezirkskommando München II zum Oberst befördert.⁵⁹⁵

Am 9. Mai 1945 ging Ebner in amerikanische Kriegsgefangenschaft aus der er am 29. Mai 1945 fliehen konnte. Zurück in Österreich meldete sich Ebner bei der Staatskanzlei – Heereswesen, das vom ehemaligen Volkswehroffizier und Oberstleutnant der Wehrmacht Franz Winterer geführt wurde. Mit dem Berufsmilitärpersonengesetz vom 5. September 1945 konnten durch die Regelung der Rechtsverhältnisse ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht zur Bildung von Personalständen herangezogen werden.⁵⁹⁶ Am 9. Dezember wurde daher Ebner als Oberst d.R. zur Abwicklungsstelle der Heeresamtsstelle in Oberösterreich einberufen.⁵⁹⁷ Die Einstellung erfolgte durch die oberösterreichische Landesregierung, weil infolge der Demarkationslinien der sowjetisch besetzten Zone nur ein beschränkter Einfluss der Zentralstelle Wien auf die personelle Besetzung der Heeresamtsstellen möglich war. Nach Auflösung der Heeresamtsstellen, die durch den Alliierten Rat am 11. Jänner 1946 verfügt worden war, wurde den Landesregierungen von Seiten des Bundeskanzleramtes nahe gelegt, das für die Abwicklung der Kriegsgefangenenfürsorge notwendige Personal von den ehemaligen Heeresamtsstellen zu nehmen. Dr. Emil Liebitzky schlug Ebner in einem Schreiben an den oberösterreichischen Landeshauptmann Dr. Heinrich Gleissner zur Aufnahme in die Abwicklungsstelle vor.⁵⁹⁸

⁵⁹² Schematismus für das Österreichische Bundesheer und die Heeresverwaltung, S. 135.

⁵⁹³ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 193, Evidenzblatt Friedrich Ebner, Bataillon Wels (Abschrift 16. Juli 1951).

⁵⁹⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 193, Verfügung der 44. Division, Abt. IIa Nr. 702/1938 geh. Vom 13. Juli 1938.

⁵⁹⁵ *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 231. (Anm.: Im Personalakt von Ebner fehlen jegliche Hinweise zu seiner Tätigkeit in der Deutschen Wehrmacht. Die Beförderung zum Oberst der wird allerdings angegeben.)

⁵⁹⁶ StGBI. Nr. 154/1945 vom 5. September 1945. Dieses Gesetz legte mit § 12 Abs. 1 die Anrechnung der Dienstzeiten auch nach dem 13. März 1938 fest und legte mit § 12 Abs. 5 eine Übertragbarkeit der erworbenen Dienstgrade in der Wehrmacht im österreichischen Militär fest.

⁵⁹⁷ BKA Zl. 140.113-L/46 vom 4. März 1945.

⁵⁹⁸ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 193, Schreiben Liebitzky an Dr. Glassner. Bezug zu BKA Zl. 140.113-L/46 vom 4. März 1946.

Ebner wurde in Folge beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung bei der Abwicklung und bei der Kriegsgefangenenfürsorge sowie nachher bis 1949 bei der Kriegsschädenabteilung verwendet.⁵⁹⁹ Bis 1951 war die dienstrechtliche Stellung von Oberst a.D. Ebner nicht geregelt. Bei der Bildung von Personalständen für ein zukünftiges österreichisches Heer konnte Ebner schließlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 als wirklicher Amtsrat des „Gehobenen Verwaltungsdienstes“ des Bundesministeriums für Inneres übernommen werden.⁶⁰⁰ Im Rahmen des Aufbaus der B-Gendarmerie und der Gendarmerieschulen (Abteilung 5Sch) des Innenministeriums, womit die administrative Trennung von Bundesgendarmerie und B-Gendarmerie vollzogen wurde, arbeitete Ebner bereits am Aufbau der zukünftigen Militärkommanden mit. Dabei hielt er engen Kontakt zu Neugebauer und Liebitzky.⁶⁰¹ Ebner arbeitete somit im Bundesland Oberösterreich bereits an rein militärischen Aufgaben.

Am 11. Jänner 1956 stimmte der Ministerrat dem Antrag über die Organisationsgrundsätze für das Bundesheer zu. Neben den Brigaden sollte noch ein territorial organisierter Grenzschutz entstehen. Demnach wurde in jedem Bundesland eine Ergänzungsabteilung zur Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen aufgestellt. Aufgrund des hohen Fehlbedarfs an Offizieren waren diese die Anlaufstelle für Bewerber.⁶⁰² Wirklicher Amtsrat Oberst a.D. Friedrich Ebner wurde mit 1. Juli 1957 zum Ergänzungskommando Oberösterreich dienstzugeteilt.⁶⁰³ Da eine dienstrechtliche Klärung hinsichtlich des Oberstenranges von Ebner im Juli 1957 aufgrund seiner geplanten Verwendung nicht notwendig war, konnte dieser 1958 als Oberadministrationsrat im Dienstzweig „Höherer Dienst der Heeresverwaltung“ ohne Probleme übernommen werden.⁶⁰⁴ Nach der Pensionierung Ebners erfolgte am 28. Jänner 1959 seine Ernennung zum Hofrat.⁶⁰⁵

Trotz des erreichten Oberstenranges in der Wehrmacht konnte Friedrich Ebner als Beamter der Heeresverwaltung beim Aufbau des Bundesheeres im Ergänzungskommando Oberösterreich mitwirken. Sein letzter Kommandant im Ergänzungskommando Oberösterreich war der ehemalige Oberst der Luftwaffe Alois Lindmayr.

⁵⁹⁹ BMfI Zl. 120.899-Ic/51, Amtsvortrag vom 19. Juni 1951.

⁶⁰⁰ BKA Zl. 61.348-4/1951 vom 17. August 1951.

⁶⁰¹ MGF-Abt/Karton 2. BH (Aufstellung 1955 und Paumgarten), Handzettel für Oberst Filips vom 3. August 1954.

⁶⁰² Walter *Blasi*, Die B-Gendarmerie 1952-1955 (Wien 2002) 48f.

⁶⁰³ Aufgrund des Wehrgesetzes 1955 wurden Beamte 6 Monate zur „probeweisen Dienstverwendung“ zum BMfLV dienstzugeteilt bevor sie auf einen Posten im BMfLV versetzt werden konnten. Vgl. BGBl. Nr. 181/1955 vom 7. September 1955, § 49 Abs. 5, S. 914.

⁶⁰⁴ BMfLV Zl. 33.866-Pers/I/58 vom 24. Juni 1958. Zur Übernahme von Obersten der Wehrmacht in die Heeresverwaltung vgl. BKA Zl. 36.172-Pr.1b/56, Entwurf an die Österreichische Präsidentschaftskanzlei vom 14. August 1956.

⁶⁰⁵ BMfLV Zl.: 7221-Präs/I/59 vom 28. Jänner 1959.

Wirklicher Amtsrat Oberst der Luftwaffe Alois Lindmayr

(Leiter Ergänzungskommando Oberösterreich)

Oberst der Luftwaffe Alois Lindmayr, bewährter und mit dem Ritterkreuz hoch ausgezeichnete Luftwaffenoffizier der Wehrmacht war ursprünglich vom Leiter der Luftabteilung, Oberst dhmD (Oberstleutnant i.G. der Luftwaffe/Wehrmacht) Paul Lube 1956 für den Leiter des neu aufzustellenden Luftparkes des Bundesheeres vorgesehen gewesen.⁶⁰⁶ Über Lindmayrs letzten Dienstrang in der Wehrmacht herrschte 1956 noch keine Klarheit.⁶⁰⁷ Auf Anfrage von Seiten des BMfLV in diversen deutschen Archiven konnte der Dienstgrad Oberst jedoch bestätigt werden und somit eine Übernahme in den aktiven Militärdienst nicht erfolgen.⁶⁰⁸ Schließlich erfolgte die Übernahme als wirklicher Amtsrat und Leiter des Ergänzungskommandos Oberösterreich. Seine Verwendungen in Generalstabsfunktionen während des Zweiten Weltkrieges konnten ihm dienstrechtlich nicht angerechnet werden, weshalb er in B-wertiger Funktion eingestuft wurde. Als Leiter des Ergänzungskommandos (später: Militärkommando) übte Lindmayr die Befehlsgewalt über die ihm unterstellten Militärs aus. Sein Stellvertreter sowie seine unmittelbaren Mitarbeiter waren, bis auf den wirklichen Amtsrat Friedrich Ebner, Berufsoffiziere mit den Rängen Hauptmann bis Oberstleutnant.⁶⁰⁹ Lindmayr füllte eine reine Kommandantenfunktion aus, wodurch er auch die Beurteilungen für die Beförderungen der Berufsoffiziere zu verfassen hatte.⁶¹⁰ Eine Ernennung zum wirklichen Hofrat konnte aufgrund seines vorzeitigen Todes 1965 nicht mehr stattfinden.

Alois Lindmayr wurde am 19. September 1901 in Laibach als Sohn eines Berufsoffiziers geboren. Nach Absolvierung der Militäroberrealschule in Wien arbeitete er als Bankangestellter bei der Wiener Giro Cassen Bank, bis Lindmayr 1925 zum Radfahrbataillon Nr. 2 zum Bundesheer einrückte. Von 1927 bis 1930 besuchte er die Offiziersschule in Enns und musterte in der Folge als Leutnant zum Fliegerregiment Nr. 1 aus. 1934 führte Lindmayr, bereits Oberleutnant, eine Aufklärungsstaffel (Focke Wulf Fw-86). 1936 bestand er die

⁶⁰⁶ Paul Lube war zur selben Zeit Oberleutnant der Luftstreitkräfte des Ersten Bundesheeres wie Lindmayr. Lube diente vor dem Anschluss beim Fliegerregiment Nr. 2, Lindmayr im Fliegerregiment Nr. 1.

⁶⁰⁷ Lindmayr wurde am 1. Oktober 1944 mit Rangdienstalder 1. Dezember 1944 „bevorzugt“ zum Oberst der Luftwaffe befördert. Vgl. Amtsvortrag zu BMfLV Zl. 21.177-Pers/I/58.

⁶⁰⁸ BMfLV Zl. 1397 int/56 vom 28. September 1956.

⁶⁰⁹ Stellvertreter von Lindmayr war Major Ludwig Groth (H2-Offizier). Weitere militärische Mitarbeiter: Oberstleutnant Ing. Loibetsberger, Major dWiD Eberhardt, Hauptmann Wesecky. Vgl. *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen des Bundesheeres.

⁶¹⁰ Disziplinaroberkommission beim BMfLV Zl.: 10-DOKfB/64 – Verschlussakt: Disziplinarsache gegen Lindmayr Alois.

Vorprüfungen für den Generalstabslehrgang 1936/37, wurde aber wegen der zu hohen Teilnehmerzahl nicht mehr in diesen Kurs einberufen. Vor der Übernahme in die Deutsche Wehrmacht kommandierte Lindmayr die Aufklärungsstaffel des Fliegerregiments Nr. 1.⁶¹¹

Als Hauptmann in die Deutsche Luftwaffe übernommen, erlebte er den Krieg gegen Polen als Staffelchef im Kampfgeschwader Nr. 76. Danach kam Lindmayr mit seiner Staffel im Westfeldzug zum Einsatz. Lindmayr absolvierte mehr als 70 Feindflüge und während eines Angriffes auf den Flugplatz Escamains vernichtete Lindmayr mit seiner Staffel 28 abgestellte, feindliche Flugzeuge. Bei einem Angriff auf den Verschiebebahnhof von Rennes traf Lindmayr abgestellte Munitionszüge. Aufgrund seiner Erfolge erhielt Lindmayr am 17. Juli 1940 das Ritterkreuz. Bis April 1941 flog er noch an der Front als Gruppenkommandeur des Kampfgeschwaders Nr. 76 sowie bis Ende 1942 als Kommandeur der Sondergruppe „L“ des Generals der Kampfflieger. Danach folgten Verwendungen als Gruppenleiter Ic und Ia des Luftgaukommandos XXV in Dneprpetrowsk und Kommandeur eines Ausbildungskommandos der ungarischen Fliegerbrigade 102 an der Ostfront. Zwischen Februar und Oktober 1944 kam Lindmayr als Kommandeur der Flugzeugführerschule 123 in Graz-Thalerhof wieder zurück nach Österreich. Eine richtige Ausbildung der Piloten konnte jedoch nicht mehr betrieben werden, da aufgrund der Kriegslage sowie der Treibstoffknappheit es an allem fehlte.⁶¹² Wenige Wochen vor Kriegsende organisierte der bereits zum Oberst der Luftwaffe beförderte Lindmayr, nun Kommandeur der Flugzeugführerschule Kaufbeuren, die kampflöse Übergabe der Stadt und des Flugplatzes an die US-Truppen.⁶¹³

Als Lindmayr 1946 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, arbeitete er in der Privatwirtschaft als Buchhalter bei den Österreichischen Stickstoffwerken, als kaufmännischer Angestellter bei der Firma „Steiners Erben“ sowie als Vertreter der Krankenversicherungsanstalt. Als schließlich die Planungen für den Aufbau der österreichischen Luftstreitkräfte erfolgen sollten, wurde Lindmayr aufgrund seiner Erfahrungen und besonderen Qualifikation von der Bundesregierung Raab mit den Planungen betraut.⁶¹⁴ Mit 1. Mai 1955 erfolgte daher die Aufnahme als Vertragsbediensteter in die Oberösterreichische Landesregierung, um eine etwaige Reaktivierung für ein neues Bundesheer zu erleichtern. Lindmayr hoffte auf eine Wiederverwendung als Offizier, was ihm seit Beendigung des Krieges vorschwebte und er bei den privaten Firmen immer offen angab.

⁶¹¹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2369, Dienstzeitenbestätigung Erstes Bundesheer erstellt von Kriegsarchiv Zl. 19039/1957 vom 12. März 1957.

⁶¹² AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2369, Beilage zum Aufnahmeantrag mit Abschrift aus Personalakt Luftwaffe Zl. 250100.

⁶¹³ *Berger*, Ritterkreuzträger des Bundesheeres, S. 90.

⁶¹⁴ Ebenda.

Daher wurde er auch bei den zivilen Aufstiegsmöglichkeiten, laut eigener Angaben, stets übergangen.⁶¹⁵

Als am 15. Juli 1955 das Amt für Landesverteidigung als Sektion VI des BKA gebildet wurde, blieb Lindmayr als Vertragsbediensteter in der Oberösterreichischen Landesregierung. Während dieser Zeit stand Lindmayr sicherlich in Kontakt mit seinem ehemaligen Kameraden aus dem Ersten Bundesheer sowie der Luftwaffe Oberstleutnant i.G. Lube. Eine eigene Luftabteilung entstand unter der Leitung des ehemaligen Majors der Wehrmacht Josef Bizek (Leutnant im Ersten Bundesheer) im Amt für Landesverteidigung. Vor allem als dann der ehemalige Oberstleutnant i.G. der Luftwaffe Paul Lube als Leiter der Luftabteilung im BMfLV fungierte, war man besonders um den erfahrenen Oberst der Luftwaffe a.D. Alois Lindmayer bemüht. So versuchte man den Nachweis zu erbringen, Lindmayr sei nicht wirklich Oberst gewesen, weil er noch kurz vor Kriegsende kein Oberstgehalt bezogen hat bzw. versuchte man herauszufinden, ob denn der Beförderungsnachweis den Weg in den Personalakt Lindmayrs geschafft hatte.⁶¹⁶

Ende 1956 erging schließlich der Antrag, Lindmayr mit einem Sondervertrag zum BMfLV (Ergänzungskommando Oberösterreich) aufzunehmen.⁶¹⁷ Jedoch musste aufgrund des Oberstenranges von Lindmayr, wie bei Filips, das Auswärtige Amt zustimmen, um internationale Missverständnisse zu vermeiden.⁶¹⁸ Die Staatspolizeilichen Erhebungen zur Person Lindmayrs ergaben keine Auffälligkeiten und somit erfolgte die Aufnahme als VB Oberst a.D. mit Sondervertrag in das BMfLV mit 1. Februar 1957.⁶¹⁹ Als Leiter des Ergänzungskommandos konnte Lindmayr seine Fähigkeiten als Organisator und ehemaliger Berufsoffizier voll ausspielen. Mit Jänner 1958 folgte die „offizielle“ Bestellung zum Leiter des Ergänzungskommandos Oberösterreich, wo er als „de facto“ Militärkommandant agierte. Am 1. Juni 1959 erhielt er schließlich den Amtstitel wirklicher Amtsrat der Verwendungsgruppe B im Dienstzweig „Gehobener Dienst der Heeresverwaltung“.⁶²⁰ Damit war er endgültig in den Personalstand als Beamter des BMfLV aufgenommen worden.

Lindmayr selbst war mit der zivilen Einteilung nie ganz zufrieden. Dies lässt sich auch durch die Dienstbeschreibung seines Vorgesetzten Generalmajor Linhart herauslesen, der 1961 seine

⁶¹⁵ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2369, handschriftlicher Lebenslauf Oberst a.D. Lindmayr vom 17. Mai 1965. (Anm.: Lindmayr gibt in diesem Lebenslauf an, dass er aufgrund der „Staatsvertragsklausel“ nicht als Offizier übernommen werden konnte.)

⁶¹⁶ Zu Anfragen bzgl. Lindmayrs letztem Wehrmachtsrang vgl. BMfLV Zl. 1397 int/56. Zu den Bemühungen um eine Anstellung als Berufsoffizier vgl. *Berger*, Ritterkreuzträger, S. 90.

⁶¹⁷ BMfLV 246.659-I/Pers/56 vom Dezember 1956.

⁶¹⁸ Gemäß einem Rundschreiben der Abteilung 4 (Auswärtige Angelegenheiten) des BKA ist deren Zustimmung erforderlich. Vgl. BKA Abt 4 Zl. 41.620-4/1950 vom 12. Dezember 1950.

⁶¹⁹ BMfLV Zl. 250.100-I/Pers/56 vom 15. Jänner 1957.

⁶²⁰ BMfLV Zl. 21.177-Pers/I/59 vom 1. Juni 1959.

Beurteilung wie folgt abgab: „[Lindmayr] besitzt mehr Interesse für den Truppendienst als für das Ersatzwesen. [...] Als Leiter auf einem Dienstposten, bei dem er anordnen und befehlen kann, sehr geeignet.“⁶²¹

Wäre Lindmayr „nur“ Oberstleutnant in der Luftwaffe geworden so hätte er sicherlich eine führende Rolle beim Aufbau der österreichischen Luftstreitkräfte gespielt. Da er jedoch keinen Generalstabslehrgang vor wie auch während des Krieges absolviert hatte, wäre ihm eine Karriere als General der Flieger vermutlich verweigert worden. Den Aufstieg zum Brigadier (Dienstklasse VIII) hätte er allerdings als Berufsoffizier und Leiter des Luftfuhrparks im BMfLV sicherlich erreichen können.⁶²²

Wirklicher Amtsrat Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger

(Ergänzungskommando Tirol)

Oberst der Wehrmacht Leopold Hundegger kam beim Aufbau des Bundesheeres eine besondere Stellung zu. Als der Landeshauptmann von Tirol, Dr. Gruber, am 12. Oktober 1945 die Aufstellung einer Heeresamtsstelle Tirol anordnete, die sich mit der Liquidierung der bestehenden Heereseinrichtungen, dem Heimkehrerwesen und der Evidenz der Wehrmattsangehörigen befassen sollte, wurde Hundegger bereits wieder in dieser „militärähnlichen“ Organisation eingestellt.⁶²³ Hundegger wurde als wirklicher Amtsrat 1951 auf einen Arbeitsplatz im Unterrichtsministerium im B-Status aufgenommen. Als das „Aufgebot“, die B-Gendarmerie und die Gendarmerieschulen fieberhaft von der Pensionsabteilung A unter der Leitung von Hofrat Liebitzky in Vorbereitung standen, wurde Hundegger mit 1. Mai 1952 zur Tiroler Landesregierung zugeteilt.⁶²⁴ Hundegger bearbeitete im Auftrag des „Wiener Komitees“ die papiermäßige, geheime Aufstellung von Truppenteilen im Rahmen der westlichen Alliierten und die Aufstellung der B-Gendarmerie im Bundesland Tirol. Unter dem Decknamen „Leopold“ korrespondierte Hundegger mit der Abteilung von Amtsrat Polizeioberrst Linhart (SPÖ) und „Dr. Wiener“ bzw. „Sirius“ (Liebitzky – ÖVP).⁶²⁵ Hundegger warb zu diesem Zwecke den ehemaligen Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht Otto

⁶²¹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2369, Qualifikationsbeschreibung des wirklichen Amtsrates Alois Lindmayr vom 11. März 1960.

⁶²² Anm.: Lindmayer wäre sicherlich auch noch Hofrat (Dienstklasse VIII) geworden, da er sich seit 1962 bereits in der Dienstklasse VII befand und aufgrund seiner leitenden Tätigkeit der Aufstieg in die Dienstklasse VIII, ähnlich wie bei Ebner, erfolgt wäre.

⁶²³ Manfred *Rauchensteiner*, Nachkriegsösterreich, in: ÖMZ 6/1972.

⁶²⁴ BKA Zl. 2536-Präs.II/1952 vom 30. April 1952.

⁶²⁵ Der gebotenen Geheimhaltung der russischen Besatzungsmacht gegenüber, führte zum Gebrauch von Decknamen, die nur den mit der Sache Vertrauten verständlich waren. Vgl. KA/NL/B/920, Brief Hundeggers an Hofrat Dr. Broucek (Staatsarchiv) vom 12. Oktober 1975.

Seitz⁶²⁶ für die Führung der Gendarmerieschule Tirol an.⁶²⁷ Bereits seit Gründung des Amtes für Landesverteidigung für dieses tätig, wurde Hundegger erst mit Wirkung vom 1. März 1957 in das Ergänzungskommando Tirol als wirklicher Amtsrat des Dienstzweiges „Gehobener Dienst der Heeresverwaltung“ in den Personalstand der BMfLV übernommen.⁶²⁸

Leopold Hundegger wurde am 3. Februar 1899 in Innsbruck als drittes von zehn Geschwistern geboren. Als Einjährig-Freiwilliger rückte er 1917 zum Tiroler Kaiserjägerregiment Nr. 1 ein und schaffte es gegen Ende des Ersten Weltkrieges bis zum Zugführer befördert zu werden. Nach dem Krieg studierte Hundegger Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, brach das Studium aber nach dem Tod seines Vaters ab und rückte 1923 zum Bundesheer ein. Von 15. September 1923 bis 15. August 1923 besuchte er, gemeinsam mit (Oberst der Wehrmacht) Wurm und Večernik sowie (Oberstleutnant der Wehrmacht) Linhart, die Heeresschule in Enns, wonach er als Leutnant wieder zum Alpenjägerregiment Nr. 12 ausmusterte. Bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich versah Hundegger als Hauptmann Dienst in der Divisionskraftfahrabteilung Nr. 1.⁶²⁹

In die Deutsche Wehrmacht als Hauptmann übernommen, fand er vorerst Verwendung im Stab des XVIII Armee Kommandos. Am 1. Dezember 1939 zum Major befördert führte Hundegger die Kraftfahrersatzabteilung Nr. 8. Nach zweieinhalb Jahren „normmäßig“ zum Oberstleutnant befördert, führte er ab September 1944 als Kommandeur die Panzernachschubtruppe Nr. 2. In dieser Funktion wurde er auch am 1. Dezember 1944 zum Oberst befördert.⁶³⁰ Am 8. Mai 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten, kehrte er am 28. Juni 1945 in seine Heimat zurück. Drei Monate danach erfolgte seine Aufnahme in die Heeresamtsstelle Tirol.⁶³¹ Doch schon im Jänner 1946 erfolgte auf Grund der durch die alliierte Militärkommission für Österreich verfügten Auflösung der Heeresamtsstelle Tirol mit

⁶²⁶ Otto Seitz war NSR Mitglied. Seitz stieg im Zweiten Bundesheer zum General der Infanterie auf. Vgl. NSR Mitgliederverzeichnis, Auszüge aus den NSR-Grundbuchblättern (Wien 1938) 5.

⁶²⁷ KA/NL/B/920, Korrespondenz „Leopold“ [Hundegger] mit „Dr. Wiener“ [Liebitzky] vom 8. Juni und 22. Juni 1952. *„Im Anschluss an unser Gespräch vergangenen Mittwoch haben wir [Liebitzky, Hundegger] auch über Otto Seitz gesprochen, den du [Hundegger] als für eine gewisse Verwendung besonders geeignet geschildert hast. Ich möchte dich nun bitten, ihn sogleich vertraulich zu fragen, ob er geneigt wäre, in einer seinem alten Beruf nahen Verwendung (als Bataillonskommandant) tätig zu sein.“*

⁶²⁸ BMfLV Zl. 7.158-Präs/I/57.

⁶²⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, Stammdatenblatt Grund.-Nr. 214964 mit handschriftlichem Lebenslauf von Leopold Hundegger vom 22. Jänner 1947 sowie Auszug aus Stammdatenblatt der Landeshauptmannschaft Tirol vom 5. Februar 1947.

⁶³⁰ *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 89.

⁶³¹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, Schreiben des Staatskommissär für die unmittelbaren Bundesangelegenheiten an Hundegger vom 16. Oktober 1945.

Wirkung vom 11. Jänner 1946 die Aufhebung seiner Dienstleistung.⁶³² Die ehemaligen Heeresamtstellen wurden, um den Personalstand für ein künftiges neues Heer aufbauen zu können, den Bundesländern übergeben. Beim Amt der Tiroler Landesregierung fand daher Hundegger als Vertragsbediensteter und Leiter der Evidenzstelle weiter Beschäftigung. Er hatte unmittelbare Bundesangelegenheiten zu bearbeiten und vermutlich schon mit der nach der Liquidierung des Heeresamtes neu entstandenen Abteilung „L“ im BKA unter der Leitung von Liebitzky zusammenzuarbeiten. Am 4. Mai 1950 wurde Hundegger als Vertragsangestellter bei der Universität Innsbruck angestellt und gehörte somit „auf dem Papier“ dem Unterrichtsministerium an.⁶³³ Zwei Jahre später sollte sich für die Universität Innsbruck herausstellen, dass der Posten, den sie Hundegger zur Verfügung gestellt hatten durch ihn – mittlerweile zum wirklichen Amtsrat ernannt – zwar besetzt, er aber de facto für das Unterrichtsministerium nicht mehr existent war. Mit der Aufstellung der Gendarmerieschulen wurde Hundegger wieder zur Landesregierung dienstzugeteilt. Als Begründung wurde kryptisch angegeben: „Dem Herren Bundesminister für Inneres und dem Herren Bundesminister für Unterricht sind die Gründe dieser Personalmaßnahme bekannt.“⁶³⁴ Hundegger konnte zu diesem Zeitpunkt durchaus noch davon ausgehen, wieder als Berufsoffizier in einem neuen Bundesheer reaktiviert werden zu können. Eifrigst wurde daher an der personenmäßigen Erfassung und Aufstellung der Gendarmerieschulen auch mit Obersten der Wehrmacht, wie Hundegger, gearbeitet. Hundegger kam die Aufstellung des „Aufgebotes“ in Tirol zu. Da allerdings bereits viele Offiziere in der Privatwirtschaft arbeiteten und demnach oft weitaus mehr verdienten, musste man ihnen eine Aufnahme insofern „schmackhaft“ machen, dass Sonderzulagen auf das Gehalt genehmigt wurden, um zumindest Schlüsselpersonal im B-Status und anschließend in einem neuen Heer halten zu können. Hundegger machte daher Liebitzky den Vorschlag, Sonderzulagen zum normalen Gehalt zu genehmigen.⁶³⁵ Dies wurde auch in Einzelfällen bewilligt und verfügt sowie auch im BMfLV teilweise beibehalten.

Nach Abschluss des Staatsvertrages machte sich Hundegger wahrscheinlich keine Illusionen mehr über eine Reaktivierung als Berufsoffizier. Dennoch wurde er sofort nach Aufstellung des Amtes für Landesverteidigung diesem dienstzugeteilt. Mit 1. März 1957 konnte endlich eine endgültige Übernahme als wirklicher Amtsrat der Heeresverwaltung in den

⁶³² AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, Schreiben des Staatskommissär für die unmittelbaren Bundesangelegenheiten an Hundegger vom 10. Jänner 1946.

⁶³³ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, Universität Innsbruck Zl. 1100-61/3-1950 vom 4. Mai 1950.

⁶³⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesamtsdirektion Zl. 44a vom 16. April 1952.

⁶³⁵ KA/NL/B/920, Korrespondenz „Leopold“ [Hundegger] mit „Dr. Wiener“ [Liebitzky] vom 1. Juli 1952.

Personalstand des BMfLV erfolgen.⁶³⁶ Der „Oberstenparagraph“ konnte auch seine Aufnahme letztendlich nicht verhindern. Denn Hundegger hatte aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung bei der Evidenz und beim Erstellen von Personalständen 1945 bis 1955 nun die Aufgabe als „Kommandant“ der Ergänzungskommandos Oberösterreich, Burgenland und Niederösterreichs“ die Erfassung der Wehrpflichtigen „theoretisch“ durchzuführen.⁶³⁷

Mit 1. September 1960 wurde Hundegger in den Ruhestand versetzt. Seine Dienstbeschreibung war während seiner gesamten Dienstzeit nur mit „ausgezeichnet“ beurteilt worden: „durch und durch Offizier“.⁶³⁸

Dass Hundegger Oberst der Wehrmacht war, dürfte Liebitzky nicht gestört haben, war er doch NS-politisch unbelastet und gut mit Linhart und ihm selbst bekannt.⁶³⁹ Aufgrund des „Oberstenparagraphen“ und der Bestimmungen des § 49 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1955 konnte Hundegger zwar nicht als Berufsoffizier übernommen werden, aber es wurde ihm ein adäquater ziviler Arbeitsplatz, welcher seiner Stellung und Ausbildung entsprach, im Ergänzungskommando in Tirol übertragen.

Wirklicher Amtsrat Oberst der Wehrmacht Theodor Eigner

(Ergänzungsabteilung im BMfLV)

Theodor Eigner, am 1. April 1942 zum Oberst der Wehrmacht befördert, war Major im Wiener Infanterieregiment Nr. 15 des Ersten Bundesheeres gewesen. Eigner wurde ab 2. Juni 1958, mittlerweile 62jährig, zur Ergänzungsabteilung im BMfLV dienstzugeteilt und schließlich am 1. Juli 1959 zum wirklichen Amtsrat des Dienstzweiges „Gehobener Dienst der Heeresverwaltung“ in den Personalstand des BMfLV übernommen.⁶⁴⁰ Eigner arbeitete unmittelbar mit Generalmajor Linhart am Aufbau des Ergänzungswesens zusammen.

Theodor Eigner wurde am 29. Februar 1896 in Wien geboren. Nach Ablegung der Matura an der Landwirtschaftlichen Mittelschule in Klosterneuburg trat Eigner als Einjährig-Freiwilliger zum k.u.k. Infanterieregiment Nr. 4 ein. Im Jänner 1916 bereits zum Leutnant befördert, führte er als Kommandant die Sturmkompanie der 10. Division und als Oberleutnant im Mai

⁶³⁶ BMfLV Zl. 7.158-Präs/I/57.

⁶³⁷ BKA-AfLV Zl. I/Erg/DrB/56 vom 20. April 1956.

⁶³⁸ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, Qualifikationsbeschreibung über Leopold Hundegger, Formblatt B vom 14. Okt. 1959 und 29. März 1960.

⁶³⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 1996, Bundespolizeidirektion Innsbruck, Akt Betreff Leopold Hundegger an das Bundesministerium für Unterricht vom 9. Dezember 1950.

⁶⁴⁰ BMfLV Zl. 38.990-Pers-II/59 vom 11. Juni 1959.

1918 eine neu aufgestellte Sturmkompanie im Sturmbataillon Nr. 10. Nach dem Krieg in die Volkswehr und anschließend in das Bundesheer übernommen, kam er als Hauptmann zum Infanterieregiment Nr. 5. Im Mai 1934 zum Major befördert, diente Eigner bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich beim Infanterieregiment Nr. 15.⁶⁴¹

Als Major in die Deutsche Luftwaffe versetzt, führte Eigner, nach dem Umschulungslehrgang für österreichische Offiziere, eine schwere Fliegerabwehrbatterie beim Fliegerabwehrregiment Nr. 33. Als Oberstleutnant erhielt er während des Westfeldzuges für die Kampfhandlungen und die Abschüsse seiner Batterie das Fliegerabwehr-Kampfabzeichen verliehen.⁶⁴² Im April 1942 zum Oberst befördert und zuletzt noch als Regimentskommandeur eingesetzt, verblieb er in diesem Rang bis Kriegsende.

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte Eigner vom 1. März 1948 bis 31. Dezember 1949 als Vertragsbediensteter im Bundesministerium für Volksernährung unterkommen. Aufgrund der Auflösung des Ernährungsinspektorats wurde Eigner zur probeweisen Dienstverwendung in die Finanzlandesdirektion dienstzugeteilt. Ob Eigner in dieser Abteilung des Landes bereits mit Liebitzkys Abteilung L des Finanzministeriums zusammengearbeitet hat, kann hier nur angenommen werden.⁶⁴³ Die „offizielle“ militärische Tätigkeit begann für Eigner schließlich im Juni 1958 mit der Zuteilung zur Ergänzungsabteilung des BMfLV. Eigner erhielt einen Sondervertrag als Vertragsbediensteter der Heeresverwaltung im „Gehobenen Fachdienst“.⁶⁴⁴ In der Folge konnte Eigner wegen seiner Tätigkeit in der Ergänzungsabteilung des BMfLV mit 1. Juli 1959 zum wirklichen Amtsrat ernannt und somit in der „Gehobenen Dienst der Heeresverwaltung“ in den Personalstand des BMfLV übernommen werden.⁶⁴⁵

Oberst der Wehrmacht Theodor Eigner konnte in der Ergänzungsabteilung des BMfLV sein Fachwissen zum Aufbau der Fliegerabwehr einbringen. In der Ergänzungsabteilung dienten bis auf Generalmajor Linhart und Oberleutnant Walter Kucera nur Zivilisten. Bei Eigners Reaktivierung kann davon ausgegangen werden, dass der Aufgabenbereich im Gegensatz zu anderen Obersten der Wehrmacht, rein zivile, organisatorische Tätigkeiten umfasste. Mit 1. Jänner 1962 wechselte Eigner in den wohlverdienten Ruhestand.⁶⁴⁶

⁶⁴¹ Nachlass *Eigner*, Personalnachweis mit Dienstlaufbahn von Theodor Otto Eigner von 1918 bis 1942. Mit freundlicher Genehmigung Prof. Walter Schwarz.

⁶⁴² Nachlass *Eigner*, Antrag auf Verleihung des Kampfabzeichens der Flakartillerie vom 18. März 1942 sowie Befehl 18. Flakdivision Zl. IIa Nr. 51/42 o Az. 29e vom 14. Mai 1942. Mit freundlicher Genehmigung Prof. Walter Schwarz.

⁶⁴³ Nachlass *Eigner*, Dienstbestätigung des Ernährungsinspektorates vom 31. Dezember 1949. Mit freundlicher Genehmigung Prof. Walter Schwarz.

⁶⁴⁴ BMfLV Zl. 37.021-Pers/I/58 vom 10. Juli 1958.

⁶⁴⁵ BMfLV Zl. 38.990-Pers-I/59 vom 11. Juli 1959.

⁶⁴⁶ BMfLV Zl. 73.203-PersVR/61 vom 1. Dezember 1961.

Regierungsrat wirklicher Amtsrat Oberst der Wehrmacht Hubert Wurm

(Kommandant Technischer Kontrolldienst im BMfLV und Leiter der Telegraphenzeuganstalten des Bundesheeres)

Als Oberst der Wehrmacht war Hubert Wurm Nachrichtenfürer in der 3. Jagddivision der Luftwaffe und als solcher verantwortlich für den gesamten Luftaufklärungsdienst im holländischen, belgischen, nordfranzösischen und nordwestdeutschen Raum. Ihm waren drei Funkmeßregimenter unterstellt. Wurms Erfahrungen im Aufklärungsdienst waren gerade im Kalten Krieg für das österreichische Bundesheer unerlässlich. Am 15. November 1956 als VB Oberst a.D. („Gehobener Fachdienst der Heeresverwaltung“)⁶⁴⁷ in das BMfLV aufgenommen, oblag dem ehemaligen Oberst der Wehrmacht die Leitung des gesamten Funkaufklärungs- und Kontrolldienstes des Bundesheeres im Rahmen des Technischen Kontrolldienstes, der dem BMfLV im Wege der Nachrichtengruppe (Leitung Major der Wehrmacht Hofrat Kurt Fechner, ehemaliger Mitarbeiter im Abwehrdienst des Generalmajors der Wehrmacht Erwin Lahousen) unmittelbar unterstellt war. Ferner oblag ihm der Aufbau des Chiffrierdienstes, die laufende fachliche Aus- und Fortbildung der ihm unterstellten Offiziere. Als einziger Zivilist und Leiter einer rein militärischen Abteilung führte Wurm, am 1. Jänner 1958 zum wirklichen Amtsrat des „Gehobenen Dienstes der Heeresverwaltung“ ernannt, acht ihm unmittelbar in der Abteilung zugeteilte Berufsoffiziere.⁶⁴⁸ Wurm besetzte, trotz des fehlenden Generalstabskurses in der Ersten Republik und der Deutschen Wehrmacht, einen Arbeitsplatz im BMfLV, der aufgrund seiner Wichtigkeit (und Wertigkeit) nach ihm mit einem H1-Offizier nachbesetzt worden ist. Aufgrund des „Oberstenparagraphen“ konnte Wurm nicht als Berufsoffizier übernommen werden, füllte aber einen rein militärischen Arbeitsplatz als „de facto“ Offizier mit dem Rang eines Obersten aus. Da er im zivilen Dienstverhältnis der Heeresverwaltung stand, und man ihm daher nicht die gleiche Rangerhöhung wie die eines Berufsoffiziers zukommen lassen konnte, wurde ihm ein finanzieller „Härteausgleich“ zugebilligt.⁶⁴⁹

Geboren am 23. August 1901 in Kirchberg a.d. Raab, wurde Wurm nach Besuch der Kadettenschule 1921 in das Bundesheer aufgenommen. Ab 1923 besuchte er die

⁶⁴⁷ BMfLV Zl. 9668-Pers/I/57 vom 1. März 1957. Sondervertrag gem. § 36 VBG 1948 sowie Aufnahmeantrag BMfLV Zl. 3056-Pers/I/57 vom 9. Jänner 1957 von General Liebitzky für den Bundesminister am 9. Jänner 1957 unterzeichnet.

⁶⁴⁸ BMfLV Zl. 4.087-Pers/I/58, Reaktivierung Hauptmann i.R. Hubert Wurm. (Anm.: Im Amtsvortrag des Antrages zur Aufnahme wurde ein freier Posten des Dienstzweiges „Truppenoffizier“ (H2-Offizier) für Wurm gebunden, um diesen als wirklichen Amtsrat (Beamten) in das BMfLV übernehmen zu können. Vgl. BMfLV Zl. 55.607-Pers/I/57 vom 15. Oktober 1957.)

⁶⁴⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 3023, BMfLV Zl. 244.815-PersZ/64 vom 7. Oktober 1964, Zuerkennung einer Personalzulage für Hubert Wurm.

Offiziersschule in Enns. Gemeinsam mit Franz Večernik, Ferdinand Linhart und Leopold Hundegger musterte Wurm 1925 als Leutnant aus. 1934 wurde Wurm als Truppenoffizier an die Theresianische Militärakademie versetzt, wo er, bereits Hauptmann, die Bekanntschaft mit dem ebenfalls an der Militärakademie Dienst vershenden Leutnant Fussenegger gemacht haben dürfte. An der Militärakademie führte Wurm eine Kompanie und fungierte als Lehrer für das Telegraphenwesen.⁶⁵⁰

In die Deutsche Wehrmacht als Hauptmann übernommen, wurde er aufgrund seiner Spezialkenntnisse im Radarwesen bereits 1939 zum Major befördert und als Kommandeur eines Funkverbindungsstabes im VIII. Fliegerkorps und später in der Funkhorchabteilung des Oberkommandos der Luftwaffe verwendet. Es folgte die Teilnahme am Frankreichfeldzug sowie Einsätze in Griechenland und Kreta sowie in Russland. 1943 arbeitete Wurm im Reichsluftfahrtministerium an der Entwicklung eines „Luftnachrichten und Funkmessradar“ – Gerätes. Ferner übernahm er als Kommandeur die Funkmessabteilung des Versuchsregiments und schließlich das Versuchsregiment der Luftwaffe. Am 1. März 1944 zum Oberst befördert, war Wurm als Nachrichtenführer der Luftwaffe verantwortlich für den gesamten Luftaufklärungsdienst in Westeuropa. Am Ende des Krieges kam Wurm in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 1. Juni 1946 wieder entlassen wurde.⁶⁵¹

Vor der Aufnahme in das BMfLV arbeitete Wurm in der Stadtleitung der ÖVP Graz. Ab 1948 fand Wurm Verwendung im Roten Kreuz, bei welchem er bis zur Aufnahme im BMfLV am 1. März 1957 verblieb. Als 1955 das Amt für Landesverteidigung gegründet worden war, bewarb sich Wurm umgehend um eine Anstellung. Die Bestimmungen des Staatsvertrages waren ihm bekannt. Daher verwies er auf seine fachlichen Kompetenzen. Wurm hielt im Bewerbungsbogen fest: „Wenn ich trotzdem in der ehemaligen Deutschen Luftwaffe zum Dienstrang eines Obersten aufrückte, so liegt dies neben rein fachlichen Gründen vor allem daran, dass bei technischen Truppenteilen die gründliche österreichische Ausbildung geschätzt wurde und deren Offiziere gerne für Spezialverwendungen herangezogen und dementsprechend gefördert worden sind. Ich bitte daher das Amt für Landesverteidigung von der Anwendung der mir nachteiligen Kollektivbestimmung des Staatsvertrages Abstand nehmen zu wollen und mich für einen der in Frage kommenden Ausnahmefälle vorzusehen.“⁶⁵²

⁶⁵⁰ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 3023, Ansuchen um Einstellung in das österreichische Bundesheer, Beilage militärischer Lebenslauf vom 5. August 1955.

⁶⁵¹ BMfLV Zl. 55.607-Pers/I/57 vom 15. Oktober 1957, Beilage zum Reaktivierungsantrag Hubert Wurm.

⁶⁵² AdR/Landesverteidigung/PA/AE 3023, Ansuchen um Einstellung in das österreichische Bundesheer, Ansuchen Hubert Wurm an das Amt für Landesverteidigung vom 30. September 1955.

Das neue Bundesheer konnte natürlich auf einen solchen qualifizierten Offizier nicht verzichten, und es erfolgte die Aufnahme vorerst als Vertragsbediensteter Hauptmann i.R. (Erstes Bundesheer) mit 1. Februar 1957 in das BMfLV.⁶⁵³ Die rasanten Ereignisse im Oktober und November 1956 in Ungarn dürften auch dazu beigetragen haben, dass die Dringlichkeit von Aufnahmen qualifizierter Fachkräfte für die Nachrichtentechnik in das BMfLV presste. Wie wichtig jedoch die Arbeit von Wurm war, zeigte sich bei einem bereits am 2. Mai 1957 abgehaltenen Vortrag Wurms über den Stand der Radaraufklärung, bei dem Fussenegger und auch der Ministerialrat Norbert Biely anwesend waren.⁶⁵⁴ VB Oberst a.D. Hubert Wurm wurde ferner mit Entschließung des Bundespräsidenten mit 1. Jänner 1958 zum wirklichen Amtsrat auf einen Dienstposten der Dienstklasse VII (Oberst-wertig) des „Gehobenen Dienstes der Heeresverwaltung“ im Personalstand des BMfLV befördert.⁶⁵⁵ Wurm gehörte mit seiner Abteilung unmittelbar dem Nachrichtendienst an. 1960 erfolgte schließlich seine Versetzung als Leiter zu den Telegraphenzeuganstalten.⁶⁵⁶

Wegen der Bestimmungen des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages konnte eine Übernahme Wurms als Berufsoffizier nicht erfolgen. Dadurch erlitt er unverschuldet eine Benachteiligung, nämlich in der Form, dass er als Beamter der Heeresverwaltung auf seinem Posten nicht in die Dienstklasse VIII, also zum Brigadier bzw. zum Hofrat aufsteigen konnte. Deshalb bemühte man sich, dies durch Ausgleichszahlungen abzufedern, um zumindest die hochwertige Arbeit entsprechend abgeltet zu können.⁶⁵⁷ Besonders am Beispiel Wurm zeigt sich die „Unsinnigkeit“ des „Oberstparagrafen“, denn Wurm war weder in der NSDAP noch im NSR noch in irgendeiner faschistischen Organisation tätig und durch seine Karriere beim Ersten Bundesheer durch dieses sicherlich geprägt gewesen. Das Beispiel Wurm demonstriert daher anschaulich, wie schwer es auch für das BMfLV war diese fachlich kompetenten und erfahrenen Personen im BMfLV aufzunehmen bzw. zu halten. Der „Oberstparagraf“ förderte somit jene Offiziere der „Zweiten Reihe“, die ihre gesamte Karriere zum Großteil der Deutschen Wehrmacht verdankten.

Regierungsrat wirklicher Amtsrat Hubert Wurm wurde mit 1. Jänner 1967 pensioniert und starb bereits am 21. Februar 1968 an einem Herzinfarkt.⁶⁵⁸

⁶⁵³ BMfLV Zl. 3.055-I/Pers/57 vom 17. Jänner 1957.

⁶⁵⁴ KA/NL/B/941, Ordner 2, S. 56.

⁶⁵⁵ BMfLV Zl. 4.087-Pers/I/58 vom 20. Jänner 1958.

⁶⁵⁶ BMfLV Zl. 62.315-PersZ/I/60 vom 22. Oktober 1960.

⁶⁵⁷ BMfLV Zl. 247.787-VPVers/66 vom 30. August 1966.

⁶⁵⁸ Verein Alt-Neustadt, Mitteilungsblatt 2/1968 (Wr. Neustadt 1968) 5.

Wirklicher Hofrat Oberst der Wehrmacht Karl Peyerl

(Sektion I im BMfLV)

Oberst d.G. des Ersten Bundesheeres Karl Peyerl fungierte vor dem Anschluss an das Deutsche Reich, wie der zur selben Zeit im gleichen Dienstgrad dienende Oberst d.G. Liebitzky, als Militärattaché der Ersten Republik. Liebitzky und Peyerl dienten darüber hinaus gemeinsam als Adjutanten beim Bundeskanzler und Bundesminister für Heereswesen Carl Vaugoin. Liebitzky als erster, Peyerl als zweiter Adjutant.⁶⁵⁹ Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Peyerl zu dem zukünftigen General der Artillerie des Zweiten Bundesheeres ein mehr als nur dienstliches Verhältnis pflegte. In die Deutsche Wehrmacht „nur“ als Truppenoffizier übernommen, war Peyerl als Kommandeur eines Grenadierregiments an der Ostfront und gegen Ende des Krieges im Wehrersatzwesen als Wehrbezirkskommandeur tätig gewesen. Aufgrund seiner umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Ersatzwesen wurde Peyerl mit Unterstützung Liebitzkys bereits 1953, als dieser mit der Aufstellung des Aufgebotes der B-Gendarmerie betraut war, als Oberst d.G. i.R. (Bundesheer) und Referatsleiter bei der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres aufgenommen. Es kann dabei kein Zufall gewesen sein, dass der Generaldirektor für Öffentliche Sicherheit als Vorsitzender des „Wiener Komitees“ fungierte und die Projekte B-Gendarmerie, Armee und „Aufgebot“ betreute.⁶⁶⁰ Dabei arbeitete Peyerl eng mit der Pensionsabteilung A von Hofrat Liebitzky für die „Bearbeitung von Sonderaufgaben“ zusammen.⁶⁶¹ 1954 wurde Peyerl auf Betreiben Liebitzkys zum Hofrat (taxfrei) im Innenministerium ernannt. Ab dem 20. Dezember 1956 wurde er direkt dem Leiter der Sektion I des BMfLV, General der Artillerie Emil Liebitzky, zugeteilt. Bei Liebitzky wurde er mit der Leitung einer Abteilung für Sonderaufgaben im BMfLV betraut. 1957 konnte Peyerl schließlich nach Beschluss des Ministerrates vom 26. März 1957 reaktiviert und als wirklicher Hofrat des „Höheren Dienstes der Heeresverwaltung“ in den Personalstand des BMfLV übernommen werden.⁶⁶²

⁶⁵⁹ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2537, Militärischer Lebenslauf Oberst d.G. i.R. Karl Peyerl.

⁶⁶⁰ Gerald *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-Westbesetzung Österreichs 1945-1955 (Wien ⁵2005) 205f.

⁶⁶¹ Die genaue Tätigkeit von Peyerl sollte geheim gehalten werden und wird daher in den Unterlagen nicht genauer ausgeführt. Es ist aber anzunehmen, dass er für die Pensionsabteilung A in militärischen Belangen tätig war und auf eine Reaktivierung in einem neuen Bundesheer vorgesehen war. Zur Tätigkeit Peyerls im Innenministerium wird festgehalten: „Die Einzelheiten seines [Peyerls] Spezialarbeitsgebietes können [...] aus bestimmten Gründen nicht näher erläutert werden.“ Vgl. Amtsvortrag zu BKA Zl. 131.225-4/1953 vom 22. September 1953. (Anm.: Die Einstellung Peyerls 1953 könnte auch aufgrund dessen Wissen und Erfahrung um die Belange der österreichischen Abwehr sowie des Chiffredienstes des Ersten Bundesheeres zu tun gehabt haben.)

⁶⁶² BMfLV Zl. 16.077-Präs/I/57 vom 29. März 1957.

Karl Peyerl wurde am 25. April 1895 in Weißwasser bei Weyer geboren. Nach Abschluss der Matura rückte er in die k.u.k. Armee ein und besuchte dann die Franz Josef Militäarakademie, wo er 1914 als Leutnant zum Kaiserschützenregiment Nr. 1 ausmusterte. Nach dem Ersten Weltkrieg, ausgezeichnet mit dem „Orden der Eisernen Krone 3. Klasse mit Kriegsdekoration und Schwertern“ sowie dem Militärverdienstkreuz 3. Klasse, in die Volkswehr und dann in das Bundesheer übernommen, studierte er nebenbei Staatswissenschaften an der Universität Wien. Am 1. Jänner 1921 zum Hauptmann befördert, befehligte er als Kommandant einen Pionierzug beim Radfahrbataillon Nr. 6. Aufgrund der Staatsvertragsregelungen von St. Germain En Laye 1919 durfte Österreich noch keinen Generalstab ausbilden. Peyerl schaffte daher die drei „strengen Fachprüfungen für den höheren militärischen Dienst“ und wurde 1931 bei verschiedenen Brigaden zur Erprobung für den „Höheren militärischen Dienst“ zugeteilt.⁶⁶³ 1931 erfolgte schließlich die Überstellung als Major in den Generalstabsdienst. Neben dem ersten Adjutanten Liebitzky versah Peyerl als zweiter Adjutant seinen Dienst im Präsidialbüro des Bundesministers für Heereswesen Carl Vaugoin. 1933 ging der Oberstleutnant d.G. Karl Peyerl als Militärattaché nach Prag und Belgrad. Seine Beförderung zum Oberst d.G. erfolgte am 24. Dezember 1935.⁶⁶⁴

Zwar als Oberst aber nicht als Generalstabsoffizier in die Deutsche Wehrmacht übernommen, fungierte er zunächst als Wehrbezirkskommandeur von Wien.⁶⁶⁵ Danach wurde er als Kommandeur eines Gebirgsjägerregiments in Frankreich (Vogesenoffensive) und als Kommandeur des Grenadierregiments Nr. 543 in Russland eingesetzt. Ab 1942, da schwer verwundet, als Wehrbezirkskommandeur, Gruppenleiter und Chef des Stabes einer Wehrrersatzinspektion verwendet, ging Peyerl am 6. Mai 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus welcher er am 21. Juni 1945 entlassen wurde. Nach der Entlassung fasste Peyerl als Leiter des Zivilsuchdienstes beim Roten Kreuz wieder Fuß.⁶⁶⁶

Am 1. September 1953 erfolgte schließlich Peyerls Einberufung zur Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit in das Bundesministerium für Inneres „zur Bearbeitung eines besonderen Aufgabengebietes“.⁶⁶⁷ Peyerl wurde somit nach § 10 Abs. 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes reaktiviert.⁶⁶⁸ Ein Jahr später sollte Peyerl aufgrund der Bewährung

⁶⁶³ Der „Höhere militärische Dienst“ entsprach der Stellung des Generalstabsdienstes.

⁶⁶⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2537, Curriculum vitae Oberst d.G. i.R. Karl Peyerl vom 22. Juli 1953.

⁶⁶⁵ Über Peyerls Beförderung zum Oberst der Wehrmacht liegen unterschiedliche Daten vor. Laut *Keilig* wurde Peyerl erst mit Rangdienstalter 1. April 1941 zum Oberst der Wehrmacht mit Rangnummer 97 der Dienstaltersliste S (DAL S) befördert. Vgl. *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 214. Laut der Angaben im Personalakt des BMfLV (Zweites Bundesheer) wurde Peyerl allerdings schon als Oberst in die Wehrmacht übernommen. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2537, Personendaten Karl Peyerl.

⁶⁶⁶ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2537, Militärischer Lebenslauf Oberst d.G. i.R. Karl Peyerl.

⁶⁶⁷ BMfI Zl. 4.236-Pr./1953 vom 22. August 1953.

⁶⁶⁸ StGBI. Nr. 134/1945 vom 22. August 1945, Beamten-Überleitungsgesetz.

seiner „Spezialkenntnisse“ auf einen Arbeitsplatz des „Gehobenen Verwaltungsdienstes“ in den Personalstand des Bundesministeriums für Inneres (B-Status) übernommen werden.⁶⁶⁹ Dies kam allerdings aus „personalpolitischen Schwierigkeiten“ nicht zustande. Peyerl bekam aber, auf Vorschlag Liebitzkys, eine entsprechende Abgeltung, um finanzielle Nachteile ausgleichen zu können.⁶⁷⁰ Als das BMfLV schlussendlich gegründet worden war, holte sich der General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky den Oberst der Wehrmacht a.D. Karl Peyerl unmittelbar „mit der Bestimmung zur Leitung einer Abteilung“ in seine Sektion I des BMfLV und erwirkte auch die Ernennung zum wirklichen Hofrat des „Höheren Dienstes der Heeresverwaltung“ (Dienstklasse VIII) im Personalstand des BMfLV.⁶⁷¹ 1959 erhielt der wirkliche Hofrat und ehemalige Oberst der Wehrmacht Karl Peyerl nach seiner Pensionierung Ende 1958 das „Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“. Er starb im Alter von 68 Jahren am 16. Februar 1961 in Wien.⁶⁷²

Hofrat Oberst der Wehrmacht Edwin Liwa

(Präsidialabteilung des BMfLV)

Edwin Liwa, Hautmann des Bundesheeres der Ersten Republik, versuchte 1938 den Einmarsch der Deutschen Truppen als Kommandant einer Alarmabteilung auf dem Fernpass in Tirol solange zu verhindern, bis der eindeutige Befehl seines vorgesetzten Kommandos ihn zur Räumung der Stellungen zwang. Dies brachte ihm eine Anzeige bei der NSDAP und die vorläufige Dienstenthebung ein.⁶⁷³ Wieder repartiert, schaffte Liwa als Regimentskommandeur trotz seiner ablehnenden Haltung gegenüber der NSDAP am 1. November 1943 die Beförderung zum Oberst der Wehrmacht.⁶⁷⁴ Liwa wurde 1947 vorerst als Bezirksernährungsinspektor in den probeweisen Finanzdienst übernommen. Im Finanzministerium blieb Liwa bis zur Gründung des BMfLV.⁶⁷⁵ Danach erfolgte seine Dienstzuteilung als Referent in der Präsidialabteilung des BMfLV mit anschließender Ernennung zum wirklichen Amtsrat im Dienstzweig des „Gehobenen Dienstes der

⁶⁶⁹ BMfI Zl. 5133-Pr./1954, Amtsvortrag zum Antrag der Reaktivierung gem. § 16 des GÜG.

⁶⁷⁰ BMfI Zl. 6077-Pr./1954 vom 25. November 1954.

⁶⁷¹ BMfLV Zl. 18.266-Präs/I/57 vom 12. April 1957 sowie BMfLV Zl. 16.077-Präs/I/57 vom 29. März 1957.

⁶⁷² Verein „Alt-Neustadt“, Mitteilungsblatt 2/61 (Wiener Neustadt 1961) 3.

⁶⁷³ Die Angaben über diesen Vorfall beruhen auf den Aufzeichnungen des Genannten. Aufgrund seiner nachweislichen Dienstenthebung 1938 kann aber vom Wahrheitsgehalt des Lebenslaufes ausgegangen werden. Vgl. AdR/Landesverteidigung/PA AE Liwa, Lebenslauf zum Personenstammbblatt von 1946.

⁶⁷⁴ *Keilig*, Rangliste des Deutschen Heeres, S. 80.

⁶⁷⁵ Das Bezirksinspektorat für Ernährung dürfte sich für die Unterbringung von ehemaligen Berufsoffizieren angeboten haben. Oberst der Wehrmacht Holzinger wurde ebenfalls als Bezirksernährungsinspektor verwendet. Durch die Auflösung des Bundesministeriums für Volksernährung 1949 strebten ehemalige Berufsoffiziere in das Finanzministerium, um (vermutlich) die Nähe zur Pensionsabteilung A halten zu können. Vgl. auch Kapitel „Oberst der Wehrmann Anton Holzinger“.

Heeresverwaltung“. Kurz vor seiner Pensionierung Ende 1965 bekam Liwa noch den Berufstitel „Hofrat“ verliehen.⁶⁷⁶

Liwa wurde am 4. September 1900 in Mährisch-Weißkirchen geboren. Im Jahr 1917 rückte er noch zum k.u.k. Heer ein. Als „Einjährig-Freiwilliger“ absolvierte Liwa die Reserve-Offiziersschule. Im Dezember 1918 rüstete er mit der „bronzenen Tapferkeitsmedaille“ und dem „Karl Truppenkreuz“ sowie dem „Verwundetenmedaille“ ausgezeichnet ab. Doch schon zwei Jahre später rückte Liwa wieder zum Infanterieregiment Nr. 6 in Krems ein. Nach der Landnahme des Burgenlandes erfolgte Liwas Einberufung zum erstmalig aufgestellten dreijährigen Offiziersanwärterkurs nach Enns, den er mit Auszeichnung bestand. Es folgten Verwendungen als Truppenoffizier beim Infanterieregiment Nr. 1 in Hainburg und Wiener Neustadt, als Lehrer an der Offiziersschule in Enns sowie als Zugskommandant, Bataillonsadjutant und Ausbildungsoffizier in Einjährig-Freiwilligen-Abteilungen.⁶⁷⁷

Als Kommandant einer Alarmabteilung auf dem Fernpass in Tirol hielt Liwa am 12. März 1938 deutsche Truppen vom Einmarsch in Österreich ab, bis ihn schließlich der eindeutige Befehl seines vorgesetzten Kommandos zur Räumung der Stellung erteilte. Dies führte dazu, dass Liwa vorerst des Dienstes enthoben, aber dennoch im November 1938 als Hauptmann in die Deutsche Wehrmacht übernommen wurde. Am 1. März 1939 zum Major befördert, nahm er 1940 als Kompaniechef und im Bataillonskommando des Infanterieregiments Nr. 480 am Frankreichfeldzug teil. Liwa wurde mehrere Male aufgrund seiner „Österreichgesinnung“ „gemäßregelt“⁶⁷⁸ und trotzdem als Kommandeur eines Ersatzregiments am 1. November 1943 zum Oberst befördert.⁶⁷⁹

1946 aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft entlassen, stellte Liwa bereits im November 1946 den Antrag um Aufnahme in den Staatsdienst, mit dem Wunsch „dem Vaterlande, dem er schon viele Jahre hindurch seine Arbeitskraft manchmal in aufopferungsvoller Weise gewidmet hatte, in gleich bleibender Pflichttreue im Bundesdienst dienen zu dürfen“.⁶⁸⁰ Demgemäß erfolgte die Aufnahme Liwas mit 1. Jänner 1947, nach „kameradschaftlichem Entgegenkommen“ eines ehemaligen Berufsoffiziers des Ersten Bundesheeres, Wilhelm Heger, in das Ernährungsinspektorats des Bundesministeriums für Volksernährung. Im Zuge der Auflösung des Ernährungsinspektorates mit 1. Jänner 1950

⁶⁷⁶ BMfLV Zl. 128.170-PersZ/65 vom 22. Dezember 1965.

⁶⁷⁷ AdR/Landesverteidigung/PA AE Liwa, Lebenslauf zum Personenstandesblatt von 1946.

⁶⁷⁸ AdR/Landesverteidigung/PA AE Liwa, handschriftlicher Lebenslauf zum Ansuchen um Verwendung beim Ernährungs-Inspektorat vom 7. November 1946.

⁶⁷⁹ AdR/Landesverteidigung/PA AE Liwa, Wehrmachtkommandantur Würzburg, Wehrmachtkommandant Herrn Oberst Liwa zur Beförderung am 11. November 1943 (Abschrift).

⁶⁸⁰ AdR/Landesverteidigung/PA AE Liwa, handschriftlicher Lebenslauf vom 7. November 1946.

konnte Liwa durch Ansuchen als Vertragsbediensteter in das Bundesministerium für Finanzen aufgenommen werden.⁶⁸¹ 1954 erfolgte die Reaktivierung als Finanzsekretär in den aktiven Dienststand des Bundesministeriums für Finanzen.⁶⁸² Unmittelbar nach der Gründung des neuen BMfLV wurde Liwa zur Präsidialabteilung unter der Leitung seines „alten“ Offizierskameraden im Bundesheer der Ersten Republik, Oberadministrationsrat (Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht), Karl Hahn, dienstzugeteilt. Drei Monate später wurde Liwa als wirklicher Amtsrat des Dienstzweiges „Gehobener Dienst der Heeresverwaltung“ in den Personalstand des BMfLV aufgenommen.⁶⁸³ Damit gehörte der ehemalige Oberst der Wehrmacht der Sektion I des BMfLV an, welche ab 1958 von einem Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht, Oberst dhmD August Rüling geführt wurde. Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht und nunmehriger Oberadministrationsrat Karl Hahn war als Stellvertreter eingeteilt und der Oberst i.G. der Wehrmacht Karl Peyerl vertrat wiederum Hahn als Stellvertreter in der Leitung der Sektion I.⁶⁸⁴ Liwa war in seiner Funktion als Referatsleiter in der Präsidialabteilung wesentlich am Aufbau der Personalstruktur des BMfLV beteiligt. Anlässlich seiner Pensionierung verlieh ihm der Bundespräsident noch im Dezember 1965 den Berufstitel „Hofrat“.⁶⁸⁵

Generalmajor der Wehrmacht Max Stiotta – Fachkonsulent im BMfLV

Max Stiotta, als Armeepionierführer der IX. Armee zum Generalmajor der Wehrmacht befördert, war ein Spezialist auf dem Gebiet des Bunkerbaus.⁶⁸⁶ Als das Bundesheer die Notwendigkeit des Ausbaus der Grenzbefestigungen bzw. der Bunkersysteme des Österreichischen Bundesheeres bewerkstelligen wollte, war Stiotta die erste Wahl. Oberst dhmD Fussenegger und Oberst dhmD Bach bemühten sich 1957 beim Bundesminister Graf um die Aufnahme Stiottas trotz der hinderlichen Staatsvertragsklauseln. Graf stimmte zu, sodass unter der Leitung Stiottas ein Arbeitsstab gebildet werden konnte, der mit den notwendigen Vorarbeiten für die Erstellung eines Befestigungsplanes im Rahmen des Landesverteidigungsplanes beauftragt wurde. Darüber hinaus verlangte Graf die Klärung der

⁶⁸¹ BMfF Zl. 95.611-21/49 vom 13. Jänner 1950.

⁶⁸² Anm.: Ob Liwa im „B-Status“ stand, war aus dem Personalakt nicht ersichtlich. Der „B-Status“ scheint aber im Falle Liwas als wahrscheinlich. Ein Indiz dafür könnte die „sofortige Dienstzuteilung“ Liwas unmittelbar nach Gründung des BMfLV sein. Vgl. BMfLV Zl. 129.782-21/56 vom 19. September 1956.

⁶⁸³ BMfLV Zl. 254.865-I/Präs/56 vom 28. Dezember 1956.

⁶⁸⁴ *Pitsch*, Ranglisten und Stellenbesetzungen.

⁶⁸⁵ Präsidentschaftskanzlei Zl. 13582 vom 22. Dezember 1965.

⁶⁸⁶ Max Stiotta schrieb in seinem Memoiren ausführlich über seine Verwendung in der Deutschen Wehrmacht. Vgl. Max *Stiotta*, Als Österreicher im Dritten Reich, in: KA/NL/B/932, Nr. 48. Weitere biographische Angaben gibt: Marcel *Stein*, Österreichs Generale im Deutschen Heer 1938-1945 (Bissendorf 2002) 269-274 sowie Peter *Broucek*, Kurt *Peball*, Geschichte der österreichischen Militärgeschichte (Wien 2000) 103.

rechtlichen Form der Dienstleistung des ehemaligen Generalmajors der Wehrmacht für das Bundesheer. Liebitzky erklärte sich bereit diese Frage persönlich klären zu wollen.⁶⁸⁷

Schließlich wurde man sich einig, Generalmajor a.D. Max Stiotta auf Werksvertragsbasis in das BMfLV einzustellen.⁶⁸⁸ Von 1957 bis 1962 war der über 70jährige Generalmajor a.D. für das BMfLV tätig. Stiotta brachte dabei seine Erfahrungen aus dem Krieg im neuen Bundesheer ein. Für die Pioniertruppe erstellte er Maßnahmen, welche von deutschen sowie von sowjetischen Kräften zur Ausschaltung von Eisenbahn- und Straßenverkehrseinrichtungen im Zweiten Weltkrieg angewandt worden waren und beschrieb die zur Wiederherstellung eingesetzten Mittel.⁶⁸⁹ Des Weiteren fertigte er Entwürfe für Befestigungen, wie Waldstützpunkte und Gebirgsstützpunkte, an.⁶⁹⁰ General der Infanterie Bach bestätigte 1999 den Auftrag Stiottas: „Überlegungen zur Landesbefestigung. Die stammten von Oberst Stiotta. Er war ein hervorragender alt-österreichischer Offizier, der Kriegstechniker war. Er diente auch in der Wehrmacht und fand sogar Niederschlag in den Erinnerungen Guderians, und zwar beim Angriff auf die Maginot-Linie. Er hat zu diesem tollen Durchbruch beigetragen. Er sollte die Landesbefestigungen in Österreich wieder aktivieren, und dazu ist es auch notwendig im Generalstabskurs eine gewisse Ausbildung zur Landesbefestigung zu machen. Seine Überlegungen fanden in der Sperrung der Brucker- und Eisenstädter-Pforte ihren Niederschlag.“⁶⁹¹

Mit der Verwendung von Max Stiotta fand ein Generalmajor der Wehrmacht trotz des „Oberstenparagraphen“ als „de facto“ Abteilungsleiter im BMfLV Verwendung. Seine Erfahrungen in der Wehrmacht flossen wesentlich in die Vorschriften und Pläne über das Befestigungswesen des Zweiten Bundesheeres ein.⁶⁹²

⁶⁸⁷ KA/NL/B/932, Information für den Bundesminister Graf bzgl. einer Verwendung von Generalmajor a.D. Max Stiotta im BMfLV vom 7. Februar 1957.

⁶⁸⁸ BMfLV Zl. 23.776-PräsC/I/57 vom 10. Mai 1957.

⁶⁸⁹ KA/NL/B/932, Nr. 35, Bericht über Pioniermaßnahmen der Wehrmacht sowie der sowjetischen Truppen.

⁶⁹⁰ KA/NL/B/932, Nr. 45, Entwürfe Befestigungen 1959.

⁶⁹¹ Interview mit General i.R. Albert Bach vom 29. September 1999 in: Sascha Bosezky, ...des Generalstabsdienstes. Die operative Ausbildung im Österreichischen Bundesheer (Wien 1006) 151.

⁶⁹² KA/NL/B/932, Schreiben der Präsidialabteilung über das Aufgabengebiet Stiottas vom Jänner 1960.

Der Umgang mit den Generalobersten der Wehrmacht Raus und Rendulic

Der Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages schloss ebenso die noch nicht besprochenen Generale der Wehrmacht mit österreichischer Herkunft aus. Drei Generaloberste standen damit nicht mehr zur Führung eines operativen Kommandos bzw. für den Aufbau des Bundesheeres zur Verfügung. Generaloberst Alexander Löhr wurde in Jugoslawien 1947 hingerichtet.⁶⁹³ Um die zwei verbliebenen „Generale“ der Wehrmacht, Dr. Lothar Rendulic und Erhard Raus, entbrannte allerdings eine Diskussion über die Führung des neuen Bundesheeres.

Als der spätere Bundeskanzler Julius Raab (ÖVP) 1951 nach einem geeigneten Mann für die Führung eines künftigen Bundesheeres Ausschau hielt, wurde ihm Erhard Raus genannt. Er war der einzige der drei Generalobersten der Wehrmacht, der unbelastet war und auch über die entsprechenden Führerqualitäten verfügte. Laut *Blasi* soll Raab Liebitzky nicht sonderlich geschätzt haben. Es kam daher zu Gesprächen zwischen Staatssekretär Graf (im Auftrag Figs) und Raus über den Aufbau des Bundesheeres.⁶⁹⁴ Die Amerikaner drängten ebenfalls schon seit 1951 auf die Wiederverwendung kriegsgedienter Offiziere, und Raus genoss bei den Amerikanern hohes Ansehen. Von Seiten der amerikanischen Besatzungsmacht dachte man daher schon an einen kriegsgedienten Oberbefehlshaber für ein neues österreichisches Heer und man glaubte, ihn in der Person des Generalobersten der Wehrmacht Erhard Raus gefunden zu haben.⁶⁹⁵ Raus war bereits schon vom US-Befehlshaber in Österreich, General Arnold, wiederholt im Bezug auf die Vorbereitungen zum „Aufgebot“ konsultiert worden. Seine Vorschläge bildeten als „Raus-Plan“⁶⁹⁶ die Basis für das „Aufgebot“.⁶⁹⁷

Liebitzky war, vermutlich weil er annahm, Raus wäre Nationalsozialist gewesen, vehementer Gegner von der Heranziehung Raus' in einem zukünftigen Bundesheer, geschweige denn als Bundesminister für Landesverteidigung. In mehreren Aussprachen mit Staatssekretär Graf versuchte Liebitzky, diesen von seinem Standpunkt abzubringen. Letztendlich ging Liebitzky sogar soweit, dass er Graf seinen Rücktritt in einem Schreiben anbot, worin er nochmals klar Stellung bezog: „Ich beuge mich Ihren [Graf's] politischen Gründen. Nicht aus halsstarrigem Beharren, sondern aus meiner wohlüberlegten Einschätzung des Weges, der damit beschritten

⁶⁹³ *Pitsch* arbeitete das Leben von Alexander Löhr in einem dreibändigen Werk detailgetreu auf. Vgl. Erwin *Pitsch*, Alexander Löhr, Der Generalmajor und der Schöpfer der Österreichischen Luftstreitkräfte Bd.1 (Salzburg 2004) und Der Luftflottenchef Bd.2 (Salzburg 2006). Band 3 erscheint 2008.

⁶⁹⁴ *Blasi*, General der Artillerie Dr. Emil Liebitzky, S. 132f.

⁶⁹⁵ Manfred *Rauchensteiner*, Stalinplatz 4. Österreich unter alliierter Besatzung (Wien 2005) 198.

⁶⁹⁶ Anm.: Von den Amerikanern „Raus-Plan“ geschrieben.

⁶⁹⁷ Bruno *Koppensteiner*, Béthouarts Alpenfestung. Militärische Planungen und Verteidigungsvorbereitungen der französischen Besatzungsmacht in Tirol und Vorarlberg, in: Österreich im frühen Kalten Krieg 1945-1958. Spione, Partisanen, Kriegspläne, hrsg. von Erwin Schmidl (Wien 2000) 204f.

werden soll, fasse ich nochmals meine Gründe zusammen, warum ich mich gegen die Wahl gestellt habe: [...] Wegen der Clique, die er [Raus] um sich versammelt hat, die durch den Namen Kodré am besten charakterisiert ist und die ihn im gegebenen Falle auch weiterhin umgeben wird, [...] und weil er [Raus], so wie Nagy und Konsorten, eben die Petition für Rendulic unterschrieben hat. [...] Ich bitte daher, schweren Herzens, mich von der weiteren Mitarbeit zu entheben.“⁶⁹⁸ Liebitzky setzte sich letztendlich durch und von einer Verwendung Raus' wurde abgesehen. Hier konnte Liebitzky, übertrieben ausgedrückt, sich eines Konkurrenten entledigen. Wäre der „Oberstenparagraph“ 1955 nicht im Staatsvertrag festgehalten worden, dann hätte man sicherlich von Seiten der ÖVP mit einer Reaktivierung Raus' – in welcher Form auch immer – rechnen können. Raus starb 1956 im Alter von nur 67 Jahren. Eine Ehrenkompanie des Bundesheeres und sechs hohe Generalstabsoffiziere hielten an seinem Sarg die Ehrenwache.⁶⁹⁹

Im krassen Gegensatz zu Raus stand Rendulic. Oberst d.G. des Bundesheeres der Ersten Republik Rendulic, ebenso wie Liebitzky zur selben Zeit im Range eines Obersten d.G. des Bundesheeres und im Attachédienst tätig, wurde aufgrund seiner Mitgliedschaft in der NSPÖ (Nationalsozialistische Partei Österreichs), einem Ableger der NSDAP, vom BMfLV am 14. Jänner 1936 in den „vorläufigen Ruhestand“ versetzt.⁷⁰⁰ Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde Rendulic wieder als Berufsoffizier reaktiviert. Als „oberster Führer an der Eismeerfront“ und „Eichenlaub zum Ritterkreuz“-Träger stand Lothar Rendulic zu Ende des Krieges an der Spitze der Heeresgruppe „Kurland“ und ab 9. April 1945 als Oberbefehlshaber der in Österreich kämpfenden Heeresgruppe Süd. Mit dieser ging er auch in amerikanische Kriegsgefangenschaft, wo ihm alsbald bei den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg der Prozess gemacht wurde. Im Prozess gegen die Südost-Generale wurde er am 19. Februar 1948 zu 20 Jahren Haft verurteilt. Das Urteil wurde 1951 auf zehn Jahre reduziert und er in der Folge am 15. Dezember 1951 entlassen.⁷⁰¹

Rendulic trat nach seiner Entlassung als „militärischer Mitarbeiter“ bei den „Salzburger Nachrichten“ auf. Dabei kritisierte Rendulic den Aufbau des Bundesheeres unter Hofrat

⁶⁹⁸ KA/NL/B/1030, Nr. 197, Schreiben Liebitzkys an Graf vom 18. Oktober 1951.

⁶⁹⁹ Karl *Sperker*, Generaloberst Erhard Raus. Ein Truppenführer im Ostfeldzug (Osnabrück 1988) Anhang Abbildungen – Einsegnung Raus.

⁷⁰⁰ *Stein*, Österreichs Generale im Deutschen Heer, S. 178.

⁷⁰¹ Gerd *Heuer*, Die Generalobersten des Heeres. Inhaber höchster deutscher Kommandostellen 1933-1945 (Rastatt 1988) 170. (Anm.: Rendulic verfasste mehrere Bücher, in denen er versuchte sich zu rechtfertigen. U. A. Lothar *Rendulic*, Glasenbach-Nürnberg-Landsberg. Ein Soldatenschicksal nach dem Krieg (Graz 1953) und Soldat in stürzenden Reichen (Wels 1965) sowie Gekämpft, gesiegt, geschlagen (Wels 1957).)

Liebitzky.⁷⁰² Des Weiteren wurde 1951 sogar eine Unterschriftenaktion für die „Rehabilitierung“ Rendulics gestartet, die von vielen ehemaligen Offizieren mitgetragen worden ist. Rendulic soll bereits aus der Kriegsgefangenschaft an den damaligen Unterstaatssekretär Winterer ein Aufnahmeansuchen in das Heeresamt gestellt haben. Winterer soll diesem Ansuchen positiv gegenüber gestanden sein, allerdings folgte aufgrund der Intervention von Walter Heydendorf, eine negative Antwort an Rendulic.⁷⁰³ Schließlich war es die SPÖ, die Rendulic 1955 wieder ins Gespräch als „Verteidigungsminister“ einbrachte. Für Schärf schien Rendulic der richtige Mann für die Führung des Bundesheeres zu sein.⁷⁰⁴ Auch die Medien berichteten nicht negativ über eine derartige Einteilung und im „Bildtelegraph“ wurden folgende Zeilen veröffentlicht: „Es herrschen bei den Koalitionsparteien ernste Meinungsverschiedenheiten über die Besetzung der höheren Kommandoposten im Bundesheer. Im Zusammenhang damit ist interessant, dass der Wagen von Vizekanzler Schärf vergangenen Donnerstag am Wohnsitz von GO Rendulic – Seewalchen – beobachtet wurde. GO Rendulic, ehem. Bundesheeroffizier, gehörte bei Kriegsschluss der ersten deutschen Generalgarnitur an und genießt einen ausgezeichneten fachlichen Ruf. [...]“⁷⁰⁵ „Ungeachtet der politischen Vergangenheit schien Rendulic bei Politikern der SPÖ große Sympathien genossen zu haben.“⁷⁰⁶ Dass Rendulic sich äußerst kritisch gegen den Leiter des Amtes für Landesverteidigung richtete, schien, zumindest bei der SPÖ, niemanden zu stören.⁷⁰⁷

Rendulic konnte aufgrund des „Oberstenparagrafen“ nicht in das Bundesheer aufgenommen werden, wurde aber von den neuen Militäreliten unterstützt, indem man ihm diverse Aufträge für militärische Studien und Zeitschriften übertrug.⁷⁰⁸ Ebenso trat er auf der Militärakademie für „Kontaktgespräche“ auf.⁷⁰⁹

Die Beispiele Raus und Rendulic verdeutlichen sehr anschaulich, dass die ehemaligen militärischen Eliten der Wehrmacht von den Großparteien SPÖ und ÖVP durchaus hofiert wurden. Der Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages verhinderte zwar eine aktive Aufnahme in das Bundesheer, hingegen eine politische Verwendung, wie etwa von Raus als Bundesminister für Landesverteidigung, hätte der Staatsvertrag „praktisch“ nicht verhindern können.

⁷⁰² U. A. „Salzburger Nachrichten“ vom 15. Juni 1955, Die Revolte der Funktionäre und Raab – Ressortchef für das Bundesheer.

⁷⁰³ Freundliche Mitteilung von Prof. Dr. Peter Broucek am 10. Juli 2007.

⁷⁰⁴ Adolf Schärf, Österreichs Erneuerung 1945-1955. Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik (Wien 1955).

⁷⁰⁵ „Bild-Telegraf“ von 31. Jänner 1956.

⁷⁰⁶ Stein, Österreichs Generale im Deutschen Heer, S. 183.

⁷⁰⁷ KA/NL/B/1030, Nr.192, Georg Gaupp-Berghausen übersendete eine Stellungnahme von Lothar Rendulic an die Zeitschrift „Wehrkunde“ über den Aufbau des Bundesheeres 1955.

⁷⁰⁸ Interview General der Infanterie a.D. Anton Leeb vom 25. Juni 2007.

⁷⁰⁹ Freundliche Mitteilung Oberst Alexander Barthou vom 15. August 2007.

Robert LANG – ein „Brandenburger“ wird Chef der Sonderausbildung

Hauptmann der Wehrmacht Robert Lang wurde zwar nicht zum Oberst befördert, aber anhand seines Werdegangs lässt sich der Umgang mit Spezialisten der Wehrmacht im Bundesheer darstellen. Lang steht für eine Offiziersgeneration, die nicht im Ersten Bundesheer gedient hatte, sondern erst in der Wehrmacht zum Offizier ausgebildet worden waren. Im Bundesheer der Zweiten Republik ging Lang als General in den Ruhestand.

Als Chef einer Spezialeinheit der Wehrmacht, einer Panzeraufklärungsabteilung „Brandenburg“⁷¹⁰ im Panzerkorps „Großdeutschland“, ging er im April 1945 in zehnjährige sowjetische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung wurde Lang am 1. April 1956 in die provisorische Grenzschutzabteilung übernommen. Nach der Absolvierung des 3. Generalstabslehrganges wurde Lang in das BMfLV versetzt und zum Leiter der Sonderausbildung und Kommandant der Heeres-Sport und Nahkampfschule bestellt. In dieser Funktion zehrte er im Wesentlichen von seinen Erfahrungen und der Ausbildung bei den ehemaligen „Brandenburgern“, die vor allem im Bereich der Kleinkriegsführung und im Hinterhalt Spezialkenntnisse hatten. Lang reformierte die Jagdkommandoausbildung des Bundesheeres und brachte die Vorschrift „Der Kleinkrieg“ heraus.⁷¹¹ General Lang prägte die Jagdkommandoausbildung wesentlich mit und gilt auch heute noch als der Begründer der modernen Jagdkommandoausbildung im österreichischen Bundesheer.⁷¹²

Robert Lang wurde am 15. März 1921 in Berndorf geboren. 1940 legte er die Matura ab und wurde zum Schützen-Ersatz-Bataillon 2 nach Wien einberufen. Anfang 1941 kam er aufgrund seiner Freiwilligenmeldung zum Regiment „Brandenburg“ nach Unterwaltersdorf bei Baden, wo er als MG-Schütze am Jugoslawienfeldzug teilnahm. Nach seiner Abkommandierung zur Kriegsschule nach Potsdam wurde er 1942 zum Leutnant befördert. Im Spätsommer 1942 nahm er als Kompaniechef an der Offensive im Kaukasus teil, wo er an Gelbsucht erkrankte. Nach seiner Genesung folgten diverse Verwendungen in Stäben. Bei der Kapitulation Rumäniens wurde er 1944 Chef einer motorisierten Einheit und bei den Rückzugskämpfen sogar Bataillonsführer. Ende 1944 übernahm Lang die Panzeraufklärungsabteilung

⁷¹⁰ „Brandenburg“ war die Bezeichnung einer Spezialeinheit des Amtes Ausland/Abwehr der Wehrmacht. Die „Brandenburger“ waren Spezialisten im Kampf hinter den feindlichen Linien. Zu ihren Aufgaben zählten der Kleinkrieg, Sabotage, Kooperation mit verbündeten politischen Gruppierungen und die Bekämpfung von Partisanen. Vgl. Thomas *Menzel*, „Die Brandenburger“. Kommandotruppe und Frontverband (Bundesarchiv Freiburg, Stand: 26. September 2007).

⁷¹¹ Dienstbehelf für das Bundesheer. Der Kleinkrieg, hrsg. vom BMfLV (Wien 1969).

⁷¹² Interview mit General i.R. Robert Lang am 5. April 2007.

„Brandenburg“. Im Jänner 1945 an die Weichsel kommandiert, kämpfte er sich mit seiner Abteilung bis zurück zur Neisse-Front. Währenddessen zum Hauptmann befördert verlegte Lang mit der Division „Brandenburg“ nach Olmütz, wo er bis zur Kapitulation der Wehrmacht verblieb. Am 27. April kam er in sowjetische Kriegsgefangenschaft, wo ihm schließlich der Prozess gemacht und er verurteilt wurde. Lang kehrte erst am 4. Juni 1955 in seine Heimat zurück.⁷¹³

Lang bewarb sich wieder um eine Stelle als Offizier im Amt für Landesverteidigung und wurde, auch aufgrund der Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, wieder in den aktiven Dienst übernommen. Wegen seiner umfassenden Kenntnisse in der Führung einer Panzeraufklärungsabteilung der Wehrmacht erhielt Lang als Kommandant und Hauptmann (H2-Offizier) die 3. Kompanie der II. Panzeraufklärungsabteilung der Panzertruppendivision.⁷¹⁴ Nach der Absolvierung des Generalstabslehrganges 1962 wurde Lang als Major in den Dienstzweig „Offiziere des Generalstabsdienstes“ versetzt.⁷¹⁵ Als Lang schließlich zum Leiter der Abteilung Sonderausbildung im BMfLV und zum Kommandanten der Heeres-Sport und Nahkampfschule avancierte wurde, waren es vor allem die Wehrmachtserfahrungen, die er versuchte, in neuen Vorschriften umzusetzen.

Obwohl Lang keine österreichische Militärakademie absolviert hatte wurde ihm die Offiziersausbildung der Wehrmacht im Zweiten Bundesheer anerkannt. Im Gegensatz zu Holzinger, Bach, Fussenegger u. a. konnte Lang auf keine Traditionen im Ersten Bundesheer zurückblicken. Erst 1940 eingerückt, wurde er von Anfang an vom deutschen Ausbildungssystem der Wehrmacht geprägt. Da aber die meisten jüngeren Offiziere „nur“ die deutsche Kriegsschule aufzuweisen hatten, Offiziere dringend benötigt wurden und die Ränge relativ niedrig waren (Leutnant bis Hauptmann), hatte man keine Probleme mit der Übernahme in den „Militärischen Dienst“.

⁷¹³ Bader, An höchster Stelle, S. 189f.

⁷¹⁴ Pitsch, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie, des prov. Grenzschutzes und des Bundesheeres 1952-1959.

⁷¹⁵ BMfLV, PERSIS-Anfrage General i.R. Robert Lang von 19. Juni 2007.

Netzwerke

Durch den Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages wurde zwar die Aufnahme von Obersten und höherer Ränge der Wehrmacht in den aktiven Militärdienst „fast gänzlich“ verhindert; die im Krieg geschlossenen Bekanntschaften und das gemeinsam durchlittene Leid verband allerdings gerade die Wehrmachtsoffiziere miteinander. Besonders eindeutig zeigt sich dies bei den Generalstabsoffizieren der Wehrmacht, die als junge Oberleutnante und Hauptmänner aus dem Bundesheer in die Deutsche Wehrmacht übernommen worden waren und dort ihre Ausbildung zum Generalstabsoffizier durchlaufen hatten. Von den in ein ziviles Dienstverhältnis übernommenen Obersten der Wehrmacht waren immerhin die Mehrheit ehemalige Angehörige des Generalstabes der Wehrmacht oder des Ersten Bundesheeres.⁷¹⁶

Bei den als Berufsoffizieren reaktivierten Obersten der Wehrmacht fällt die Aufnahme relativ ausgewogen aus. Dennoch sind fast alle reaktivierten Obersten der Wehrmacht im „Militärischen Dienst“ ehemalige Offiziere der „Eismeerfront“. Bach, Holzinger, Vogl und Večernik gehörten diesem Kreise an. Ebenso wie der Generaltruppeninspektor Oberst dhMD Erwin Fussenegger. Die Reihe der reaktivierten Oberstleutnante i.G. der Wehrmacht im Bundesheer der Zweiten Republik lässt sich ebenso in diese Richtung fortsetzen.⁷¹⁷ Eines aber hatten sie fast alle gemeinsam, nämlich die abgeschlossene Offiziersausbildung der Ersten Republik. Probleme konnten sich daher stellen, wenn man die Offizierskarriere „nur“ in der Deutschen Wehrmacht begonnen hatte.⁷¹⁸ Einer Reaktivierung des Generalobersten der Wehrmacht Rendulic stand daher sicherlich eine große Gruppe an Berufsoffizieren positiv gegenüber.

Die ehemaligen Entscheidungsträger und „gemaßregelten“ Offiziere der Ersten Republik, vereinigt unter ihrem hochrangigsten Vertreter im Zweiten Bundesheer, General der Artillerie Liebitzky, sahen hingegen ihre Interessen im Kampf gegen vermeintliche Nationalsozialisten im Bundesheer gewahrt. Zu alt für eine aktive Teilnahme am neuen Heer, versuchten sie zumindest auf diese Weise, auf das Bundesheer als Vertreter „der alten österreichischen Tradition“ Einfluss zu nehmen.⁷¹⁹ Der Kampf um pensionsrechtliche Ansprüche vereinigte

⁷¹⁶ Teilweise waren bereits Offiziere im Bundesheer im Generalstab, wurden allerdings nicht als Generalstabsoffiziere übernommen. Vgl. die Kapitel Beförderungen und Biographien.

⁷¹⁷ Aus den Biographien der Generale der Zweiten Republik lassen sich ebenso „Eismeerfront“ – Offiziere als „Militäreliten der ersten Stunde“ des Bundesheeres herausfinden. U. A. Anton Leeb, Otto Seitz, Walter Pervulesko, Zdenko Paumgarten, Otto Mittlacher, Karl Lütgendorf, Erich Fraydl. Vgl. *Bader*, An höchster Stelle.

⁷¹⁸ Siehe hier das Beispiel des Oberleutnants der Wehrmacht Otto Scholik, der sich bei der Reaktivierung im neuen Bundesheer wegen seiner „deutschen Offiziersausbildung“ „kleineren“ Diskriminierungen ausgesetzt sah. Vgl. Interview Generalmajor i.R. Otto Scholik vom 21. April 2007.

⁷¹⁹ KA/NL/B/1030, Nr. 113, 192, 210; Korrespondenzen von Towarek, Schilhawsky und Barger mit Liebitzky über die Verwendung von NSR-Mitglieder, NSDAP-Angehörige und über die Fälle Raus und Rendulic.

diese Gruppe vor allem in der Zeit von 1945 bis 1955 zusätzlich, da sie sich gegenüber den Wehrmachtsoffizieren ungerecht behandelt fühlten.⁷²⁰

Als dritte und wesentlich einflussreichste Gruppe könnten diejenigen Offiziere bezeichnet werden, die schon am „Aufgebot“ und im „Wiener Komitee“ bzw. in der Pensionsabteilung A des Bundesministeriums für Finanzen mitarbeiteten. Diese Mischung aus Offizieren der Wehrmacht und „gemaßregelten“ Offizieren der Ersten Republik bildeten den Grundstock für den Aufbau des Bundesheeres und hatten demnach wesentlichen Einfluss bei der Aufnahme von Offizieren in das Amt für Landesverteidigung und in den Anfangstagen auch in das BMfLV. So lässt sich feststellen, dass aus diesen „Netzwerken“ die jeweiligen „Bekanntesten“ herangezogen worden waren. Liebitzky arbeitete etwa eng mit Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht Paumgarten, Oberst der Wehrmacht Hundegger und auch mit dem Obersten i.G. der Wehrmacht Filips eng zusammen. Hundegger warb etwa bei Liebitzky um die Aufnahme des Oberstleutnant i.G. der Wehrmacht Seitz, der schließlich 1952 in die B-Gendarmerie in Tirol aufgenommen worden ist. Seitz besuchte wiederum mit Mitlacher, Vogl, Fussenegger, Waldmüller, Nobis und Rüling den Kurs für die Generalstabsausbildung ab Juli 1938 an der Kriegsakademie in Berlin.⁷²¹ Liebitzky und der Oberst der Wehrmacht Karl Peyerl dienten darüber hinaus gemeinsam als Adjutanten beim Bundeskanzler und Bundesminister für Heereswesen der Ersten Republik, Carl Vaugoin. Liebitzky als erster, Peyerl als zweiter Adjutant. Die persönlichen Bande reichten also manchmal bis zurück in das Erste Bundesheer. Abgesehen von der militärischen, fachlichen Qualifikation konnte eine solche Bekanntschaft nur von Vorteil sein. Mit „Netzwerken“ gleicher und ähnlicher Art erscheint die Aufnahme von so manchem Obersten der Wehrmacht, aber auch anderer Berufsoffiziere der Wehrmacht, aus menschlicher Sicht verständlicher.⁷²²

Der Einfluss der politischen Parteien stellte allerdings ebenso einen relevanten Faktor bei der Aufnahme von Offizieren dar. So versuchte die SPÖ, möglichst viele sozialdemokratische Offiziere aufzunehmen. Die Beispiele Rendulic und Nagy zeigen, dass dabei eine „belastete Vergangenheit“ keine Rolle spielte. Die Aufnahme des sozialdemokratischen Linharts, von Beginn der Planungen für ein Bundesheer sowie die Übernahme in das BMfLV als Generalmajor, stellte somit eine logische Konsequenz dar.⁷²³ Die Obersten der Wehrmacht

⁷²⁰ KA/NL/B/1030, Nr. 97, Abhandlung von General der Infanterie d.R. Otto Wiesinger über die pensionsrechtliche Behandlung von Offizieren sowie Nr. 1359, Fall Barger, Beförderung in die I. Dienstklasse.

⁷²¹ Herbert *Kristan*, *Der Generalstabsdienst im Bundesheer der Ersten Republik* (Wien 1990) 200.

⁷²² Zu den Netzwerken vgl. die Kapitel „Karriere trotz Oberstrang“ und „Aufnahme als Beamter der Heeresverwaltung“.

⁷²³ Die SPÖ hatte schon seit der Ersten Republik ein Problem genügend Offiziere für ihre Partei zu finden. Der „Proporz“ war daher für die Sozialdemokraten ein wesentliches Faktum bei der Offiziersbesetzung. Vgl. Felix *Schneider*, *Der Weg zum österreichischen Wehrgesetz von 1955*, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und

Filips, Hundegger, Wurm, Bach und Vogl können der ÖVP zugeordnet bzw. als ÖVP-nahe bezeichnet werden, ebenso wie der Oberstleutnant der Wehrmacht Seitz (NSR-Mitglied).⁷²⁴ Der Oberst der Wehrmacht Večernik gehörte der SPÖ an. Ideologisch schien der Oberst der Wehrmacht Holzinger eher der VdU zugetan gewesen zu sein.⁷²⁵

Der Verein „Alt-Neustadt“, tief in der Tradition der k.u.k. Armee und des Ersten Bundesheeres verwurzelt, vereinigte wiederum alle Berufsoffiziere der Ersten Republik und der Zweiten Republik zu einer „Interessensgemeinschaft“. Dabei versuchte man die Abgänger der Kriegsschule der Deutschen Wehrmacht ebenfalls mit einzubeziehen.⁷²⁶ Vor allem aber bemühte sich der Verein in den Anfangsjahren, durch die Gründung eines Komitees unter der Führung des Generals a.D. Longin auf die Zurücksetzung der ehemaligen Berufsoffiziere im Pensionsbezug hinzuweisen und die „Gutmachung des Rechts“ zu erwirken.⁷²⁷ Der Vorstand des Vereins setzte sich aus den jeweiligen hochrangigsten Offizieren des Bundesheeres zusammen, wie Fussenegger, Vogl und Bach. Dadurch konnten auch Interessen der einzelnen Offiziersgruppen gegenüber dem Bundesminister leichter vertreten werden.

Auswirkungen des „Oberstenparagrafen“

1938 hatte die Deutsch Wehrmacht über 18 % der Bundesheeroffiziere, vornehmlich Generale und Stabsoffiziere aus politischen und rassischen Gründen entlassen. Vornehmlich wollte man so die Träger des „Österreichbewusstseins“ und die Traditionswahrer des Bundesheeres und der k.u.k. Armee beseitigen.⁷²⁸ Diese Offiziere waren allerdings 1955 größtenteils wesentlich älter als das durch das Wehrgesetz vorgeschriebene Höchstalter von 55 Jahren zur Übernahme in den Personalstand des BMfLV. Ausnahmegewilligungen gab es nur für einige wenige, wie für Liebitzky oder Neugebauer. Neue Militäreliten brauchte man allerdings zum Aufbau des Bundesheeres. Doch die Eliten, also „junge“ Oberste und Generale mit operativer Erfahrung in den Stäben der Wehrmacht, aber auch teilweise im Ersten Bundesheer, konnten aufgrund des Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages ebenfalls nicht übernommen werden, obwohl diese die Altersgrenze teilweise noch nicht überschritten hatten.⁷²⁹ Die „Kriegsoffiziere“ der Ränge Oberstleutnant abwärts waren damals selten über 55 Jahre alt. Daraus resultierte, dass im

Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag, hrsg. von Walter Blasi, Erwin Schmidl, Felix Schneider (Wien 2005) 177.

⁷²⁴ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, 1996, 2935, 3023, 233.

⁷²⁵ AdR/Landesverteidigung/PA/AE 2929, 1979.

⁷²⁶ Verein „Alt-Neustadt“, Mitteilungsblatt Nr. 3, Juli 1960, Mitteilung von Gaspari (Wien 1960) 8.

⁷²⁷ Verein „Alt-Neustadt“, Mitteilungsblatt Nr. 7/1956 (Wiener Neustadt 1956) 1.

⁷²⁸ Peter Broucek, Heereswesen, in: Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik, hrsg. von Erika Weinzierl, Kurt Skalnik Bd.2 (Wien, Graz, Köln 1982) 222.

⁷²⁹ Zu den Altersangaben der Obersten der Wehrmacht vgl. Kapitel „Beförderungsmodus in der Wehrmacht“.

neuen Bundesheer etwa 250 Offiziere aus dem Bundesheer der Ersten Republik und etwa 860 aus der Deutschen Wehrmacht hervorgingen.⁷³⁰ 1959 waren alle Generalmajore des Bundesheeres ehemalige Generalstabsoffiziere der Deutschen Wehrmacht. Alle besuchten den 1. Kurs für österreichische Offiziere an der Kriegsakademie in Berlin 1938/39.⁷³¹ 1960 waren 18 „wirkliche“ Generalstabsoffiziere der Wehrmacht „an höchster Stelle“ im Bundesheer tätig. Alle hatten den Rang eines Oberstleutnants oder Majors i.G. der Wehrmacht.⁷³² Durch den „Oberstenparagrafen“ wurde verhindert, dass altgediente Offiziere der Monarchie und des Ersten Bundesheeres zahlreich an die Spitze des neuen Bundesheeres kommen konnten. Denn man sollte bedenken, dass hochrangige Offiziere des Ersten Bundesheeres meist mit dem Rang in die Wehrmacht übernommen worden waren, den diese bereits in der Ersten Republik inne gehabt hatten. Oberste des Bundesheeres wurden somit Oberste der Wehrmacht. Damit schied auch diese Gruppe „unverschuldet“ von einer Karriere im Zweiten Bundesheer aus.⁷³³ Der „Oberstenparagraf“ förderte genau jene Gruppe von Offizieren, nämlich jene Eliten, die unter dem NS-Regime innerhalb kürzester Zeit vom (Ober-) Leutnant zum Oberstleutnant aufgestiegen waren. Das Wehrgesetz festigte, durch die Verhinderung der Aufnahme der „alten“ Eliten, ungewollt (?) die Stellung der „jungen“ Wehrmachtsoffiziere im Bundesheer der Zweiten Republik.

Verlust von Identifikationsträgern – Verlust militärischer Eliten?

Für die Neubildung militärischer Eliten können drei theoretische Möglichkeiten genannt werden. Erstens, man greift auf die alte Elite zurück. Zweitens, man bildet eine neue Elite ohne Berücksichtigung der alten und drittens, man kombiniert beide Möglichkeiten.⁷³⁴ In Österreich konnte aufgrund des „Oberstenparagrafen“ grundsätzlich nur auf Offiziere der Wehrmacht unterhalb der Elitegrenze sowie auf die Vorgängerarmee zurückgegriffen werden. Auf die alte Elite des Bundesheeres sowie der Wehrmachtseleiten, wie Raus und Rendulic, musste verzichtet werden. Wie die BRD und die DDR kam auch Österreich an der Wehrmacht nicht vorbei. Gelöst wurde dieses Problem durch den Griff „unterhalb der

⁷³⁰ Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Landesverteidigung und Bundesheer, in: Österreich. Die Zweite Republik, hrsg. von Erika Weinzierl, Kurt Skalnik Bd.1 (Wien, Graz, Köln 1982) 369.

⁷³¹ 1959 gab es fünf Generalmajore im Personalstand des Bundesheeres: Erwin Fussenegger, Werner Vogl, Leo Waldmüller, Paul Lube, Otto Seitz, Otto Mittlacher. Vgl. BMfLV Zl. 54.240/57/1, Offiziersstellenbesetzung 1957 (mit Nachträgen), handschriftlich geführter Schematismus des BMfLV.

⁷³² Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Landesverteidigung und Bundesheer, in: ÖMZ 4/1972 (Wien 1972) 271.

⁷³³ Vgl. hier die Beispiele der Obersten der Ersten Republik und Obersten der Wehrmacht Steinhardt und Peyerl.

⁷³⁴ Werner *Baur*, Deutsche Generale. Die militärischen Führungsgruppen in der Bundesrepublik und in der DDR, in: Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht, hrsg. von Wolfgang Zapf (München 1965) 114-135.

Eliteebene auf die Wehrmachtsoffiziere“.⁷³⁵ Österreich wählte somit eine Mischvariante, worin Vertreter des Ersten Bundesheeres, aber doch im Wesentlichen die „unteren Eliten“ der Wehrmacht einbezogen wurden.

„Armee ohne Leutnants und Generale“ titelte 1957 der Münchner Merkur. „Nur einen einzigen Offizier im Rang eines Generals gibt es derzeit: den General der Artillerie Dr. Liebitzky. Er ist aber nicht etwa Chef der militärischen Abteilung des Verteidigungsministeriums, sondern steht der Sektion I (Verwaltungsangelegenheiten) vor. Etwas respektlos sprechen die jüngeren Offiziere von ihm als „Wiedergutmachungs-General“, weil er dafür entschädigt wurde, dass er 1938 nicht in die Großdeutsche Wehrmacht übernommen und so in seinem Fortkommen gehindert worden war.“⁷³⁶ Die Deutsche Zeitung brachte die Stimmung im jungen, kriegsgedienten Offizierskorps auf den Punkt. Der Oberste Militär war während der Kriegszeit pensioniert gewesen und besaß, abgesehen von seiner Kriegserfahrung aus dem Ersten Weltkrieg, keine „moderne“ Kriegserfahrung und keine Erfahrung im Fortschritt der Kriegstechnik, wie er sich im Zweiten Weltkrieg vollzogen hatte. Ein Aufbau des Bundesheeres konnte aber ohne die jüngeren Wehrmachtsoffiziere nicht stattfinden, und der „Oberstenparagraf“ verhinderte – mehr oder weniger – die Aufnahme von hochrangigen, erfahrenen Offizieren, die ja ebenso schon in der Ersten Republik Offiziere gewesen sein mussten.⁷³⁷ Laut Allmayer-Beck trafen somit zwei Offiziersgenerationen aufeinander: die jüngeren, zum Teil schon in der B-Gendarmerie dienenden, ehemaligen Wehrmachtsoffiziere mit relativ wenig friedensmäßiger, administrativer, dafür aber umso längerer Kriegspraxis, und die älteren, aus dem Ersten Bundesheer hervorgegangenen Offiziere, die mehr auf Lebens- als auf Fronterfahrung verweisen konnten. Hier mussten zwangsläufig Spannungen entstehen.⁷³⁸ Die Gruppe der Berufsoffiziere des Ersten Bundesheeres unterlag allerdings ebenfalls einer Spaltung, nämlich in diejenigen Offiziere, welche ab 1938 Karriere in der Wehrmacht gemacht hatten und den „Gemaßregelten“, die notgedrungenen Maßen in ihrem Fortkommen durch Pensionierung bzw. Entlassung gehindert

⁷³⁵ Reinhard *Stumpf*, Die Wiederverwendung von Generalen und die Neubildung militärischer Eliten, in: *Entschieden für Frieden* (Berlin 2005) 86f.

⁷³⁶ „Münchner Merkur“ vom 17. April 1957, S. 3.

⁷³⁷ Auch der politische Hintergrund zeigte, dass hochrangige Offiziere des Bundesheeres, welche trotz der „Muff-Kommission“ in die Wehrmacht übernommen worden waren, nicht notgedrungenen Maßen im NSR oder der NSDAP gewesen sein mussten. Anfällig für NS-politische Inhalte waren eher die jüngeren Offiziere. Die höheren, also Stabsoffiziere im Generalstab wurden in der Wehrmacht eher in einer niederen Funktion übernommen. Vgl. Hubertus *Trauttenberg*, Gerald *Vogl*, Traditionspflege im Spannungsfeld der Zeitgeschichte, in: *ÖMZ* 4/2007, S. 409.

⁷³⁸ Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Landesverteidigung und Bundesheer (I), in: *ÖMZ* 4/1972, S. 270.

worden waren. Dies ergab ein sehr uneinheitliches Gesamtbild des neuen österreichischen Offizierskorps.

Es ging in der Diskussion in Österreich nicht darum, ob im Allgemeinen Wehrmachtsoffiziere aufgenommen werden sollten oder durften. Vielmehr waren es eigentlich nur der Dienstgrad, aufgrund des Staatsvertrages, und die Herkunft, also ob man die Theresianische Militärakademie absolviert hatte oder ein Kriegsoffizier gewesen war, der das „Leutnantpatent“ durch die Wehrmacht erhalten hatte. Generalmajor i.R. Otto Scholik, Adjutant des Staatssekretärs Graf, wurde etwa bei seiner Einstellung in das Bundesheer befragt, ob er denn Neustädter, also Absolvent der österreichischen Militärakademie oder Potsdamer Kriegsschüler sei.⁷³⁹ Dies sollte sich in der Anstellung entsprechend auswirken.⁷⁴⁰

Doch schon Jahre zuvor bahnte sich ein zukünftiger Konflikt im österreichischen Offizierskorps zwischen Wehrmachtsoffizieren und „Gemaßregelten“ an. Der hoch ausgezeichnete Kriegsveteran Oberst der Luftwaffe Gordon Gollob ließ in einem Zeitungsartikel „Die Generals-Hofräte“ kein gutes Wort an den nach dem Krieg von der österreichischen Staatsregierung beförderten Offizieren, wie etwa Liebitzky zum Hofrat und Generalmajor.⁷⁴¹ Liebitzky's Kommentar zu diesem Artikel: „Anlass zu solchen Äußerungen ist die Enttäuschung des genannten Kreises, der sich durch den Zusammenbruch des Dritten Reiches um das Erreichte gebracht sieht. Diese Offiziere haben durch die Kriegsverhältnisse besonders rasche Beförderungen in höhere Grade erreicht, die der österreichische Staat weder finanziell noch aus außenpolitischen Gründen anerkennen kann. Die vermutlichen Staatsvertragsbestimmungen werden die in der Deutschen Wehrmacht zu Obersten und Generälen Beförderten vom Dienst im kommenden Heer ausschließen. Eine Einschränkung, die vom Standpunkt der Alliierten als Sicherung gegen die Fortsetzung der Deutschen Wehrmacht verständlich ist.“⁷⁴² Natürlich hatte auch Liebitzky Recht, indem er behauptete, dass Gollob, aber auch andere nur „enttäuscht“ waren und keine entsprechende Anerkennung – auch in einem künftigen Bundesheer – erhalten würden. Allerdings müsste man auch hier Liebitzky den Vorwurf machen, dass auch er vermutlich aus einer gewissen „Beleidigung“ wegen der Nichtübernahme in die Wehrmacht heraus reagierte. So hielt sich das Gerücht, dass

⁷³⁹ Interview Generalmajor i.R. Otto Scholik mit dem Autor am 21. April 2007.

⁷⁴⁰ Otto Scholik war im NS-Widerstand tätig und engagierte sich bei der Befreiung Wiens im Rahmen der Operation „Radetzky“ für eine gewaltlose Übernahme Wiens durch die sowjetischen Truppen. Vgl. Richard Hufschmied, Die 30jährige Metamorphose der Auszeichnung für Verdienste um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, in: Zeitgeschichte 4/2005 Vol. 32 (Wien 2005) 232.

⁷⁴¹ „Die Neue Front“ am 23. Februar 1950, Generals-Hofräte, Artikel von Oberst Gollob zur Beförderung 1938 pensionierter Offiziere.

⁷⁴² KA/NL/B/1030, Nr. 199, Stellungnahme Liebitzky's zum Artikel Generals-Hofräte.

Liebitzky 1938 sich um eine Verwendung in der Wehrmacht bemüht gehabt hätte. Liebitzky bestritt dies stets vehement. Die Anschuldigungen kamen vom ehemaligen Bundesheer-Feldmarschallleutnant Dr. Franz Freudenseher zum damaligen Leiter der Präsidialabteilung des Heeresamtes, Oberstleutnant Sichelstiel. Es wurde behauptet, Liebitzky habe zu Kriegsbeginn ein Gesuch an die Führerkanzlei gerichtet und um eine entsprechende Verwendung in der Deutschen Wehrmacht gebeten.⁷⁴³

Dennoch, welche Vorbilder, welche militärischen Eliten waren nun in der Lage, das Offizierskorps zu einigen? Hier kam nun auch die Politik zum Tragen. Die Erinnerung an die Februarkämpfe 1934, die zum Bürgerkrieg geführt hatten, saßen den Sozialdemokraten noch tief im Nacken und es war natürlich fraglich, ob ein Bundesheer, wie es schließlich vor dem 13. März 1938 existierte, überhaupt wünschenswert wäre. Obwohl erklärte NS-Gegner wie General Wilhelm Zehner⁷⁴⁴ und Generalfeldmarschall Alfred Jansa⁷⁴⁵ sich diesem Bild eher einfügten, so verhinderte doch die „Altersbeschränkung für Berufsoffiziere“ des Wehrgesetzes vom 7. September 1955 eine grundsätzliche Wiederverwendung hochrangiger österreichischer Offiziere des Ersten Bundesheeres.⁷⁴⁶ Der „Oberstenparagraf“ trug noch zusätzlich zu einer „Verjüngung“ des neuen österreichischen Offizierskorps bei. „Eine relativ junge Generation an Berufsoffizieren war ans Ruder gelangt, die in der Masse das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Stabsoffiziere des alten Bundesheeres waren aufgrund der geschaffenen Bestimmungen, bis auf wenige Ausnahmen, nicht zur Einstellung gekommen.“⁷⁴⁷ „Wir sind noch kein echtes Offizierskorps“, hieß es noch 1960 in der Presse.⁷⁴⁸

Schlüsselt man die Offiziere nach Dienstgraden bzw. Stellenbesetzungen auf, dann stellte sich 1957 folgendes Bild dar: Die Abgänger der Militärakademie in Wiener Neustadt stellten die höheren Stabsoffiziersstellen und auch die Masse der H1-Offiziere. Die Absolventen der

⁷⁴³ Laut den eigenen Angaben Liebitzkys habe er sich allerdings, „weil vom Bezirkskommandanten Oberst Peyerl im September 1939 darauf aufmerksam gemacht worden, wie alle kriegstauglichen Kameraden, als gemäßregelter Offizier, beim zuständigen Wehrbezirkskommando gemeldet.“ Im Gegenzug dazu habe allerdings, laut den Angaben Freudensehers habe Liebitzky ihn bezichtigt „sich um den General beworben zu haben.“ Vgl. KA/NL/B/1030, Nr. 94, Korrespondenz über die Ehrenangelegenheit Freudenseher-Liebitzky. Schreiben vom 28. März 1946 an den Leiter der Abteilung L im BKA.

⁷⁴⁴ General der Infanterie Wilhelm Zehner war ab 10. Juli 1934 Staatssekretär im Verteidigungsministerium. Unter seiner Amtsführung wurde das Bundesheer wesentlich verstärkt. Nach dem Anschluss Österreichs verabschiedet und vermutlich, aufgrund seiner Haltung gegenüber den Nationalsozialisten während des Juliputsches 1934, ermordet. Vgl. Daniela *Angetter*, Gott schütze Österreich. Wilhelm Zehner. Portrait eines österreichischen Soldaten (Österreichisches Biographisches Lexikon Bd. 10, Wien 2007).

⁷⁴⁵ Alfred Jansa war 1933 österreichischer Militärattaché in Berlin und 1936 Chef des österreichischen Generalstabs. Er trat für den Widerstand gegen das NS-Regime ein und wurde daher 1938 „pensioniert“.

⁷⁴⁶ „[...] Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, dürfen als Berufsoffiziere nicht angestellt werden.“ Vgl. BGBl. Nr. 181/1955 § 49 Abs. 2. (Anm.: Bekannteste Ausnahme war Liebitzky, der bereits Oberst d.G. im Ersten Bundesheer war.)

⁷⁴⁷ Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Landesverteidigung und Bundesheer (I), in: ÖMZ 4/1972 S. 271.

⁷⁴⁸ Peter *Wolf*, Gehorsam in unserer Zeit, in: „Die Presse“ vom 20. November 1960.

Militärakademie von 1938 stellten die Hauptleute und Majorsstellen, während die „Kriegsoffiziere“⁷⁴⁹ als jüngere Hauptleute und Oberleutnants eingestellt worden waren.⁷⁵⁰

Die damals noch jungen Offiziere Fischer-See, Attems, Spanocchi, Buschek u. a. nahmen die „alten Herren“, Offiziere, die nur im Ersten Bundesheer gedient und keine Erfahrung im letzten Krieg gemacht hatten, nicht ernst. Hingegen hörte man, dass „da einer mit Eichenlaub zum Ritterkreuz sitzen soll“.⁷⁵¹ Gemeint war hier Nobis, der durch seine Auszeichnungen im Zweiten Weltkrieg hohes Ansehen bei den jungen (Kriegs-)Offizieren genoss.

Einen Ausgleich zwischen den Interessensgruppen fand man sicherlich im ersten Generaltruppeninspektor (Oberst*leutnant* der Wehrmacht) Oberst dhmD Erwin Fussenegger. Damit führten ein Wehrmachtsoffizier und ein Offizier der Ersten Republik das Bundesheer an. Die Suche nach militärischen Vorbildern bzw. der Tradition des Bundesheeres findet bis heute noch statt und findet aufgrund des verschiedenartigen Hintergrundes der Offiziere auch dort seinen Anfang.⁷⁵² Der Umgang mit den Obersten der Wehrmacht von Seiten der Österreichischen Regierung veranschaulicht deutlich, dass der „Oberstenparagraf“ von österreichischer Seite nicht gewollt worden war, aber andere Punkte in den Staatsvertragsverhandlungen, wie das „Deutsche Eigentum“, mit größerer Vehemenz und Dringlichkeit betrieben worden waren. Somit löste man das „Problem“ nachträglich auf die „österreichische Art“ durch die Aufnahme einiger Oberste in die Heeresverwaltung.

⁷⁴⁹ Unter „Kriegsoffiziere“ verstand man jene Unteroffiziere, welche durch den Krieg zum Offizier befördert worden waren. Hier sind allerdings auch die jungen Offiziere gemeint, die ihre Offizierskarriere erst im Krieg begonnen hatten.

⁷⁵⁰ MGF-Abt, Studiensammlung, Offiziersstellenbesetzung 1957, handschriftlich geführter Schematismus des BMfLV.

⁷⁵¹ Interview Brigadier i.R. Alexander Buschek am 18. April 2007.

⁷⁵² Zur Auseinandersetzung mit „falscher“ bzw. „falsch verstandener“ Tradition und dem Umgang mit Offizieren im deutschen Widerstand vgl. Hubertus *Trauttenberg*, Gerald *Vogl*, Traditionspflege im Spannungsfeld der Zeitgeschichte, in: ÖMZ 4/2007, S. 407-418 sowie Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Militär, Geschichte und Politische Bildung (Wien, Köln, Weimar 2003) 447-452.

Der Umgang mit Militäreliten in der BRD – Oberste und Generale der Wehrmacht als neue (alte) Führungselite?

Als die Niederlage der Wehrmacht im Mai 1945 endgültig besiegelt war, schien es auch mit der militärischen Elite in Deutschland vorbei zu sein. Aber bereits wenige Jahre nach der Kapitulation begann die Wiederaufrüstung in beiden besetzten Teilen Deutschlands, forciert durch die weltweite Systemauseinandersetzung im Kalten Krieg, wieder eine zentrale Rolle bei der neuen Staatenbildung zu spielen. Das sowjetische Übergewicht bei den konventionellen Streitkräften in Europa machte sich bereits Ende der 40er Jahre stark bemerkbar und die Westmächte konnten nicht auf ein funktionierendes Verteidigungssystem zurückgreifen. Nur die Abschreckung der Nuklearwaffen, die damals alleinig in der Hand der USA waren, konnte dieses Übergewicht ausgleichen. Daher stellte sich relativ früh die Frage der Einbeziehung eines westdeutschen Heeres in das westliche Verteidigungssystem.⁷⁵³ In den Pariser Verträgen im Oktober 1954 einigten sich die Westmächte schließlich auf den NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland.⁷⁵⁴

Ähnlich wie in Österreich wurde ab 1950 der Bundesgrenzschutz (BGS) als „verstärkte Polizeitruppe“ gegründet. Schon dort wurde die Aufstellung mit Polizei- und Wehrmachtsoffizieren mit Billigung der Westalliierten durchgeführt. Deren Aufgabe war der Schutz der Grenzen – vor allem der Innerdeutschen.⁷⁵⁵ Das Amt Blank, benannt nach dem Leiter und Generalleutnant a.D. der Wehrmacht Theodor Blank, fungierte bereits ab 1950 als Vorgängerinstitution des Bundesministeriums für Verteidigung in sicherheitspolitischen Fragen. Den Planern in der Dienststelle Blank war klar, dass das Militär – Wehrmacht und Waffen SS – in das Unrechtssystem des NS-Staates verstrickt gewesen war. Deshalb konnte bei einer Wiederverwendung von Soldaten, vor allem bei Offizieren nicht nur die fachliche Qualifikation ausschlaggebend sein. Es entstand daher im Sommer 1955, um den personellen Überlegungen und der Politik gerecht zu werden, ein Gremium, der Personalgutachterausschuss, der vom Bundestag durch Gesetz eingerichtet worden war und unabhängig vom Parlament, vom Kanzleramt und dem Verteidigungsministerium agierte. Bei der Aufnahme wurde hier selbständig durch den Personalgutachterausschuss in zwei Bewerberklassen für Offiziere getrennt: Alle Bewerber vom Oberst/Kapitän zur See aufwärts wurden durch das Gremium des Personalgutachterausschusses auf die persönliche Eignung

⁷⁵³ Norbert *Wiggerhaus*, Die Überlegungen für einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag von 1948 bis 1950, in: Vorträge zur Militärgeschichte, hrsg. vom MGFA (Bonn 1983) 93.

⁷⁵⁴ Rolf *Steininger*, 15. Mai 1955. Der Staatsvertrag in: Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, hrsg. von Rolf Steininger, Michael Gehler Bd.2 (Wien, Köln, Weimar 1997) 225.

⁷⁵⁵ Ludwig *Dierske*, Der Bundesgrenzschutz (Regensburg 1967) 138.

unnachichtig für die Verwendung in der Bundeswehr überprüft.⁷⁵⁶ Im weitesten Sinn könnte man diese Regelung mit einer Art deutschen „Oberstenparagrafen“ vergleichen, allerdings stand für die Bundeswehr, nach einem „objektiven“ Auswahlverfahren, die Aufnahme im Vordergrund, und die Kriterien waren nicht von den Alliierten auferlegt. Die Personalbegutachtung beurteilte folgende Kriterien der zukünftigen „alten“, neuen Führungsoffiziere: Allgemeinbildung auf Basis des Abiturs, bürgerliche Unbescholtenheit, Bewährung in Krieg und Gefangenschaft, Bewährung im zivilen Leben, Schuldenfreiheit und geordnete Familienverhältnisse. Im charakterlichen Bereich galt vor allem die Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.⁷⁵⁷

Dienstgrade vom Oberstleutnant/Fregattenkapitän abwärts mussten einen speziellen Anforderungskatalog erfüllen. Sie mussten sich zwar nicht der Kommission stellen, wurden aber auch auf eine NS-Vergangenheit überprüft. Der Personalgutachterausschuss verlieh durch seine gründliche Prüfung dem Bewerber nach der Aufnahme, eine politisch korrekte und offiziell anerkannte Aura der „Unangreifbarkeit“.⁷⁵⁸

Die Bundeswehr legte besonderen Wert auf gut ausgebildete Generalstabsoffiziere. Diese konnten aber nur bei den so genannten „Durchdienern“ (Reichswehr – Wehrmacht – Bundeswehr) gefunden werden. Insgesamt wurden 44 Generale und Admirale der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in die Bundeswehr übernommen. Die meisten wurden sogar mit ihrem alten Dienstgrad eingestellt und waren, im Gegensatz zur NVA (DDR), mit entscheidenden Posten in der Truppenführung und im Generalstab betraut. Alle 44 Generale der Wehrmacht in die Bundeswehr zu übernehmen war eine Entscheidung, die von alle Parteien getragen worden ist.⁷⁵⁹

Umgang mit Obersten und Generalen der Wehrmacht in Ostdeutschland (SBZ/DDR)

Die 1949 gegründete Deutsche Demokratische Republik (DDR) ging bei der Aufnahme und Rekrutierung ihrer neuen Militäreliten einen anderen Weg als Österreich. Unter den äußerst angespannten internationalen Rahmenbedingungen Ende der 40er Jahre entstanden im Osten Deutschlands staatliche Strukturen nach dem Vorbild der Sowjetunion. Da die UdSSR nach Kriegsende eine Militärpolitik verfolgte, die auf konventionelle Überlegenheit gegenüber dem Westen aufbaute, bildete die SED (ostdeutsche, kommunistische Einheitspartei) mit Hilfe der sowjetischen Besatzungsmacht militärisch orientierte Polizeikräfte. Die Hauptaufgabe der

⁷⁵⁶ Meyer, Bemerkungen zur Vor- und frühen Geschichte der Bundeswehr, S. 204.

⁷⁵⁷ Thomas Zürn, Die Debatten über die Gestaltung der inneren Struktur neuer Streitkräfte Anfang der fünfziger Jahre (unveröffentlichte Seminararbeit, Universität Tübingen 1990) 18f.

⁷⁵⁸ Ebenda.

⁷⁵⁹ Stumpf, Die Wiederverwendung von Generalen, S. 82f.

anfangs noch als „Volkspolizei-Bereitschaften“ bezeichneten „Kasernierten Volkspolizei“ (KVP) bestand darin, militärisch geschultes Personal für eine künftige Armee in der DDR heranzubilden. Von entscheidender Bedeutung war natürlich auch politisch treues Fachpersonal einzusetzen, bevorzugt aus der Arbeiterschaft.⁷⁶⁰ Es gelang allerdings nicht, die bei der Aufstellung erforderlichen Fachkräfte, etwa aus Kommunisten, zu rekrutieren. Diese Aufgabe musste also ausgebildeten, ehemaligen Wehrmachtsoffizieren übertragen werden. Obwohl man den Aufbau einer komplett neuen Militärelite im Auge hatte, benötigte man zumindest in der ersten Phase die erfahrenen Wehrmachtsskader.⁷⁶¹ Unter dem Schirm der Sowjetunion versuchte man also, eine neue Militärelite ohne Berücksichtigung der alten (Deutschen Wehrmacht) zu bilden. Eine durch die Partei geleitete Elite sollte die Führung der neuen Streitkräfte der sowjetisch besetzten Zone bilden. Aufgrund des Ost-West-Konflikts galt es in möglichst kurzer Zeit, eine schlagkräftige Armee aufzubauen. Somit siegten die Pragmatiker der SBZ/DDR in der Personalpolitik gegenüber den Ideologen. Hinzu kam noch die Rekrutierungsmöglichkeit von parteitreuen Offizieren der Internationalen Brigaden aus dem Spanischen Bürgerkrieg für das höhere Offizierskorps.⁷⁶²

In der „sowjetisch besetzten Zone“ SBZ/DDR konnte man auf höhere und hohe Wehrmachtsdienstgrade, die Oberste und Generale des in der russischen Kriegsgefangenschaft gebildeten und mit dem „Nationalkomitee Freies Deutschland“ verbundenen „Bund Deutscher Offiziere“ zurückgreifen.⁷⁶³ Diese, mit Masse aus der „Stalingradarmee“, wurden in der KVP reaktiviert. Neun ehemalige Generale der Wehrmacht wurden daher in der Volkspolizei, KVP und NVA wieder verwendet. Vier davon dienten in der KVP und danach in der 1956 gegründeten NVA. Aber anders als in der Bundeswehr, nahmen sie in der DDR keine entscheidenden Posten ein. Insgesamt sind mindestens elf Generale der Wehrmacht nach ihrer Entlassung aus der sowjetischen Kriegsgefangenschaft in der SBZ bzw. DDR geblieben.⁷⁶⁴ Friedrich Paulus etwa, Oberbefehlshaber der 6. Armee in Stalingrad, wurde 1953 aus der sowjetischen Kriegsgefangenschaft entlassen und in der KVP/NVA als Konsulent und Vortragender zu propagandistischen Zwecken verwendet.⁷⁶⁵ Der herausragendste unter den übernommenen Generalen der Wehrmacht in die KVP und später NVA war der ehemalige Generalleutnant und stellvertretende Oberbefehlshaber der 4.

⁷⁶⁰ Torsten *Dietrich*, Frühe Aufrüstung im Zeichen des Kalten Krieges, in: B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste (Wien 2005) 211 u. 214.

⁷⁶¹ Klaus *Froh*, Werner *Wenzke*, Die Generale und Admirale der NVA. Ein biographisches Handbuch (Augsburg 2003) 2f.

⁷⁶² *Stumpf*, Die Wiederverwendung von Generalen, S. 86f.

⁷⁶³ Peter Joachim *Lapp*, Ulbrichts Helfer. Wehrmachtsoffiziere im Dienste der DDR (Bonn 2000) 21.

⁷⁶⁴ *Stumpf*, Die Wiederverwendung von Generalen, S. 77f.

⁷⁶⁵ *Lapp*, Ulbrichts Helfer, S. 91f.

Armee, Vincenz Müller, der als Generalleutnant Stabschef in der KVP, 1956 Chef des Hauptstabes der NVA und Stellvertreter des Ministers wurde.⁷⁶⁶ Ebenso übernommen wurden die Generalleutnante der Wehrmacht Rudolf Bamler als Leiter der Artillerieschule der KVP, Arno von Lenski, Kommandeur einer Panzerdivision in Stalingrad, als Leiter der Verwaltung der Panzertruppen;⁷⁶⁷ Weiters die Generalmajore der Wehrmacht Walter Freytag als Kommandeur Volkspolizei- und KVP-Hochschule, Dr. Otto Korfes als Leiter des militärischen Archivwesens der KVP; Hans Wulz als Standortkommandant von Ost-Berlin; Martin Lattmann als Leiter der Hauptabteilung für Maschinenbau. Eine militärische Verwendung erfolgte bei ihm ab 1958 nicht mehr, da er eine leitende Position in der Plankommission und im Volkswirtschaftsrat der DDR innehatte. Dr. Karl Walther, zuletzt Generalarzt der Wehrmacht, als Generalmajor und Leiter der Militärmedizinischen Sektion; die Luftwaffengeneräle Arthur Brandt und Hans von Weech waren Chefsinspektoren der Volkspolizei, wurden aber nicht mehr in die KVP übernommen.⁷⁶⁸

Es gilt festzuhalten: Wehrmachtsoffiziere, Oberste und Generale waren von Anfang an beim Aufbau der NVA dabei, weil man diese einfach benötigte. Dabei war das Offizierskader der „Gründergeneration“, wie *Ehlert* und *Wagner* feststellen, das inhomogenste, weil Kommunisten und ehemalige Offiziere der Wehrmacht vereint worden waren.⁷⁶⁹ Erst nach Abschluss der Aufstellungsphase der NVA wurden „Wehrmachtssäuberungen“ in der NVA durchgeführt. Eine Art „Oberstenparagraf“ gab es in den Streitkräften der NVA nicht. Die richtige politische Zugehörigkeit bestimmte die Übernahme von hohen Stabsoffizieren und Generalen der Wehrmacht in die NVA.⁷⁷⁰ Insofern tat sich die marxistisch-leninistische Staatsideologie der DDR leichter als die westliche bei der Übernahme ehemaliger Wehrmachtseeliten, weil das rückhaltlose Bekenntnis zur Partei frühere „Sünden“ als abgegolten erscheinen ließ.⁷⁷¹ Dennoch: der Aufbau der KVP und NVA in der SBZ/DDR

⁷⁶⁶ Torsten *Dietrich*, Vincenz Müller – Patriot im Zwiespalt, in: *Genosse General! Die Militärelite der DDR in biographischen Skizzen*, hrsg. von Hans Ehlert, Armin Wagner (Berlin 2003) 125-152.

⁷⁶⁷ Die Generalleutnante der Wehrmacht wurden mit dem niedrigeren Dienstgrad Generalmajor in die KVP bzw. NVA übernommen.

⁷⁶⁸ Zu den Biographien der o. a. ehemaligen Wehrmachtsgenerale der KVP und NVA vgl. Klaus *Froh*, Werner *Wenzke*, *Die Generale und Admirale der NVA. Ein biographisches Handbuch* (Augsburg 2003) 4-15, 69, 95f, 126, 133f, 146f, 197f, 217.

⁷⁶⁹ Hans *Ehlert*, Armin *Wagner*, *Die Militärelite der DDR in lebensgeschichtlicher Perspektive. Zur Rekonstruktion ausgewählter Biographien der KVP- und NVA-Generalität*, in: *Genosse General! Die Militärelite der DDR in Biographischen Skizzen* (Berlin 2003) 5.

⁷⁷⁰ Daniel *Niemetz*, *Das feldgraue Erbe. Die Wehrmachtseinflüsse der SBZ/DDR* (Berlin 2006) 44.

⁷⁷¹ *Stumpf*, *Die Wiederverwendung von Generalen*, S. 80. Anm.: Nach den Unruhen 1956 in Ungarn und Polen fürchtete die SED-Führung um die Loyalität der Streitkräfte. Vom Politbüro der SED wurde daher im Februar 1957 die Entlassung aller ehemaligen Wehrmachtsoffiziere aus der NVA beschlossen. Vgl. *Dietrich*, *Frühe Aufrüstung im Zeichen des Kalten Krieges*, S. 216.

erfolgte auf Befehl der Sowjets ab 1948; und damit setzte genau jenes Land auf den Einsatz von Obersten und Generalen der Wehrmacht, die im Staatsvertrag von Wien die Wehrmachtseliten für Österreich ausschlossen.

Ein „Oberstenparagraph“ auch bei Eingliederung der NVA in die Bundeswehr?

Der Zerfall des Ostblocks führte am 3. Oktober 1990 auch zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten. Nun stellte sich jedoch das Problem von zwei deutschen Armeen dar, nämlich der durch den Warschauer Pakt geprägten NVA der DDR und der westlich durch die NATO geprägten Bundeswehr der BRD, die es zusammenzubringen galt.

Im Einigungsvertrag der beiden Deutschlands finden sich allerdings keine militärischen Klauseln zur Übernahme bzw. Verschmelzung der NVA und der Bundeswehr.⁷⁷² Den Militäreliten in der DDR war schon früh klar geworden, dass „nur wenige, namentlich jüngere Generale und Obersten die Chance haben würden, in der Bundeswehr weiter zu dienen.“⁷⁷³

Anscheinend wusste man um die Übernahme von Obersten und Generalen „anderer“ Armeen in eine Neue Bescheid. Mitte September 1990 erklärte schließlich Bundesverteidigungsminister Stoltenberg, dass „kein General der NVA in die Bundeswehr übernommen werde“. „Zweifellos wollte man den Bruch mit dem alten Regime.“⁷⁷⁴ Ein Grundproblem traf hier im Besonderen zu; die Verwendung von NVA-Offizieren, meist indoktriniert und parteitreu durch das ehemalige SED-Regime bzw. des Ministeriums für Staatssicherheit, in einem neuen Heer westlicher Prägung.⁷⁷⁵ Weiters kam der NVA im Sicherheitsapparat der DDR eine besondere Rolle zu. Laut DDR-Verfassung von 1968 hatte die NVA den Auftrag, „die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen Angriffe von außen zu schützen“. Sie diente der SED als Instrument ihrer Machtpolitik.⁷⁷⁶ In diesem Sinne bildete die Generalität innerhalb des DDR-Herrschaftsapparates eine Elite, die zum Funktionieren des SED-Staates mitverantwortlich war. Es wurden daher alle Generale und Admirale der NVA sowie die ehemaligen Politoffiziere pensioniert bzw. entlassen.⁷⁷⁷

⁷⁷² „Gesetz zu dem Vertrag von 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990“. Vgl. BGBl. 1990 II S. 885.

⁷⁷³ Hoffmann, Das letzte Kommando, S. 60.

⁷⁷⁴ Klaus Froh, Werner Wenzke, Die Generale und Admirale der NVA. Ein biographisches Handbuch (Augsburg 2003) 61.

⁷⁷⁵ Gunnar Digutsch, Das Ende der Nationalen Volksarmee und der Aufbau der Bundeswehr in den neuen Ländern (Frankfurt am Main 2004) 220.

⁷⁷⁶ Nina Leonhardt, Die Soldaten der NVA und die „Armee der Einheit“, in: Entschieden für Frieden. 50 Jahre Bundeswehr (Freiburg 2005) 457.

⁷⁷⁷ Ebenda, S. 461.

Einige Parallelen lassen sich jedoch bei der Übernahme der ehemaligen NVA-Offiziere in die Bundeswehr zur österreichischen Handhabung 1955 erkennen. Nicht nur, dass alle Generale von einer Übernahme in die Bundeswehr ausgeschlossen worden waren, einigte man sich bei der Übernahme von Offizieren der NVA, ähnlich wie im österreichischen Wehrgesetz 1955, auf eine Altersgrenze von 55 Jahren.⁷⁷⁸ Damit entledigte man sich vor allem höherer Stabsoffiziere und auch zum Teil der Generalität. Obwohl zwar alle Generale nicht in ein Dienstverhältnis der Bundeswehr übernommen wurden, gab es vereinzelt Ausnahmen. Ein Generalmajor im „Medizinischen Dienst“ wurde als Oberstarzt weiter verwendet. Fünf ehemalige Generale erhielten befristete Arbeitsverträge als „zivile Berater“ des neuen Bundeswehrkommandos Ost. Der höchste Dienstgrad von in die Bundeswehr übernommenen NVA-Offizieren war besagter Oberstarzt.⁷⁷⁹ Für die eigentliche Übernahme in die Bundeswehr, sofern eine stattfand, wurden die Offiziere der NVA mit einem wesentlich niedrigeren Dienstgrad ausgestattet. Dies resultierte vor allem daraus, dass Offiziere bis zum Dienstgrad Oberstleutnant Aufgaben ausführten, die in der Bundeswehr Unteroffiziere wahrnahmen.⁷⁸⁰ Erst ab dem Dienstgrad Oberst konnte also von einigem Einfluss in der NVA gesprochen werden. Eigene zur Übernahme in die Bundeswehr eingerichtete Auswahlkonferenzen und der unabhängige Ausschuss „Eignungsprüfung“ sollten die Brauchbarkeit feststellen – ein wesentlich objektiveres Auswahlverfahren. Von den etwa 26700 Offizieren und 35200 Unteroffizieren der NVA wurden etwa 11000 in die Bundeswehr übernommen. Die Verschmelzung gelang insofern, da man die Kader von sich zwei antagonistisch gegenübergestandenen Armeen in einer (bedingt) zusammengeführt hatte.⁷⁸¹ Auf die NVA-Militäreliten konnte im vereinigten Deutschland verzichtet werden, weil genügend westliche Eliten zur Verfügung standen und die Weiterführung der Tradition der NVA nicht gewünscht war. Dies ging sogar soweit, dass ehemalige NVA-Generale ihren NVA-Generalsdienstgrad nicht mehr führen durften.⁷⁸² Eine Reihe von vor allem hochrangigen Offizieren der DDR sah sich darüber hinaus auch der Strafverfolgung ausgesetzt.

⁷⁷⁸ Theodor Hoffmann, *Das letzte Kommando*. Ein Minister erinnert sich (Berlin 1994) 290. (Anm.: Es gab keine Vereinigung der beiden Armeen sondern nur die Auflösung der NVA in die Bundeswehr.)

⁷⁷⁹ Klaus Froh, Werner Wenzke, *Die Generale und Admirale der NVA*. Ein biographisches Handbuch (Augsburg 2003) VII.

⁷⁸⁰ Werner von Scheven, *Abschied von der heilen Welt*. Was Offiziere der Bundeswehr erwartet, die aus dem Westen in den Osten Deutschlands versetzt werden, in: *Truppenpraxis* 6/1991 (Bonn 1991) 610.

⁷⁸¹ Digutsch, *Das Ende der Nationalen Volksarmee*, S. 427.

⁷⁸² Nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben Soldaten der NVA in einer Streitmacht außerhalb der eigenen Streitkräfte der Bundesrepublik Wehrdienst geleistet und gelten daher bis heute als „Gedient in fremden Streitkräften“. Darüber hinaus galt laut Einigungsvertrag die Reservistenordnung der DDR als obsolet. Daraus leitete man ab, dass für die Weiterführung der Dienstgrade der NVA keine rechtliche Grundlage mehr bestand. Vgl. Froh, Wenzke, *Die Generale und Admirale der NVA*, S. 63 Anm. 124.

Zusammenfassung und Wertung

Im Entwurf für einen österreichischen Staatsvertrag 1947 wurde im Artikel 18 § 3 der „Militärischen- und Luftklauseln“ eine Übernahme von ehemaligen Offizieren der Wehrmacht mit dem Dienstgrad Oberst und höher in die österreichischen Streitkräfte ausgeschlossen. Der Passus wurde als Artikel 12 § 3 im Staatsvertrag von Wien am 15. Mai 1955 bestätigt. Damit verhinderte man den Zugang von einer Militärelite, die meist unbelastet vom nationalsozialistischen Regime, nicht mehr am Aufbauprozess eines neuen österreichischen Heeres teilnehmen konnte.

Immerhin dienten etwa 443 Oberste und 206 Generale mit österreichischer Herkunft in der Deutschen Wehrmacht, Luftwaffe und Marine.⁷⁸³ Nur einige Wenige fanden aufgrund der Staatsvertragsklausel, aber auch wegen des fortgeschrittenen Alters wieder Verwendung in den österreichischen Streitkräften. Gerade die relativ geringe Reaktivierung von „gemäßregelten“ Berufsoffizieren stellte sich als „hausgemachtes Problem“ heraus, indem man im neuen Wehrgesetz 1955 die Altersklausel mit hinein nahm. Damit wurde eine zweite Militärelitengruppe ausgeschlossen, nämlich die schon in die Jahre gekommenen Staboffiziere und Generale der Ersten Republik. Eine Entscheidung, die vor allem diejenigen ausschloss, die von den Nationalsozialisten entlassen bzw. pensioniert worden waren. Insgesamt wurden immerhin 55 % der Generale, 40 % der Obersten, aber nur 14 % der Oberleutnante bis Leutnante des Bundesheeres vom Dienst in der Wehrmacht ausgeschlossen.⁷⁸⁴

Dennoch, das Bundesheer der Zweiten Republik hatte die Möglichkeit aus zwei Gruppen von Offizieren, den Offizieren der Ersten Republik und den Wehrmachtsoffizieren zu wählen und ein neues Offizierskorps für das Zweite Bundesheer heranzubilden. Das Vorurteil, der „Oberstenparagraph“ des Staatsvertrages sei ein von den Militäreliten der Ersten Republik und den österreichischen Politikern geforderter Artikel gewesen, um die „gemäßregelten“ Offiziere der Ersten Republik in bessere Positionen im neuen Heer zu bringen, kann ausgeschlossen werden. Die zähen Verhandlungen im Vorfeld des Staatsvertragsabschlusses im April 1955 in Moskau, aber auch die Standpunkte des Hofrates Liebitzky zum geplanten „Oberstenparagraph“ widerlegen dies. Österreich wählte schließlich eine Lösung, die zumindest eine Hintertür für die in die Jahre gekommenen Offiziere sowie für die vom Artikel 12 § 3 des Staatsvertrages von Wien ausgeschlossenen Militäreliten offen hielt. Durch die Aufnahme von Militäreliten der Wehrmacht (nur bis Oberst) in die Heeresverwaltung konnte militärisches „Know-how“ – erworben in der Wehrmacht – erhalten bleiben. Aber auch

⁷⁸³ Angaben lt. *Preradovich*.

⁷⁸⁴ *Allmayer-Beck*, Die Überführung des österreichischen Bundesheeres in die Wehrmacht, S. 245f.

„unverschuldet“ zum Oberstrang der Wehrmacht gekommene Offiziere wie die Obersten d.G. Steinhardt und Peyerl, die bereits beim Anschluss an das Deutsche Reich Oberste des Bundesheers waren und in der Wehrmacht nicht mehr befördert worden waren, konnten durch die Aufnahme in die Heeresverwaltung einen wesentlichen Anteil am Aufbau des Bundesheeres leisten. Denn noch während der geheimen Planungen für die Aufstellung einer neuen österreichischen Wehrmacht waren Oberste der Wehrmacht in maßgeblichen Funktionen vorgesehen. Der Staatsvertrag von Wien am 15. Mai 1955 machte die Hoffnungen endgültig zunichte, Oberste, aber auch Generale, der Wehrmacht in den „Militärischen Dienst“ übernehmen zu können.

Durch die Einteilung eines gemäßregelten Offiziers als Sektionschef und erstem General und die Ernennung eines Generalstabsoffiziers der Wehrmacht zum Generaltruppeninspektor sollte dem Bundesheer eine ausgewogene Mischung an Friedensverwaltung und neueren militärischen Führungsverfahren ermöglicht werden. Damit sollte ein Ausgleich zwischen Wehrmachtsoffizieren und „Gemaßregelten“ geschaffen werden.

Das Bundesheer verstand und versteht sich nicht als Nachfolgearmee der Wehrmacht, sondern bildet „de facto“ die „Fortsetzung des Bundesheeres“ der Ersten Republik. Da auch alle Obersten der Wehrmacht in dieser Tradition standen, ließ sich auch die Übernahme in die Heeresverwaltung als ehemalige österreichische Berufsoffiziere vertreten. Diejenigen von ihnen, die erst ab 1. Mai 1945 zum Oberst der Wehrmacht befördert worden waren, konnte man immerhin mit der Auslegung der Gültigkeit der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ab dem 27. April 1945 als Oberstleutnant in den „Militärischen Dienst“ übernehmen. So konnten 16 Oberste der Wehrmacht trotz des „Oberstenparagraphen“ in ein Dienstverhältnis des Bundesheers übernommen werden. Fünf von ihnen konnte sogar eine weitere militärische Laufbahn ermöglicht werden. Die anderen erfüllten, trotz des zivilen Status, oft rein militärische Aufgaben. Der Umstand in Zivil Dienst zu versehen änderte nichts daran, dass sie mit ihren alten Wehrmachtsrängen angesprochen worden sind. Wäre der Staatsvertrag bereits 1947 abgeschlossen worden, hätten wesentlich mehr Oberste (aber auch Generale) der Wehrmacht im österreichischen Bundesheer Fuß fassen können, da ein Großteil um die 50 Jahre alt gewesen wäre.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die österreichischen Großparteien SPÖ und ÖVP den eingeschlagenen Weg der Personalpolitik des BMfLV förderten bzw. forderten. Politisch Minderbelastete fanden ebenso ihren Weg in das Verteidigungsressort, wie eben auch „ausgewählte“ Oberste der Wehrmacht. Die Ebene unterhalb der ehemaligen

Führungseliten der Wehrmacht, also Oberstleutnant abwärts, konnte durch den „Oberstenparagrafen“ schnell reüssieren, hatten diese doch keine Ränge mehr über sich.

Dennoch zeigt unter Anderem die Diskussion um die Besetzung der höchsten Heeresposten vor der Gründung des BMfLV in den frühen 50er Jahren, dass die Politik sich der ehemaligen Militäreliten der Wehrmacht, die zum Teil hohes Ansehen bei den Alliierten genossen, bedienen wollte. Die Einteilung von den Generalobersten der Wehrmacht Raus und Rendulic in einer politischen Funktion (etwa als Verteidigungsminister) oder in einer Führungsposition in einem neuen Heer wurde letztendlich durch die Initiative der gemäßregelten Offiziere des Ersten Bundesheeres vereitelt.

Aufgrund der Blockbildung in West und Ost und der Einbeziehung der BRD und der SBZ/DDR in diese, griff man großzügig (zumindest in Westdeutschland) auf die alten Wehrmachtseleiten zurück. Eine Art „Oberstenparagraf“ gab es in der BRD in der Form, dass Oberste/Kapitäne zur See der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und aufwärts einer speziellen Überprüfung durch den Personalgutachterausschuss zugeführt werden mussten. Die Anforderungen, gerade an diese exponierte Gruppe von Obersten und Generalen der Wehrmacht, waren sehr hoch gestellt worden. 44 Generale der Wehrmacht wurden so in die westdeutschen Streitkräfte und damit auch ab 1956 in die NATO integriert. In der DDR kamen 11 ehemalige Generale in die KVP und immerhin vier ab 1955 in die NVA. Eine Gemeinsamkeit beim Personal der NVA und des Bundesheeres lässt sich jedoch feststellen: die KVP wurde, ebenso wie die B-Gendarmerie, nahtlos in das neue Heer übernommen. Somit bildeten diese Vorläuferorganisationen den Grundstock an Personal für den Aufbau der jeweiligen Heere.

In den Friedensverträgen von 1947 mit Finnland, Italien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien befanden sich zwar – ähnlich der österreichischen Klauseln im Staatsvertragsentwurf 1947 – die „Militärischen und Luftklauseln“; aber einen „Oberstenparagraf“, der die Aufnahme von ehemaligen Wehrmachtsangehörigen (auch SS-Formationen) in die jeweiligen neuen Streitkräfte regelte, gab es nur in Ansätzen bei den Italienern, welcher Kämpfer der früheren Faschistischen Miliz oder des früheren Faschistischen Republikanischen Heeres aus dem neuen Heer ausschließen sollte.

Kein anderes Land nach dem Zweiten Weltkrieg verzichtete gänzlich auf seine Militäreliten aus den Vorgängerarmeen, weil diese zum Aufbau der neuen Streitkräfte einfach benötigt worden sind. Österreich hielt sich offiziell an den Staatsvertrag, machte aber individuelle Ausnahmen.

Beilage 1 – Oberste der Wehrmacht, die in das Bundesheer der Zweiten Republik übernommen wurden

NAME	Dienstgrad: Erste Republik ⁷⁸⁵	Dienstgrad: Wehrmacht	Beförderung zum Oberst	Bundesheer BMfLV ⁷⁸⁶	Dienst -zweig
BACH Albert	Leutnant	Oberst i.G.	1.5.1945	General der Infanterie	BO ⁷⁸⁷
HOLZINGER Anton	Oberleutnant	Oberst	1.5.1945 20.4.1945 ⁷⁸⁸	Brigadier	BO
SPIEGELFELD Sigmund Dr.	Hauptmann-Arzt	Oberst-Arzt	1.3.1945	Generalarzt	BO
VECERNIK Franz	Hauptmann	Oberst	1.3.1945	Brigadier	BO
VOGL Werner	Oberleutnant (Erprobung GStb)	<i>Oberst i.G.</i>	zum Oberst eingegeben ⁷⁸⁹	General der Artillerie	BO
EBNER Friedrich	Major d.G.	Oberst	1.7.1943	wirklicher Hofrat	HV ⁷⁹⁰
EIGNER Theodor	Major	Oberst	1.4.1942	wirklicher Amtsrat	HV
FILIPS Adalbert	Hauptmann (Erprobung GStb)	Oberst i.G.	1.4.1943	wirklicher Hofrat	HV
HUNDEGGER Leopold	Hauptmann	Oberst	1.11.1944	wirklicher Amtsrat	HV
LINDMAYR Alois	Oberleutnant	Oberst	1.12.1944 (?)	wirklicher Amtsrat	HV
LIWA Edwin	Hauptmann	Oberst	1.11.1943	Hofrat wirkl.- Amtsrat	HV
MAGSCHITZ Johann	Oberstleutnant d.G.	Oberst i.G.	1.4.1942	wirklicher Hofrat	HV
NOBIS Ernst	Oberleutnant (Ausbildung GStb)	Oberst i.G.	1.12.1942	wirklicher Hofrat	HV
PEYERL Karl	Oberst d.G.	als Oberst übernommen	13.3.1938	wirklicher Hofrat	HV
STEINHARDT Erwin Ing.	Oberst d.G.	als Oberst übernommen	13.3.1938	wirklicher Hofrat	HV
WURM Hubert	Hauptmann	Oberst	1.3.1944	wirklicher Amtsrat	HV
STIOTTA Max	Major d.R.	Generalmajor	1944	Fachkonsulent im BMfLV	SV ⁷⁹¹

⁷⁸⁵ Erreichter Dienstgrad unmittelbar vor der Übernahme in die Deutsche Wehrmacht am 12. März 1938.

⁷⁸⁶ Letzter erreichter Amtstitel im BMfLV.

⁷⁸⁷ Übernahme als Berufsoffizier.

⁷⁸⁸ Beförderungsdatum laut Mitteilung Militärarchiv/Bundesarchiv Freiburg Zl. MA5 07-A/Barthou vom 7. September 2007.

⁷⁸⁹ Der Nachweis zur Eingabe zur Beförderung zum Oberst mit Mai 1945 beruht auf den Aussagen Vogls.

⁷⁹⁰ Übernahme als Beamter der Heeresverwaltung.

⁷⁹¹ Anstellung als Konsulent mit Sondervertrag.

Beilage 2 – Oberst a.D. Nobis in Uniform im Grenzeinsatz 1956?



Foto (v.l.n.r): GTI Oberst dhmD Fussenegger, Oberstleutnant dhmD Anton Leeb, Adjutant Oberleutnant Franz Vogel, Bundesminister Ferdinand Graf und Staatssekretär Stephani.⁷⁹²

Es kann ausgeschlossen werden, dass Nobis in einer Art „Beamten-Dienstuniform“, die es noch im Bundesheer der Ersten Republik gegeben hatte, auftrat. Nobis trägt eindeutig Uniform. Es könnte sich um eine Uniform der provisorischen Grenzschutzabteilung oder der B-Gendarmerie handeln, die noch mit fünf Knöpfen ganz zugeknöpft wurde. Der umgelegte Kragen und die aufgestellten Taschen sprechen für diese Uniformvariante. Der weiße Punkt, der als Krawattenknopf oder Abzeichen gedeutet werden kann, entspricht dem fünften Knopf der o. a. Uniformen. Gürtel und Mantel stimmen ebenfalls mit den Uniformteilen der B-Gendarmerie und der provisorischen Grenzschutzabteilung überein. Da eine neue Bundesheeruniform erst in Einführung begriffen war, stellt die unterschiedliche Adjustierung der Offiziere nichts Ungewöhnliches dar.⁷⁹³

⁷⁹² MGF-Abt, Studiensammlung, Foto Wieden 7/20 U.

⁷⁹³ Das Bild wurde mit originalen Uniformen der Museumsabteilung des Heeresgeschichtlichen Museums Wien verglichen und als mögliche damalige Uniformierung bestätigt. Als zusätzliche Hilfestellung vgl. Rolf *Urrisk*, Die Uniformen des österreichischen Bundesheeres 1952-1995 (Graz 1994) 20 Tafel 16, 32 Tafel 28, 33 Tafel 38.

Beilage 3 – Auszug an der Beförderungliste

Auszug aus der Beförderungliste des HPA der Mai – Folge 1945 von Franz Večernik und Anton Holzinger zum Oberst der Wehrmacht:⁷⁹⁴

- 2 -

<u>Name</u>	<u>Friedens- truppenteil</u>	<u>jetzige Ver- wendung</u>	<u>bish. RDA.</u>	<u>neues RDA.</u>
von Sachs	Ob.Kdo. d.H. (Wa Prüf 4) (A)	Ob.Kdo. d.H. (Wa Prüf 4) (m.d. Wahrn. d. Geschäfte d. Abt. Chefs beauftr.)	1.4.42(28)	30. Januar 1945 (16)
<u>Mit Wirkung vom 1. März 1945 wird befördert:</u>				
<u>zum Oberstl. der Oberstleutnant:</u>				
Večernik	Pa. Rgt. 1	Stapak AOK. 1	1.4.42(1) (bish. DAL. S)	1. März 1945 (24)
<u>Mit Wirkung vom 20. April 1945 werden befördert:</u>				
<u>zum Oberstl. die Oberstleutnant:</u>				
von Paris	Ps. Gren. Rgt. 6	Führ. Res. OKH. (IX)	1.4.42(207)	20. April 1945 (1)
Pilts	Gren. Rgt 32	Kdr. Gren. Ers. Rgt. 554	" (210)	(2)
Reinmuth	Beeb. Abt. 33	Kdr. Heeres- Küst. Art. Rgt. 971	" (213)	(3)

- 11 -

<u>Name</u>	<u>Friedens- truppenteil</u>	<u>jetzige Ver- wendung</u>	<u>bish. RDA.</u>	<u>neues RDA. 20. April 1945</u>
X Herschel	St. 6. Ps. Brig. (Pz)	Führ. Res. OKH. (XIII)	1.4.42(1007)	(114)
Holzinger	Geb. Jäg. Rgt. 138	Kdr. Geb. Jäg. Rgt. 136	" (1023)	(115)
Merkel	d. Gen. St., zuletzt Kriegsakad. (J)	Chef Gen. St. LXXI. A.K.	" (1049)	(116)
Glöner	Pi. Btl. 25	Stab Hdh. L. d. Pi. Wtl. 6	" (1052)	(117)
Hartmann	Kraftf. Abt. 10	Kdr. Armees- nachschiebtr. 576	" (1054)	(118)

⁷⁹⁴ Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg, HPA Nr. 3201/45 PA/Ag P 1/1 (Zentral-)Abt/IIIb (1) vom 15. April 1945, Mai-Folge. (Anm.: Die dienstliche Bekanntgabe hatte am 20. April 1945 zu erfolgen!)

Quellen und Literaturverzeichnis

Verwendete Literatur:

Absolon Rudolf, Die Wehrmacht im Dritten Reich Bd.1 (Schriften des Bundesarchivs Bd.16, Boppard am Rhein 1969).

Allmayer-Beck Christoph (Hg.), Die Streitkräfte der Republik Österreich. 1918-1968. Katalog zur Sonderausstellung (Wien 1968).

Allmayer-Beck Johann Christoph, Militär, Geschichte und Politische Bildung, hrsg. von Peter Broucek, Erwin A. Schmidl (Wien 2003).

Alma Mater Theresiana. Jahrbuch 1957, hrsg. vom Kommando der Militärakademie (Enns 1957).

Angetter Daniela, Gott schütze Österreich. Wilhelm Zehner. Portrait eines österreichischen Soldaten (Österreichisches Biographisches Lexikon Bd. 10, Wien ²2007).

Bader Stefan, An höchster Stelle... Die Generale des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik (Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres Bd. 3, Wien 2004).

Bader Stefan, Die Absolventen der Militärakademie. Die Ausmusterungsjahrgänge 1956 und 1957 (Wien 2007).

Bader Stefan, General Erwin Fussenegger 1908 bis 1986. Der erste Generaltruppeninspektor des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik (Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres Bd. 1, Wien 2003).

Bald Detlef, Reinhard *Brühl*, Andreas *Prüfert* (Hrsg.), Nationale Volksarmee - Armee für den Frieden. Beiträge zu Selbstverständnis und Geschichte des deutschen Militärs 1945-1990 Bd.17 (Militär- und Sozialwissenschaften, Baden-Baden 1995).

Berchtold Klaus (Hg.), Österreichische Parteiprogramme 1868-1966 (München 1967).

Berger Florian, Ritterkreuzträger im Österreichischen Bundesheer 1955-1985 (Wien 2003).

Blasi Walter, Die B-Gendarmerie. Keimzelle des Bundesheeres 1952-1955 (Wien 2002).

Blasi Walter, Die Entwicklung der österreichischen Neutralität in den Jahren 1945 bis 1955 unter Berücksichtigung der Haltung der SPÖ und ÖVP. Interne Information zur Sicherheitspolitik Nr. 12 (Wien 2001).

Blasi Walter, *Erwin Schmidl*, *Felix Schneider* (Hg.), B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag (Wien, Köln, Weimar 2005).

Blasi Walter, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky – Österreichs "Heusinger"? (Militärgeschichte und Wissenschaften Bd.6, Bonn 2002).

Böhner Gerhard, Die Wehrprogrammatische der SPÖ (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft Bd.6, Wien 1982).

Borszat Martin, *Klaus-Dietmar Henke*, *Hans Woller* (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland (Oldenbourg ³1990).

Bosezky Sascha L., ...des Generalstabdienstes. Die operative Ausbildung im Österreichischen Bundesheer von 1956 bis in die Gegenwart (Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres Bd. 7, Wien 2006).

Boyer Paul, United States History (The Oxford Companion 2001).

Bremm Klaus-Jürgen, *Hans-Hubertus Mack*, *Martin Rink* (Hg.), Entschieden für Frieden. 50 Jahre Bundeswehr 1955-2005, (Freiburg i. Br., Berlin 2005).

Broucek Peter, *Kurt Peball*, Geschichte der österreichischen Militärhistoriographie (Wien 2000).

Bruckmüller Ernst (Hg.), Wiederaufbau in Österreich 1945-1955. Rekonstruktion oder Neubeginn? (Wien, München 2006).

Deák István, Der K.(u.)K. Offizier 1848-1918 (Wien 1991).

Die Friedensverträge von 1947 mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland, mit einer Einführung von Eberhard Menzel, hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg (Oberursel 1948).

Diem Peter, Die Symbole Österreichs. Zeit und Geschichte in Zeichen (Wien 1995).

Dierske Ludwig, Der Bundesgrenzschutz. Geschichtliche Darstellung seiner Aufgabe und Entwicklung von der Aufstellung bis zum 31. März 1963 (Regensburg, München, Wien 1967).

Digutsch Gunnar, Das Ende der Nationalen Volksarmee und der Aufbau der Bundeswehr in den neuen Ländern (Europäische Hochschulschriften Bd. 503, Frankfurt am Main 2004).

Doppelbauer Wolfgang, Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik (Wien 1988).

Ehlert Hans, *Armin Wagner* (Hg.), Genosse General! Die Militärelite der DDR in biographischen Skizzen (Militärgeschichte der DDR Bd.7, Berlin 2003).

Entmilitarisierung und Aufrüstung in Mitteleuropa 1945-1956, hrsg. vom MGFA (Vorträge zur Militärgeschichte, Bonn 1983).

Etschmann Wolfgang, *Hubert Speckner* (Hg.), Zum Schutz der Republik Österreich. 50 Jahre Bundesheer. 50. Jahre Sicherheit (Wien 2005).

Etschmann Wolfgang, *Manfried Rauchensteiner* (Hg.), Schild ohne Schwert. Das österreichische Bundesheer 1955 - 1970 (Forschungen zur Militärgeschichte Bd. 2, Wien 1991).

Etschmann Wolfgang, Manfred *Rauchensteiner* (Hg.), Tausend Nadelstiche. Das österreichische Bundesheer in der Reformzeit 1970 - 1978 (Forschungen zur Militärgeschichte Bd. 3, Wien 1994).

Etschmann Wolfgang, Tamara *Scheer*, Erwin *Schmidl*, An der Grenze. Der erste Einrückungstermin des Bundesheeres und der Einsatz während der Ungarnkrise 1956 (Graz 2006).

Fingerle Stephan, Waffen in Arbeiterhand? Die Rekrutierung des Offizierskorps der NVA und ihrer Vorläufer (Militärgeschichte der DDR Bd.2, Berlin 2001).

Förster Jürgen, Die Wehrmacht. Eine Strukturgeschichtliche Analyse (Oldenburg 2007).

Förster Roland, Christian *Greiner*, Georg *Meyer*, Hans-Jürgen *Rautenberg*, Norbert *Wiggerhaus* (Hg.), Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956. Bd.1 (MGFA, München 1982).

Froh Klaus, Rüdiger *Wenzke*, Die Generale und Admirale der NVA. Ein biographisches Handbuch, hrsg. MGFA (Augsburg 2000).

Gersdorff Rudolf-Christoph, Soldat im Untergang (Frankfurt, Berlin, Wien ⁴1977).

Glaubauf Karl, Die Volkswehr 1918-1920 und die Gründung der Republik (Österreichische Militärgeschichte Sonderband 1993, Wien 1993).

Gschaidner Peter, Das österreichische Bundesheer 1938 und seine Überführung in die Deutsche Wehrmacht (ungedr. Diss. Phil. Universität Wien 1967).

Hanisch Ernst, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, 1900-1990 (Wien 1994).

Heuer Gerd, Die Generalobersten des Heeres. Inhaber höchster deutscher Kommandostellen 1933-1945 (Rastatt 1988).

Hinterstoisser Hermann, Fritz *Unteregger*, Die B-Gendarmerie. Organisation - Uniformierung - Bewaffnung (Militaria Austriaca Nr. 19, Wien 2006).

Hoffmann Theodor, Das letzte Kommando. Ein Minister erinnert sich (Berlin 1994).

Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978, hrsg. von der Österreichischen Gesellschaft für Zeitgeschichte (Wien 1979).

Jedlicka Ludwig, Vom alten zum neuen Österreich. Fallstudien zur österreichischen Zeitgeschichte 1900-1975 (St. Pölten ²1977).

Kaltenegger Roland, Die deutsche Gebirgstruppe 1935-1945 (München 1989).

Kernic Franz, Zwischen Worten und Taten. Die Wehrpolitik der Freiheitlichen 1949-1986 (Wien 1988).

Kilian Dieter E., Elite im Halbschatten. Generale und Admirale der Bundeswehr (Bonn 2005).

Kleindel Walter, Österreich. Daten zur Geschichte und Kultur (Wien 1995).

Kocensky Josef (Hg.), Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte 1945-1955 (Wien 1980).

Kollmann Eric, Theodor Körner. Militär und Politik (Wien 1973).

Kristan Herbert, Der Generalstabsdienst im Bundesheer der Ersten Republik (Wien 1990).

Lapp Peter Joachim, Ulbrichts Helfer. Wehrmachtsoffiziere im Dienste der DDR (Bonn 2000).

Mähr Wilfried, Der Marshall-Plan in Österreich (Graz 1989).

Manstein Rüdiger von, Theodor *Fuchs* (Hg.), Erich von Manstein. Soldat im 20. Jahrhundert (Himberg ⁵2005).

McKittrick Eric L., Andrew Johnson and Reconstruction (Chicago 1960).

Meier-Welcker Hans (Hg.), Untersuchungen zur Geschichte des Offizierskorps. Anciennität und Beförderung nach Leistung (Stuttgart 1962).

Moritz Verena, Hannes *Leidinger*, Gerhard *Jagschitz*, Im Zentrum der Macht. Die vielen Gesichter des Geheimdienstchefs Maximilian Ronge (St. Pölten, Salzburg 2007).

Niemetz Daniel, Das feldgraue Erbe. Die Wehrmachteinflüsse im Militär des SBZ/DDR, hrsg. von MGFA (Berlin 2006).

Olechowski Thomas (Hg.), Fünfzig Jahre Staatsvertrag und Neutralität. Tagungsband zum Symposium der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft vom 21. Oktober (Wien 2006).

Olechowski Thomas (Hg.), Fünfzig Jahre Staatsvertrag und Neutralität, hrsg. von (Wien 2005).

Österreichs Bundesheer, hrsg. vom Bundesministerium für Heereswesen (Wien 1928).

Palisek Alfred, Christoph *Hatschek*, Landesverräter oder Patrioten? Das Österreichische Bataillon 1943 bis 1945 (Graz, Wien, Köln 2001).

Panzerlärm an Österreichs Grenze. Der Grenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres 1956, Katalog zur Ausstellung, hrsg. vom Heeresgeschichtlichen Museum (Wien 2006).

Pisecky Helmut, Die Personalstruktur des Österreichischen Bundesheeres von 1955 bis 1966 (unveröffentlichte Diss. phil. Universität Wien 1997).

Pitsch Erwin, Alexander *Löhr*, Der Generalmajor und der Schöpfer der Österreichischen Luftstreitkräfte Bd.1 (Salzburg 2004).

Prüfert Andreas (Hg.), Nationale Volksarmee – Armee für den Frieden (Baden-Baden 1995).

Raab Julius, Selbstportrait eines Politikers (Wien 1964).

Range Clemens, *Andreas Düfel*, Die Ritterkreuzträger in der Bundeswehr (Selbstverlag, o. O. 2000).

Rapolter Alexander, Die k.u.k. Armee und Erstes Österreichisches Bundesheer als Träger eines Österreichbewußtseins (unveröffentlichte Dipl. Phil. Universität Wien 1998).

Rauchensteiner Manfred (Hg.), Das Bundesheer der Zweiten Republik. Eine Dokumentation Bd. 9 (Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums, Wien 1980).

Rauchensteiner Manfred (Hg.), Tyrannenmord. Der 20. Juli 1944 und Österreich (Wien 2004).

Rauchensteiner Manfred, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955 (Sonderdruck Graz 1985).

Rauchensteiner Manfred, Spätherbst 1956. Die Neutralität auf dem Prüfstand (Wien 1982).

Rauchensteiner Manfred, Stalinplatz 4. Österreich unter alliierter Besatzung (Wien 2005).

Rendulic Lothar, Glasenbach-Nürnberg-Landsberg. Ein Soldatenschicksal nach dem Krieg (Graz 1953).

Schärf Adolf, Österreichs Erneuerung 1945-1955. Das erste Jahrzehnt der zweiten Republik (Wien ⁴1955).

Scheithauer Erich, *Herbert Schmeiszer, u. a.*, Geschichte Österreichs in Stichworten. Vom Ständestaat zum Staatsvertrag von 1934 bis 1955 Bd. VI (Wien 1984).

Schilcher Alfons, Österreich und die Großmächte. Dokumente zur österreichischen Außenpolitik 1945-1955, hrsg. von Erika *Weinzierl*, Rudolf *Ardelt*, Karl *Stuhlpfarrer* (Wien, Salzburg 1980).

Schmidl Erwin A. (Hg.), Österreich im frühen Kalten Krieg 1945-1958. Spione, Partisanen, Kriegspläne (Wien 2000).

Schmidl Erwin A., März 38. Der deutsche Einmarsch in Österreich (Wien ²1988).

Schreiber Gerhard, Der Zweite Weltkrieg (München ³2005).

Schreiber Gerhard, Der Zweite Weltkrieg (München ³2005).

Seidl Horst, Der Berufsoffizier in der Verwendungsgruppe H2 aus dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht von 1955 bis 1990, hrsg. vom BMLV (Wien 1990).

Sereinigg Ulf, Das altösterreichische Offizierskorps 1868-1914. Bildung. Avancement, Sozialstruktur, wirtschaftliche Verhältnisse (unveröffentlichte Diss. phil. Universität Wien 1983).

Serschen Karl, Memoiren (Eigenverlag, Salzburg o. J.).

Sinn Norbert, Schutz der Grenzen. Der Sicherungseinsatz des Österreichischen Bundesheeres an der Staatsgrenze zu Ungarn im Oktober und November 1956 (Graz 1996).

Sperker Karl Heinrich, Generaloberst Erhard Raus. Ein Truppenführer im Ostfeldzug, hrsg. von Dermont Bradley, Soldatenschicksale des 20. Jahrhunderts als Geschichtsquelle Bd.7 (Osnabrück 1988).

Stadler Friedrich, Kontinuität und Bruch 1938-1945-1955 (Wien 2004).

Stein Marcel, Österreichs Generale im Deutschen Heer 1938-1945 (Bissendorf 2002).

Steinböck Erwin, Österreichs militärisches Potential im März 1938 (Wien 1988).

Steininger Rolf, Der Staatsvertrag. Österreich im Schatten von deutscher Frage und Kaltem Krieg 1938-1955 (Innsbruck, Wien, Bozen 2005).

Steininger Rolf, Michael *Gehler* (Hg.), Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart Bd.2 (Wien, Köln, Weimar 1997).

Sternberger Dolf (Hg.), Die Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland in deutschem Wortlaut (Heidelberg 1947).

Stiefel Dieter, Entnazifizierung in Österreich (Wien 1981).

Stifter Christian, Die Wiederaufrüstung Österreichs. Die geheime Remilitarisierung der westlichen Besatzungszonen 1945-1955 (Wiener Zeitgeschichte Studien Bd.1, Innsbruck 1996).

Stöckl Christine, Die Verteidigungspolitik der ÖVP und der Stellenwert der militärischen Landesverteidigung im österreichischen Neutralitätskonzept 1955-1985 (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft Bd.8, Wien 1985).

Stourzh Gerald, 1945 und 1955: Schlüsseljahre der Zweiten Republik. Gab es die Stunde Null? Wie kam es zu Staatsvertrag und Neutralität? (Innsbruck ⁵2005).

Stourzh Gerald, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955 (Studien zu Politik und Verwaltung Bd.62, Wien, Köln, Graz ⁵2005).

Stumpf Reinhard, Die Wehrmacht-Elite. Rang- und Herkunftsstruktur der deutschen Generale und Admirale 1933-1945, hrsg. vom MGFA (Wehrwissenschaftliche Studien Bd.29, Boppard am Rhein 1982).

Tálos Emmerich, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Austrofaschismus. Politik-Ökonomie-Kultur. 1933-1938 (Wien ⁵2005).

Thomas Franz, Günter *Wegmann*, Die Ritterkreuzträger der Deutschen Wehrmacht 1939-1945 (Osnabrück 1987).

Urrisk Rolf, Die Uniformen des österreichischen Bundesheeres 1952-1995 (Graz 1994).

Veiter Theodor, Das 34er Jahr. Bürgerkrieg in Österreich (Wien, München 1984).

Vocelka Karl, Geschichte Österreichs. Kultur, Gesellschaft, Politik (Graz 2000).

Vorträge zur Militärgeschichte. Militärgeschichte in Deutschland und Österreich vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, hrsg. vom MGFA Bd.6 (Potsdam o. J.).

Walter Robert, *Heinz Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht (Wien 2000).

Weinzierl Erika, Der Februar 1934 und die Folgen für Österreich (Wien 1995).

Weinzierl Erika, *Kurt Skalník* (Hg.) Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Bd.2 (Graz, Wien, Köln 1982).

Weissensteiner Erich, *Erika Weinzierl* (Hg.), Die österreichischen Bundeskanzler. Leben und Werk (Wien 1983).

Wiedermann Wilhelm, Die Entwicklung des Personalwesens seit 1955 (Studie des BMLV, Wien 1978).

Zapf Wolfgang (Hg.), Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht, (München ²1965).

Zeinar Hubert, Entwicklung und Tradition des Offiziersberufes (Wien 2000).

Zeinar Hubert, Geschichte des österreichischen Generalstabes (Wien, Köln, Weimar 2006).

Zinowsky Eugen, Der Friedensvertrag mit Finnland 1947 (rechtwiss. Diss. Universität Wien 1949).

Zöllner Erich (Hg.), Österreichs Erste und Zweite Republik. Kontinuität und Wandel ihrer Strukturen und Probleme (Schriften des Institutes für Österreichkunde Bd.47, Wien 1985).

Zöllner Erich, Probleme und Aufgaben der österreichischen Geschichtsforschung. Ausgewählte Aufsätze (Wien 1984).

Zürn Thomas, Die Debatten über die Gestaltung der inneren Struktur neuer Streitkräfte Anfang der fünfziger Jahre (Seminararbeit Eberhard-Karls-Universität Tübingen 1990).

Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften

Allmayer-Beck Johann Christoph, Landesverteidigung und Bundesheer I-III, in ÖMZ 4-6 1972 (Wien 1972).

Bach Albert, Die Entwicklung der österreichischen Streitkräfte der 2. Republik bis zur Heeresreform der Regierung Kreisky, in: ÖMZ 5/1995 (Wien 1995).

Blasi Walter, Wolfgang *Etschmann*, Die Aufstellung der B-Gendarmerie. Das Jahr 1952 - eine Betrachtung der politisch-strategischen Rahmenbedingungen und die Entstehung der bewaffneten Macht in der 2. Republik, in: ÖMZ 4/2002 (Wien 2002).

Hecht Rudolf, Militärische Bestimmungen in den Friedensverträgen von 1947, in: ÖMZ 5/1979 (Wien 1979).

Höbelt Lothar, Österreicher in der Deutschen Wehrmacht. 1938 bis 1945, in: Truppendienst 5/1989 (Wien 1989).

Hufschmied Richard, Die 30jährige Metamorphose der Auszeichnung „für Verdienste um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“, in: Zeitgeschichte Heft 4 Juli/August 2005 (Wien 2005).

Knight Robert, Staatsvertrag und Nationalsozialismus: ein unverzichtbarer Zusammenhang, in: Zeitgeschichte Heft 4 Juli/August 2005 (Wien 2005).

Lagler Engelbert, Das österreichische Bundesheer 1955 bis 2005 ... und zurück bleibt die Erinnerung, in: Der Pallasch 20/2005 (Salzburg 2005).

Magenheimer Heinz, Das österreichische Bundesheer 1955-1975. Ein Beitrag zur Chronik der Ereignisse, in: ÖMZ 3/1975 (Wien 1975).

Pleiner Horst, Die Entwicklung der militärstrategischen Konzeption des österreichischen Bundesheeres von 1955 bis 2005, in: ÖMZ 3/2005 (Wien 2005).

Preradovich Nikolaus, Österreicher als Generale des Zweiten Weltkriegs, in: Feldgrau. Mitteilungen einer Arbeitsgemeinschaft Nr.4 (Mainz, Graz 1954).

Preradovich Nikolaus, Österreicher als Obersten des deutschen Heeres und der deutschen Luftwaffe, in: Feldgrau. Mitteilungen einer Arbeitsgemeinschaft Nr.6 (Main, Graz 1955).

Rauchensteiner Manfred, Eine Frage der Zeit. 40 Jahre Heeresreform in Österreich, in: Truppendienst 5/1995 (Wien 1995).

Rauchensteiner Manfred, Eine Frage der Zeit. 40 Jahre Heeresreform in Österreich, in: Truppendienst 5/1995 (Wien 1995).

Rauchensteiner Manfred, Nachkriegsösterreich 1945, in: ÖMZ 6/1972 (Wien 1972).

Rauchensteiner Manfred, Staatsvertrag und bewaffnete Macht. Politik um Österreichs Heer 1945-1955, in: ÖMZ 3, 1980 (Wien 1980).

Riener Christian, Der österreichische Generalstabsdienst. System und Ausbildung im Spiegel der Geschichte der österreichischen Armee, in: ÖMZ 6/2003.

Scheven Werner von, Abschied von der heilen Welt. Was Offiziere der Bundeswehr erwartet, die aus dem Westen in den Osten Deutschlands versetzt werden, in: Truppenpraxis 6/1991 (Bonn 1991).

Staudinger Anton, Zur Entstehung des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, in: ÖMZ 5/1974 (Wien 1974).

Theuretsbacher Wilhelm, Meilensteine des Österreichischen Bundesheeres, in: Truppendienst Spezial 1/2005 (Wien 2005).

Thomas *Menzel*, „Die Brandenburger“. Kommandotruppe und Frontverband, in: Homepage des Bundesarchivs Freiburg (Online: 26. September 2007).

Trauttenberg Hubertus, Gerald *Vogl*, Traditionspflege im Spannungsfeld der Zeitgeschichte, in. ÖMZ 4/2007.

Wolf Peter, Gehorsam in unserer Zeit, in: „Die Presse“ vom 20. November 1960.

„Österreichische Volksstimme“ vom 14. März 1947, Österreichs künftige Armee.

„Die Neue Front“ vom 23. Februar 1950, Generals-Hofräte.

„Österreichische Zeitung“ vom 10. Mai 1952, Administrative Kader für ein Söldnerheer.

„Wahrheit und Volkswille“ vom 1. August 1952, Endgültige Formierung der Schwarzen Wehrmacht.

„Der Spiegel“ Nr. 50 vom 10. Dezember 1952.

„Heimat-Post“ vom 25. Mai 1955, Folge 4, Woher nehmen wir unsere Offiziere?.

„Salzburger Nachrichten“ vom 15. Juni 1955, Die Revolte der Funktionäre.

„Kärntner Nachrichten“ vom 29. Juli 1955, Liebitzky wie ihn keiner kennt.

„Arbeiter Zeitung“ vom 9. Oktober 1955.

„Bild-Telegraf“ von 31. Jänner 1956.

„Schaffhauser Zeitung“, Nr. 221 am Samstag 22. September 1956, 52. Jahrgang, Das neue Österreichische Bundesheer.

„Münchener Merkur“ vom 17. April 1957.

„Der Soldat“, Nr. 16/1957 vom 18. August 1957.

Mitteilungsblatt Verein „Alt-Neustadt“ 3/1960 (Wiener Neustadt 1960).

Mitteilungsblatt Verein „Alt Neustadt“ 2/1961 (Wiener Neustadt 1961).

Seitz Otto, Die B-Gendarmerie, in: ÖMZ 5/1965 (Wien 1965).

Mitteilungsblatt Verein „Alt Neustadt“ vom 7. Oktober 1965 (Wiener Neustadt 1965).

„Kleine Zeitung“ vom 5. März 1967, Altsoldaten ehren Brigadegeneral Holzinger.

Mitteilungsblatt Verein „Alt Neustadt“ 2/1968 (Wiener Neustadt 1968).

Mitteilungsblatt Verein „Alt-Neustadt“ 2/1979 (Wiener Neustadt 1979).

Mitteilungsblatt Verein „Alt-Neustadt“ 3,4/1976 (Wiener Neustadt 1976).

Nachlässe und Personalakten aus dem Österreichischen Staatsarchiv:

ÖStA/AdR/Landesverteidigung/PA/AE 32, 233, 193, 1903, 1965, 1996, 1979, 2028, 2362, 2369, 2396, 2458, 2537, 2575, 2599, 2718, 2929, 2842, 2935, 3023, 3286.

ÖStA/KA/NL/B/941, Erwin *Fussenegger*.

ÖStA/KA/NL/B/920, Leopold *Hundegger*.

ÖStA/KA/NLS/B/932, Max *Stiotta*.

ÖStA/KA/NL/B/1030, Emil *Liebitzky*.

ÖStA/KA/NL/B/1070, Erwin *Steinhardt*.

ÖStA/KA/NL/B/1590, Ferdinand *Linhart*.

ÖStA/KA/NL/B/1111, Anton *Holzinger*.

ÖStA/KA/NL/B/1113, Franz *Večernik*.

ÖStA/KA/NL/B/932, Nr. 48, Max *Stiotta*, Als Österreicher im Dritten Reich (Memoiren).

Nachlass Theodor *Eigner* (Privatbesitz: Prof. Walter Schwarz).

Akten aus MGF-Abt./HGM:

Abschrift: Gespräch mit Dr. Zdenko *Paumgarten* und Manfred *Rauchensteiner* über die Aufstellung der B-Gendarmerie und das „Salzburger Komitee“ aufgenommen am 4. Juli 1972.

Studiensammlung, Karton 2.BH (Aufstellung 1955 und Paumgarten).

Studiensammlung, Karton B-Gendarmerie (1952-54).

Studiensammlung, Karton Biographien (Zeugen der Zeit).

Studiensammlung, Karton Paumgarten und 2. BH.

Studiensammlung, Karton Staatskanzlei/Heeresamt (PersWesen 1945/46).

Studiensammlung, Offizierskartei 2. Bundesheer.

Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter:

RGBl. Nr. 15/1914 vom 25. Jänner 1914, Gesetz betreffend das Dienstverhältnis von Beamten (Dienstpragmatik).

StGBI. Nr. 1/1945 vom 27. April 1945, Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs.

StGBI. Nr. 14/1945 vom 8. Mai 1945, Verfassungsgesetz: Verbotsgesetz.

StGBI. Nr. 24/1945 vom 12. Juni 1945, Demobilisierungsgesetz.

StGBI. Nr. 94/1945 vom 20. Juli 1945, Behörden-Überleitungsgesetz.

StGBI. Nr. 134/1945 vom 22. August 1945, Beamten-Überleitungsgesetz.

StGBI. Nr. 154/1945 vom 5. September 1945, Berufsmilitärpersonengesetz.

BGBI. Nr. 25/1947 vom 6. Februar 1947, Nationalsozialistengesetz.

BGBI. Nr. 113/1947 vom 21. Mai 1947, Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen.

BGBI. Nr. 73/1948 vom 9. März 1948, Vordienstzeitenverordnung.

BGBI. Nr. 152/1955 vom 15. Mai 1955, „Staatsvertrag betreffend der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs.

BGBI. Nr. 95/1955 vom 25. Mai 1955, Gehaltsüberleitungsgesetz.

BGBI. Nr. 142/1955 vom 22. Juli 1955, Festsetzung des Wirkungsbereichs des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung.

BGBI. Nr. 182/1955 vom 7. September 1955, 2. GÜG-Novelle 1955.

BGBI. Nr. 205/1955 vom 11. Oktober 1955, Heeres-Dienstzweigeverordnung.

BGBI. Nr. 21/1956 vom 31. Jänner 1956, 9. Novelle der Dienstzweigeverordnung.

BGBI. Nr. 134/1956 vom 11. Juli 1956, Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung.

BGBI. Nr. 165/1956 vom 25. Juli 1956, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

BGBI. Nr. 181/1956 vom 7. September 1956, Wehrgesetz.

BGBI. Nr. 32/1957 vom 23. Jänner 1957, 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

BGBI. Nr. 82/1957 vom 14. März 1957, NS-Amnesie 1957.

BGBI. Nr. 176/1957 vom 10. Juli 1957, 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

BGBI. Nr. 177/1957 vom 10. Juli 1957, 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

BGBI. Nr. 228/1957 vom 5. November 1957, Vordienstzeitenverordnung.

BGBI. Nr. 234/1960 vom 29. November 1960, Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetz über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten für Berufsoffiziere und zvS (Heeres-Dienstzweigeverordnung 1960).

BGBI. Nr. 190/1965 vom 30. Juni 1965, 14. Gehaltsgesetz-Novelle.

Akten BMfLV und anderer Ministerien:

BMfLV Zl. 230.467-I/Präs/56 vom 25. Juli 1956, BMfLV Zl. 352.024-III/Org/56 vom 25. Juli 1956, BMfLV Zl. 231.000-I/Pers/56 vom 27. Juli 1956, BMfLV Zl. 237.960-I/Pers/56 vom 12. September 1956, BMfLV Zl. 129.782-21/56 vom 19. September 1956, BMfLV Zl. 1397 int/56 vom 28. September 1956, BMfLV Zl. 241.594-I/Präs/56 vom 2. Oktober 1956, BMfLV Zl. 240.383-I/Präs/56 vom 15. Oktober 1956, BMfLV 241.670-I/Präs/56 vom 12. Dezember 1956, BMfLV Zl. 3056-Pers/I/57 vom 9. Jänner 1957, BMfLV Zl. 250.100-I/Pers/56 vom 15. Jänner 1957, BMfLV Zl. 7.158-Präs/I/57 1957, BMfLV Zl. 68.815-Wpol./57, BMfLV Zl. 9668-Pers/I/57 vom 1. März 1957, BMfLV Zl. 13.195-Pers/I/57 vom 14. März 1957, BMfLV Zl. 16.077-Präs/I/57 vom 29. März 1957, BMfLV Zl. 17.175-Pers/I/57 vom 4. April 1957, BMfLV Zl. 18.266-Präs/I/57 vom 12. April 1957, BMfLV Zl. 23.776-Präs/I/57 1957, BMfLV Zl. 23.776-PräsC/I/57 vom 10. Mai 1957, BMfLV Zl. 43.772-Präs/I/57 vom 12. August 1957, BMfLV Zl. 55.607-Pers/I/57 vom 15. Oktober 1957, BMfLV Zl. 70.907-Pers/I/57 1957, BMfLV Zl. 6.589-Pers/I/58 vom 28. Jänner 1958, BMfLV Zl. 12.746-Pers/I/58 vom 7. März 1958, BMfLV Zl. 13.485-Pers/I/58 vom 11. März 1958, BMfLV Zl. 19.492.Pers/I/58 vom 15. April 1958, BMfLV Zl. 33.866-Pers/I/58 vom 24. Juni 1958, BMfLV Zl. 37.021-Pers/I/58 vom 10. Juli 1958, BMfLV Zl. 42.675-Pers/I/58 vom 11. August 1958, BMfLV Zl. 46.724-Pers/I/58 vom 29. September 1958, BMfLV Zl. 64.849-Pers/I/58 vom 22. Dezember 1958, BMfLV Zl. 2.027-Pers/I/59 vom 1. Jänner 1959, BMfLV Zl.: 7221-Präs/I/59 vom 28. Jänner 1959, BMfLV Zl. 9.045-Pers-I/59 vom 30. Jänner 1959, BMfLV Zl. 21.177-Pers/I/59 vom 1. Juni 1959, BMfLV Zl. 38.990-Pers-II/59 vom 11. Juni 1959, BMfLV Zl. 38.990-Pers-I/59 vom 11. Juli 1959, BMfLV Zl. 4.822-Präs/I/60 vom 23. Jänner 1960, BMfLV Gruppenkommando II, Zl.: I-Ho 107/12/60 res vom 29 Februar 1960, BMfLV Zl. 315.139-Org/III/61 vom 2.März 1961, BMfLV Zl. 58.819-PersM/I/61 vom 29. Juni 1961, BMfLV Zl. 52.459-PersM/61 vom 13.September 1961, BMfLV Zl. 55.408-PersVR/61 vom 20. Oktober 1961, BMfLV Zl. 76.930Z/61, BMfLV Zl. 73.203-PersVR/61 vom 1. Dezember 1961, BMfLV Zl. 201.866-PersZ/62 vom 18. Jänner 1962, BMfLV Zl. 223.982-PersM/62 vom 13. Juli 1962, BMfLV Zl. 237.014-PersM/62 vom 10. Oktober 1962, BMfLV Zl. 1405-geh-/63 vom 10. Juli 1963, BMfLV Zl. 142.908-PersM/63 vom 20. Dezember 1963, BMfLV Zl.: 10-DOKfB/64 – Verschlussakt, BMfLV Zl. 481/I-146-64/I, BMfLV Zl. 244.815-PersZ/64 vom 7. Oktober 1964, BMfLV Zl. 149.664-Pers/65 vom 16. Oktober 1965, BMfLV Zl. 128.170-PersZ/65 vom 22. Dezember 1965, BMfLV Zl. 226.235-PersM/66 vom 29. April 1966, BMfLV Zl. 247.787-VPVers/66 vom 30. August 1966, BMfLV Zl. 167.497-VPVers/72 vom 27. November 1972.

BKA Zl. 21.501-1/46 vom 30. April 1946, BKA Zl. 902-Pr/46 vom 21. Mai 1946, BKA Zl. 131.225-4/1953 vom 22. September 1953, BKA Zl. 24.902-Pr.1b/55 vom 28. Juli 1955, BKA Zl. 32.016-Pr.1b/56 vom 17. März 1956, BKA Zl. 2050-PrK/57 vom 4. April 1957, BKA Zl. 28.988-4/58 vom 2. Mai 1958, BKA Zl. 40.940-4/58 vom 18. Oktober 1958, BKA Zl. 16.915-Pr.1a/68 vom 6. November 1968.

BMfH Zl. 39.832-3-1925 vom 10. September 1925, BMfH VBl. 10 RKB 158/29 aus 1929.

BKA-AfLV Zl. 521.483-I/Pers/5, BKA-AfLV Zl. 24.645-Pr. 1b/1955 vom 14. Juli 1955, BKA-AfLV Zl. 505.011-I/Pers/1955 vom 8. September 1955, BKA-AfLV Zl. 509.724-I/Pers/55 vom 10. Oktober 1955, BKA-AfLV Zl. 510.164-I/Pers/55 vom 3. November 1955, BKA-AfLV Zl. 510.164-I/Pers/55 vom 9. November 1955, BKA-AfLV Zl. 521.483-I/Pers/55 vom 28. Dezember 1955, BKA-AfLV Zl. 21.3198-I/Pers/55, BKA-AfLV Zl. 520.810-I/Pers/55 vom 10. Jänner 1956, BKA-AfLV Zl. 880/56, BKA-AfLV Zl. 351..800-III/Org/56 vom 22. Juni 1956, BKA-AfLV Zl. 231.001-I/Pers/56 vom 25. Juli 1956, BKA-AfLV Zl. 231.186-I/Pers/56 vom 26. Juli 1956, BKA-AfLV Zl. 21.3198-I/Pers vom 16. April 1956, BKA-AfLV Zl. I/Erg/DrB/56 vom 20. April 1956, BKA-AfLV Zl. 215.687-I/Pers/56 vom 25. April 1956, BKA-AfLV Zl. 207.313-I/Pers/56 vom 6. März 1956, BKA-AfLV Zl. 221.329-1/Pers/56 vom 2. Juni 1956, BKA-AfLV, Zl. 3.931-Pr.1b/56 vom 12. Juni 1956.

BMfLV Zl. 23.787-Pers/35, BMfLV Zl. 31.095-Ausb/36, BMfLV Zl. 17.438-Präs/1937 vom 25. Mai 1937, BMfLV Zl. 8.604 – Präs./1938 vom 16. Mai 1938.

BMfI Zl. 3278-1/1946 vom 25. Juni 1946, BMfI Zl. 5524-Pr./1951 vom August 1951, BMfI Zl. 120.899-Ic/51, BMfI Zl. 4.236-Pr./1953 vom 22. August 1953, BMfI Zl. 5314-Pr./1954 vom 12. Oktober 1954, BMfI Zl. /54 vom November 1954, BMfI Zl. 5133-Pr./1954, BMfI Zl. 5314-Pr./1954 vom 12. Oktober 1954.

BMfF Zl. G.h.I-81/2/4 vom 10. Februar 1947, BMfF Zl. 95.611-21/49 vom 13. Jänner 1950, BMfF Zl. 93.047-21/1951 vom 20. Dezember 1951, BMfF Zl. 83.151-21 von 1954, BMfI Zl. 5314-Pr./1954 vom 12. Oktober 1954.

Interviews und Mitteilungen:

Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA 5/1-07-A/Barthou vom 24. Juli 2007.

Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg Zl. MA5 07-A/Barthou vom 7. September 2007.

Deutsche Dienststelle Berlin Zl. V/2-677/594 vom 10. Juli 2007.

Deutsche Dienststelle Berlin Zl. V/2-677/700 vom 17. September 2007.

Freundliche Mitteilungen von Alexander *Barthou*, Walter *Blasi*, Wolfgang *Etschmann*, Erwin A. *Schmidl*, Oliver *Schuster*.

Interview mit Brigadier i. R. Alexander *Buschek* am 18. April 2007.

Interview mit General i. R. Anton *Leeb* am 25. Juni 2007.

Interview mit Generalmajor i. R. Otto *Scholik* am 21. April 2007.

Telefonische Mitteilung von Gerhard *Vogl* an den Autor vom 19. Juni 2007.

Zeitzeugengespräche zur Sonderausstellung Panzerlärm an Österreichs Grenze. DVD 1-3, hrsg. von HGM (Wien 2006).

Quellen und Schematismen:

Absolon Rudolf, Rangliste der Generale der Deutschen Luftwaffe nach dem Stand vom 20. April 1945 (Bad Nauheim o. J.).

BMfLV Zl. 54.240/57/1, Offiziersstellenbesetzung 1957 mit Nachträgen bis 1959 [handschriftlich geführt] (unveröffentlichtes Dokument BMfLV, Wien 1957).

Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg, HPA Nr. 3201/45 PA/Ag P 1/1 (Zentral-)Abt/IIIb (1) vom 15. April 1945, Mai-Folge.

Foreign Relations of the United States, FRUS, 1948, Volume II, Germany and Austria (Department of State Publication, Washington 1974).

Foreign Relations of the United States, FRUS, 1952-1954, Volume V, Western European Security Part 1 and 2 (U.S. Government Printing Office, Washington 1986).

Foreign Relations of the United States, FRUS, 1955-1957, Volume V, Austrian State Treaty; Summit and Foreign Ministers Meetings, 1955 (U.S. Government Printing Office, Washington 1988).

Foreign Relations of the United States, FRUS, Volume II, Council of Foreign Ministers 1947, Germany and Austria (Department of State Publication, Washington 1972).

Institut für Zeitgeschichte, NSDAP-Mitgliederkartei, britische Abschrift, Mikrofilm (US-Record Office 1985).

Kaniak Gustav, Richard Hrdlizka (Hg.), Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes 1956. Neue Folge. Administrativer Teil 1. Halbjahr Nr. 3937-4113 (Wien 1957).

Kaniak Gustav, Richard Hrdlizka (Hg.), Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes 1956. Neue Folge. Administrativer Teil 2. Halbjahr Nr. 4114-4249 (Wien 1958).

Keilig Wolf (Hg.), Rangliste des Deutschen Heeres 1944/45 (Darmstadt o. J.).

Mehner Kurt, Die Deutsche Wehrmacht 1939-1945. Schriftenreihe Führung und Truppe Bd.1 (Nordstedt 1993).

Mehner Kurt, Die Waffen-SS und Polizei 1939 - 1945. Führung und Truppe ; aus den Akten des Bundesarchiv Koblenz Bd.3 (Nordstedt 1995).

Meyer Brün (Hg.), Dienstaltersliste der Waffen-SS. SS-Obergruppenführer bis SS-Hauptsturmführer. Stand 1. Juli 1944 (neu herausgegeben, Osnabrück 1987).

NSR Mitgliederverzeichnis, Auszüge aus den NSR-Grundbuchblättern (o. O. 1938).

Pitsch Erwin, Ranglisten und Stellenbesetzungen der B-Gendarmerie, des provisorischen Grenzschatzes und des Bundesheeres 1952-1959, hrsg. vom HGM (Wien 1999).

Rüling Johannes, Stellenbesetzungen des österreichischen Bundesheeres 1920-1938 (Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums Bd.4, Separatdruck, Wien, München o. J.).

Schematismus für das österreichische Bundesheer und die Bundesheerverwaltung mit Stand bis April 1937, hrsg. vom BMfLV (Wien 1937).

Weber, Unterrichtsbuch für Soldaten. Kriegsausgabe 1941 (Berlin 1941).

Weiß Hermann (Hg.), Personen Lexikon 1933-1945 (Lizenzausgabe Wien 2003).

Abkürzungsverzeichnis

a.D.	außer Dienst
AdR	Archiv der Republik
AfLV	Amt für Landesverteidigung
BMfF	Bundesministerium für Finanzen
BMfH	Bundesministerium für Heereswesen
BMfI	Bundesministerium für Inneres
BMfLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
d.G.	des Generalstabsdienstes
DAL	Dienstaltersliste (Wehrmacht)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
dhmD	des höheren militärischen Dienstes
dWiD	des Wirtschaftsdienstes
FRUS	Foreign Relations of the United States
GO	Generalstabsoffizier
HPA	Heerespersonalamt
i.R.	in Ruhe (pensioniert)
Ia	Erster GO und Leiter der Führungsabteilung
idF	in der Fassung
KA	Kriegsarchiv
KVP	Kasernierte Volkspolizei
NATO	North-Atlantic Treaty Organisation
NSR	Nationalsozialistischer Soldatenring
NVA	Nationale Volksarmee
OAR	Oberadministrationsrat
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
SBZ	Sowjetisch Besetzte Zone
SDAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei
SED	Sozialistische Einheitspartei
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WAPA	Warschauer Pakt
z.V.	zur Verwendung

Anhang

Zusammenfassung

Im Entwurf für einen österreichischen Staatsvertrag 1947 wurde im Artikel 18 § 3 der „Militärischen- und Luftklauseln“ eine Übernahme von ehemaligen Offizieren der Wehrmacht mit dem Dienstgrad Oberst und höher in die österreichischen Streitkräfte ausgeschlossen. Der Passus wurde als Artikel 12 § 3 im Staatsvertrag von Wien am 15. Mai 1955 bestätigt. Damit verhinderte man den Zugang von einer Militärelite, die meist unbelastet vom nationalsozialistischen Regime, nicht mehr am Aufbauprozess eines neuen österreichischen Heeres teilnehmen konnte. Österreich wählte bei der Umsetzung allerdings eine Lösung, die eine „Hintertür“, zumindest für einige Militäreliten der Wehrmacht, die durch den „Oberstenparagrafen“ ausgeschlossen worden waren, offen hielt. Durch die Aufnahme von Militäreliten der Wehrmacht (nur bis Oberst) in die Heeresverwaltung konnte militärisches „Know-how“ für das neue Bundesheer erhalten bleiben.

Das Bundesheer verstand und versteht sich nicht als Nachfolgarmee der Wehrmacht, sondern bildet „de facto“ die „Fortsetzung des Bundesheeres“ der Ersten Republik. Da auch alle Obersten der Wehrmacht in dieser Tradition standen, ließ sich auch die Übernahme in die Heeresverwaltung als ehemalige österreichische Berufsoffiziere vertreten. Diejenigen von ihnen, die erst ab 1. Mai 1945 zum Oberst der Wehrmacht befördert worden waren, konnte man immerhin mit der Auslegung der Ungültigkeit der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ab dem 27. April 1945 als Oberstleutnant in den militärischen Dienst übernehmen.

Insgesamt wurden 16 Oberste der Wehrmacht trotz des „Oberstenparagrafen“ in ein Dienstverhältnis des Bundesheeres übernommen. Fünf von ihnen konnte sogar eine weitere militärische Laufbahn ermöglicht werden. Die anderen erfüllten, trotz des zivilen Status in der Heeresverwaltung, oft rein militärische Aufgaben.

Die Ebene unterhalb der ehemaligen Führungseliten der Wehrmacht, also die Ränge Oberstleutnant abwärts, konnte durch den „Oberstenparagrafen“ schnell reüssieren, weil sie keine Autoritäten mehr über sich hatten. Sie waren die eigentlichen Nutznießer des von den Alliierten aufgestellten Artikels 12 § 3 des Staatsvertrages von Wien.

Kein anderes Land nach dem Zweiten Weltkrieg verzichtete gänzlich auf seine Militäreliten aus den Vorgängerarmeen, weil diese zum Aufbau der neuen Streitkräfte einfach benötigt worden waren. Österreich hielt sich offiziell an den Staatsvertrag, machte aber individuelle Ausnahmen.

Abstract

Already the draft version of the Austrian International Treaty in Article 18 § 3 prohibited the inclusion of former colonels or ranks higher of the German Wehrmacht in the upcoming new Austrian army. This passage was included in the final version of the treaty in 1955 as Article 12 § 3. Because of this law the military elite, oftentimes not favourable towards the Nazi-Regime, was excluded from the construction of a new Austrian army. Austria used loopholes in the treaty and its interpretation so to be able to take on some of the officers, who were excluded by the so called „Oberstenparagrah“. By taking on former colonels of the German Wehrmacht for officially administrative work military know how could be saved.

The new Austrian army was build up in the tradition of the army of the First Republic. The fact that all the Austrian nationals with the rank of colonel in the German Wehrmacht had their roots in the army of the First Republic made it easier to include them officially in the administration. Those who had been promoted to the rank of colonel on the fist of May 1945 could be enlisted as regular officers of the Austrian army in the rank of lieutenant-colonel because Austria had been officially liberated on the 27th of April 1945 and therefore these officers had not been formally promoted.

In all 16 colonels of the German Wehrmacht were taken on by the new Austrian army against the verbal interpretation of the „Oberstenparagrah“. For five of those a military career was enabled. The others, regardless of the civil status of the administration, often worked on purely military agendas.

Those former ranks lower than colonel of the German Wehrmacht profited the most from this „Oberstenparagrah“ by the allies because they had no competition in the new Austrian army. No other country, that had been associated with or included by the Third Reich, had to build up a new army without the military elites of its former armed forces because those were in dispoable. Austria officially fulfilled all passages of the treaty but made some individual arrangements to avoid negative effects of the “Oberstenparagrah”.

Curriculum Vitae

Ich wurde am 3. März 1975 in Ried im Innkreis als Erster von Zwillingen geboren. Nach Abschluss der Matura 1994 meldete ich mich als „Einjährig-Freiwilliger“ zum Bundesheer und qualifizierte mich 1995 für die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt. 1998 musterte ich als Leutnant zum Panzergrenadierbataillon 13 nach Ried im Innkreis aus, wo ich in verschiedenen Funktionen verwendet wurde. Kurse in Österreich und der Schweiz für Public Relations folgten. Der Ruf nach Wien kam schließlich im November 2003, als ich die Öffentlichkeitsarbeit für die Bundesheerreform 2010 mitgestalten durfte. Im WS 2004/05 begann mein Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien. Im Juni 2005 folgte der berufliche Wechsel in das Heeresgeschichtliche Museum, wo ich an den Ausstellungen „Panzerlärm an Österreichs Grenze. Der Grenzeinsatz des Bundesheeres 1956“ und „Your Buddy. Österreichs Elitesoldaten zu Lande, zu Wasser und in der Luft“ mitgearbeitet habe. Mein Spezialgebiet war hierbei vor allem die Aufarbeitung und Dokumentation von Oral History.

Mein besonderes Interesse gilt der Zeitgeschichte, im Besonderen der Erforschung bzw. Aufarbeitung der Geschichte des Bundesheeres der Zweiten Republik.